4° J. publ. G. 419 a

Unxit Samuel Dauid in Regem et dedit illi Iura Regni.

Iura Regnorum et Principatum.

H Koyll Del.

Müller

Neu-eröffnete

# Schau-Bühne/

Von dem

# Fürsten-Recht/

Auf welcher

**Durch hundert auserlesene Politische und Juridi-**
sche Quæstiones, die vortrefflichste Materien/ von dem Gewalt/ Authorität und Prærogativen derer Fürsten untersucht/ mit warhafften Historischen Anmerckungen bestärcket/ und nach der unpartheyischen Richtschnur der Gott-liebenden Wahrheit und æquität resolviret werden.

**Welches curiose Werck nicht nur allen regierenden Fürsten und Potentaten/ sondern auch allen Staats-Ministern/ Hof-Leuten/ Fürstlichen Räthen/ Rittern/ Adelichen Landsassen/ Obrigkeiten/ Pflegern/ Vögten/ Beamten/ Rechts-Gelehrten/ ja allen vornehmen Herren und Edelleuten/ nicht weniger allen hoch und niedern Gerichts- und Staats-Bedienten/ was Stands und Condition sie sind/ zu deren täglichen grossen sonderbaren Nutzen und Dienst/ verfertiget worden/ auch mit hierzu dienlichem Register versehen**

Von


## Anthoni Wilhelm Ertel/

der Rechten Licentiaten/

**Ihro Röm. Kayserl. Majestät Rath/ wie auch der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Rath/ und respectivè gemeinschafftlichen Syndico.**



Ertel Schau-Bühne

Wie Röm. Kayserl. Majest. Gnad und Freyheit nicht nachzudrucken.



Nürnberg/

In Verlegung Peter Paul Bleuls/ Buch- und Kunsthändlers. An. 1702.

Gedruckt bey Melchior Gottfried Hein.



51 B 5 div

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Ihro Hochgräfl. Excellenz,
# Dem Hochgebohrnen Herrn/
# Herrn
# JVLIO FRIDERICO,
Des
## Heiligen Röm. Reichs Grafen Buccelini,
Freyherrn von Reichenberg / auf Windhaag/ zu
Sava, Herrn der Herrschafft Kornbrunn und
Seibersdorff/ ꝛc.
## Ihro Römischen Kayserlichen Majestät würcklichen
Cammerern/ geheimen Rath/ und Obristen Hof-
Cantzlern/ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

WAnn wahr ist/ was der Welt-berühmte Staatist Tacitus, in seinen sinnreichen Schrifften/hinterlassen/ regnorum vires & fortunas fidorum Ministrorum operâ & consiliis conservari, so kan ich mich nimmer verwundern / warum unser grosser Europæischer Monarch Leopoldus der I.

als dessen geheimes Staats-Cabinet/ Consiliô & Industriâ, gleichsam mit zweyen Thüren beschlossen ist/ **Euer Hochgräfl.** Excellenz zu dem höchsten Gipffel der Ehren erhoben/ und an dem **Oesterreichischen Staats-Firmament**/ als einen hellglantzenden Planeten angehefftet habe. Die gantz ungemeine Klugsinnigkeit / die von allem schnöden Interesse und Eigennutzigkeit weit entfernte Unpartheyligkeit / die mit allen weltlichen Wissenschafften auspolirte Staats-Erfahrenheit / und endlich das mit allen Tugenden ausgeschmückte heroische Gemüth/ sind die wahrhaffte Ursachen gewesen/ warum **das Allerglorwürdigste Ertz-Haus von Oesterreich Euer Hochgräfl.** Excellenz zu einem so unvergleichlichen Staats-Minister, weit über die Wolcken aller mißgünstigen Gemüther/ empor gehoben / und sich desselben hoch-erleuchteten Consilien zu denen allergefährlichsten Zeiten und Aspecten; **wo der Sieg-prangende Adler**/ sowohl von Osten als Westen/ viel Jahr hero/ durch so formidable Verfolgungen beängstiget worden / mit so grossem Nutzen / Glück und erwünschtem Ausgang bedienen wollen. Welt-bekandt ist / mit was fast unüberwindlicher Generosität und Standhafftigkeit **Eure Hochgräfl.** Excellenz **des Allerglorwürdigsten**

sten Erz-Hauses Jura und Prærogativen, contra quoscunque, bis anhero verthеidiget / und wider aller / so wohl heimlich- als offentliche Listigkeiten zu dero ewigen Ruhm behauptet haben: daß also schon manches kostbares Kleinod von dieser fast unsterblichen Ehren-Cron zu Verlust hätte gehen können / wann nicht / sub auspiciis Augustissimi, Eure Hochgräfl. Excellenz, sich nach allen Kräfften beworben hätten / bey dem Allerdurchleuchtigsten Erz-Haus / mit dero getreu-devotesten Rathschlägen sich im höchsten Grad signaliret zu machen. Mir dienet noch zu einem immerwährenden Trost / daß / als von der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / das abgeruckte Jahr / in gewissen hohen Affairen, an den Kayserlichen Hof nach Wien abgesendet worden / ich zum öfftern die Gnad genossen habe / Eurer Hochgräfl. Excellenz meine unterthänige Reverenz zu machen / und Deroselben gantz ungemeine hohe Qualitäten zu bewundern.

Der Allerhöchste segne noch weiters von oben herab Eure Hochgräfl. Excellenz mit

aller selbst-desiderirenden Vergnügenheit/ und lasse Dero vortrefflichste Consilia zu dem Ruhe-Stand des Römischen Reichs / zu Emorescenz des Allerglorwürdigsten Ertz-Hauses von Oesterreich/ und zu Dero Hochgräfl. Hauses perpetuirlicher Renommée allzeit glücklich/ allzeit erwünscht / allzeit wohlgefällig ausschlagen. Also wünschet/ von devotestem Gemüth und mit tieffester Submission

Eurer Hochgräfl. Excellenz,
meines gnädigen hochgebietenden Herrns Herrns

Ehingen an der Donau/ den
1. Jäner An. 1702.

Unterthäniger Knecht

Der Author.

Vorrede.

# Vorrede

## An den Hochwehrten Leser.

GLeich wie mein vor einigen Jahren ( durch eben den Verleger dieses Tractats ) in Druck gegebenes Theatrum Superioritatis Territorialis, oder Neu-eröffneter Schau-Platz der Lands-Fürstlichen Ober-Bottmäßigkeit / und sogenanten Territorial-Superiorität / sammt einem Tractat von Anschlag- und Schätzung der Hochgiltigen Land- und anderer Güter; wie auch die Praxis Aurea de Jurisdictione Inferiore Civili & Bassa vulgò, von der Nieder-Gerichtbarkeit / Erb-Gericht / Vogtheylichen Obrigkeit und Hof-Marck-Gericht / ꝛc. Welche drey Tractat jüngstens von mir umb desto mehrern und grössern Nutzens willen aus der lateinischen auch in die teutsche Sprach umgesetzet worden / so eingerichtet sind / daß sich derer-selben so wohl Fürsten und Regenten / als auch Dero Beambte und Untergebene / wie auch alle Adeliche Landsassen und Obrigkeiten / verhoffentlich / ( weilen sie zu deren täglichen Gebrauch

höchst-nöthig) werden bedienen können / also habe auch gegenwärtige von mir vormahls auch in lateinischer Sprach herausgegebene Schau-Bühne von dem Fürsten-Recht / eben um solcher Ursachen willen / anjetzo in die teutsche Sprach umsetzen wollen! damit nicht nur Fürsten und Regenten / sondern auch alle andere Potenzen und Status Imperii, welche der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit fähig seynd / desselben sich gebrauchen und bey vorfallenden Gelegenheiten prævaliren mögen. Ich habe zu Elucidirung und Beleichtung des Fürsten-Rechts / nur die auserlesenste Quæstiones, und welche wegen ihrer täglich vorfallender Practicabilität am anständigsten seyn / auf das Tapet gebracht / und aus denen so wohl Historisch- als Politischen- und Juristischen Grund-Satzungen nervosè und ohne alle verdrießliche Weitläufftigkeit resolviret / dergestalten / daß selbe so wohl in foro & curiâ, als auch in Aulâ & Cathedrâ zu appliciren seyn werden.

Mein Hochwerthester Leser begünstige diese meine pro Republica Litterariâ wohlgemeynte Arbeit und Bemühung mit seinem fürwehrendem Favor und Propension, und lebe versichert / daß ich allernächstens Partem secundam, oder den zweyten Theil meiner Observationum illustrium Juridico Equestrium, die Ritterschafftliche Jura und Gerechtsame betreffend / in teutscher Sprach / gleichfalls durch diesen Verleger dem Druck untergeben / und hierdurch contestiren und bezeugen werde / daß ich mein von GOtt mir mitgetheiltes geringes Talent mir immerzu ad utilitatem proximi auszuüben mir eyfferigst werde angelegen seyn lassen. Lebe wohl / und urtheile mit Verstand.

Re-

# Register/

## Derer Materien/ so in diesen Tractat enthalten.


1. OB ein Fürst von denen Gesetzen befreyet seye? pag. 1
2. Ob ein Fürst eine gantze Gemeinde oder Stadt/ so verbrochen hat/ abstraffen könne? 8
3. Ob ein Fürst jemanden sein erlangtes und erstandenes Recht benehmen könne? 13
4. Ob ein Fürst jedmanden die natürliche Defension oder Verthädigung benehmen könne? 20
5. Ob ein Fürst gehalten seyn seinen und seiner Vorfahren contracte oder Handlungen Folge zu leisten? 25
6. Ob und was vor eine plenitudo potestatis oder vollkommene Gewalt bey einem Fürsten sich befinde? 32
7. Ob ein Beambter/ so seines Herrn Gerechtigkeit vernachlässiget und verabsaumet/ dem Fürsten etwas schaden und vergeben könne? 37
8. Ob ein Fürst zwey sehr mächtige strittige Partheyen zu einem Vergleich zwingen könne? 40
9. Ob ein Fürst seiner Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen gehalten seye? 42
10. Ob ein Fürst etwas von dem Domanio, oder dem Fürstenthum ewiggewidmeten Cammer-Gütern veräussern könne? 45
11. Ob eines Fürsten blossem Wort und Sagen/ Glauben beygemessen werde? 49
12. Ob ein Fürst den Eyd vor Gefährde abzuschwören gehalten sey? 51
13. Ob ein Beambter seines Fürsten Widerrechtlichem Gebot/ Gehorsam zu leisten schuldig seye? 55

14. Ob ein Fürst seinen Unterthanen ihre verliehene Privilegia und Freyheiten abnehmen und aufheben könne / wann sie dem gemeinen Wesen zu schaden beginnen? pag. 58
15. Ob ein Fürst ein gültig und kräfftiges Gebot dahin ergehen lassen könne / daß niemand aus denen Vornehmsten des Reichs ohne dessen Wissen oder Willen sich vermählen solle? 62
16. Ob bey Anwesenheit derer Landes-Fürsten / eines Unter-Richters oder Unterthanens Bottmässigkeit und Gerichts-Zwang aufhöre und ruhe? 66
17. Ob ein Fürst den Schaden / so auf offner Strassen von Raubern oder anderen Bößwichten zugefüget worden / zu erstatten schuldig seye? 69
18. Ob einem Missethäter oder Rebellen das vom Fürsten versprochene sichere Geleit zu halten seye? 72
19. Ob ein Fürst die Aemter in seinem Land und Regiment verkauffen könne? 76
20. Ob ein Fürst seiner Vorfahren übermäßige / und zu des gemeinen Wesens Schaden reichende Schenckungen / wiederruffen könne 80
21. Ob ein Fürst einen Gesandten / wegen eines an dem Ort seiner Gesandtschafft begangenen Verbrechens / zu straffen befugt seye? 86
22. Wie der jenige zu straffen seye / der sich an eines Fürsten vornehmsten Rath vergreiffet? 91
23. Ob ein Fürst einen Menschen / von deme wissend ist / daß er anderswo verbrochen / in seinen Schutz nehmen könne? 95
24. Ob ein Christlicher Potentat mit denen Heyden und Unglaubigen eine Bündnüs eingehen solle? 97
25. Ob ein Fürst zu einem Ambt einen zwar Tüchtigen / jedoch mit Zurücksetzung eines noch Tüchtigern befördern könne? 102
26. Ob ein Fürstl. Gnaden- oder Befehl-Schreiben / wegen einer auch geringen mit untergelauffenen Erschleichung durchaus ungültig gemacht werde? 106
27. Ob die aufgerichtete Statuen und Bildnüsse derer Fürsten / denen Missethätern zum Asylo oder Freyung dienen können? 109
28. Aus was Ursachen vornehmlich die Fürsten das Regale oder hohe Recht der Jagd-Gerechtigkeit prætendiren und zu sich ziehen? 112
29. Ob ein Fürst das jenige Versprechen / worzu er mit Gewalt und Forcht gedrungen worden / zu halten schuldig seye? 116
30. Ob der Fürsten Vorrechte auch seiner Gemahlin zustehen uñ gebühren 122
31. Ob ein Fürst die Bürgerliche- und peinliche Gerichte selbsten unter Hand nehmen / und derer abwarten solle? 125

32. Woher die Erklär- und Erläuterung derer vom Fürsten verliehener Freyheiten zu holen seye? pag. 129
33. Ob eine Stadt, so Feindlicher Gewalt nicht widerstehen kan/ durch ihre Ubergab sich bey ihrem Fürstē eines Verbrechēs schuldig mache 132
34. Ob ein Fürst einen Rath wegen übel-ausgeschlagenen Rathschlags bestraffen könne? 135
35. Ob einem Fürsten rathsam seye/ seine Angehörige und Unterthanen zu seinem Glauben und Religion zu zwingen? 138
36. Aus was Motiven- und Gründen derer Fürsten und anderer hoher Personen Præcedentz- oder Vorgang eingerichtet und bevestiget werden könne? 146
37. Ob die Fürstliche Begnädigungen- oder Privilegia sich auch auf die zukünfftige Gütere erstrecken? 156
38. Ob ein Fürst durch seines dem Kriegs-Volck vorgesetzten Generalen und Heerführers Handlung gebunden und verpflichtet werden könne? 159
39. Ob ein Fürst bey denen feindlichen Unterthanen Aufruhr erweckē solle 163
40. Ob ein Fürst schuldig seye seinen Unterthanen das Getrayd zu verkauffen/ oder ob er solches nach Gefallen auſſer Landes führen / und verhandeln könne? 167
41. Ob ein Fürst zu Kriegs-Zeiten seine sich anderwerts aufhaltende Unterthanen nach Hauß beruffen könne? 170
42. Ob des erstgebohrnen Sohn in der Folge am Königreich oder Fürstenthum des erstgebohrnen Brudern vorgezogen werde? 173
43. Ob ein Fürst seinem noch unvegtbaren unerwachsenem Sohn einen andern Vormund als seinem nächstgesippten Geschlechts-Vetern verordnen könne? 181
44. Ob ein Fürst zur Zeit der Noth jemand wider Willen zwingen könne/ das Seinige zu verkauffen? 185
45. Ob ein Fürst das Dominium oder Eigenthum ohne würckliche Tradition oder Ubergab jemand zuwenden und geben könne? 188
46. Ob die Compensation, Vergelt- oder Innenhaltung gegen dem Fürstlichen Fisco statt habe? 190
47. Ob die vom Fürsten gesetzte Straffe / gegen die jenige / so das Getrayd über den taxirten Werth verkauffen / dem Fürstlichen Fisco, oder aber denen Lehen-Leuthen so die niedere Gerichtbarkeit haben / zustehe? 194
48. Ob ein Fürst mit einer zur andern Ehe geschrittenen Mutter dergestalt dispensiren und erlauben könne / daß selbige ihrer Kinder Vormundin seyn möge? 198

49. Ob ein Fürst/ ohne Einwilligung seiner Bundes-Verwandten/ einen Frieden mit dem Feind schliessen und eingehen könne? pag. 202
50. Ob ein Fürst seinen natürlichen unechten Sohn / obgleich Agnaten verhanden / also legitimiren könne / daß er in alten Lehen zu succediren und zu erben vermöge ? 206
51. Ob ein Fürst einem zum Todt Verurtheileten das Leben darum schencken/ und ihn begnädigen solle/weil ihn ein Mägdlein zur Ehe begehrt 210
52. Ob die von einem Fürsten ertheiltete Gnad dardurch erlösche/ wenn der Fürst stirbt/ ehe dann jene zu werck gerichtet werden ? 213
53. Ob ein Fürst Macht habe / seine Unfruchtbare Gemahlin wegen ermanglender Hofnung zur Leibes-Frucht / zu verstossen / und sich scheiden zu lassen? 216
54. Ob ein Fürstliches Rescript gültig seye / wenn darinnen die Causam Petitorii vor dem Possessorio oder den Streit über den Eigenthum ehe / als über den Besitz / zu nntersuchen befohlen würde ? 220
55. Ob ein Fürst dilpensiren nnd nachgeben könne/ daß einer/ so impubes und noch nicht 14. Jahr erreichet/ein Testament machen möge? 224
56. Ob ein Kauffer belanget werden könne/ über das jenige Gewehrschafft zu leisten / so von des Fürsten Handlung und Anmuthung herrühret ? 227
57. Ob ein Fürst auf dem Fall / da zweyerley Herrschafft/ Unterthanen mit einander streiten/ das allgemeine Beste dem Privat- oder eintzelner Personen besonderen Nutzen vorziehen solle ? 229
58. Wann der Fürst jemand die Freyheit von der Steuer- und andern Anlagen angedeyẽ lässet/ weme selbige Beschwerde hernach zuwachse 232
59. Ob erlaubt seye/ von des Fürsten Macht und Gewalt zu disputiren? 234
60. Ob und was vor eine Macht ein Fürst in Geistlichen Sachen habe? 237
61. Ob ein Fürst etwas in- und bey dem natürlichen Recht verordnen und statuiren könne ? 249
62. Ob ein Fürst ein Testament ohne einige Solennitäten und Gepräng machem könne ? 252
63. Ob der jenige Crimen læsæ Majestatis, oder Laster beleidigter Majestät begehe / der die von einem andern angesponnene Nachstellung gegen eines Fürsten Persohn nicht endeckt ? 255
64. Ob der höchsten Gerichts Jurisdiction oder Gerichts-Zwang durch den Todt ihrer Fürsten erlösche? 260
65. Ob ein Fürst von seinen Unterthanen die jenige Bitt-Schrifften/ so den Lauff des Rechten zu hemmen abzielen/ annehmen solle ? 262
66. Was von den 2. und 3. Gesätzen C. de quadriennii præscript. welche denen Fürsten so günstig seynd/ zu halten seye? 264

67. Ob

67. Ob die Auslegung und Erklärung derer Gesätze dem Fürsten allein zu kommen? pag. 268
68. Ob ein Fürst / so einliegendes unbewegliches Stück in Krieg erobert / solches mit seinem Onere oder Beschwerde besitzen möge? 273
69. Ob der jenige Sohn / so vor erlangter Fürstlicher Würde / oder der jenige / so in solcher gebohren / vor dem anderen im Fürstenthum folgen solle? 276
70. Wann ein Verbannter und Land-Verwiesener Unterthan vom Fürsten begnädiget / und im vorigem Stand gesetzet wird / ob er so dann auch die jenige Güter / so er seines Verbrechens halben verlohren hat / wieder erlange? 279
71. Ob ein Fürst dem Adel / mittels einer Satzung / das Kauffen derer Bräu-Häuser und Schenck-Stätte verbieten könne? 282
72. Was Macht ein Fürst ausser seinem Gebiet habe / und ob er von einem andern Fürsten gerichtet werden könne? 289
73. Mit was für einer Straff der jenige / so dem Fürsten fluchet / oder andere Spott-Reden wieder ihn ausgeust / angesehen werde? 293
74. Ob ein Fürst / so ein Land von den Räubern saubert / die darzu aufgewendete Kosten von denen Unterthanen wieder fordern könne? 296
75. Ob man vom Fürsten / als der übel berichtet seye an ihm / den man besser berichten wolle / zu latein: à Principe male informato ad melius informandum, appelliren könne? 299
76. Ob ein Fürst einem Schuldner / deme er einen Eisernen- oder Anstand-Brieff ertheilet / auch die Zinse nachgelassen zu haben / vermuthet werde? 304
77. Ob ein Schatz den man in seinem Eigenthum gefunden / dem Fürsten völlig heimfalle? 308
78. Ob und wann ein Fürst sich des Rechtens derer Repressalien gebrauchen könne? 313
79. Ob ein Fürst in keinem Fall einen Duell oder Zweykampff zu lassen könne? 319
80. Ob und was vor eine Verjährung wieder einen Fürsten lauffe? 323
81. Ob ein Fürst / so eine Stadt in seinem Schutz hat / solchen Schutz auf seinen eignen Kosten zu verrichten / schuldig seye? 327
82. Ob die Fürstliche Bediente von der einiger Orten gebräuchlichen Nach-Steuer oder Abzug befreyet seyn? 331
83. Ob ein Fürst ein Schloß / so seine Vorfahrer vor zwey hundert Jahren verpfändet hatten / wieder an sich lösen könne? 335

84. Wann jemand dem Fürsten von paarem Geld-Zoll zu reichen weigerte/ ob wider selbigen die Confiscation und Wegnehmung des Geldes statt habe? pag. 340
85. Ob der jenige / so einem Fürsten sein Land zu Lehen aufträgt/ ihme auch seine Persohn unterwürffig zu machen vermuthet werde? 343
86. Ob die Untersuchung und würckliche Bestraffung eines auf freyer Land-Strasse begangenen Verbrechens dem Fürsten allein zustehe? 346
87. Ob die Fürstliche Beambte von derer vom Adel Unterthanen / untersuchet dieser Auflagen und Steuren abfordern könne? 350
88. Ob die Unterthanen gehalten seyn / die von dem Fürsten gemachte Schulden auf sich zu nehmen? 353
89. Ob die Bündnüsse mit eines Fürsten Tod erlöschen/oder sich auf Nachfolger erstrecken? 356
90. Ob ein Fürst keineswegs ein Monopolium in seinem Staat dulten könne? 359
91. Ob ein Edelmann sein Schloß / ohne deß Fürsten Einwilligung / bevestigen könne? 364
92. Ob der Fürstliche Fiscus sich seiner besonderen Vorrechte und Privilegien so dann gebrauche / wann er jemand folget / so nicht privilegiret und befreyet war? 367
93. Wann einer vom Adel der Gerichtbarkeit auf seinem Schloß oder Gut mißbraucht/ ob der Landes-Fürst ihme selbige abnehmen könne 369
94. Ob der jenige/ so dem Fürstlichen Fisco oder Cammer schuldig ist/ bonis cediren könne? 372
95. Ob ein Fürst die jenige / so der Pest halben verdächtig / ungehöret derer selben / aus dem Hauß stossen / und ihre Geräthe verbrennen könne lassen? 375
96. Ob der Fürstliche Fiscus das jenige/ so ihme zugeführter veräussert worden ist/ zuruck fordern und revociren könne? 377
97. Ob in dem Laster des hohen Land-Verraths die Confiscation derer Güter von Zeit des begangenen Verbrechens/ oder erst Mittelst der Urtheil geschehe? 380
98. Ob ein Fürst / in Erwählung seiner Beambten / mehr Absehen auf den Adel / als auf die Gelehrsamkeit haben solle? 383
99. Auf was Weise / ein Fürst aus zweyen Ubeln das geringere erwählen solle? 389
100. Ob ein Fürst annoch vor dem ein-und zwantzigsten Jahr des Alters veniam ætatis ertheilen / oder vor volljährig sprechen könne? 391

Hoff-

# Hof=
und
# Berichts=Schul
Von denen
# Fürstlichen Gerechtsamen.

## Erste Ubung.
### Ob ein Fürst von denen Gesetzen befreyet seye?

Spruch wohlgereimt und sinnreich hat jemand die Adulatores, oder Schmeichler/ mittels Versetzung derer Buchstaben/ Laudatores, das ist/ Lob-Redner/ genannt/ als deren einige Verrichtung bey Hofe ist/ daß sie ihrer Fürsten Lastere streichen/ und gleichsam belecken/ und deren Fehlere unter dem Deck-Mantel einer Freyheit verhüllen.

Solches hat auch der hochverständige Joh. Barclajus sehr gelehrt bemercket/ wann er irgendwo spricht: Die

Fürstliche Räthe scheuen sich entweder zum Theil ihre Herren ihrer Mängel vergebens / und ohne verhoffende Würckung/ zu erinnern/ oder wollen diejenige Artzney/ so zwar heilen könnte/ darum nicht gerne wider die Kranckheit beybringen/ weil sie wissen/ daß deren Gebrauch unangenehm falle; oder sie pflegen wenigstens diejenige Fehler/ mit denen sich der Fürst selbst befleckt/ von denenjenigen zu unterscheiden / womit er das gemeine Wesen zu Grund richten könnte. Damit nun niemand mich unschuldig unter die Zahl dergleichen Schmeichler zehlen möge/ so will ich hiemit jedermann zum Eingang erinnert haben/ wie daß ich/ allein von der Warheit angetrieben/ nichts aufs Papier zu bringen mir vorgesetzt habe/ so mit einiger verführischen Schmeichel-List angestecket und vergifftet seye. Dann die Warheit ist eine Königin / zu dero Gehorsam alle diejenige Gemüther sich widmen und eigenen/ welche dem Leser nicht sowohl zu gefallen/ als zu nutzen suchen. Die Warheit ist der Gerechtigkeit Grund-Säule und Mutter/ eine unüberwindliche Mauer; hingegen überwindet sie alles/ und ist ihr jederzeit anzuhangen.

Bald. *cons.* 343. *Column. pen. l.* 1. *afflict. decis.* 235. *n.* 7. Hartm. Pist. *l.* 1. *q.* 30. *n.* 37. Thom. Grammat. *decis.* 15. *vol.* 4. *n.* 18.

Ehe ich aber zu vorgesetzter *Materi* schreite/ so erachte ich/ einem jeden insgemein bekannt zu seyn/ was massen in allem viererley Rechte gezählet werden/ worauf das gantze Gebäude des Geist- und weltlichen Regiments sich stützet/ nemlichen das Göttliche/ das natürliche / das weltliche / beschriebene/ und das gewohnheitliche oder übliche Recht.

Bey der ersten Art ist an sich gewiß/ und wird bey allen/ so die Sache mit gesundem Verstand erwägen/ unstrittig

tig davor gehalten / daß ein weltlicher Potentat selbigen Rechtens verbindlicher Krafft und Gütigkeit nichts benehmen noch entziehen könne; und dieses vornemlich wegen unheilbaren Abmangels der Jurisdiction und Bottmässigkeit; Krafft dessen versehen ist / daß der Geringere seines Oberen Gesetz nicht aufheben könne / anerwogen die Jurisdiction in ihren eigentlichen Schrancken sich allein auf einen niederern und ungleichen erstrecket / und mithin mehr ab- als aufwerts steiget.

Belangend nun das natürliche Recht / und dessen Gebott / ist ebenmässig gewiß / daß ein Fürst selbigen unterworffen seye. Dann derley Gesetze / als zum Exempel / niemand Schaden zuzufügen / jedermann sein Recht / und was ihme gebühret / wiederfahren zu lassen ꝛc. sind von Göttlicher Fürsehung angeordnet / mit dem menschlichen Geschlecht selbsten entsprossen / und der Natur eingepflantzet / ehe noch ein Fürst oder Bauer ware. Dannenhero das natürliche Band eines Fürsten Ober-Herrschafft unvergleichlich weit übertrifft / und weit stärcker und älter ist / als diese: Dann in Ansehen dieses natürlichen Rechtens / aus welchem die übrige Rechte erst ihre Quell und Ursprung genommen / wird ein Fürst nicht als ein Fürst / sondern allein als ein Mensch gehalten und betrachtet / und sind also solche Gesetze über seine Sphæram, Kreiß und Bottmässigkeit. So herrschet demnach GOtt und die Natur über alle mit gleicher Macht: herrschen sie nun / so mögen sie auch Gesetze ertheilen / mögen sie Gesetze geben / so mögen sie auch an selbige binden; ist man dann an solche gebunden / so ist man ihnen durchgehenden Gehorsam schuldig. Dann es kan je keine Macht noch Autorität so viel ausrichten / daß ein Fürst nicht auch ein vernünfftig und sterblich Thier seye.

Andr. Gail. *l.* 2. *O.* 58. *n.* 1. Theod. Sprenger. *Jurispr. Publ. c.* 2. *n.* 3. *f.* 30. Schurff. *l.* 1. *conſ.* 59. *n.* 7. Manz. *Fund. orb. & urb. p.* 2. *tit.* 1. *§.* 7. Th. Lanſius *de l. Regia concl.* 85. Bronchorſt. *l.* 1. *contr.* 22.

Ob nun wohl dem alſo/ ſo iſt doch gewiß/ daß ein Fürſt bey denen natürlichen Geſetzen verſchiedene Macht erlanget habe;

Dann erſtlich kan er ſolchen Geſetzen noch eine neue und fernere Obligation, ſo/ wie Conring meldet/ auch ein Gewiſſen verbinde/ beylegen/ wann er nemlich gebietet/ daß man ein oder ander natürlich Geſetz genau beobachten ſolle. Zweytens/ ſo kan er einem natürlichen Geſetz die Civil-Obligation benehmen/ wann er in gemeinem Leben und Geſellſchafft das jenige ungeſtrafft erlaubet/ was das natürliche Geſetz nichtgut heiſſet; inmaſſen wir ſolches/ zu Verhütung gröſſerer Aergernüſſe/ in vielen Sachen geſchehen ſehen. Drittens/ kan er die natürliche Geſetze in ihren äuſſerlichen und zufälligen Umſtänden ändern/ wañ er Zeit/ Maaß und anderes vorſchreibet/ ſo zu einer Moral-Handlung/ Subſtantz und Weſen ſelbſten nichts thut. So kan er auch vierdtens das natürliche Geſetz erläutern und auslegen.

Beſiehe Hermann. Conring. *de Majeſtate civili circa Leges* θ. 18. allwo er Ariſtotelem, und deſſen Folgere anführet.

Der meiſte Zweiffel waltet vor/ wegen derer blößlich menſchlichen beſchriebenen und civil-oder burgerlichen Geſetzen/ ob? und wie weit ſelbigen ein Fürſt unterworffen ſeye? und dieſes iſt ein des Auflöſens höchſt-würdiger Zweiffels-Knotte/ ſo/ daß der ſcharffſinnige Spanier Ferd. Vasquius ſaget/ es habe dieſe Klippe noch niemand berühret/ noch der Sache auf dem Grund geſehen. Dannen-

hero

hero kein Wunder ist/ daß die Rechts-Lehrer eine solche Menge Distinctionen oder Unterscheidungen zusammen getragen/ und bald inter vim coactivam & directivam, inter potestatem plenam & vacuam, unter einer politischen Honestät oder Erbarkeit / und moralischen Nothwendigkeit/ unter dem Gleichnuß / weisen und real-oder würcklichen Wort-Verstand einen Unterschied zu machen sich bemühet haben. Welches alles / obwohlen es von vielen scharff verfochten wird / mich gleichwol noch nicht dahin zu bewegen vermag/ daß ich sagen sollte / es könne ein Fürst/ so Macht hat/ Gesetze zu geben und abzuschaffen/ von jemand wider Willen gezwungen werden / solche zu beobachten/ oder/ daß ein Fürst aus Zwang-Rechtens und einer præcisen und eigentlichen Nothwendigkeit denen Gesetzen Gehorsam leiste. Und diesen meinen Satz besteiffen mercklich die vortreffliche Textus aus denen beschriebenen Rechten.

*in l. Princeps 31. ff. de legib. l. 1. ff. de constit. Princ. l. 3. C. de testam. Nov. 12. c. 4. Nov. 105. in fine, ibi: cui & ipsas Deus Leges subjecit, Legem animatam eum mittens hominibus.*

Dann bey dem Fürsten bestehet die Majestät oder höchste Staats-Macht/ welche ihr keine Gesetze vorschreiben lässet/ sondern will/ daß andere ihr gehorchen sollen. Dann nachdeme des Fürsten Wille ein Gesetz ist/ so kan je niemand sich selbsten ein Gesetz/ davon er nicht wieder sollte abgehen können/ vorschreiben; und ist die Obligation oder Verbindnuß nichtig/ die einer gegen sich selbsten erwerben will/ angesehen sie Lenden-loß wäre/ als welche der Gesetz-Geber nach seinem eignem Gefallen aufheben könnte/ und solche so offt per Dispensationem oder durch eine Nachsicht aufzuheben scheinen würde/ so offt er das

Gesetz nicht zu halten gesonnen wäre. Würde demnach sothane Obligation mit keiner grössern Krafft an das Gesetze binden/ als wann ein Gesetz-Geber seinen Unterthanen ein Gesetz vorschreiben/ und darbey zugleich sich erklären wollte/ daß er mit jedem unter solchem Beding ein Umsehen zu haben gemeinet seye/ wann und so offt ihnen nicht gefällig seyn würde/ solch Gesetz zu halten; welches je auf solche Art ungereimt heraus käme.

Besiehe hierzu *l. siquis &c. de leg.* 3. *l.* 14. §. 4. *ad* Sc. Trebell. Pomp. *in l. a Titio &c.* §. *nulla ff. de V. O. c. mandasti. q.* 4. Haunold. *de Just. & Jur. cap.* 1. *controv.* 6. Arnis. *de Jure Maj. c.* 3. *n.* 10. Bodin. *l.* 1. *c.* 8. allwo er diese Ursachen zum Bereden nothwendig zu seyn erachtet.

So ist auch kein Wunder/ wann des Landes Haupt etwas zum voraus hat/ indeme ja kein Hauß-Vatter an die jenige Gebott/ so der Familiæ oder Hauß-Genossen vorgeschrieben sind/ eigentlich davon zu reden/ gebunden ist/ und der Imperativus nie keine erste Person hat: welche/ und andere dergleichen Gründe mehr zu lesen sind

bey Seb. Medices *de legib. p.* 1. *q.* 23. *n.* 6. Hippolit. à Lapide *de Rat. Stat. p.* 1. *c.* 5. *sect.* 1. Ern. Gockel. *de Regib. Europ. c.* 12. *n.* 8 Vasq. *illustr. controv. l.* 1. *c.* 16. *n.* 15.

Diejenige Textūs, so Fachinæus und andere in grosser Menge/ zu Behauptung einer andern Meynung anführen/ erweisen alleine so viel/ daß ein Fürst/ wann er denen beschriebenen Rechten Folge leiste/ solches nicht aus einer blossen und endlichen Nothwendigkeit/ sondern vielmehr aus Gütigkeit und freyer Gelassenheit thue: und halte mithin selbige Gesetze nicht aus Krafft derer Gesetze/ einer Verbindnuß/ oder Forcht einer Straffe/ sondern aus Tugend/ und einer Politischen Bewegnus/ zu Verhütung

Aerger-

Aergernusses / oder umb die Unterthanen hierdurch zur Nachfolge anzufrischen ; indeme zumahl alle Narben im Gesicht schändlicher sind / als an denen übrigen Gliedmassen. Jedoch ist nicht zu verschweigen noch zu laugnen / daß / so ferne ein Unterthan durch seines Fürsten Handlung zu Schade gebracht wird / so dann selbiger wider das natürliche Recht / und die Pflicht eines löblichen Fürsten / mittels seines sündlichen besonderen Eigensinnes sich vergehe / und solches zu unterlassen / oder den Schaden zu ersetzen / nicht Krafft seines eigenen / sondern des natürlichen Gesetzes verbunden seye. Dannenhero wir noch heutiges Tages sehen / daß die meiste Fürsten / wann sie einige Strittigkeit mit ihren Unterthanen haben / sich ihrer Hoff-Gerichte Ausspruch von selbsten untergeben / darinnen nach rechtlicher Ermässigung entweder dem Fürsten / oder dem Unterthanen / der Sieg Rechtens zuerkannt wird. Dann es scheuen sich die höheste Häupter der Welt nicht / vor Gericht zu kommen. Also ist bekandt / was in der guldenen Bull gemeldet wird / daß / nach altem Herkommen / die Röm. Teutsche Kayserе wegen derer Sachen / darüber sie beklagt werden / vor dem Pfaltzgraffen recht zu nehmen / gehalten seyen. Die Könige in Franckreich verschlagen / nach Bodini Zeugschafft / ihrer Parlamente Ausspruch nicht / die Könige in Spanien lassen sich bey denen dreyjährigen Versammlungen Recht sprechen. Die Ertz-Hertzoge von Oesterreich / als der Reichs-Gerichte befreyet / bestellen / bey vorkommenden Streit-Fällen / einen aus ihren Lehen-Leuthen / vor deme man sie / wie Cuspinianus meldet / belangen möge. Daß die Churfürsten zu Sachsen vor ihren Schöpffen / und die Churfürsten in Bayern vor ihren Räthen zu Recht angegangen werden mögen / ist landkündig.

Besiehe erklärte Landes-Freyheit / *p.* 1. *art.* 10. Land-Tag-*Recess. de annis* 1311. & 1402.

Zweyte

# Zweyte Ubung.

## Ob ein Fürst eine gantze Gemeinde oder Stadt/ so verbrochen hat/ abstraffen könne?

DJe haben wir eine vornehme wichtige Frage unter Handen. Dann nachdeme wir öffters sehen/ daß gantze Städte und Gemeinden wider ihren Landes-Herren Rathschläge führen/ und andere auffrührische Laster-Thaten vornehmen/ so erinnere ich mich/ daß vor wenig Jahren in Oesterreich gezweiffelt worden seye/ ob der Landes-Herr die gesammte Burgerschafft/ oder allein deren vornehmste Mit-Glieder deßwegen abstraffen könne? Dann nachdeme in jeder Stadt und Gemeinde viele Kinder/ Weiber/ Krancke/ alte und arme Leuthe gefunden werden/ die an dergleichen Auffruhren nicht wohl einige Schuld mit zu tragen pflegen/ so könnten selbige nicht ohne Ursache entgegen setzen/ die Verbrechen müsten allein ihre Urhebere und Thäter straffbar machen/ und solle niemand wegen eines andern Sünde büssen:

*l. infans.* 12. *ff. ad L. Corn. de Sicariis.* Joan. Bodinus *de Rep. l.* 3. *c.* 7. *n.* 337. *c. gravem. de Sent. Excomm.* Oldendorp. *de æquit. tit.* 14. Farinac. *Pr. Crim. l.* 1. *tit.* 3. *q.* 24. *n.* 108.

Ja nachdem eine Gemeind und Stadt ein nur im Gemüth gebildetes/ von allen und jeden in eines gesammleten Personen vorgestelletes Corpus ist/ so scheinet es/ ob könnte selbige nicht sündigen/ indeme sie kein Gemüth noch Vorsatz/ mithin auch keine Gefährde und Betrug oder argelist/ an sich habe.

*l.* 1.

*l.* 1. §. 22. *ibi: consentire non possunt &c. ad L. Aquit. l. un.* §. 1. *ibi. movet enim, quod consentire non possunt &c. de libert. universf. l. sed ex dolo &c.* 15. §. 1. *ibi: quid enim municipes dolo facere possunt &c. ff. de dolo.* Natta *cons.* 548. Belold. *in delib. ad l.* 3. *ff. quæst.* 26.

Dessen allen jedoch ungehindert / halte ich mit denen mehreren darvor / daß eine gantze Gemeinde / Zunfft und Stadt sündigen / und also auch um ihres Verbrechens willen gestrafft werden könne. Dann es kan erstlichen / wie besagter Besoldus sehr wol anmercket / eine Stadt etwas verbrechen committendo, und indeme sie etwas begehet / wann zum Exempel das gantze Volck / oder dessen mehrerer Theil / auf zuvor beschehenes Zusammenruffen der gesammten Burgerschafft / mittels der Stimme eines Herolds / oder des Glocken-Streichs / oder auf andere Weise / sich zusammen rottiret / und auf gehaltenen Rathschlag / durch die mehrere Stimmen / etwas zu thun beschlossen hat.

Brunnem. *ad l.* 7. & 9. *n.* 4. *ff. quod met. caus.* Lauterbach *de Syndicatu* §. 60. Menoch. *Cons.* 80. *n.* 14.

Dannenhero nicht genug ist / wann auch gleich eine gantze Gemeine mit fliegenden Fahnen jemand offentlichen Gewalt zufüget / wo nicht eine solenne und offentliche Zusammenberuffung vorher gegangen / und die Einwilligung in der Form und Gestalt einer Gemeinde darzu gegeben worden ist; dann ausser deme sind sie als einzelne zu bestraffen; und aus diesem Grund lesen wir / daß ehedeme die Stadt *Bononien* wider das angeschuldigte Verbrechen einer Aufruhr verthädiget worden seye.

Gylmann. *Tom.* 2. *Symphor. p.* 3. *tit.* 7. *n.* 76. Gail. *de Arrest. c.* 10. *n.* 24. Bodin. *de Republ. l.* 3. *p.* 337. Meichsner. *Tom.* 1. *decis.* 22. *n.* 1. *tit.* 4. allwo er meldet / daß

der gemeine Mann / so ohne der Regenten Mit-Einwilligung sündiget / nicht gestrafft werde / sondern allein derer aufrührischen Rotten / Rädelsführer und Häupter.

Zweytens / so verbricht eine gantze Stadt ratificando, und wann sie etwas vor genehm hält; jedoch wird auch hierzu eine offentliche Zusammenberuffung / Vortrag / Berathschlagung und vollkommenes Wissen erfordert.

*Osasc. decis. Pedemont.* 138. *n.* 6. Frid. Pruckmann. *cons.* 30. *n.* 91. Mynsing. *cent.* 4. *obs.* 79.

Drittens / kan sie sündigen omittendo, wann sie etwas unterlässet / und irgend denen Landsündigen / würcklich fortbleibend- und währenden / und auf eine hohe Verrätherey abzielenden Verbrechen sich nicht widersetzet / jedoch / daferne auch diesesfalls erwiesen werden kan / daß sie es gewust / deme nachgesehen / es gelitten / und im Steuren nachlässig gewesen seye.

Casp. Klock. *vol.* 2. *cons.* 59. *n.* 19. Magon. *decis.* 72. *n.* 18. Coler. *de Process. Execut. p.* 1. *c.* 2. *n.* 275. Meichsner. *d. decis.* 22. allwo der Teutsche Orden wider die Stadt Heilbronn *civiliter* auf die Schadens-Ersetzung darum geklaget / weilen sie die aufrührische Bauern eingelassen / und damit verursachet habe / daß das Teutsche Haus *spoliirt* und geplündert worden seye.

Esaias Rosakorb. *quæst. For. c.* 47.

Es kan aber eine gesammete Stadt in verschiedene Wege abgestrafft werden. Dann zumahlen kan man ihr eine Geld-Straffe ankünden; ihre alte Begnadigungen und Freyheiten aufheben; die Fürstliche

che *Residentz*/ Jahr-Märckte und Handlungen anderswohin verlegen; man pfleget sie auch öffters mit neuen Schoß und Auflagen zu beschwehren; ihre Mauren werden niedergerissen/ ihre Güter *publicirt* oder eingezogen/und alle ihre Landschafft wolverdienten Leuten zum Geschencke gegeben.

Offtmals wird eine gantze Stadt umgepflüget und ausgerottet/ oder alle ihre Güter/ samt denen Innwohnern/in des Reichs Acht und Ober-Acht erkläret und Preiß gegeben.

Magon. *decis.* 72. Besold. *l.* 1. *Polit. c.* 12. *thes.* 68. § 3. Petr. Faber *Semestr. l.* 1. *c.*8. Gothofr. *ad c. si ususfructus &c.* 21. *ff. quomodo ususfruct. amitt.* allwo er schöne *Inductiones* und Beyspiele erzehlet.

Also ist im Jahr 1499. 28. Junii eine berühmte Reichs-Stadt mit diesen Worten in die Acht erkläret worden: So verkünden und erklären wir die genannte Burgermeistere/ Räthe und Innwohnere zu R. Manns-Personen/ so über 14. Jahr alt seyn/ in des Reichs Acht und Ober-Acht/ setzen sie aus dem Frieden in den Unfrieden/und erlauben ihr aller und jeder besonders Leib/ Haab und Güter allermänniglich.

Besiehe mehrere dergleichen Urtheile bey Sailero und Barthio *An.* 1540. 5. *April.* 1549. 5. *Julii.* Wald-ödtische Ehren-Rettung/ *p.* 3. *c.* 46. *f.* 175.

Was der Stadt *Carthago*, Meyland/ und denen Städtlein derer Bruttier ehedeme begegnet seye/ ist bey denen Geschicht-Schreibern zu finden. Als im Jahr 1615. die Stadt Bourdeaux in Franckreich wider ihren König und

dessen Beamte verschiedenlichen grausamen Blut-giertgen Unfugs sich unternahme/ entzohe der König/ durch ein sonderlich Diploma, der Stadt alle Freyheiten und Privilegien/ verlegte das Parlament anders wohin/ liesse die Vor-Städte niederreissen/ und legte ihr/ auf verschiedene mehrere Arten/ zur Straffe ihrer Unthat/ ein Gebiß an/ nach Zeugschafft Peter Valckeniers. Der bey denen Römern vortrefflich berühmte Consul oder Burgermeister Fulvius, als er die verrätherische Stadt Capua erobert/ liesse 80. Raths-Herren die Köpffe abschlagen/ drey hundert vom Adel in Ketten im Gefängnuß sterben/ die übrige Burger verkauffete er/ als Leibeigene/ sub Hasta, das ist/ nach heutiger Art zu reden/ unter dem Pannier.

Jedoch so pflegen gütige Fürsten bey ihrer Städte Verbrechen (daferne selbige nicht allzu übermacht sind) öffters die Gnade vor Recht und Rache gehen zu lassen. Also hat Kayser *Aurelianus*, nachdeme er in währender Belagerung der Stadt Tyana geschwohren/ es solte auch kein Hund dem Schwerdt entrinnen/ nach Eroberung derselben mit denen Burgern gleichwol gütig verfahren lassen/ und allein die Hunde zu tödten befohlen. Kayser Heinrich V. hat der Stadt Bresaia, *Carolus IX.* König in Franckreich/ der Stadt Pariß in so ferne verziehen/ daß er allein die Rädleins-Führer am Leben/ die übrigen aber blößlich ums Geld straffete.

Bartol. *in l. aut fact ff. de pœn. Rec. Imp.* 1548. Bruning. *de univers. thes.* 98. Carpzov. *pract. crim. p.* 1. *qu.* 41. *n.* 7.

Dahero wir dann auch von *Scipione* lesen/ daß er in einer Anrede an seine aufrührische Soldaten frey heraus bekannt/ er habe/ nicht anders als mit Seufftzen und Thränen/ gleich ob er ein Messer in sein eigen Ingeweid stechen müste/

müste/ mittels 30. Männer-Köpffen das Verbrechen von 8000. Personen ausgesöhnet. *Tullius* bemercket dahero wol/ daß derer Städte Fehlere/ wegen so vieler in solchen vermengeter unschuldigen Personen/ solten criminaliter/ peinlich/ und an Leib oder Leben/ sondern mehrentheils allein civiliter/ bürgerlich/ mittels Geld-Straff und Schaden-Ersetzung zu bestraffen/ und behutsam darauf zu sehen seye/ daß die Straffe zwar auf ihrer wenige/ die Furcht derselben hingegen auf alle und jede treffen/ und sich erstrecken möge.

# Dritte Ubung.

## Ob ein Fürst jemanden sein erlangtes und erstandenes Recht benehmen könne?

EIn berühmter Rechts-Lehrer/ Nahmens Angelus, hat sich nicht entblödet in seinem Commentario ad Pandectas etlichmal herkommen zu lassen/ ein Fürst könne seinen Unterthanen/ auch ohne einige Ursache/ dessen erlangtes Recht abnehmen/ und lögen die in ihrem Halß/ die das Gegen-Spiel träumeten. Allein meine Meinung offenhertzig zu bekennen/ so beduncket mich Angelus dißfalls nicht als ein Engel/ sondern als ein dem Lügen unterworffener Mensch/ und Hoff-Schmeichler geredet zu haben. Damit nun dessen so gar verwegener Ausspruch in etwas gemildert werde/ so ist zu wissen/ daß jedermann über seine Sachen freye Macht zu schalten und zu walten habe/ so gar/ daß er auch deren Mißbräuchen und alle seine Gütere in das Meer werffen könnte; anerwogen einem mit gesundem Verstand und vollkommenen Jahren Versehenen/ mithin weder von Rechts noch seines

Verhaltens wegen unfähigem und verhindertem Menschen/ wann man die Verordnung derer Gesetze ansiehet/ alles das jenige/ was er thut/ erlaubt zu seyn scheinet/ sogar/ daß er auch sich selbsten/ jedoch mit gewisser Maaß/ zu verkauffen vermag.

*L. in re mandata. C. Mandat. l. etsi lege. §. consulit. ff. de petit. hered. l. 1. §. magis. ff. si quis in fraudem Credit.*

Wann demnach ein jeder gemeiner Mann über seine Sachen zu gebieten/ und damit zu schalten hat/ so vermag ein Fürst seinen Unterthanen dessen erlangetes / und durch eine rechtmässige Ursach/ Ursprung und Titul auf ihn gelangetes Recht directè und schlechthin nicht abzunehmen. Angesehen ein Fürst/ zwar der Herr über sein Land ist/ allein nicht in Absehen auf das Eigenthum derer Güter/ sondern blößlich so viel die Verwaltung/ Schutz und Schirm derselben belanget. Dann derer Unterthanen Vermögen ist nicht in des Fürsten Imperio und Gewalt/ sondern in eines jeden Eigenthum und Herrschafft/ und ist die sammentlich angesehene und betrachtete Landschafft des Fürsten/ alleine wann man sie Stück-weise nimmet/ ist sie einzelen Personen/ und jedes Stuck jedem rechtmässigen Besitzer zuständig.

Betsius *de pactis nob. Fam. fol.* 2. & 726. Franc. Horomann. *quæst.* 1. *fol.* 18. Nicol. Reusner. *l.* 4. *decis.* 4. *n.* 37. Brautlacht. *decad.* 1. *cons.* 6. *n.* 44. Gilhausen *p.* 1. *c.* 1. § 1. *n.* 13. Covarruv. *ad reg. peccat.* §. 9. *n.* 8. Besold. *cons.* 15. *n.* 16. Ferd. Weizenegger. *de Servit. diss.* 4. *c.* 4. *n.* 15.

Ferner und nachdeme die Dominia und eigenthümliche Rechte über eine und andere Sachen aus dem Völcker-Recht herrühren/ als soll/ gleichwie kein gemeiner und privat-

privat-Mann/ also noch vielweniger ein Fürst/ mit eines andern Schaden sich bereichern.

*L.* 14. *ff. de condict. indeb.* Theod. Sprenger. *de mod. Imp. c.* 2. *q.* 3. *fol.* 36. *Reg. lib.* 3. *c.* 21. *v.* 2. *Ezech.* 46. *v.* 18.

Wann nun eine Sünde wegen des sündigenden hohen Stands und Würde nur grösser und schwehrer wird/ und das jenige/ was bey denen Unterthanen unziemlich ist/ bey denen Herren nicht ziemlich noch erlaubt seyn kan/ auch ein Laster um so grösser und schändlicher ist/ in je höherem Ansehen der jenige sitzet/ so es begehet; als erhellet hieraus/ daß bey einem Fürsten das Unrecht so viel grösser seyn würde/ wann er ohne Noth-dringende Ursach einem Unterthanen das Seinige wegnähme.

Gail. *l.* 1. *obs.* 110. *n.* 42. *cap. cum quidam* 12. *ext. de jurejurando. c. justum.* 2. *dist.* 9. Wesenbec. *ad tit. ff. de Decur. n.* 5. Manz. *in fundam. Orb. pag.* 2. *lit.* 1. §. 7.

Ja wann einem Fürsten erlaubt seyn solte/ seines Unterthanen Sachen und Rechte/ ohne alle Ursache/ oder auch ohne Entgelt/ hinweg zu nehmen/ würde man sich selbsten widersprechen/ wann man saget/ daß der Unterthan über seine Güter Herr und eigenthümlicher Besitzer seye; dann wer Herr ist/ deme allein soll seine Sache/ und nicht einem andern/ zu Gebott und Diensten stehen.

Jedoch ist allhier bescheidenlich der allgemeine Noth-Fall auszunehmen/ auf welchen/ und in Krafft dessen/ jemanden indirectè seine Sache entzogen werden kan; anerwogen in solchem Fall besser ist/ daß eine einzele privat-Person/ als daß das gesammte gemeine Wesen leide.

Ein merckwürdiger Text ist hierüber zu sehen *in l.* Lucius. *ff. de evict. l.* 51. *verberatum. ff. de rei vind.* Fachin. *l.* 8. *controv.* 63. Paris. *vol.* 1. *cons.* 11. Menoch. *de A. J. Q. cas.* 48. *n.* 9.

Dann

Dann wie/ wann dem gemeinem Wesen/ so sonsten unfehlbar zu Grunde gehen müste/ auf keine andere Weise noch Wege geholffen werden könnte/ wollen wir dann solchen falls lieber das allgemeine Heyl in Gefahr setzen/ als eines einigen Burgers Nutzen? nachdeme nun derer Unterthanen Heyl/ Wohlfarth und Vermögen/ auf des Vatterlands Wohlfarth beruhet/ als geziemet denen Burgern nicht/ sich solchen Falls murrisch zu bezeigen. Dann wir wissen ja/ daß wir alles unser Ersprieſſen von dem Vatterland haben/ deme wir uns selbsten/ und alles das unserige übrige schuldig sind.

*L.* 2. 3. *de Jur. & Just. l. postliminium.* 19. §. *filius. ff. de Postbum. nov.* 15. *c.* 1. Larrea *allegans Fiscalium.* 114. *n.* 16. Bec. *cons.* 16. *n.* 8. Freudenb. *de rescript. morat. concl.* 44. *n.* 24.

Ja es bricht in solch einem Fall die augenscheinliche Nothwendigkeit selbsten alle Rechte/ hebet alle Freyheit auf/ und ist mächtiger dann alle Privilegien.

*L.* 1. *C. ut nemini lic. l.* 10. *l. jubemus nulli.* 14. *C. de SS. Eccl.* Alciatus *in l. invitus. ff. de V. S.* Tiraquell. *de retractu* §. 26. *Gloss.* 1. *n.* 19. Cravetta *cons.* 1. *n.* 8. Wesenbec. *cons.* 40. *n.* 28.

Dannenhero so ist einem Fürsten erlaubet/ auf seines Unterthanen kostbarstes und bestes Grund-Stück eine Vestung zu bauen/ wann augenscheinlicher feindlicher Einfall andringet/ und solche Gefahr auf andere Weege nicht abzuhalten ist.

Menoch. *cons.* 721. Ant. Petra *de potest. Princip. qu.* 7. *num.* 27. Alv. Valasc. *consult.* 22. Tib. Decian. *resp.* 35. *n.* 33. *vol.* 2. allwo er meldet/ daß auch ein Kirchen-Thurn/ in Kriegs-Nöthen/ verschantzet und befe-

befestiget werden können. Angel. *ad l.* 2. §. *Cassius. ff. de aqua pluv.* Felin. *in cap. quæ in Ecclesia. num.* 26. *ext. de constit.* Carpz. *Jurispr. Consist. l.* 2. *defin.* 388. *tit.* 24.

Auf gleiche Art und Weiß vermag auch ein Fürst / aus angeregter Ursache / wegen andringender allgemeiner Noth/ und wann seine Einkünffte nicht erklecken/ oder die Rent-Cammer erschöpffet ist/ seine Untergebene dahin zu bemüssigen/ daß sie ihme unter leidentlichen Zinsen Geld vorstrecken müssen ; welches / nach Erzehlung Peter Valckenirs/ im Jahr 1673. von denen Holländern geschehen/ auch zuvorhin/ wie bey Vasquio zu sehen/ von denen Spaniern allschon also beobachtet worden ist.

Ferd. Vasq. *l.* 1. *illustr. contr. cont.* 6. *n.* 2. allwo er meldet/ daß solches sehr offt in Spanien also gehalten worden/ wann/ bey währenden hefftigen Kriegen / das Gold und Silber / so die Spanische Inwohnere aus Indien gebracht/ von ihnen in die Königliche Cammer zu Vorlehen aufgenommen worden. Nicol. de Neapoli *in l. scriniarios. C. de numm. l.* 12. Bald. *in l.* 1. *C. de oper. libert.* Paul. Castrens. *in l. si quis causam ff. si cert. pet.*

Ebenmässig kan ein Fürst/ um den Frieden mit seinem Feind zu befördern/ eine seinen Unterthanen zustehende Gerechtsame nach- und an oder gar dem Feind überlassen. Dann es pflegt doch fast jeder Friede eine kleine Unbilligkeit mit sich zu tragen/ welche mit dem allgemeinem Nutzen hinwieder ersetzet wird. Alle Völcker bedienen sich dergleichen Rechtens / daß nicht allein allgemeine und publique Sachen mit publiquen/ und privat-Sachen mit privat-Sachen/ sondern auch beederley gegeneinander/ zu

Wechsel-weisen beederseitigen Nutzen und Schaden bey Friedens-Handlungen vertauschet und ersetzet werden.

— Hostiens. §. *fin. in summ. de pœnit.* Felin. *in cap. quæ in Eccles. colum.* 20. Ruin. *cons.* 108. *vol.* 2. Alex. *cons.* 217. *vol.* 2. Innoc. *in cap. in nostr. de injur.*

Irret demnach ein Fürst über die Massen/ wann er den Nutzen derer eintzelen oder Privat-Personen dem gemeinen Besten vorziehet. Privat-Personen stehet zu ihren besondern Gewinn zu suchen/ einem Fürsten hingegen gebühret einig und allein auf das gemeine Wesen/ und dessen Aufnahm zu gedencken. Der würde wohl für höchstunverständig gehalten werden/ der/ um eines einigen Menschen Nutzen wegen alle im Schiff Fahrende dem Schiff-Bruch unterwerffen wollte. Könige und Fürsten werden lebendige Ebenbilde der Gottheit genannt/ und können dahero sich nach nichts füglicher jemals richten/ als nach dem Göttlichen Beyspiel selbsten. Nun verhänget aber GOtt das Verderben und Unglück wol über tausend andere Menschen/ ja wol über Könige selbsten/ um das allgemeine Beste dardurch zu befördern. Jedoch so wird bey denen Rechts-Gelehrten heutiges Tages insgemein darvor gehalten/ daß wann ein Fürst wegen unvermeidlicher Nothdurfft seinen Unterthanen etwas/ als Getreid/ Felder/ Vieh/ Hauß/ Wasser/ oder anders hinweg nimmt/ selbigem nach der Grösse und Beschaffenheit seines erleidenden Schadens/ eine Vergeltung und Ergötzung/ entweder von dem Fürsten selbst/ oder der gantzen Gemeine/ aus der Schatz-Cammer geschehen müsse. Daß solche der Fürst allein verschaffen müsse/ wollen mit ausgedrucktem Wort

*L. venditor.* 13. §. 1. *comm. præd.* allwo nicht einmal/ wegen gemeiner Noth/ Steine zu brechen erlaubt

laubt wird/ man gebe dann den gebührenden Lohn davon. Bartol. *in l. fin. ff. de pignorat. Act.* Menoch. *conſ.* 377. *n.* 8. Surd. *conſ.* 83. Græv. *concl.* 56. *p.* 2. *conſid.* 2. Coler. *proc. exec. p.* 2. *c.* 3. *n.* 336.

Hingegen daß ſolche Vergeltung von gemeiner Cammer und Beutel geſchehen ſolle/ ſolches will die Billigkeit (eines Rhodiſchen Geſetzes von Auswurff derer Wahren aus denen Schiffen in die See/ zur Zeit des Ungewitters) mit ſich bringen; in welcher dann dieſes der Natur und Vernunfft am nähеſtem kommt/ daß kein Theil über ſeinen Antheil beſchwehret werde/ ſondern jeder Burger an deme/ was zu ihrer aller Wohlfarth geſchiehet/ ſeinen gleichen Theil beytrage. Wann dann dergleichen Abnahm eines privati Güter zu gemeinem und ihrer aller Nutzen gereichen ſolle/ ſo gehöret ſich/ daß auch die Vergeltung von allen geſchehe/ indeme/ wann einer beraubt wird/ der andere dardurch nicht reich werden ſolle. Auf ſolche Weiſe hat der König in Franckreich/ als er den Straßburgiſchen Veſtungs-Bau Anno 1684. erweitern wollen/ die nächſt-gelegene Gärten umreiſſen laſſen/ zu welches Schadens Vergeltung eine gemeine Umlage unter allen Burgern und Einwohnern angeſtellet worden iſt.

*L.* 2. §. 22. *ne quid in loco publ. l.* 1. *C. de nav. non excuſ.* Angel. *in l. Turres. C. de oper. publ.* Cynus *in l. neminem. C. de SS. Eccleſ.* Vaſq. *l.* 1. *contr.* 6. *n.* 2. Jaſon. *in l. ſumtus. fin. ff. de legat.* 1.

Daß der König in Hiſpanien dem Grafen von *Valentia*, um Willen deſſen Schloß zu gemeinem Beſten abgebrochen worden/ ſeinen Schaden erſetzet habe/ erzehlet/ und beſtärcket mit einem Beyſpiel derer Staaten von Frießland

Joa. à Sande *decis. l. 5. tit. 7. def.* 3. Modest. Pistor. *cons.* 17. Rol. à Valle *l. 2. cons.* 69.

Würde jedoch jemand einen Thier- oder andern Garten/ ein Land-Gut oder Schloß an einem Ort/ da ihme solches nicht geziemet/ oder da er wegen künfftiger Umreissung zu Kriegs-Zeiten gewarnet worden/ anrichten/ so halten die Rechts-Lehrer davor/ daß man ihme keine Vergeltung noch Ersetzung schuldig seye/ indeme solchen Falls er seines Rechten sich verziehen/ und solches dem gemeinen Besten geschencket zu haben erachtet wird.

*L. opus novum* 3. *ff. de nov. oper. nunc.* Bœcler. *ad Grot. p.* 120. Lauterb. *ad Rhod. de jact.* Brunnem. *ad l.* 14. *C. de oper. publ.* Peck. *ad reg. jur. in* 6. *cap.* 69. *n.* 3.

Wer dann eine weitläufftigere Erläuterung/ was die gemeine Noth/ so auch ihre Gradus oder Stuffen hat/ seye/ und was sie in publiquen und politischen Handlungen vor Kräffte und Würckung habe/ zu lesen verlanget/ der ziehe die Politicos zu Rath/ welche dißfalls seiner löblichen Curiosität ein Genügen leisten werden.

# Vierdte Ubung.

## Ob ein Fürst jemanden die natürliche Defension oder Verthädigung benehmen könne?

DJe sonderbahre Zierde derer Rechts-Gelehrten dieser Zeit/ der scharffsinnige Spanier Ferdinand. Vasquius, in seinen Controversiis illustribus p. 1. c. 1. und folgenden/ bindet in bey nahe 200. sehr gelehrten Fragen über die Massen ein/ daß ein Fürstenthum dem Fürsten von

GOtt

GOtt und dem Volck nicht zu Haß/ Schaden/ Aergernuß oder Gefahr derer Unterthanen/ sondern einig und allein zu dero Nutzen/ und Sorge vor selbige zu tragen/ verliehen seye; dann je ein Volck nicht wegen seines Fürsten/ sondern vielmehr ein Fürst wegen seines Volcks bestellet ist. Eben dieses erinnert der beredte Cicero, welcher in seinem Buch de Officiis öffters herkommen lässet/ daß ein Regent zwey Platonische Lehr-Sätze wol zu beobachten habe: Erstlich über derer Unterthanen Besten also zu halten/ daß alles sein Thun auf solchen End Zweck gerichtet seyn möge: Zweytens/ auf das gesambte Corpus des gemeinen Wesens Acht zu haben/ damit nicht/ indeme er vor einen allgemeinen Theil desselben sorget/ er die übrige verabsaume und vernachlässigen möge.

Nicol. Boër. *de conſ.* 1. 131. Fulgoſ. *vol.* 1. *conſ.* 61. Alber. de Roſate *in l. decernimus. C. de Epiſ.*

Obiges nun vorangesetzet / so fällt die Antwort auf unsere Frage/ leichtlich zu erstatten. Dann nachdem mahlen die Defension und Verthädigung/ so in gehöriger Maaß und Weise geschiehet/ natürlichen Rechtens und Ordnung ist/ der Niederere aber des Höheren Gesetze nicht aufheben noch umstossen kan/ auch das natürliche Recht mächtiger/ als ein Fürst ist; so erhellet klar/ daß eine dergleichen von natürlichen Rechten canonisirte und bestättigte Defension und Verthädigung von einem Fürsten nicht aufgehoben werden könne: anerwogen die Defension, wie die Practicanten reden/ auch dem Teuffel selbsten/ wann er vor Gericht erscheinen könnte/ nicht abzuschlagen wäre/

*C. cum ſpeciali* 61. *§. porrò. ext. de appell.* Pariſ. *conſ.* 28. *ad reſol. n.* 11. *l.* 4. Moller. *l.* 4. Semeſtr. *c.* 33. *n.* 5. Manz. *dec. pal.* 59. *n.* 4. Ben. Carpzov. *l.* 6. *R.* 86. *n.* 2.

und kan demnach/ was von der Natur versaget wird/ vom Fürsten nicht erlaubt/ noch hinwiederum/ was von jener gegeben wird/ von diesem nicht versaget noch aufgehoben werden.

*L.* 3. §. 51. *ad diem. ff. de re milit. l. defensionis facultas.* 7. *C. de Jure Fisci.* Nicol. Reusner. *l.* 4. *decis.* 10. *num.* 10. Jul. Clarus *l.* 5. *sent.* §. *ult. qu.* 49. *n.* 13.

Dannenhero so wohl in dem natürlichen als beschriebenem Recht ausgemacht ist/ daß so gar die Kinder wider ihre leibliche Eltern der natürlichen Defension und Gegenwehre sich gebrauchen mögen/ jedoch daferne die höchste Ursache und Noth obhanden/ und das Moderamen oder Maasse nicht überschritten werde. Was nun denen Kindern wider ihre Eltern zugelassen/ wie solte solches dem Unterthanen gegen seinem Fürsten verweigert werden/ angesehen die natürliche Pflicht eines Sohns gegen seinen Vatter stärcker ist/ weder das Politische Band eines Unterthanen gegen seinen Fürsten. Gleichwie nun ein löblicher Fürst die natürliche Defension nicht leichtlich benimmet/ also daferne ein Boßhafftiger solche benehmen wollte/ ist er dißfalls nicht so wohl vor einen guten Fürsten/ als vor deß gemeinen Wesens Stieff-Vatter zu achten.

Nun dann auff einen und andern Zweiffel insonderheit zu kommen/ so folget/ daß ein Fürst die Citation und Vorladung einer Parthey/ so er mittels gerichtlicher Erkanntnuß zu verurtheilen gedencket/ nicht unterlassen könne: und dieses nicht allein darum/ weil ein dergleichen Urtheil mit einer Nullität behafftet/ und nichtig seyn würde; sondern mehrentheils darum/ alldieweilen die Citation und Verbott eine Art natürlicher Defension oder Beschützung ist.

C. Pastor. *de sent. & re jud.* Bartol. *in l. omnes. ff. de Jur. & Just.* Bald. *in l. executorem.* 8. *n.* 34. *C. de exec. rei jud.* Em. à Rosbach. *proc. civ. tit.* 22. *n.* 41. Maront. *p.* 4. *dist.* 16. *n.* 10.

**Und kan derohalben die Gerichtliche Vorladung weder vom Kayser noch Pabst unterlassen werden.**

*Textus capitalis in c.* 1. *ext. de cauſ. propr. & poſſeſſ. Gloſſ. in l. prolatam. l. cum ſolitum. C. de ſent.* Schurff. *conſ.* 9. *cent.* 2. *n.* 1. Menoch. *rem. poſſ. n.* 8. Pecius *in l. vim. n.* 24. *ff. de J. & J.*

Jedoch kan ein Fürst/ gleichwie das natürliche Recht/ also auch die Vorladung einschräncken/ ja zu Zeiten gar unterlassen/ wann er/ zum Exempel/ eine Sache vor sich hat/ so er auch ohne Wissen / oder Widerwillen des andern Theils verhandelen könnte; dann wo er dieses kan/ kan er à fortiori, und aus weit stärckerem Grund/ auch die Vorladung unterwege lassen. Also auch/ wann die Sache augenscheinlich Land-kündig ist/ wann bey dem Verzug Gefahr obhanden/ wann eine Auffruhr und Ergreiffung derer Waffen befördtet wird; Gestalten solches bey auffrührischen Unterthanen täglich also gehalten wird.

*Text. in l. de pupillo.* 5. §. *ſi quis rivos.* 11. *ff. de nov. oper. nunciat. l. ait Prætor.* 10. §. *ſi debitorem.* 16. *ff. quæ in fraud. cred.* Græv. *l.* 1. *concl.* 6. *n.* 3. Bartol. *in extrav. ad reprimendam. v. figura. n.* 4. Caroc. *caſ.* 19. *n.* 97.

Eben dieses / was von der Vorladung / soll auch von der Appellation gesaget seyn/ welche/ gemeinen darvor-haltens/ wenigstens von der natürlichen gesunden Vernunfft an die Hand gegeben worden/ und eine Defension in sich hält / ob schon sie/ ihrer Form und Weise nach/ von dem beschriebenen Recht eingerichtet ist.

*Docto-*

*Doctores in c. cum speciali 61. § porrò ext. de appell.* Lancell. *de attent. p. 1. n. 60.* Besold. *de appell. c. 1. n. 7.*

Und obwohlen etliche der Meinung sind/ ob könnte die Appellation auffgehoben werden/ indeme sie nur und mehr eine Defension wider das Positivische Recht ist/ so hält jedoch Covarruvias die Appellation auch vor eine natürliche Defension, in Erwegung derer Handlungen Umstände/ um einem jeden sein Recht wiederfahren zu lassen/ zumahlen von fast allen Richtern/ ausser von GOtt/ gemeinem Gebrauch nach/ appelliret werden mag.

Covarruv. *pract. quæst.* 23. *n.* 6. Vasq. *l.* 1. *part.* 2. *n.* 4.

Es kan demnach ein Fürst zwar wohl die Appellation, durch eine gemeine Satzung ( wann er sie dem gemeinen Wesen schädlich/ und nur die Rechts-Sachen auffzuziehen angesehen ermisset ) auffheben / nicht leichtlich aber / noch ausser erheblicher Ursache / kan er eine Particular - Appellation allein abschlagen / oder auffheben / damit nicht wann solch Recht einem allein benommen werden wollte/ es das Ansehen gewinne / ob beschähe solches zu wissendlichen Schaden / oder aus Feindschafft. Wann demnach/ wie öffters zu geschehen pfleget/ ein Fürst in sein Rescript die gemeine Clausul, appellatione remota, oder ohne Zulassung einiger Appellation, bringen lässet/ so will er sodann/ nach Zeugnuß Mynsingers/ nichts anders / dann daß der Richter/ von deme provocirt wird/ ungehindert einer Appellation, sie seye gleich rechtmässig oder nicht/ seine Urtheil vollziehen könne ; also daß in dergleichen Fall / obschon eine Art oder Species der Appellation abgeschlagen und benommen ist / gleichwol das Genus nicht verlohren gehet / sondern es kan die Beschwehrde/ so einige vorhanden/ nichts destoweniger durch den Ober Richter per Supplicationem oder Revisionem, abgethan und gebessert werden/ und

wird

wird demnach davor gehalten/ daß allein diejenige Mittel beschnitten worden seyen / unter deren Vorwand die Sache verwickelt / und wegen boßhafftig gesuchten Umtriebs in die Haare/ und zu spater Endschafft gespielet werden könnte.

Was von der Appellation und Citation in Bürgerlichen Sachen hier angeführet wird / hat auch in Peinlichen / und vielleicht noch mehr statt / daß nemlich beede in selbiger nicht leichtlich zu umgehen/ noch abzuerkennen seyen. Woferne jedoch eines Verbrechen Sonnenheiter am Tag wäre/ oder ein augenscheinlicher Auffstand des Volcks besorget würde/ oder das gemeine Beste auff andere Weise es einriethe / da könnte man noch wohl mit Einziehung und Verengerung deren Fristen zur Defension, ja gar mit Umgehung der Citation , wider einen solchen Beklagten verfahren ; also daß Vasquius meldet / die jenige / so das Wiederspiel behaubten/ wären von Minerven schlecht begünstiget.

# Fünffte Ubung.

## Ob ein Fürst gehalten seye/ seinen und seiner Vorfahren Contracte oder Handlungen Folge zu leisten?

DEr jenige/ der da laugnen wollte/ daß die meiste Contractus aus dem allgemeinen Völcker-Recht herstammen / würde wider die erste gemeinste Grund - Regulen und Elementa derer Rechten sich zu legen unternehmen. Wann dann/ aus oben angeführten / offenbar ist/ daß ein Fürst den natürlichen Rechten so wohl / als

alle andere Menschen/ unterworffen seye/ und so viel dieses anbelanget/ unter selbigem und dem gemeinestem Mann kein Unterschied obwalte/ als leget sich der Schluß an den Tag/ daß ein Fürst seinem Contractui, und durch verbindlich Versprechen eingegangener Handlung/ zum Nachtheil einer dritten Person/ etwas zu entgegen zu verfügen nicht befugt seye.

Dann erstlich stehet einer Fürstlichen Person schändlich an/ ihr im contrahiren einmal von sich gegebenes Wort und Treue zu brechen/ indeme deren Worte vor sich steiff und vest gehalten werden sollten/ ob sie gleich nicht beschwohren wären/ auch ihre Wort und Zusagen vor so viel als schon bewerckstelliget geachtet werden. Dann es soll ein Fürst unbeweglich/ wie ein Eck-Stein seyn/ und nur eine Zunge/ und eine Feder haben/ mithin sagen/ was ich geschrieben/ das habe ich geschrieben; was ich gethan/ das habe ich gethan. Seine Worte sind der stärckste Eyd/ und soll bey ihme/ als der Quell der Gerechtigkeit/ ein beständiger Wille seyn.

*Cap. ad Apostolicam. 2. ibique Innoc. de re jud.* Hilliger. *in Donell. enucl. l. 24. c. 13. lit. E.* Besold. *de fœderibus. c. 6. n. 5.* Gail. 2. *O. 55. n. 4.* Rol. à Valle *vol. 1. cons. 2. n. 152.* Alemann. *consult. 6. f. 312.* Althus. *polit. c. 25. num. 29.*

Zweytens/ obwohlen ein Fürst/ über das Civil- und beschriebene weltliche Recht ist/ so ist er doch nicht grösser/ als das Natur- und Völcker-Recht/ vermög dessen er zu Haltung Treu und Glaubens/ so er bey einem Contract von sich gegeben hat/ unverweigerlich verbunden ist. Dann die Contracte bestehen auf einer Arithmetischen und gantz

gleichen

gleichen Proportion, und wird bey selbigen nicht darauf gesehen/ ob einer Fürst oder Bauer seye.

*L. labeo. 19. ff. de V. S.* Borell. *de Magist. l. 2. c. 1.* Besold. *de Majest. c. 7. n. 8.*

Wann auch/ drittens/ wahr ist/ daß nicht nur derer Fürsten Contracte, sondern auch blosse Abreden und nuda Pacta eine Action, oder solches Recht/ darauf man gerichtlich klagen/ und dessen Erfüllung fordern kan/ nach Zeugnuß Schurfii, gebären/ so wird um so mehr ein Fürst aus seinem Contracto, und bekleidetem Pacto oder Abrede gehalten seyn/ als welcher ein Schuldner des Rechtens/ und solches jedermann mitzutheilen verbunden ist.

*Glossa magna in l. Juris Gentium. ff. de pacto.* Lucas de Penna *ad l. neminem. C. de suscept. l.* 10. Matth. de Afflict. *decis.* 265. *n.* 29.

Dann einem Fürsten wird nichts zu Gefallen vermuthet/ als was Recht ist/ und wird er alle seine Handlungen nach Göttlichem und weltlichem Rechten zu richten geglaubet; ja wo er auch solches überschreiten will/ wird solcher Excess oder Ubertrettung in gar wenigem zu bestehen erachtet.

Bald. *l.* 1. *n.* 4. *de constit. Princ. n.* 13. Menoch. *l.* 2. *præs.* 9. *n.* 6. Felin. *n.* 6. *de rescript.* Bursat. *cons.* 74. *num.* 164. Franc. Niger. *controv. for.* 59. *n.* 12.

Dahero will der Poet Claudianus, man solle auf das jenige nicht sehen/ was einer thun könne/ sondern was ihme zu thun gezieme/ und solle die Beobachtung der Erbarkeit das Gemüth bändigen.

Conitius *extravagant. Siciliæ. incipit in §. aliqua. num.* 73. Niger *controv.* 555. *n.* 73.

Wann auch vierdtens ein Fürst an seine Handlungen nicht solte gebunden seyn/ wäre er weit übler daran/ als je der ärmste Mann: dann aus Forcht/ der Contract dörffte aufgehoben werden/ würde niemand mit ihme mehr in Handlung tretten/ noch schliessen wollen/ und würde mithin der jenige/ so aller Præsul und Vorsteher ist/ aller andern Exul und vertriebener werden. Dahero/ ob er gleich von dem Band des Gesetzes befreyet ist/ so ist er doch nicht befreyet von dem Band seines Versprechens; so werden auch alle seine Contractus vor bonæ fidei, das ist/ ex æquo & bono, oder auf der Billigkeit zu seyn erachtet.

Bald. *in c.* 1. §. *adhæc de pace juram. firm.* Paul. Castr. *in l. digna vox.* 4. *C. de legib. thesaur. l.* 1. *qu. for.* 100. *n.*16. Pistor. *vol.* 2. *cons.* 49. *n.* 57. Alb. Gent. *de Jur. Bell. l.* 3. *c.* 14. Carpzov. *decis.* 87. *n.* 15.

So bringet/ fünfftens/ die Natur und Eigenschafft derer Correlativorum oder ein Absehen aufeinander habenden Dinge solches selbsten mit sich. Dann wann ein Fürst an seinen Contract nicht verbunden seyn sollte/ so würde auch der andere/ so mit ihme geschlossen/ daran nicht gehalten seyn. Dann die Correlativa haben einerley Beschaffenheit und Gründe.

Bald. *ad l. Princeps. ff. de legib.* Jason. *consil.* 86. *n.* 23. *Vol.* 3. Ripa *ad l. si plagis.* 103. *n.* 11. *ff. de V. O.* Boër. *dec.* 48. *n.* 3.

Sechstens/ so hat der andere Theil aus einem einmahl vollkommenen geschlossenem Contract schon ein erworbenes fest gewurtzeltes Recht erlanget. Nun kan aber ein Fürst ein einmal erlangtes Recht/ wo er nicht wider Recht und die natürliche Billigkeit handlen will/ ausser dem allgemeinem Nothfall/ niemand abnehmen.

Matth.

Matth. de Afflict. *decis.* 282. *n.* 7. Cassanæus *in Catal. Gloriæ Mund. p.* 5. *consid.* 36. Alex. Trentacinus *l.* 3. *Resol.* 1. *n.* 1.

Dann GOtt hat zwar die Gesetze/ nicht aber die Handlungen und Versprechen dem Fürsten unterworffen.

Alex. *cons.* 1. *vol.* 2. *n.* 2. allwo er verneinet/ daß der Hertzog von Mantua die mit denen Jüden geschlossene Handlungen brechen könne. Cravetta *cons.* 241. Bald. *in c.* 1. *vs. sed nec obstat. de feud. nat.* Niger. *controv. for.* 222. *n.* 38. Rol. à Valle *cons.* 81. *vol.* 4. *n.* 6.

Und wann ein Fürst etwas mit einem Wort verspricht/ ist solches so bündig/ als ob er solch Versprechen mit tausend Bullen und Siegeln bestärcket hätte.

Matth. de Afflict. *decis.* 253. *n.* 6. Petr. Wesenbec. *cons.* 2. Lud. Roman. *sign.* 352. *n.* 24. Zaborella *cons.* 147. *n.* 7. allwo er saget/ wann der Pabst *contrahire*/ werde er nur angesehen als eine Privat-Person/ und müsse es halten/ *c.* 1. *ext. de probat.*

So viel nun den andern Theil oder Membrum unserer Frage belanget/ so ist zu behaupten/ daß ein Fürst nicht nur seine/ sondern auch seiner Vorfahren Conventiones und verbindliche Handlungen zu allzugrossem Schaden der Landschafft ausschlagen: dann solch letztern Falls/ wegen allgemeiner Gefahr/ besser wäre/ deren Vorfahren Willen zu bestreiten/ als zu Erhaltung des einigen Lobs unverbrochener Treue/ das gemeine Wesen in das Verderben zu stürtzen. Dann solcherley Contractus, so zu des gemeinen Wesens augenscheinlichen Schaden auslauffen/ sind keine Conventiones oder verbindliche Versprechen/ sondern Betrug und der Landschafft Verderben zu nennen. So haben auch die Vorfahren in der Regierung

ihre Nachfolger zu einer schädlichen That nicht verbinden können/ anerwogen diese Krafft ihres Eyds/ so sie dem Laude geschwohren/ verpflichtet sind / von dem gemeinem Wesen alle Gefahr nach möglichsten Kräfften abzuwenden. Es mögen nun gleich die jenige/ mit denen geschlossen worden ist/ klagen/ und den nachfolgenden Fürsten der gebrochenen Treue beschuldigen ; so ist jedoch besser/ daß eines *Privati* Augen weinen/ als daß das gantze gemeine Wesen zu Grund gestürtzet werde. Ausser dem Fall aber eines unverschmertzlichen allgemeinen Schadens/ so rathen gelehrte Leute/ daß ein Fürst nicht leichtlich seiner Vorfahren Conventiones aufheben solle/ sonderlich wo das gemeine Wesen davon bereichert/ und etwas zu dessen Nutzen verwendet worden ist. Solte ein Fürst ein wiedriges thun/ und aus geringen Ursachen alle vorige Handlungen brechen/ so wird gewiß künfftighin dessen Nachfolger wenig Schwehrigkeit machen/ dessen Verhandlungen hinwiederum umzustossen.

*Can. Fustitiæ. cauſ.* 25. *q.* 1. *Can. neque in fine. diſt.* 9, *Can. ſi ea.* 4. *c.* 25. *q.* 2. Myler. *Archolog. & Nomol. c.* 10. §. 3. *fol.* 157. allwo er *Peregr. de Jur. Fiſci l.* 1. *tit. ult. n.* 81. anziehet. Cacheran. *deciſ.* 139. *n.* 11. Reinking. *de Reg. Sec. & Eccl. l.* 1. *claſſ.* 3. *c.* 10. *n.* 80. Beſold. *conſ.* 113. *n.* 8. Nicol. Reuſner. *l.* 3. *conſ.* 22. *num.* 19. Ant. Gabr. *l.* 3. *tit. de jur. quæſ. concl.* 5. *num.* 2. Weſenbec. *conſ.* 12. *n.* 14.

Sonderlich aber hat er seiner Vorfahren Contracte genau zu beobachten/ wann sie auf Seiten des dritten onerosè, mit einer Gegen-Beschwehrung und mittels einer Wiederlag eingegangen / oder ein eben so viel austragendes æquivalent dagegen gegeben worden ist.

Bald.

Bald. *in l. precibus. n.* 13. *C. de impub.* Decius *conſ.* 604. *n.* 9. Tib. Decian. *Reſp.* 5. *n.* 29.

Ja es ſcheinet ein Fürſt/ ſo ſeiner Vorfahren Handlungen zernichtet/ ſeine eigene That und Factum zu wiederſtreiten: Dann die Contractus derer Verſtorbenen ſcheinen des jetzigen Fürſten eigene zu ſeyn; anerwogen das Regiment und gemeine Weſen immer eines bleibet / und nimmer verſtirbet.

Carol. Tapia *ad l. fin. p.* 2. *c.* 9. *n.* 16. Conſil. Marpurg. 35. *num.* 115. *Vol.* 3. Bald. *conſ.* 326. Carpz. *p.* 2. *c.* 29. *def.* 21. *n.* 7.

Welches beſonders ſo dann ſtatt gewinnet / wann dergleichen Conventio unter dem Nahmen und Natur der Fürſtlichen Würde und Amtes geſchloſſen wird / und mithin über einer Sache geſchiehet / ſo zur Fürſtlichen Würde ſelbſten gehöret/ und die auch der Vorfahr/ wann er länger gelebt hätte/ ſelbſten zu thun verbunden geweſen wäre.

*Cap. Quoniam. Abbas & DD. n.* 1. *ext. de Off. Jud. deleg.* Arniſ. *de Jur. Magiſtr. c.* 7. *n.* 13. Myler. *cit. loc. f.* 157.

Dann was ein Fürſt/ als ein Verwalter des gemeinen Weſens/ nach erheiſchendem gemeinen Nutzen und Nothwendigkeit/ verhandelt; ſolches afficirt und verbindet nicht ſo ſehr die Perſon/ als die Sache ſelbſten/ alſo/ daß nicht ſowol der Fürſt/ als das Fürſtenthum zu ſchlieſſen ſcheinet. Dannenhero Johannes de Platea wohl vermeldet/ ein Nachfolger könne ſolchen falls ſo wohlen Actione generali ex Contractu, und wegen der Handlung ſelbſten/ als auch hypothecaria, in Anſehung derer Fürſtlichen Gütern und Vermögen/ auf welche etwas nothwendig verwendet worden/ belanget werden.

*Cap.*

*Cap. licet. cap.* 1. *ext. de probat. cap. Ablate ſane &c. in princ. de re jud. in* 6. Boër. *deciſ.* 204. *n.* 42. Klock. *de contr. c.* 8. *fol.* 68. Frid. Pruckmann. *de ſolut. poteſt. c.* 4. 2. *effect.* 2. *n.* 10. Tabor. *de Oblig. Succeſſ. in offic. c.* 4. *n.* 14. Joa. de Platea *ad l. providendum.* 23. *C. de Decur. l.* 10. *c.* 1. *ext. de ſolut. cap. ſignificavit. ext. de Reſcript.*

**Und hat mithin** *Gregorius M.* **wol geſaget: wann ich dasjenige abbrechen und umreiſſen wollte/ was unſere Vorfahren geſetzet haben / würde ich kein Erbauer/ ſondern Verheerer zu nennen ſeyn.**

*Can. ſi eam. c.* 25. *q.* 2. Bald. *vol.* 1. *conſ.* 326. Heig. *qu.* 19. *n.* 10. Menoch. *l.* 1. *conſ.* 228. Buxtorff. *ad A. B. concl.* 37. *lit. C.* Mager. *de Advoc. arm. c.* 16. *n.* 821.

# Sechſte Ubung.

## Ob und was vor eine Plenitudo Poteſtatis oder vollkommene Gewalt bey einem Fürſten ſich befinde?

**Es iſt ein Welt-bekannter Spruch/ derer Schmeichler/ Es ſeye/ ohne ein** Sacrilegium **oder Hand-Anlegung an eine geheiligte Sache zu begehen/ nicht erlaubt / von der Fürſtlichen Gewalt zu** diſputiren/ **oder deßhalben Zweifel zu erregen; und ſcheinen hierzu/ wenigſtens denen Worten nach/ zu dienen.**

*L.* 2. *C. de crim. Sacril. l. Sacrileg.* 5. *C. de diverſ. Reſcr. l. ult. C. de Conſul. l.* 12. *l. ult. C. ſi contra jus vel util.*

**Allein ohne daß die erſt angezogene beſchriebene Geſetze faſt einig von Austheilung derer Ehren-Stellen/ und offentlichen Aemtern zu reden ſcheinen/ ſo läſſet es ſich auch anſehen/**

hen/ ob wären sie blößlich von denen jenigen Dingen zu verstehen/ so schlecht in juris positivi & civilis, das ist/ menschlichen gesetzten Rechtens sind/ in welchen ein Fürst als Fürst angesehen wird; Dann in denen jenigen Stucken / so die Erbarkeit und natürliche Billigkeit belangen / und darinnen ein Fürst bloß als eine vernünfftige Creatur betrachtet wird/ wird von seiner Macht ohne Verbott oder Straffe disputiret und gehandelt: jedoch/ daferne ein solches nicht aus Verachtung/ sondern zu Erbauung des gemeinen Wesens/ und Ergründung der Warheit geschiehet.

Everard. Bronchhorst. *cent.* 1. *assert.* 1. Coras. *l.* 2. *Miscell. cap. ult.* Crav. *vol.* 1. *cons.* 296. *column.* 6. allwo er meldet/ daß man einem Fürsten seinen Irrthum in Rechten/ oder in der Geschichte/ gar wohl bescheidentlich vorhalten könne.

Dann bey tapffern und erleuchteten Fürsten ist niemals jemanden vor übel gehalten worden/ wann man von deren Rechten disputirt/ sondern es ist ein solches allein bey Tyrannen geschehen/ so ihre Macht heimlich/ und mit Gewalt/ an sich gebracht/ und welche besorgen/ es dörffte das Volck sich deß Jochs entladen wollen. Gnädige und Warheitliebende Fürsten herentgegen scheuen sich nicht/ anderer Leuthe Gedancken von ihrer Gewalt anzuhören/ sonderlich wann bey solchen keine Schmeicheley/ oder/ welches gefährlicher ist/ freventliches Tadeln mit unterlauffet. Wird denen Herren Geistlichen doch nicht zur Ungebühr ausgedeutet/ wann sie von der Göttlichen Majestät Attributis und Eigenschafften gegen einander disputiren/ warum solte dann nicht erlaubet seyn/ von der Menschlichen Majestät Befügnussen/ mit allen geziemenden Respect und Ehrerbietung/ seine Gemüths-Neigung beyzubringen/ und an den Tag zu legen?

Nechst Voransetzung dieses nun/ halte ich davor/ wann einige neuere Authores unter der Clausul, ex Plenitudine Potestatis, das ist/ aus Vollkommenheit der Gewalt/ etwas anders verstehen wollen/ dann daß ein Fürst von denen blößlichen menschlichen positiv-Gesetzen befreyet seye/ so seye deren Meynung irrig/ eingebildet/ und aus blosser Heucheley zusammen geschmiedet. Hugo Grotius, der hochverständige Mann/ in seinem nie genug belobeten Buch/ de Jure Belli & Pacis l. 1. c. 3. n. 7. erachtet/ die höchste/ und mithin vollkommene Macht eines Fürsten werde diejenige genannt/ deren Thun und Lassen niemandens anGebott unterworffen seyen/ also daß solches durch keines andern menschlichen Willens Willkühr zernichtet noch umgestossen werden könne. Wann er aber saget/ keines andern/ so schleust er in alle Wege den jenigen selbst aus/ so die höchste Gewalt hat/ als deme seinen Willen zu ändern unbenommen ist. Aus Grotii Meinung erhellet lauter/ daß selbiger unter dem Wort der vollkommenen Macht das jenige nicht verstehe/ was einige Schmeichlere plaudern/ ob seye nemlich ein Fürst/ über dem Recht/ unter dem Recht/ und ausser dem Recht/ dem niemand sagen und fragen könne/ was/ oder warum machest du das? So ist über diß gewiß/ daß dergleichen vollkommene Gewalt/ als gemeldete Fuchsschwäntzere traumen/ in keinem menschlichem beschriebenem Rechte eingeführet noch gesetzet/ sondern erstlich von der Hof- und Regierungs-Schreib-Art ersonnen seye. Dahero das gemeine Sprich-Wort Platz gewinnet: man solle sich schämen/ ohne ein Gesetz zu reden/ und was in keinem Gesetze versehen/ werde in Practica nicht beobachtet.

*Cap. hi qui in Eccles. ext. de sent. excomm. in 6.* Bald. *in cap. in Genesin. n.* 10. *de Elect. & cap. nil. de Elect.* Pistorius

l. 2.

*l.* 2. *q.* 13. *n.* 36. Barbos. *axiom.* 136. *n.* 11. Carpzov. *l.* 1. *Res.* 97. *n.* 7.

Dannenhero schliesset sich/ daß die jenige Gesetze und Beweiß-Gründe/ so die Behauptere gegentheiliger Meynung so eyferig bey Vasq. l. 1. c. 5. n. 15. anbringen/ anders nichts ausmachen/ dann daß ein Fürst von denen civil- und burgerlichen/ nicht aber natürlichen Gesetzen/ frey seye; und also weder aus vollkommener Macht/ noch sattsamer gewissen Wissenschafft/ aus blossem Gefallen und Freyheit/ einer dritten Person ihr zustehendes Recht benehmen könne. Lasset uns nur hören/ wie gar andern Sinnes die alte Gesetz-Gebere gewesen seyen/ welche bekannt haben/ ein Fürst müsse gegen seine Unterthanen eben das jenige seyn/ was ein Vatter gegen seine Kinder ist/ die er allenthalben vor Schaden verwachen solle.

*Nov.* 8. *c.* 8. *l.* 1. *si quis filium.* 134. *vs. sed nos. C. de inofficio test. Nov.* 28. *c.* 5. *Nov.* 150. §. *fin. ubi Gothofr.*

So schreyet mithin der hochgelehrte Covarruvias billich/ die Unterscheidung der Gewalt seye Grund-falsch/ und also unverständig/ daß er sich verwundern müsse/ wie so gelehrte Leute in beeden Rechten sich deren bedienen können: Dann/ fähret er fort/ was ein Fürst in Abschaffung der civil-Gesetze thun kan/ solches gehöret zu dessen Ordinar und gewöhnlicher Macht; sonsten aber ist auch keinem Fürsten nichts absolutes noch unumschränckets zugelassen; thut er dann etwas/ so ihme von allen menschlichen und natürlichen Rechten untersagt wäre/ so ist solches nicht seiner rechtmässigen Gewalt/ sondern der unrechtmässigen und unbilligen Tyranney zuzuschreiben.

*Didac. Covarr. l.* 3. *Res.* 6. *n.* 8.

Und ist demnach/ Besag Bodini Zeugnuß/ de Rep. l. 1. c. 8. ein gefährlicherer Betrug/ dergleichen Lehre und rauberisches Recht einem Fürsten beyzubringen/ als selbsten zu rauben. Dann ein Rauber wird gemeiniglich durch Armuth und Mangel gedrungen/ andere Leute zu bestehlen: dahingegen ein also übel angewiesener Fürst den herrlichen Deck-Mantel des Rechtens und Gerechtigkeit seinen Unthaten umhüllen könnte / und wann er selbsten übel von der Natur/ und noch schlimmer von seinen Räthen verleitet werden sollte/ leichtlich und in kurtzen zum Tyrannen werden müste. Es solle demnach ein Fürst sich des Plinii Spruch wol einprägen/ welcher Trajanum den Kayser also anredet : Gleichwie einer grossen Glückseeligkeit zuzuschreiben ist/ wann man thun kan/ was und so viel man will; also seye auch eine löbliche Großmüthigkeit/ wann man nicht mehr zu thun begehre/ als man könne.

So legen demnach die prächtige Clausulen/ so deren Fürstlichen Rescripten einverleibet zu werden pflegen/ und Krafft deren ein Fürst etwas aus vollkommener Gewalt zu thun gemeldet wird/ allein kein Recht zu/ wann solches nicht schon anderwerther vorhanden; und kan die Feder das jenige nicht geben/ was das Recht nimt. Die Titul allein vor und an sich selbsten sind unnütz/ so verbinden auch die Cantzley und Ehren-Worte nicht/ sondern gehen in so weit in den Wind.

Joannett. *de Imp. Rom. n.* 77. Consil. Marpurg. *vol.* 2. *c.* 23. *n.* 3. Parladorius *rer. quot. l.* 2. *c.* 3. *n.* 45. Boër. *decis.* 153. *n.* 37. Victor. *de Exemt. concl.* 37.

Und hat demnach diese so berühmte Clausul keinen andern wahren noch eigentlicheren Verstand/ als daß ein Fürst hierdurch andeuten will/ er thue etwas vermög seiner



gantz-

gäntzlichen Macht; welches darzu dienet/ daß seine Gemüths-Neigung desto deutlicher an den Tag geleget/ nicht aber/ daß seine Gewalt dardurch grösser würde. Wird also diese Clausul so viel würcken/ daß der Effect von solcher Handlung sich so weit erstrecken möge/ als weit sich des Fürsten Macht selbsten erstrecket/ nichts davon ausgenommen; und wird so viel seyn/ als ob ein Fürst sagete/ er thue ein solches/ als weit und gut es ihme Rechts und Macht wegen zu thun zustehe. Woraus dann folget/ daß die Vollkommenheit der Macht eines Fürsten nichts anders seye/ als einige der Fürstlichen Gewalt zukommende Rechte und Freyheiten/ so gleichwol zu Nachtheil des gemeinen Wesens/ oder einer dritten Person sich nicht ausstrecken lassen. Wer anders lehret/ machet aus einer vollkommenen Macht ein vollkommen tyrannisches Unwesen/ ja er bahnet den Weeg/ alles Unrecht künstlich zu entschuldigen.

Bald. *cons.* 117. & 345. *l.* 1. *Socin. Jun. Cons.* 65. *l.* 25. Alb. Brun. *cons.* 117. *n.* 58. Ant. Tessaur. *Dec.* 91. *n.* 1. Nic. Burgund. *de Elect. Bavar. f.* 85.

# Siebende Ubung.

## Ob ein Beamter/ so seines Herrn Gerechtigkeit vernachlässiget und verabsaumet/ dem Fürsten etwas schaden und vergeben könne.

DEr Fall und die Frage möchte nicht unschicklich also vorgestellet werden: Gesetzet/ es habe ein Fürst in einem Amt einen gewissen Beamten vorgestellet/ welcher aber das seinem Herrn zustehende Jagd- Forst- Ertzgra-

bungs ꝛc. Recht viele Jahre lang dergestalt vernachläſſtiget/ daß letzlichen eine dritte Person oder Herrschafft solche Rechte ruhig besessen / so fraget sich / ob des Bedienten Nach- und Fahrläſſigkeit seinem Fürsten schade ? Wann wir die Schärffe derer Recht ansehen / Krafft deren Verjährung auff gewisse Masse / wie anderwerts gemeldet werden solle / auch einen Fürsten bindet / so wird im ersten Anblick niemand zweiffeln / daß eines Anwalds / Befehlhabers / Vertretters / oder der sich eines andern Sachen zu führen und zu verwalten unterziehet / Wissen / und Gefährde / ihren Principalen Schaden und Nachtheil bringe.

*L. Procurator. C. de Procur.* Honded. *l.* 1. *conſ.* 19. *num.* 25. Vulcej. *Conſ. Marp.* 36. *n.* 99. Gratian. *Diſcept. For. c.* 284.

Dann was einer durch andere thut / scheinet er selbsten zu thun / und scheinet der Herr selbsten zu verbrechen / und zu verabsaumen / wann er so nachläſſige Beamte hat.

*Nov.* 8. *c.* 8. *Nov.* 82. *cap.* 7. Surd. *conſ.* 566. *n.* 14. Bald. *conſ.* 340. *l.* 5. Burſat. *vol.* 1. *conſ.* 154. *n.* 19.

Dannenhero viele der Meinung sind / es seye zur Verjährung des Jagd- oder eines andern Rechts / genug / daß die Beamte solche gewust und gedultet haben / inmassen also vor die Stadt Lindau wider Chur-Pfaltz eingerathen hat

Casp. Klock. *vol.* 1. *conſ.* 29. *n.* 444. Surd. *Deciſ.* 4. *n.* 6.

Wann ich aber gleichwol die Sache nach der Billigkeit / und heut zu tagiger Application derer Gesetze erwäge / so halte ich davor / daß ein Fürst / so durch seines Beamten Fahrläſſigkeit vernachtheiliget worden / entweder die Ersetzung des Schadens begehren / oder doch aus des Prætoris general-Clausul , die Restitutionem in integrum , oder Zurucksetzung in den vorigen Stand suchen könne. Dann

wann

wann ein Fürst alle und jede dem gemeinem Wesen zustehende Rechte/ so von einem anderen hinweg gefischet oder verkehret worden/ revociren und zuruck fordern/ auch sie wider alle Einwendungen vertheidigen kan/ warum sollten wir ihme die Restitution wider eines fahrlässigen oder treulosen Bedienten Verbrechen/ versagen. So mag auch einem Fürsten nicht jederzeit vorgeworffen werden/ ob habe er einen nachlässigen Bedienten gedultet; Dann wann ein Fürst/ wie gebräuchlich/ zu gewissen Zeiten seiner Beamten Verfahren und Verwaltung untersuchen lässet/ und in solchen nichts sträffliches befindet/ so hebt sich dergleichen Vermuthung billich auff. Dannenhero andere etwa besser der Meinung sind/ wann fiscalische und beständige Cammer-Rechte verlohren gehen sollen/ so seye deß Fürsten eigene Wissenschafft darum unumgänglich nothwendig/ und könne ihme des Beamten Fahrlässigkeit nicht schaden.

Gallin. *de V. S. l.* 5. *c.* 19. *n.* 186. Petr. Surd. *cons.* 270. *n.* 19. Zas. *cons.* 15. *n.* 63. *l.* 1. Larrea *Alleg. fisc.* 92. *n.* 21.

Dann wann wahr ist/ daß auch ein Unterthan/ zu Nachtheil seines Domini Directi, Eigen- oder auch Lehen-Herrns/ seinem Gut kein Onus oder Beschwehrnuß auffzulegen könne/ warum sollten wir einem Fürsten geringere Macht zueignen/ welcher Herr über das gantze Gebiet ist/ und der/ wann er gleich wollte/ gleichwohl seine Rechte/ zu Nachtheil des gemeinen Wesens/ nicht verschlaffen/ noch verschencken könnte. Ist demnach das Vor- und Mit-Wissen eines/ der nicht Herr ist/ nichtig/ und können die Beamte ihrem Herrn/ ohne dessen Einwilligung/ nichts vergeben.

*L.* 2. *C. de serv. & aqua.* Bertoch. de Gabell. *p.* 1. *n.* 28. *l.* 1. *de Pasc. priv. l.* 11. Ant. Corsett. *sing.* 51. *vers. Consuetudo.*

*suetudo. n.* 1. Bertrand. *vol.* 6. *conſ.* 61. Klock. *de Jur. Vectig.* §. 24. *ſub n.* 1058. *lit. B.*

**Daß aber ein Beamter/ ſo ſeinem Herrn zu Schaden handelt / ſolchen aus eigenen Beutel zu erſetzen ſchuldig / und wann kein ander Mittel vorhanden/ nach Gröſſe des Schadens ſolchen zu wiederkehren gehalten ſeye/ bezeugen**

*l. fin.* §. *item reſcripſerunt. ff. de Adminiſtrat. l. Miſſi Opinatores. 7. ubi* Bartol. *n.* 3. *C. de Exact. Trib. l.* 11. *l.* 13. *l.* 21. *C. Mandat.* Men. *conſ.* 246. *n.* 66. Burſat. *con.* 408. *vol.* 4. *n.* 5. Franc. Niger. *controv. For.* 433. *n.* 6.

# Achte Ubung.

## Ob ein Fürſt zwey ſehr mächtige ſtrittige Partheyen zu einem Vergleich zwingen könne?

**WEſetzet/ es wären zwey vornehme Herren/ ſo an Reichthum / Kräfften / und Freundſchafft in ſonderlichem Anſehen / wegen einer ſehr ſchwehren / zweiffelhafftigen / und mit vielen Unkoſten / allſchon beederſeits lange Zeit getriebenen Sache im Streit verfangen/ ſo ereignet ſich die erhebliche / vor wenig Jahren in Bayerland viel und ſtarck erregte Frage/ ob ein Fürſt ſelbige zu gütlichen Vergleich zwingen/ und nöthigen könne?**

**Sehen wir die Schärffe des beſchriebenen Rechtes an/ ſo ſcheinet einem Fürſten dergleichen Macht allerdings nicht zuzukommen ; anerwogen die gütliche Vergleiche nicht anzubefehlen/ ſondern durch bloſſe Rathgebung und Anmahnung zu verſuchen ſtehen.**

*l.* 3. §. *tametſi. l. diem.* §. *ſtari. ff. de recept. Arb. l. ſi quis major. C. de tranſact. l. ſi dictum fuerit.* 56. *ff. de Evict. Bart. in l.*

*in l. congruit ff. de Off. Præſ. n.* 4. Arum. *l.* 2. *Dec.* 11. *n.* 72. Bald. *in l.* 7. *C. de ſent.* allwo er ſpricht: Der Friede ſeye eine räthliche/nicht aber erzwingliche Sache.

Und obwohlen einem Richter oblieget/zwiſchen denen ſtreitenden Partheyen die Güte zu verſuchen:

*Cap.* 1. *ext. de mut. petit. cap. ult. ext. de tranſact. can. ſi illis.* 23. *qu.* 4. *cap. querelam.* 15. *ext. de Simon.* Weſenbec. *l.* 1. *conſ.* 21. *n.* 1. Felin. *in Rubr. de Treuga. & Pace. num.* 1.

ſo vermag er jedoch/ auſſer derer bemeldeten Partheyen freyen Willen/ ihnen keinen Vergleich aufzudringen noch anzubefehlen; angeſehen nach angeſtellter Klag/ und befeſtigtem Krieg Rechtens der Beklagte/ wenigſtens ſo viel den Proceſs belanget/ ein erlangetes Recht vor ſich hat/ welches ihme/ ehe er durch richterlichen Ausſpruch ſachfällig erkannt wird/ nicht abzunehmen ſtehet. Dann es giebt auch eine Quaſi Poſſeſſion und gleichſam Beſitz eines Proceſſes und verfangenen Rechten/ welchen der Kläger mittels Anſtelluug ſeiner Klag erworben zu haben erachtet wird/ alſo daß der Fürſt ihn ſolchen Beſitzes zu entſetzen nicht vermag.

*L. id quod noſtrum. ff. de R. J cap. conquerente. ext. de Reſtit. Spol.* 1. *meminerint. C. unde vi.* Weſenbec. *p.* 3. *conſ.* 121. *n.* 22. Cravett. *de antiq. temp.* §. 2. *n.* 3.

Diß alles laſſe ich zwar in einigem ſeinem Werth/ halte aber gleichwohl darvor/ es könne ein Fürſt/ wann er ſiehet/ daß die ſtrittige Sache ſehr ſchwehr ſeye/ und ſchon lange Zeit/ nicht ohne Erbitterung beederſeitiger Gemüther alſo gewähret habe/ daß nächſtens zu beſorgen/ man dörffte deshalben zu den Waffen greiffen; ferner auch/ wann er ſiehet/ daß beede Theile/ mittels Fortſetzung des

kostbahren Processus, nicht ohne merckliche Schande und Verderben ihrer Familien/ fast erschöpffet werden/ so könne er/ sage ich/ alsdann/ als ein Beschützer des gemeinen Wesens und Land-Friedens durch rechtliche Zwang-Mittel/ die Partheyen/ sich zu vergleichen/ anstrengen/ oder wenigstens eine Commission erkennen/ mittels deren die Sache summarisch und in der Kürtze ihre abhelffliche Maaß erlange. Dann es ist je besser/ zu des allgemeinen Ubels Verhütung/ der Strengigkeit deß gemeinen beschriebenen Rechtens etwas zu benehmen/ als mittels allzufester Haltung ob selbigem/ die gemeine Ruhe und Friede in Gefahr und Verderben zu stürtzen.

*Arg. c. placuit. Distinct.* 90. Panorm. *in c. cum inter. de Elect. n.* 9. Barbosa *de Off. Episc. p.* 3. *alleg.* 79. *n.* 9. Lud. Engel. *p.* 3. *Colleg. Canon. tit.* 1. *q.* 2. *num.* 15. Bald. *in l. æquissimum. ff. de Usufr.* Bodin. *l.* 4. *c.* 7. Besiehe Gail. *l.* 2. *de Pac. publ. c.* 18. *n.* 5. *seqq.* allwo er lehret/ ob jemand zum Vergleich mit einem Aechter möge gedrungen werden.

# Neunte Ubung.

## Ob ein Fürst seiner Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen gehalten seye?

IN dieser Ubung haben die Policiei den Streit mit denen Glaubigern auszumachen. Meine Meinung aus aufrichtigem Hertzen nicht zu bergen/ sondern frey heraus zu sagen/ so erachte ich/ daß Prälaten/ und andere Geistliche Personen/ ihrer Vorfahren Schulden zu bezahlen/ in alle Wege gehalten seyen/ sonderlich wann sothanes Geld

zu

zu Nutzen der Kirche aufgenommen / und zu deren Bestem verwendet worden ist. Dann die Kirche ist die Quelle aller Billigkeit/ welche mit niemanden anderns Schaden sich zu bereichern verlanget.

*Canon. illud. cauſ.* 16. 9. 6. *can. liberti.* 65. *in fin.* c. 13. *q.* 2. *cap. per tuos.* 5. *ext. de donat.* Tuſch. *Card. Pract. concl. lit. S. concl.* 879. Surd. *conſ.* 245. *n.* 40. Nic. Myler. ab Ehrenbach. *Nomol.* c. 14. §. 1. Klock. *de contrib.* c. 8. *num.* 24. allwo der Grund-gelehrte Mann auch ein dergleichen Cammer-gerichtliches Urtheil anführet. Henning. Gœdd. *conſ.* 36. *n.* 1. allwo er saget/ daß würcklich öffters also gesprochen worden / wann Kirchen-Regenten in ihren Kranckheiten/oder zu Krieges Zeiten Schulden gemachet haben.

Ob nun aber wohl ein dergleichen vom Capitul erwählter Prälat / seine Würde/ und deren Ursache nach Ursprung nicht von seinen Vorfahren hat / sondern neu erkohren wird / so succedirt und folget er jenem doch in der Würde/Amt/ und dessen Rechten selbsten/ welche der Contract afficirt/ und verbunden gemachet hat.

Gylm. *dec.* 51. *num.* 27. Menoch. *conſ.* 815. *n.* 72. Boër. *dec.* 226. *n.* 5.

Gleicher Gestalt verbindet auch ein weltlicher Fürst/ welcher nicht eben aus einem Wahl- sondern Nachfolge-Recht die Regierung der Landschafft angetretten hat/ wann er/ wie ich zuvor gedacht/ zu haben mich erinnere/ von Amts wegen Schulden machet/ seinen Nachfolger zur Zahlung/ anerwogen die Dignität und Würde nicht stirbet/ und was von dem Sitz und Thron herstammet/ ewig und unaufhörlich bleibet.

Bald. *conſ.* 159. *l.* 3. Cothmann. *vol.* 2. *Reſ.* 52. *n.* 231.

Welches ſonderlich alsdann Statt gewinnet/ wann der Nachfolger auch ſeines Vorfahrens Erbſchafft ergriffen und angetretten hat/ welchen Falls er wegen des zweyfachen Bands zu Bezahlung derer Schulden verbunden iſt.

Intrigol. *de feud. qu.* 51. *n.* 95.

Dann alsdann muß er des jenigen Thun/ aus deſſen Erbſchafft er Gewinn nimmt/ gut heiſſen/ und tritt in alles des verſtorbenen Recht activè & paſſivè, das iſt/ ſowohl was jener an andere/ als was andere an jenen zu fordern gehabt/ und ſowohl in vor- als nachtheiligen und beſchwehrlichẽ Dingen.

Caſp. Klock. *conſ.* 30. *n.* 133. *vol.* 2. Berlich. *p.* 2. *c.* 55. *n.* 55. Beſold. *de Elect. & Succeſſ. l.* 3. *Diſſert.* 2. *n.* 6. Carpz. *Jurispr. For. p.* 2. *conſt.* 46. *def.* 1.

Wäre jedoch dergleichen Schuld ſchändlich gemacht/ und zum Exempel das Geld zum Spiel anzuwenden/ oder zur Geilheit zu verſplittern/ oder zu andern dem Lande ſchädlichen Wollüſten aufgenommen/ ſo hat in ſolchem Fall ein Nachfolger ſeines Vorfahren thun/ unverſtändig/ unbeſcheiden und unrechtmäſſig nicht genehm zu halten noch zu erfüllen/ ſondern er könnte es widerruffen/ ungeachtet wann er auch deſſen Erbe geweſen wäre. Dann ein dergleichen der Cron ſchädlicher Contract und Handlung wäre mit dem Flecken einer Nullität oder Nichtigkeit behafftet/ alſo daß der Vorfahr ſelbſten/ geſchweige der Nachfolger/ ſolchen hinwiederum aufheben/ und ungültig hätte machen können. Es wird auch der jenige/ ſo mit dem Fürſten gehandelt/ ſolchen Falls nicht vor betrogen geachtet; dann er hätte wiſſen ſollen/ daß dergleichem Contract von den Rechten ſelbſten geunbilliget werden.

*Arg.*

*Arg. l. jure noſtro. 26. in princ. ff. de teſt. tut. l. 19. ff. de rebus eorum. can. de precariis. c. 10. q. 2. c. 2. ext. de precar.* Renik. *l. 1. claſſ. 3. c. 10. n. 8. & 17.* Peregrin. *de Jure Fiſc. l. 1. tit. ult. n. 81.* Manz. *Fund. Orb. & Urb. p. 2. tit. 1. §. 7. n. 31.*

Also wissen wir / daß uns dergleichen aber guten Theils überschlüssig angebrachten Gründen / meistens aber wegen deß Salischen Gesetzes / die Franzosen sich einer Gewohnheit anmassen / daß der folgende König seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen nicht gehalten seyn solle. Also hat Ludwig *XIII.* denen jenigen / so das grobe Geschütz / welches seiner Vorfahren einer *Carolus VIII.* entlehnet hatte / zuruck begehreten / geantwortet / es seye König Carls Erbe nicht. Gleicher massen hat *Franciſcus II.* denen Schweitzern / so seiner vätterlichen Schulden Bezahlung mahneten / in Antwort geschrieben: daß / obwohl selbiges Scepter nicht erblich seye / sondern durch das Königliche Gesetze aufgetragen werde / mithin er auch an seiner Vorfahren Schulden nicht gebunden wäre; so seye er jedoch / seines lieben Herrn Vatters Glauben zu retten / dessen rechtmässige Schulden zu bezahlen entschlossen. Daß auch die Könige in Franckreich an ihrer Vor-Eltern Verbündnüsse und Schulden keineswegs gebunden seyen / solches hat das Ober-Parlament zu Pariß im Jahr 1256. ausdrücklich geschlossen / inmassen Bodinus und Thuanus bezeugen.

# Zehende Ubung.

## Ob ein Fürst etwas von dem Domanio, oder denen dem Fürstenthum ewig gewidmeten Cammer-Gütern / veräusseren könne.

Es ist vor längsten bey klugen und scharffsinnigen Scribenten darvor gehalten worden / ein Fürst und Potentat

tentat könne auf keinerley Weise noch Titul etwas von denen Domaniat und Cammer-Gütern/ das ist/ von denen jenigen Grund-Stucken/ Gerechtsamen und Gütern/ die dem Fürstenthum wesentlich anhängig gemacht sind/ veräussern. Dann dieses Domanium ist der Cron Königliches Heurath-Gut/ ihr Allerheiligstes/ des Fürstenthums Gebeinen anhängendes/ und ausser des Fürsten Beutel gesetztes Vermögen.

Pappon. *l.* 5. *Arrest. tit.* 10. Ant. Fab. *Cod. l.* 1. *tit.* 22. *def.* 11. *n.* 4. Choppin. *de doman. l.* 2. *tit.* 1. *n.* 2. Horomann. *q.* 1. Menoch. *cons.* 604. *n.* 15.

Oder wo er je etwas dergleichen veräussert hätte/ und solches dem Königreich zu schwehrem Nachtheil gereichen würde/ so können solcherley Veränderungen von dem Nachfolger zu jeder Gelegenheit wiederruffen werden.

Gylmann. *tom.* 1. *p.* 2. *vol.* 5. *n.* 20. Goldast. *in Replica pro Imperio cap.* 20. 31. 32. Ferrar. *tit.* 4. *Gloss.* 20. *num.* 33. Jason. *l.* 3. *cons.* 7. Vasq. *l.* 1. *q. ill.* 4.

Ja es kan/ nach einiger Meynung ein Fürst ein solch Gut wieder heimziehen/ ob er es schon/ bloß zu Abwendung der Gefahr/ durch ein beschwohrnes Gedingnus veräussert hätte; angesehen er dem gemeinem Wesen mit einem schärferem und älterem Eyd verbunden seye/ daß er nemlich nichts vom domanio in andere Hände lassen/ nach dem ihme anvertrautem Staat/ in seinen Rechten zu Nachtheil handeln wolle.

*Cap. intellecto.* 33. *ext. de Jurej.* Molin. *de jur. Primog. l.* 1. *c.* 3. *n.* 17. Barbos. *ad cap. intellecto.* 33. *ext. de Jurej.* allwo er solches mit dem Exempel eines Königs in Hungarn beleuchtet. Joh. à Sande *de Probibit.*

*Prohibit. rer. alien. c. 6. n.* 16. allwo er aus vielen Beyspielen seinen Schluß machet.

Dann wann der zweyte Eydschwuhr dem vorigen rechtmässigen entgegen lauffet / so bindet der letzte nicht.

*Cap. Veritatis.* 14. *cap. à Te.* 22. *ext. de Jurej. Gloss. in c.* 2. *ext. eod.* Covarruvius *ad c. quamvis. p.* 2. §. 2 *num.* 4. Myler. *Nomolog. c.* 9. *n.* 3. Gomez. *ad Leg. Tauri.* 53. *num.* 58.

Sondern es kan vielmehr derjenige selbsten / so die Veräusserung vorgenommen / solche aus eigener Macht und Authorität wiederruffen / wann er zumahlen solche aus Forcht und Zwang vorgenommen.

Bartol. *in l. Publicum. ff. de Pact.* Alv. Valasc. *Tom.* 1. *Consult.* 69. *n.* 14. Matth. de Afflict. *Decis.* 163.

Also massen sich die Franzosen an / es könne ihr Domanium, oder dessen Theil / wann er an jemand veräussert oder übergeben worden / vermög derer Reichs-Gesetze / jederzeit zuruck gefordert werden / inmassen durch vieler Könige Edicten solches also verordnet ist / und es mit dem Exempel Hertzog Carls / Ludwig des *XI.* Bruders / und dessen Leibgedings Bestellung beleuchtet.

Pet. Matth. vom Leben *Ludov. XI. l.* 5. *n.* 1. Choppin. *de Doman. Franc. l.* 2. *c.* 1. *n.* 4.

Dann es verhindert die Ubergab des Domanii, das Verbott selbiges zu veräussern / so gar / daß wenigst nach Franckreichs Meynung und Sitten / auch eine hundertjährige Verjährung hierwieder nicht lauffe.

Ar. Pinell. *l.* 1. *C. de bon. mat. p.* 3. *n.* 73. *l. fin. C. de reb. alien.* Tiraq. *de Retract. Consanguin.* §. 26. *Gloss. n.* 6.

Welches ausdrücklich im Jahr 1539. 2. Jun. durch Königs *Francisci I.* ausgegangenes / und den 3. Julii im Parlament

lament zu Pariß angenommenen Edict also angeordnet ist; auch ein gleiches von denen Königen in Sicilien erzehlet.

Matth de Affict. *Dec.* 240. *n.* 1. Myler. *alleg. Loco.* §. 4. allwo er auch andere anziehet.

Gleichermassen veräussert auch ein Römisch-Teutscher Kayser deß Reichs Güter nicht/ anerwogen er darüber nicht völlig *absoluter* Herr/ sondern Verwalter und Handhaber ist.

Lymn. *in not. ad Capit. V. art.* 9. *per tot. f.* 162. Lacher. *de Censib. c.* 16. *per tot. c.* 17.

Und können also dessen Nachfolgere dasjenige allzeit widerruffen/ was von ihme und dessen Vorfahren veräussert/ und zu Gefährde des Reichs verändert seyn möchte.

Besiehe R. A. 1521. §. und als wir ꝛc. und 1566. §. nach obgesetzten ꝛc. ingleichen 1582. §. wann nur neben ꝛc. *Capitul. Leopold.* §. zu dem und insonderheit ꝛc.

Was der Herr Autor in dieser Ubung/ wegen stets offenstehender Zuruckforderung derer Domanial-Güter herkommen lässet/ will man keineswegs so schlecht hin/ sondern allein von dem eigentlich also genannten Domanio, und zwar auf dem Fall verstehen/ da eines Fürsten Macht solcher Güter halber durch die Grund-Gesetze umschräncket/ und zu einer Veräusserung derer jenigen Land-Stände/ und Glieder deß Volcks/ so hierbey zu sprechen haben/ Consens und Einwilligung/ weder ausdrücklich noch stillschweigend/ beygetretten ist. Dann solchen Falls die eingegangene Friedens- oder andere/ zumahl beschwohrene Verträge nicht zu halten/ allen Göttlichen und Völcker-Rechten zuwider lauffen würde.

*Conf.*

*Conf.* Grot. *de J. B. & P. l.* 2. *c.* 6. §. 11. *seqq. ibiq. Comment.* Ziegler. Hennig. und der Herr *Autor* selbst oben *Ex.* 5.

# Eilffte Ubung.

## Ob eines Fürsten blosem Wort und Sagen Glauben beygemessen werde?

Es wird von sehr vielen Scribenten darvor gehalten/ es seye eines Fürsten Gegenwart/ wie auch dessen Confirmation und Bekräfftigung einer Handlung also privilegirt und befreyet/ daß sie nicht nur alle Einwendung/ als ob einige Gefährde und Betrug darunter vorgelauffen wäre/ auffhebe/ sondern auch die Restitutionem in integrum, oder die rechtliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abschneide.

*Cap.* 1. *in fin. de Transact.* Menoch. *cons.* 1. *n.* 353. Cravet. *cons.* 253. *n.* 9. Cephal. *cons.* 3. *n.* 25. Grammat. *cons.* 58. *n.* 21. Roland. à Valle *cons.* 32. *vol.* 2. *n.* 31. allwo er spricht/ daß ein Fürst etwas unkräfftiges kräfftig machen könne. Alex. *vol.* 2. *cons.* 153. *num.* 15.

Ebener massen ist auch gewiß/ daß eines Fürsten Sache so wol im Rechten/ als der Geschicht vollkommener Glaube beyzumessen seye/ nicht nur weil er jederzeit derjenige zu seyn geglaubet wird/ der er seyn sollte/ sondern auch/ weilen bey ihme die Warheit und Gerechtigkeit ihren Sitz/ gleichsam als zu dessen Fuß-Schämel/ zu haben erachtet werden.

*L. un.* §. 1. *de off. Præf. Præt.* Mascard. *Concl.* 1227. *n.* 85. Schurf. *cons.* 7. *n.* 6. Reusner. *l.* 2. *cons.* 22. *n.* 51. *ff. de Constit.*

*Conſtit. Princ.* Carpz. *deciſ.* 119. *n.* 20. Fontanella *de Pact. nupt. l.* 4. *c.* 10. *p.* 2. *n.* 28.

Und dieſes nicht unbillich/ dann wann einem ſonſt ordentlichen Unterrichter/ ſo über eine That/ und deme/ ſo geſchehen/ Zeugnuß giebet/ Glaube beygemeſſen wird/ wie vielmehr hat ſolches bey einem Fürſten Statt/ welcher am beſten berichtet zu ſeyn vermuthet wird/ und der Landesherrlichen Gerichtbarkeit Quelle iſt.

*Gloſſ. in c. Paſtoralis. in verb. exonerare. ext. de off. Deleg.* Pacian. *de Probat. lib.* 1. *c.* 48. *n.* 66. Valaſe. *Deciſ.* 73. *n.* 1. *Text. in Clem.* 1. *de Probat. & Gloſſ. in l. releg. ff. de poen.*

Jedoch ſo iſt ein mercklicher Unterſchied zu machen/ ob ein Fürſt von ſeinem eignem von Amts und Herrſchafft wegen vorgegangenem Thun und Geſchicht/ oder von jemand anderns und frembden Facto oder Thun Zeugnuß gebe? dann im erſtem Fall ſo machen deſſen Worte einen vollkommenen Beweiß/ und iſt in ſoferne ſein Zeugnuß ſtärcker dann hundert Notarien.

*Argum. Nov.* 73. *c.* 7. Gabriel. *l.* 1. *Concl.* 2. *n.* 11. Beſold. *de Majeſt. c.* 9. *f.* 94.

Es iſt aber gleichwohl dieſe Meynung zu limiciren und einzuſchräncken/ alſo daß ſie in Sachen von gar ſehr groſſem Nachdruck/ und welche zu eines dritten ſchwehrem Nachtheil gereichen müſten/ nicht ohne Unterſchied Statt habe.

Anchoran. *Conſ.* 398. *n.* 4. Cravett. *Conſ.* 171. *n.* 11. *Text. in l.* 2. §. *Merito.* 10. *ff. nequid in loco publ.* Conſ. Argent. *Vol.* 2. *conſ.* 57. *n.* 160.

Zweytens/ leidet ſie einen Abfall/ wann man die Sache mit einem/ ſo des Fürſten Unterthan nicht iſt/ zu thun hat/ oder ſelbige des Fürſten eigenen Nutzen betrifft:

trifft: angesehen solch Zeugnuß so dann vor seine eigene und Hauß = Zeugschafft / mithin vor unkräfftig gehalten würde.

*L. 9. §. 1. C. de testib. ibi: etiamsi Princeps. fuerit.* Langlæus *l. 3. Semestr. c. 1.* Fachin. *l. 1. consil. 11. n. 8.* Ant. Faber. *l. 4. Cod. tit. 14. defin. 67.* Felin. *in cap. quæ in Ecclesia. ext. de Constit.*

Wollte dann ein Fürst über eine gantz frembde / und vor ihme nicht verhandelte Geschichte / Zeugschafft geben / so wird alsdann seinem blossem Sagen nicht völlig geglaubet / sondern es macht allein einen halben Beweiß.

Farinac. *de Testib. qu. 36. c. 3. n. 157.* Riccius *Decis. 2917.* allwo er ein *Præjudicium* von der Römischen *Rota* anführet.

# Zwölffte Ubung.

## Ob ein Fürst den Eyd vor Gefährde abzuschwöhren gehalten seye?

ES ist offenbar am Tag / daß ein Fürst / des gerichtlichen Processes halben / in sehr vielrn Stucken gefreyet seye. Gestalten in dessen Ober-Hof-Gericht / mit Beyseitsetzung derer rechtlichen Subtilitäten und Spitzigkeiten allein der Billigkeit und gesunden Vernunfft nach verfahren wird / alldieweilen vor ihme die Warheit mehreren Platz gewinnen solle / als die gerichtliche Schärffe.

Everard. *Jun. vol. 1. cons. 36. n. 31.* Bald. *in l. Rescripta C. de precib. Imp. offer.* Tessaur. *Decis. 15.* Carpz. *dec. 119. n. 25.*

Dannenhero siehet selbiger mehrentheils auf die Merita Causæ und Gründe der Haupt-Sache/ mit Beyseitsetzung der Formalitäten des Processes: dann der Proceſs ist menschlichen gesetzten Rechtens/ ein Fürst hingegen richtet in so ferne wie GOtt/ vor dessen Richter-Stuhl viel von denen Solennitäten des Civil beschriebenen Rechtens nachgelassen werden.

Mynsing. *cent.* 4. *Obs.* 62. Emer. à Rosbach. *Prax. Civ. tit.* 72. *n.* 40. Heig. *p.* 1. *q.* 10. *n.* 40.

Gleichwohl aber wird nicht vermuthet/ daß ein Fürst vom gemeinen Recht abweichen wolle/ wo nicht sonderlich erhebliche grosse Ursache obhanden ist; anerwogen ein Fürst das Ebenbild des wahren Rechtens/ die Quelle der Gerechtigkeit/ und Beschützer derer Gesetze ist.

*Gloss. in l. Relegati ff. de pœn.* Nevizan. *Sylv. Nupt. l.* 6. *n.* 52. Zas. *l.* 2. *cons.* 10. *n.* 12. Mastrill. *de Magistr. l.* 3. *c.* 4. *n.* 44.

Ob nun aber ein Fürst/ wann er bey Gericht Zeugschafft ertheilen solle/ auch einen cörperlichen Eyd abzuschwöhren schuldig/ oder aber Macht und Fug habe zu begehren/ ihn bey seinen Fürstlichen Ehren/ Treu und Glauben zu lassen? da sind ihrer nicht wenig/ die dergleichen Zeugschafft die Krafft/ Glaubwürdigkeit und Würckung eines wahren leiblichen Eydes zuschreiben.

Schurff. *Cons.* 62. *n.* 10. Coler. *de Process. Execut. l.* 1. *c.* 10. *n.* 251. Meichsner. *Tom.* 1. *p.* 1. *Decis.* 30. *f.* 455.

Andere hingegen erachten/ daß ein Fürst allerdings zu einem leiblichen Eyd anzuhalten seye:

*Textus in l. Jurejurando.* 9. *in princ. ibi: arctiori præcepimus. C. de testib. cap. nuper. ibi: quantumcunque Religiosus*

*gioſus &c. & cap. quoties. ext. de Teſtib.* Ruland. *de Comm. p. 2. l. 2. c. 11. n.* 45. Schultheſ. *ad Coler. deciſ.* 115. *n.* 28. allwo er ein Beyſpiel von einem Herzogen zu Braunſchweig erzehlet. Joh. Bodin. *de Republ. l. 6. cop. ſm. n.* 757. allwo er ein ſchönes *Præjudicium* vom König Heinrich dem *II.* anführt.

Ich meines Orts halte darvor/ es könne ein Fürſt/ wegen der ihme beywohnenden Vermuthung einer angebohrnen Treue/ Aufrichtigkeit und Glaubens/ zu einem leiblichen Eyd nicht angeſtrenget werden/ ſondern es ſeye genug/ wann er bey Fürſtlichen Ehren und Treuen auſſage; anerwogen ſelbigen nicht nur die gemeine Honeſtät oder Erbarkeit und Aufrichtigkeit ihrer Auſſage/ wegen Anſehens ihres Standes/ mehr angelegen zu ſeyn pfleget/ als manchem privato ſeines Eydes Warheit; ſondern es hat auch das beſchriebene Recht denen Biſchöffen/ Edelleuten/ Doctoren/ in ſehr vielen Orten den Eyd nachgelaſſen/ welches dann weit mehr bey Fürſtlichen Perſonen Statt greiffen wird.

*Auth. ſed Judex. C. de Epiſc. & Cler. Gloſſ. in l. juris jur. C. de teſtib.* Bachov. *ad* Treutler. *Diſp.* 12. *th.* 1. *lit. A.* Vult. *Conſ. Marp.* 18. *n.* 102. *vol.* 3. Gail. 1. *O.* 101. *n.* 3. Ruland. *cit. l. p.* 2. *l.* 2. *c.* 11. *n.* 17.* Beſiehe ferners von dergleichen Frage bey Gail. 2. *O.* 59. Carpz. *Juriſpr. For. p.* 2. *c.* 16. *def.* 5. & *c.* 36. *def.* 9. Franzk. *ad ff. tit. de jurej. n.* 25. Bartſcham. *Theſaur. Pract. c.* 31. §. 2. 4. *n.* 94. Rauchbar. *p.* 2. *q.* 2. *n.* 58.

Weiters entſtehet eine Haupt-Frage/ ob ein Fürſt in einer mit jemand dritten ſchwebenden Recht-Sache mit einem Unterthanen verwaltet/ erachte ich/ dieſe Frage alles Zweiffels befreyet zu ſeyn. Dann gleichwie ein Vat-

ter oder Patron, so mit seinem Sohn oder Freygelassenem rechtet/ wegen der ihnen gebührenden Ehrerbietung sothanen Eyd vor Gefährde nicht abschwöhren; also ist hierzu auch der Fürst/ deme man mehreren Respect und Ehrerbietung/ als seinem Vatter oder Freylasser schuldig/ nicht gehalten.

*L. Postliminium.* 19. §. *filius. ff. de captiv.* Bursat. *consil.* 147. *n.* 33. Franc. Niger. *Controv.* 13. *n.* 8.

Und daß diese Meynung durch die Gewonheit also hergebracht/ gebillichet und bißher beobachtet worden seye/ bezeugen

Lucas de Penna *in l.* 1. *qu.* 3. *vs. sed licet. Cod. de Conduct. l.* 11. Petr. Surd. *Decis.* 18. Natta *cons.* 487. *n.* 47. *specul. in tit. de juram. calumn.* §. *restat videre. sub n.* 13. Isernias *in cap. unic.* §. *in quibusdam. n.* 10. *de consuet. Feud.*

So ist auch/ gleichwie der Fürst selbsten/ also dessen Fiscal, so in jenes Nahmen die Sachen führet/ von solchem Eyde frey/ angesehen er seines Gewaltgebers und Principalen Vorzug geniesset.

Gail. 1. *O.* 90. *num.* 4. Tilem. *de Benignis. Tom.* 2. *Obs.* 47. *n.* 2. *f.* 115. * Mynsing. *Cent.* 1. *Obs.* 74. Vultej. *de Judic. l.* 3. *c.* 2. *n.* 61. Klock. *tom.* 3. *cons.* 191. *n.* 41.

Sollte aber die Sache einen andern/ dem Fürsten nicht Unterworffenen betreffen/ so hielte ich darvor/ es werde der Fiscal von Leistung solchen Eydts schwehrlich befreyet seyn: Dann er alsdann gehalten ist/ die gewöhnliche Gerichts-Ordnung zu beobachten/ und/ worinnen er nicht sonderlich befreyet zu finden/ sich des gemeinen Rechten zu gebrauchen pfleget.

Surd. *Decis.* 18. *n.* 1. Ant. Sola *ad Consuet.* Sabaud. *l.* 3. *tit.* 20. *f. f.* 311. *Gloss.* 1. * *l.* 2. §. 1. C. *de jurej. propt. Cal. Ord. Cam. p.* 1. *tit.* 25. Vulcej. *de Judic. l.* 3. *c.* 2. *n.* 49. Bachov. *Vol.* 1. *Disp.* 21. *th.* 4. *lit. D. vs. Procurator Fisci.* Grev. *l.* 1. *concl.* 90. *n.* 6.

Dann der Eyd vor Gefährde ist zu allgemeinen Nutzen eingeführet; was aber auf den gemeinen Nutzen sein Absehen hat/ ist deß Fisci Bequemlichkeit billig vorzuziehen.

*L. unic. circa fin. C. de Caduc. toll.* Ant. *del Re de Juram. cal. cap. n.* 6. Peregrin *de Jur. Fisci. l.* 7. *tit.* 2. *n.* 7.

Dann obwohlen ein Fürst/ von deme insgemein gefraget wird/ öffters von höchster und Landkündiger Aufrichtigkeit seyn mag; jedoch dieweilen nicht alle Fürsten also gesittet seyn können/ und deren vielfältige auch sehr übel geartet gewesen sind; als hat diese Freyheit nicht universaliter noch durchaus statt gewinnen sollen/ damit nicht denen Mißbeschaffenen Anlaß gegeben würde/ zu calumniiren / muthwilligen Streit und Process anzufangen/ und die Warheit zu vertuschen.

Franc. Niger. *Controv. For.* 13. *Tom.* 1. *n.* 38.

# Dreyzehende Übung.

## Ob ein Beamter seines Fürsten wiederrechtlichem Gebott Gehorsam zu leisten schuldig seye?

Diese Frage handelt Myler, gleichwie mehreres andere/ vortrefflich ab; indessen Fußstapffen verbleibende/ ich davor halte/ es gezieme einem gutem Christen/ und Gewissenhafftem Rechtsgelehrten/ diese Meinung zu behaup-

haupten / daß wann des Fürsten Befehl dem göttlichem oder natürlichem / oder gemeinem Völcker-Recht zu wider lauffet / und die Vollstreckung einer unrechtmässigen Sache mit sich bringet / demeselben kein Gehorsam zu leisten seye; anerwogen ein Fürst so dann die Gräntzen und Bezirck seiner Bottmässigkeit überschreitet / und keinen Gehorsam verdienet / indeme der König zwar groß ist / allein die Vernunfft / Billigkeit und Warheit noch grösser.

Bald. *in l.* Æmilius. *ff. de minor. arg. l. f. ff. de Jurisd.* Ant. Tessaur. *Dec.* 91.

Sondern es hat vielmehr solchen Falls ein Bedienter mit geziemender Bescheidenheit zu protestiren und abzuleinen.

Ant. Capyc. *Decis.* 132. *num.* 2. Pruckmann. *de Solut. princ. pot. c.* 3. *arg. l. omnes Judices. C. de Decur. l.* 10. Paris. de Puteo *de Syndic. v. excedunt Consiliarii Franc.* Vivius *opin. comm.* 638. *sub n.* 39. Franc. Niger. *Controv.* 321. *n.* 56.

Wäre dann der Fürstliche Befehl allein dem beschriebenem Rechten / dem gemeinem Bestem / oder auch eigenem Nutzen zuwider / oder würde vermuthlich aus solchem ein schwehres Aergerniß oder Absurdität folgen / also / daß deutlich erhellet / der Fürst seye damahls von seinen Affecten und Passionen oder starcken Gemüths-Bewegungen eingenommen gewesen / so ist solchen falls die Vollziehung dessen biß irgend auf 30. Tage zu verschieben und aufzuziehen / damit immittels der Zorns-Eyffer in etwas erkühle.

*Text. in l. si vindicari.* 20. *C. de pœn.* von welchem Laudens. *de Consil. Princ. q.* 6. saget / er seye mit guldenen Buchstaben zu mahlen. *Novell. de Mandat. Princ.* 17. *c.* 4. *ibi: antequam ad nos nuntiaris secundam*

*cundam præceptionem. Novell.* 84. c. 14. *ibi: Conſulere nos. Can. cum Theſſalonicam* 69. *cauſ.* 11. *q.* 3. Chaſſan. *Catal. Glor. Mund. p.* 5. *conſid.* 24. §. 96. Menoch. *conſ.* 98. *n.* 64. Aug. Barboſ. *ad cap. ſi quando. n.* 3. & 6. *ext. de Reſcript.*

Und dieſes darum/ damit nicht irgend ein Fürſt/ wann er etwas de plano, obenhin und unbedachtſam befiehlet/ einem anderen Unrecht zu thun ſcheine/ von welchem gleichwohl allein das Recht/ und kein Unrecht herflieſſen ſolle; dahero ihn ſelbſten bald hernach betrüben dörffte/ wann ſolches vollzogen worden wäre.

*L. meminerint. C. unde vi. Felin. in cap. ſi quando. ext. de Reſcript.*

Dann es werden auch die Reſcripta und Befehle/ ſo eines andern Recht ſchmälern/ und wider den gemeinen Staat lauffen/ durch anderer übel-begieriger Leute ungeſtümmes zeitiges oder unzeitiges Anlauffen ausgepreſſet zu ſeyn vermuthet/ und ſind dahero von keinen Kräfften.

*L. quoties.* 2. C. *de precib. Imp. Off. Nov.* 134. *c.* 3. Petr. de Petr. *de Poteſt. Princ. c.* 32. *num.* 273. Larrea *alleg. Fiſcal.* 91.

Würde aber ein Fürſt das jenige/ ſo er einmal befohlen/ auch nach des Beamten neuen Bericht und Anfrage/ nochmals wiederholen/ ſo hat er in dergleichen letzten Fällen/ wegen ſeines Herrn widerholeten und ſteiff gefaſſeten Willens/ ohne Anſtand und Scrupel zu gehorchen/ angeſehen der Herr ohne Zweiffel die Sache genauer und reiffer unterſuchet/ und Urſache gehabt haben wird/ ſolches zum zweytenmal anzubefehlen: Widrigen Falls würde auch anderen Beamten leichtlich Anlaß gegeben/ nicht zu gehorſamen.

Ant. Faber *l.* 1. *Cod. tit.* 11. *def.* 1. *n.* 12. Gregor. Tholos. *ad c. si quando.* 5. *n.* 6. *ext. de Rescript.* Eman. Svarez. *recept. Sent. lit. D. n.* 275. Cagnol. *in l. velle. n.* 15. *ff. de Reg. Jur.*

# Vierzehende Ubung.

## Ob ein Fürst seinen Unterthanen ihre verliehene Privilegia und Freyheiten abnehmen und aufheben könne/ wann sie dem gemeinem Wesen zu schaden beginnen?

EIn Privilegium ist nichts anders/ dann des obersten Herrns Vergünstigung/ wo vermittels etwas denen gemeinen Rechten zu entgegen erlaubet wird.

Bald. *in l. fin. ff. de Constit.* Jason. *in Usib. Feud.* Anchoran. *ad c. Beneficium de Reg. Jur. in* 6.

Es verleyhen aber die Fürsten dergleichen Freyungs-Brieffe und Privilegien mehrentheils entweder der Religion zu Nutzen und Gunsten/ oder wegen Noth/ oder wegen geleisteter Dienste/ oder aus eigener Bewegnus/ aus blossen Wolgefallen des Verleyers; dann es wird des Fürsten alleiniger Wille vor eine rechtmässige Ursache gehalten/ das jenige zu thun was er thut.

*Gloss. in cap. si eo tempore. de Elect. in* 6. *cap. si gratiosè. de Rescript. eod. Roman. cons.* 307. Alviset. *de Privileg. Regular. Sect.* 1. *n.* 8. *f.* 8. Jason. *in l. si testamentum. C. de testam.*

Nun vermeinen einige/ es könne ein Fürst die einmahl ertheilte Freyheiten nicht widerruffen/ alldieweilen solche unter publiquer und offentlicher Treue/ und Fürstlichen Ehren-

Ehren verliehen worden/ mithin billich beständig dauren solten.

Enenckel. *de Privileg. l. 3. c. 11. n. 44.* Franc. Niger. *contr.* 204. *n.* 94. Menoch. *conſ. 1. num.* 227. Vultej. *vol. 3. conſ. 35.* Burſat. *conſ. 16. n. 47.*

Welches ſie zumahlen alsdann vor unlaugbar halten/ wann ſolche wegen geleiſteter treuen Dienſte verliehen worden; dann alsdann ziehen ſie die Natur einer Convention und Bedingung oder Wechſel-Handlung an/ und haben ihre Krafft aus den allgemeinen Völcker-Rechten.

Nicolaus Reuſner. *l. 3. conſ. 22. num. 45.* Myler. *Nomol. c. 13. §. 4.*

* Das Widerſpiel hingegen/ und daß dergleichen Begnadigung/ ſo ſchädlich zu werden beginnen/ oder deren der andere ſich zu Nachtheil des gemeinen Weſens gebrauchet/ billich zu widerruffen ſeyen/ wird dahero eingerathen; erſtlich/ weil das älteſte/ erſte und theureſte Eyd und Verſprechen/ ſo ein Fürſt geleiſtet/ das jenige iſt/ welches er dem gemeinen Weſen gethan hat/ dannenhero er ſolches zu beobachten verbunden iſt/ wann gleich per conſequentiam und einfolglich deſſelben eine privat-Perſon zu kurtz käme/ welche zumahl durch ihren Mißbrauch zur Widerruffung Anlaß gegeben/ und mithin die gantze Schuld ſich ſelbſten beyzumeſſen hat. Dann es wird darvor gehalten/ es habe der Erlanger des Privilegii ſelbſten in deſſen Aufhebung auf ſolchen Fall verwilliget/ wann das gemeine Weſen dardurch Schaden leiden ſollte. Dann wann die Privilegien keinem Dritten ſchaden können/ wie viel weniger können ſie dem gemeinem Weſen einig Nachtheil gebähren.

Ant. Faber. *Cod. l. 9. tit. 29. def. 6. n. 2.* Caſtrenſis. *in l. Beneficium. num. 2. de Conſtit. Princ. l. ſed ſi ex parte. 4. §.*

*quanquam. 2. ff. quod cum eo, qui in aliena. l. auxilium. 37. ff. de minor. c. privileg. c. 11. q. 3. c. suggestum. 9. ext. de Decimis*, allwo das denen Cistercienſern ertheilte *Privilegium* der Zehend-Freyheit/ nachdeme es der Kirche schädlich zu seyn erachtet worden/ aufgehoben wird. Besold. *delib. ad ff. l. 1. tit. 3. q. 10.*

Zweytens/ so hebet sich die Ursach jedweden Privilegii, und das Privilegium selbsten sodann auf/ wo dessen End-Zweck aufhöret/ oder der jenige/ der davon gehoffet worden/ nicht erreichet wird. Dann wann der jenige/ so die Freyheit erhalten/ dem Fürsten deren Absehen nicht hält noch leistet/ so ist hingegen auch der Fürst/ zur Leistung jenes nicht verbunden/ dann sonsten bey ihme mehr eine Dienstbarkeit als Herrschafft wäre: Ferner wird niemand vermuthet/ seinem Vermögen oder dem gemeinen Wesen einigen Nachtheil zugefüget haben zu wollen; geschiehet nun solches hernachmals wider die gehabte Intention und Absehen/ so scheinen die Privilegia entweder Subrepticia und erschlichen zu seyn/ oder daß solche der Fürst weder zu ertheilen habe gewollt noch gekönnet. Wie nun also einem Privato frey stehet/ seines Privilegii sich nicht zu gebrauchen/ wann er siehet/ daß es ihme entweder keinen Nutzen/ oder gar offenbahren Schaden werde bringen; also ist auch ein Fürst befugt/ das jenige nicht zu halten/ was ohne des gemeinen Wesens Schaden nicht abgehen würde; angesehen desselben Condition nicht schlimmer seyn solle/ als seines Zugewandten und Unterthanen. So hat hierdurch ein Fürst den üblen Nahmen einer Ungütigkeit oder Wüterey nicht zu besorgen/ indeme solcher Gestalt nicht so wohl die Gnade selbst/ als deren Mißbrauch aufgehoben wird. Es gehet demnach die allgemeine Wolfarth allen

Privi-

Privilegien vor/ und hat der jenige/ so diese gegeben/ auch Macht/ selbige zu erklären und zu erläutern.

*L. sed si ex parte. 4. ff. quod cum eo, qui in al. l. auxilium. 37. ff. de minorib. 25. annis. c. privilegium. c. 11. qu. 3.* Rauchbar. *qu.* 11. *n.* 48. Besold. *cit. loc. §.* 13. *tit.* 14.

Drittens/ so ist allen Privilegien/ entweder stillschweigend/ oder mit ausgedruckten Worten/ die Clausul beygerucket: Rebus sic stantibus, das ist/ so lange die Sachen in gleichem Stand/ wie jetzo/ bleiben/ oder so lange sie dem gemeinem Wesen / oder dem Ausbittenden selbsten nicht schaden werden; wie nicht weniger die andere Clausul; unbeschadet eines dritten/ und sonderlich des gemeinen Wesens.

Jason. *in l. quo minus. num.* 11. *ff. de Flumin.* Vultej. *vol.* 3. *cons.* 35. *num.* 160. Carpz. *Jurispr. Consist. l.* 2. *def.* 416. Felin. *in cap. quæ in Ecclesiarum. n.* 26. *ext. de Constit.* Crav. *cons.* 5. *n.* 4. *part.* 1.

Jedoch ist zu mercken/ daß mehrentheils hierzu/ daß die ertheilte Privilegien zuruck genommen werden mögen/ ein sehr grober und schwehrer Mißbrauch erfordert werde: angesehen das Wort Mißbrauch an und vor sich selbsten eine öffters wiederholte That auf- und mit sich trägt.

*Cap. Sedes. de Rescript.* allwo einige eines boshafftigen Mißbrauchs beschuldiget werden/ *c. pernicios. de celebranda Missa*, allwo der Mißbrauch verderblich genannt wird. *c. Canonici. de Offic. Ordin. in* 6. allwo ein verfluchter Mißbrauch vorkommet.

# Funffzehende Ubung.

## Ob ein Fürst ein gültig und kräfftiges Gebot dahin ergehen lassen könne/ daß niemand aus denen Vornehmsten des Reichs ohne dessen Wissen oder Willen sich vermählen solle?

DErjenige scharffsinnige Franzoß/ so die Geschichte derer Cardinäle *Richelieu* und *Mazarini* beschrieben/ berichtet im 9. Buch 16. Cap. daß in Franckreich vieler Orten dergleichen Gebrauch/ Gewohnheit/ und Grund-Gesetze obhanden/ daß keinem hohen Herrn von Königlichen Hause ohne Einwilligung des Königs sich zu vermählen erlaubt seye/ und meldet er/ es trage diese Gewohnheit nicht nur einen augenscheinlichen Anblick des Rechtens/ gleichsam auf die Stirne gedruckt/ sondern werde sich deren auch mit gutem Nutzen bey seinen Landes-Leuthen bedienet. Also hat Merovæus, Childerichs Sohn/ nachdeme er/ ohne Einwilligung des Vattern/ sich mit Brunehild trauen zu lassen/ erkühnet/ die Schärffe der Justiz empfunden/ wann er mit verdienter Straffe angesehen worden. Unter andern Verbrechen/ deren der Hertzog von *Alençon* beschuldiget worden/ wird auch dieses ausgedruckt gelesen/ daß er eine Heurath zwischen seinen Sohn/ und des Hertzogs von Yorck Tochter wider Willen König Carls deß *VII.* gestifftet habe. Ja als Ludwig der Stammlende/ ohne seines Vatters Willen/ Auvigarden zur Ehe genommen/ ist er solche auch/ nachdeme er mit ihr Leibs-Frucht erzeuget/ wieder zu verlassen gezwungen worden. Judith/ Carl deß Kahl-Kopffs Tochter/ nahme ohne vätterliche Einwilligung den grossen Balduin, und sahe hierauff ihre Ehe vom Pabst Nicolao *I.* und

denen

denen übrigen Französischen Bischöffen vor ungültig erklären/ also daß sie gezwungen worden/ die Ceremon der Einsetzung und Beylagers erst noch erhaltenem Consens zu Auxer nochmahls zu wiederhohlen.

Ungeachtet einer dergleichen in Schwang gehenden Gewonheit/ halte ich gleichwohl davor/ es seye solche denen H. Canonibus, wo nicht gesunden Vernunfft zuwider. Dann erstlichen ist gewissen Rechtens/ daß die Ehen frey und ungezwungen bey beederseitigen sich Verlobenden seyn sollen: Nun wären sie aber solchen falls auf des Königs bloßen Winck veränderlich.

*Cap. cum locum. 14. ext. de sponsal.* Harprecht. *ad Rubr. Instit. de Nupt. num. 39.* Carpzov. *Jurispr. Consist. l. 3. def. 55. n. 4.*

So wird/ zweytens/ in der Römisch-Catholischen Kirche vor wahr gehalten/ daß auch derer Eltern Einwilligung/ bey Verheurathung derer Kinder/ mehr von Erbarkeit/ als Nothwendigkeit wegen erfordert werde; wer zweiffelt aber daran/ daß wir wenigstens in Ansehen derer natürlichen Gesetze denen Eltern mehrere Liebe und Ehre schuldig seyn/ als denen Fürsten/ obschon diesen in Politischem Absehen mit mehrerer Ehrerbietung zu begegnen zu seyn scheinet.

*Can. sicut bonum est. 1. causs. 77. q. 1. c. sufficit. 27. c. 1. q. 2.* Concil. Trident. *Sess. 24. decret. 51.*

Drittens/ so wäre diese Gewohnheit vielmehr eine verderbete Art/ so derer in denen Gesetzen geordneten Freyheit in Ehe-Sachen Schnur gerade entgegen stehen müste. Nun ist aber eine niederrechtliche Gewohnheit an sich nichtig.

*C. Consuetudo. dist. 1. c. cum tanto. fin. ext. de Consuet.* Alexand.

xand. *conſ.* 196. *n.* 3. Rebuff. *tom.* 3. *Conſtit. Reg. de Conſuet. n.* 42. Schultes. *p.* 2. *q.* 26.

Dörffte demnach eine dergleichen/ ſie ſeye gleich Franzöſiſche/ oder eines andern Lands/ Gewohnheit anders nicht vertheidiget/ noch gebilliget werden/ es ſeye dann darüber ein beſonderes Indult vom Päbſtlichen Stuhl ertheilet/ welchen falls ſie bey denen der Römiſchen Kirche Zugethanen/ ohne Zweiffel gelten/ und hochgehalten werden müſte.

Es hat zwar der Herr Autor, aus denen heutigs tägigen Lehrſätzen der Römiſch-Catholiſchen Religion, welcher er zugethan/ und dem Concilio von Trient/ bey dieſer gantzen Frage/ nicht wol anders reden noch ſchlieſſen können. Gleichwie aber dasjenige/ ſo er §. ſo wird zweytens ꝛc. meldet/ ob wäre nemlich deren Eltern Conſens und Einwilligung mehr erbar als nothwendig/ von denen Evangeliſchen/ ja ſelbſt denen Römiſch-Catholiſchen und andern Theologis und Rechts-Lehrern vielfältig widerſprochen/ und Grund mäſſig erwieſen worden/ daß derer Eltern Conſens in alle Wege/ von dem Göttlichen/ Natürlichen/ Kayſerlichen/ ja Canoniſchem und Päbſtlichem Rechte ſelbſten/ als nothwendig/ nicht aber als eine bloſſe Erbarkeit bey ihrer Kinder Verheurathung erfordert werde.

Beſiehe Chemnit. *Examen. Concil. Trid. p.* 2. *tit. de Matrim. rubr. de clandeſt. Sponſ. f. m.* 242. Gerhard. *tom.* 7. §. 58. Ungebaur. *Exerc. ad Inſtit.* 3. *q.* 6. Carpz. *l.* 2. *Jurispr. Conſiſt. def.* 39. *ſeqq.* Cothmann. *vol.* 1. *Reſp.* 1. Pruckner. *Deciſ. Jur. Matrim. p.* 1. *c.* 2. *n.* 19. *usque* 80. und die von ſelbigen allen weitläufftig angeführte Gründe und Lehrere/ auch deren Antworten auf die widrige Einwürffe.

So dann auch in dergleichen zeitlichen Sachen/ als davor die erſt unter Handen ſeyende/ und aus einer bloſen Politiſchen

schen Ursache von dem Lands-Herrn/ als gemeinem Vatter/ wiedersprochene Ehe-Verlöbnuß billich zu halten ist/ dem Römischen Pabst nicht leicht einige Macht/ oder Indult-Gebung/ (wohin der Herr Autor §. ult. anträgt) zu Schmählerung der Fürstlichen Hoheit/ eingestanden/ am allerwenigsten aber dergleichen bey denen Evangelischen Potentaten/ gegen welche die angemasste Geistliche Jurisdiction allerdings keine statt mehr hat/ eingeraumet noch erfordert werden kan.

Also ist man auch bey obiger Haupt-Frage an sich selbst der festen Meynung/ daß zwar ein Potentat einen vornehmen Herrn so wenig als ein Vatter sein Kind dahin anstrengen könne/ daß es das Heurathen gar sein Lebenlang unterwege lassen/ oder eben eine gewisse Person/ so man ihme vorschreiben würde/ wider Willen annehmen müste/ als welches in alle Wege wider die Freyheit der Ehe-Verlöbnussen/ und alle Rechte lauffen müste/

*l. 64. in fin. l. 72. §. 4. 5. de Condit. & Demonstr.* Zoël. *ad ff. d. tit.*

Er könne aber gleichwol auf den Fall/ da aus einer vorhabender Vermählung zweyer Personen/ entweder dem Königlichem/ oder anderem hohen Geschlechte ein Schand-Fleck/ oder dem Staat selbsten eine Aufruhr und Meuterey/ oder andere Gefahr zu besorgen vorstehen sollte/ oder aus einer andern erheblichen Ursache/ als ein allgemeiner Lands-Vatter/ seinen Dissensum und Mißvergnügen hierob würcklich bezeugen/ und solche Ehe/ wann zumahl selbige noch nicht vollzogen/ hintertreiben/ und um so viel mehr auch/ daß zu Verhütung alles dergleichen Unraths niemand ansehentliches/ ohne dessen Vorwissen/ zusammen freyen solle/ gar wol verordnen/ doch daß er hernach in der treffenden Wahl niemand/ ohne erhebliche Ursachen ver-

hindere. Wir lesen dergleichen Exempel vom König Salomon/ gegen seinen Bruder Adonia/ so/ zu mehrerer Befestigung seiner abzielenden Rebellion/ die Absag sich zu vermählen ausgebetten/ hierüber aber nicht nur abgewiesen/ sondern als ein Aufrührer gestrafft worden.

1. *Reg.* 2. *v.* 22. 23.

Gleiches ist im Kayserlichem beschriebenem Recht zu finden/ allwo einem Land-Pfleger verbotten wird/ eine Frau aus dem Land/ deme er vorgesetzet/ item einem Raths-Herrn eine Freygelassene zu heurathen.

*l.* 38. *l.* 42. *l.* 57. *ff. de N. N.*

Zu geschweigen anderer/ zwar ihren Umständen nach nicht allezeit gar zu löblicher/ doch aus gleichem Absehen geflossener Exempel; dergleichen zu sehen/

Im Buch der Richter *cap.* 15. *n.* 2. 1. Sam. 18. *vs.* 19. und *cap.* 25. *vs.* 44. *Tac.* 1. *Annal. cap.* 12. *n.* 6. & 2. *Ann. c.* 43. *num.* 6. *it.* 4. *Ann. c.* 40. & 83. *ibique* Forstner. & Cyriac. *Lent.*

Und hat solchen Falls eine dergleichen verliebte Person/ gleichwie anderes ihrige/ also auch ihre unzeitige Affection, dem gemeinem Bestem billich aufzuopffern.

Nach des Herrn *Autoris* eigener Lehre/ oben in der dritten Ubung.

# Sechzehende Ubung.

## Ob bey Anwesenheit des Landes-Fürsten eines Unterrichters oder Unterthanens Botmässigkeit und Gerichts-Zwang aufhöre und ruhe?

WAnn der Landes-Fürst in einem Lande/ Gebiete oder Stadt/ so ihme unterworffen/ gegenwärtig ist/ so muß

muß alsdann derer übrigen Beamten Befehl und Gewalt nothwendig ruhen und stille stehen/ wenigstens nach dem beschriebenem Recht und Schärffe derer Gesetze. Dann wo der Pabst gegenwärtig ist/ da höret des Bischoffs Amt auf/ und wo der Bischoff ist/ da weyhet und segnet der Priester nicht.

*Cap. dudum. cap. quamvis. ext. de Præb. in* 6. Ant. Faber. *l.* 1. *Cod. tit.* 3. *def.* 12. *n.* 3. Everard. *Jun. vol.* 1. *conf.* 41. *n.* 82. Fontanella *de Pact. nupt. cl.* 4. *n.* 160. *gloss.* 10. *cap.* 1. allwo er ein Catalonisches Exempel anführet.

Dann das grössere Liecht verfinstert das kleinere; und wo der Löwe seinen Fuß hinsetzet/ da ruhen die übrigen Thiere.

*Arg. c. cum in dubiis.* 3. *ext. de Consecr. Eccles.* Sprenger. *de Mod. Imp. cap.* 2. *f.* 26. Manz. *Fund. Orb. & Urb. p.* 2. §. 9. *n.* 11.

Dahero erzehlet Bodinus, daß als unter dem Stadt-Rath zu Pariß und dem Zoll-Rath sich wegen derer Purpur-Röcke Streit erhoben/ und König Heinrich *II.* nicht ferne ware/ habe der Præsident des Ober-Gerichts dem Zoll-Rath einen Frohn-Botten gesandt/ und in der Sache nicht weiter zu gehen verbieten lassen. Dieser aber habe zur Antwort zuruck gebracht/ es habe jener/ bey Anwesenheit des Königes/ die Macht keineswegs/ dergleichen Befehle ergehen zu lassen. Aus dieser Ursache sehen wir/ daß die Obrigkeiten derer Land-Städten mehrentheil die Schlüssel zu ihrer ankommenden Fürsten Füssen zu legen pflegen/ um dardurch zu bezeugen/ daß ihre Rechte und Bottmässigkeit/ bis zu des Fürsten Abreise/ stille und in Ruhe stehen.

Scip. Gentil. *de Jurisd. l. 2. c.28.* Einsidel *de Regal. c.2. num.* 200. Arnil. *de Jur. Maj. l. 2. c. 4. n.* 10. Limn. *l. 2. c.8.*

Ich meines Orts sage/ zu Erörterung dieser Frage/ daß wann von der Kayserl. Majest. so in eines Reichs-Stands Gebiet gegenwärtig ist/ geredet wird/ solchen Falls des Standes Bottmässigkeit nicht stille stehe; dann denen Ständen des Reichs ist die Superiorität und Landes-Herrschafft privativè und ausschließlich verliehen/ und haben sie die Bottmässigkeit nicht/ wie vor Alters/ in blossen Verwaltungs-Nahmen/ sondern als ein erblich/ eigen/ beharrlich/ und auf ihre Erben abstammendes Recht erlangt. Dannenhero bey einem Reichs-Tag der Stadt-Rath zum Beyspiel zu Regensburg ꝛc. oder bey einem Wahl-Tag der Rath zu Franckfurth nicht unterlässet/ sein obrigkeitliches Amt gegen seine angehörige Burger und Zugewandte zu üben.

*Aur. Bull. tit.* 11. *Capit. Caroli V. & Ferdinandi III. art.* 3. *Ord. p.* 2. *tit.* 1. *&* 5. Bruning. *de Jur. Univ. concl.* 27. Carpz. *Discept. for.* 330. *n.* 5.

Wann dann die Frage von einem anderem Fürsten ist/ der irgend in seines Territorial-Landsassen Hofmarckt sich enthält/ so pfleget wenigstens jetziger Gewonheit nach/ derselbe seines Landsassen Rechten und Gerichts-Zwang gleichwol nicht einzugreiffen/ und dieses darum/ damit nicht aus Vermischung derer Jurisdictionen einige Aergernüsse/ Empörung/ oder anderes Unwesen entstehe/ der Fürst auch/ durch Erregung dergleichen Beschwehrlichkeiten/ seiner getreuen Landsassen Gemüther nicht von sich abwendig mache. Befände sich aber ein Fürst zum Exempel in einem Fürstlichen Landes-Amt und Ort/ allwo er seinen eigenen Amtmann hat/ sodann ist gewiß/ daß er solch seines Beamten Jurisdiction und Gewalt einstellen

könne; angesehen sonsten das jenige/ was dem Fürsten zu Gutem versehen/ dessen Haß und Schaden verdrehet werden müsse. Zu geschweigen/ daß vorhin bekannt/ daß wo der Herr selbst vorhanden/ der Gesandte und Nachgesetzte ruhe/ und dessen Gewalt erstorben seye; es wäre dann augenscheinlich/ daß der Principal es selbsten anders haben wolle.

# Siebenzehende Ubung.

## Ob ein Fürst den Schaden/ so auf offener Strassen von Raubern oder anderen Böß-wichten zugefüget worden/ zu erstatten schuldig seye?

Es wird heutiges Tages vor gewiß gehalten/ daß die Zölle und Weg-Gelder zu dem Ende eingenommen werden/ dieweil die Landes-Herren schuldig seyen/ die Reisende/ wider den Gewalt und Unfall derer Rauber zu beschützen/ wie solches nachdencklich erweisen

Rebuff. *in Bulla Cœnæ Domini. Paul.* 3. *art.* 13. Petrus de Andlo *de Imp. Rom. l.* 2. *c.* 18. Azevedo *ad Constit. Reg. l.* 8. *c.* 9. *Recess. Imp.* 1236. *c.* 10. *n.* 3. Goldast. *Tom.* 1. *Constit. Imp. p.* 82.

Dieses vorangesetzet/ so bemühen sich die vornehmste Lehrer zu behaupten/ daß ein Fürst den Schaden/ so die Reisende von einem Rauber erlitten/ zu ersetzen schuldig seye. Erstlich/ weilen eine dergleichen Verbindung nach dem gemeinem beschriebenen Kayserl. Recht/ ex quasi delicto herrühre: dann es begehet ein Fürst/ so die Rauber ungestrafft schwärmen lässet/ eine Fahrläßigkeit.

*L. 3. ff. de Off. Præſid. l. 1. §. in Summa. ff. de his, qui dejec. l. 10. C. de lit. & itin. cuſtod. l. 12. l. ne quid 7. ff. de incend.*

**Und dieſer Unterlaſſungs-Fehler oder** Culpa in omittendo, **iſt alſo verhaſſet/ daß die Verbrechere zu Erſtattung des Schadens gehalten ſind.**

*L. Dominus. c. 23. q. 2. l. 2. C. de Admin. rerum publ. l. 11. l. quemadmodum. 29. §. fin. ff. ad L. Aquil. l. un. §. 3. ff. fort. adverſ. naut.* Burſat. *conſ.* 193. *n.* 1. Cravetta. *conſ.* 132. *m.* 4. **allwo er ſaget/ es ſeye derjenige** *in dolo*, **und handele mit Gefährde/ der nicht thut/ was er thun ſolle.** *R. A.* 1559. §. **damit dann.** * Stephan. *de Jurisd. l. 2. p. 1. c. 7. n.* 397. **beſiehe allerdings** Lauterbach. *ad tit. ff. de publ. in fin.* **und daſelbſt vielfältig angezogene** *Jura* **und** *DD.* **welche dieſe Erſetzung auch alsdann fordern/ wann gleich von denen Reiſenden kein beſonder ſicher Glait gebetten worden.**

Zweytens/ nachdeme die Straff eines jeden Verbrechens nach der Schwehre oder Gerechtigkeit des Frevels abgemeſſen werden ſolle/ ſo würde folgen/ daß die pœna Commiſſi, das iſt die Straff der Abnahm/ Einziehung und vor Verfallen-Achtung/ vermög deren alle Wahren/ wegen abgeſchalckten/ unbezahlten oder verfahrenen Zolls/ hinweg genommen und eingezogen werden/ weit gröſſer und ſchwehrer ſeyn würde/ als das Verbrechen/ wann nicht hingegen die Zoll-Herren die Beſchwehrde haben müſten/ daß ſie auf den Fall einer rauberiſchen Abnahm/ deren Werth zu erſetzen ſchuldig ſeyen.

Klock. *de Vectig. §. 77. lit. FF.* Chaſſan. *ad Conſuet. Burg. rubr. 4. §. 8. n. 4.*

Drit-

Drittens/ so wird vermuthet/ es habe ein Fürst so fort/ indeme er den Zoll annimmt/ dardurch stillschweigend ein sicheres Glait versprochen/ und seye also zu Ersetzung des erlittenen Schadens gehalten.

Zas. *cons.* 15. *n.* 38. Bald. *in c.* §. *March. de his qui feud. dar. consuev.* Cæpoll. *de Servit. præd. Rust. tit. de via n.* 50. Par. de Puteo *de Syndicatu verb. Robaria n.* 2. Cler. *de Proc. Exec. p.* 1. *c.* 2. *n.* 296. Rosenthal. *de feudis. c.* 5. *concl.* 22. Carpz. *p.* 2. *Crim. qu.* 91. *n.* 58.

Ich erachte jedoch/ es seyen hierbey zwey merckliche Abfälle anzuhängen/ erstlich/ daß der Herr des Orts zu einiger Ersetzung nicht schuldig seye/ wann zum Exempel die Rauber also starck sind/ daß man ihnen nicht widerstehen/ noch Einhalt thun kan/ welches zu Kriegs-Zeiten zu geschehen pfleget: dann zu einem unmöglichem ist niemand verbunden.

*L.* 185. *ff. d. R. J.* Bald. *in C. si ideo C. de his quib. ut indign.* Coler. *p.* 1. *c.* 2. *n.* 297. Carpz. *d. l. n.* 70.

Dann zweytens/ wann sie nur das erstemal die Strassen unsicher gemacht haben/ zuvor aber/ alles emsigen Nachsuchens uud Strassen-Bereitens ungeachtet/ keiner derer Orten verspühret worden ist: oder auch/ wann die Reisende sich zu einer ungewöhnlichen Zeit auf dem Weeg/ oder auf eine ungebräuchliche Neben-Strasse sich weg begeben haben.

Masquard. *de probat. concl.* 473. *n.* 3. allwo er ein Beyspiel beybringet; Gail. 1. *O.* 64. *n.* 11. Andlo. *l.* 1. *c.* 39. Bajard. *ad J. Clar.* §. *fin.* 9. 82. *n.* 2. Röppen. *q.* 37. *n.* 12. Arum. *Disc.* 1. *θ.* 22. Sixtin. *de Regal. l.* 2. *c.* 2. *n.* 4. * *arg. l.* 1. §. 1. *ff. de his, qui effud. l.* 1. §. 18. *ad S. C. Sitan.*

Achtze-

# Achtzehende Ubung.

## Ob einem Missethäter oder Rebellen das vom Fürsten versprochene sichere Gelait zu halten seye?

ES sind sehr viele und vornehme Autores, so darvor halten/ es seye dergleichen von einem Fürsten ertheiltes sichere Glait keineswegs zu halten.

*Per Glossam in §. sed neq; vs. neq; homicida*, allwo gesagt wird: hast du es gegeben/ so halte es nicht: er wird auch wider dich das Gesetze noch Recht/ so er selbst verachtet hat/ nicht anoch sich darauf beruffen können. Cyn. *in l. præsenti. C. de confug. ad Eccl.* Angel. Aretin. *in § præterea n.* 36. allwo er solches einen frommen gottseeligen Betrug nennet/ womit man böse Leut zu fangen gedencket. Paul. Castr. *cons.* 422.

Sonderlich wann das sichere Glait ohne genugsame Untersuchung der Sache ertheilet worden/ oder dessen keine rechtmässige Ursache obhanden/ oder des gemeinen Wesens Verderben darauf stünde.

*L. relegati. ff. de Poen.* Bald. *in l. præterea de Action & in §. item Sacramenta de pace juram. firm.* Angel. *in l. Cognitionem de bon. aut. jud. & in Tractatu de Maleficiis. vers. 5. n.* 60. Emericus à Rosbach. *in Diff. Jur. tit.* 29. *n.* 4.

Dann wann nicht nur nach dem Römischen beschriebenem/ sondern auch natürlichem Recht erlaubt ist/ einen so gar beschwohrnen Contractum oder Abhandlung bonæ fidei ungültig

gültig zu machen/ und aufzuheben/ wann nemlichen bey solchen ein Betrug und Gefährde vorgegangen/ oder einer über die Helffte vernachtheilet/ oder wider Vermuthen aus dessen strenger Beobachtung ein schwehres Ungemach entstehen würde/ oder endlich wann der eine Theil das Beliebte selbsten gebrochen hat: wie viel mehr müsse der Fürstlichen Hoheit solches vorbehalten seyn/ also/ daß auch gerechten Fürsten nicht mißzieme/ die von sich gegebene Treue nicht zu halten: angesehen niemand darnach zu fragen habe/ ob man den Feind mit List oder Tapfferkeit bezwinge?

Wiewohl nun das bißhero angeführte bey subtilen Welt- und Hoff-Leuthen/ (deren Staats-Absehen und Weißheit der Gerechtigkeit/ und Beobachtung derer Gesetze offt überlegen ist/) zu Zeiten vortrefflichen Beyfall gewinnet; so muß gleichwohl ich/ zu Folge der Aufrichtigkeit deren Gesetze/ darvor achten/ es seye dergleichen sicheres Geleit unverletzt zu behalten.

Dann wann erstlich ihrer vieler gemeine Meinung dahin gehet/ es seye das sichere Geleit/ und die darob gegebene Treue/ nach dem Völcker-Recht/ auch einem Feind zu halten/ warum sollte solches nicht auch anderen lasterhafften Menschen/ so vielleicht durch ihre Verbrechen nicht das gesammte gemeine Wesen/ sondern nur einzele Personen beleidiget/ zu statten kommen?

*Cap. inter alia de Immunit. Eccl. c. noli. conf.* 25. *q.* 1. *Gloss. in c. offerebat* 32. *q.* 7. Hartm. ab Eppingen *obs. c.* 1. *n.* 22. Guid. Pap. *Qu.* 418. Mynsing. *cent.* 4. *O.* 7. Hotomann. *qu. ill.* 7.

Zweytens/ so solle niemand durch des Prætoris oder Obrigkeit/ geschweige eines Fürsten selbsten versprechen/ Ansehen und Autorität betrogen und angeführet werden.

*l.* 1. *C. de his qui ven. æt.* Farin. *Pr. Crim. l.* 1. *tit.* 1. *q.* 6. *n.* 22. Nic. Everhard. *conſ.* 2. Schrader. *conſ.* 18. Bruning. *de Jur. Univerſ. t.* 30. *Lit. A.*

Drittens/ ſo iſt der menſchlichen Treue und Glauben nichts ſo gemäß / als dasjenige feſt zu beobachten / was man einmal beliebet hat. Dann was ſollte einem Fürſten/ ſo der Gerechtigkeit/ Treu und Güte Spiegel ſeyn ſolle/ vor Lob bringen/ wann er über die gantze Welt herrſchete/ und hingegen ſeine Hoheit mit einem abſcheulichen Mainayd befleckete ? Hat dannenhero ein Fürſt in dergleichen Fall nicht ſowohl darauf zu ſehen/ was dieſer oder jener verdiene/ als was ihme/ dem Verſprecher ſelbſten/ zu thun geziemen wolle ?

Hartm. *Piſt. l.* 2. *q.* 4. *n.* 21. Nordermann. *de Jur. Princ.* §. 77. *lit. A.* Botius *contra Machiavellum c.* 7. Riemer. *Arcan. Pol.* 34. *Lipſ. l.* 2. *Polit. c.* 13.

Vierdtens/ beſtättiget ſolches das Beyſpiel Kayſer Carls des *V.* ſo dem nach Speyer kommenden Luthero (welcher in deſſen / und ſeiner Geiſtlichkeit Meynung vor einen Miſſethäter und Ketzer gehalten wurde ) wider die gegebene Treue und Glauben auch in der gantzen Welt nirgend zu finden wäre/ ſo müſten ſolche doch unbefleckt bey einem Kayſer bleiben.

Bodin. *l.* 5. *c.* 6. Æn. Sylv. *l.* 3. *Comment. hiſt.* Matth. Bernegger *obſerv. Polit. n.* 24. Myler. *Nomolog. Stat. c.* 1. §. 4.

Was ich bißhero geſaget/ trifft mehrentheils bey dem ſicherem Geleit/ ſo einem Todtſchlags/ Dieberey oder andern dergleichen beſonderheitigen Verbrechens beſchuldigtem Unterthanen gegeben worden/ zu. Jedoch will ich nicht zweiffeln/ dafern ein Unterthan eine Rebellion oder Aufſtand wider deß Fürſten Perſon und Haupt/ auch das

gemeine

gemeine Wesen / anspinnen wollte / und sonderlich wegen vieler Mitverbundenen etwann zu mächtig seyn / auch keine andere Art / ihn in das Garn zu bringen / auszufinden seyn sollte / es könne ein solcher auch / mittels gegebener Treue / unterdrucket werden. Dann das gemeine Heil und Wolfahrt überwindet alle obige Moral- und Sitten-Absehen / so den Fürsten zu Beobachtung seines Worts anstrengen könnten / und wird darvor gehalten / es seye dergleichen sicher Geleit nur denen Worten nach ertheilet / nicht aber / daß man solches zu bewerckstelligen gedencke. Also hat Dagobert einem Regiment oder Legion Rauber / so aus denen Bulgarischen Gräntzen biß in Franckreich durchgedrungen / das Wort gegeben / ja Aecker und Felder zugetheilet / weilen ohne höchste Gefahr deß gemeinen Wesens sie nicht zu bekriegen waren; nachmahls aber hat er sie gantz unvermuthet / auf gegebenes Zeichen / niedermetzeln lassen / und darinnen den Nutzen der Ehre vorgezogen. Pabst *Clemens* der *VII.* versprach dem Spanischen Gesandten / es sollte derer Florentiner Freyheit / auch des Reichs Majestät / bey denenselben unbeeinträchtiget bleiben; gleichwohl zwange er sie bald hernach / Alexandro seines Bruders unrechtem Sohn zu dienen / und sagte: Die Laster der beleidigten Majestät fänden / wo sie nicht absonderlich ausgedruckt / in keinen Freyheits- oder Geleits-Briefen einige Sicherheit. Mehrers füge ich nicht bey / damit es nicht scheine / ob wollte ich meine Sichel in eine fremde Erndte schlagen. Ich verweise aber den Leser zu denen Politicis, welche in der Materi, de sinceratione Principum, oder von deren Fürsten Versprechungen / und wortlichen Versicherungen dieses gantze Werck scharffsinnig und schlau verhandlen / und einiger Rechtsgelehrten widrige Gründe mit einer angewohnten Hoff-Frechheit verlachen.

Diese letztgemeldete Politici verdienen vielleicht wohl zu Zeiten/ das vom Herrn Authore selbsten oben §. wiewohl nun das ꝛc. zugelegte Lob- und Zeugnuß/ und dörffte über diß ein Fürst sicherer thun/ wann er in dergleichen Fällen einen Missethäter entweder kein Gelait ertheilete/ oder solches ihme/ wann er auch der ärgste Rebell wäre/ nachmals unverbrochen hielte; angesehen dergleichen Versprechungen ihre Verbündnusse aus dem/ einem Fürsten nicht untergebenem/ natürlichem und allgemeinem Völcker-Recht haben/ dahero unter einigem Prætext mit Fug Rechtens schwehrlich zur Unzeit zu widerruffen stehen. Zu geschweigen des Mißtrauens/ so gegen einem solchen Fürsten bey jedermann auch in andern Fällen entstehen müste. Welches des Herrn Authoris eigene bißhero fast in allen Fragen/ und dieser selbsten geführte Gründe mit sich bringen. Besiehe auch die disseitige Anmerckung zu Ende der zehenden Ubung.

# Neunzehende Ubung.

## Ob ein Fürst die Aemter in seinem Land und Regiment verkauffen könne?

ES werden offt und vielfältige Irrthume von denen begangen/ welche das jenige/ so de facto und thätlich geschiehet/ von deme/ was von Rechts wegen geschehen sollte/ nicht zu unterscheiden wissen. Die klügeste Politici pflegen mehrentheils derer Höfe Laster an den Tag zu legen/ und zu erklären/ sie schliessen aber dahero nicht stracks/ daß deren Gebrauch erlaubet seye. Gleicher gestalt ist ein anders/ ob eine Sache geschehe/ und ein anderes/ ob sie ge-

schehen sollte. Jenes bestehet in der That/ dieses im Rechten. Die/ so da zu behaubten suchen/ es müsse ein Ding geschehen/ geben eben damit an den Tag/ daß/ wo solches nicht geschehe/ man unrecht thue: wer aber bloß hin saget/ diß oder jenes werde also geübet/ schliesset darum nicht alsobald/ es seye solches wohl oder übel gethan; dann er kan wohl von der That reden/ ohne ein Urtheil über solche zu fällen. Eben dieses ist auch in jetzigem Regiments-Stand zu beobachten/ allwo sich hauptsächlich nicht fraget/ was da geschehe/ sondern was geschehen sollte? Ich meines Orts sage in gegenwärtiger Materi/ es könne solche Verkauffung derer Aemter wohl/ und ohne Abbruch derer Gesetze geschehen. Dann einem Fürsten ist in keinem Recht verbotten/ die zeitliche Aemter nach seinem Wolgefallen/ und des genietnen Wesens Nutzen auszutheilen/ angesehen er dem natürlichem Recht nach/ und in Krafft seiner habenden Landes-Ober-Herrlichkeit über die Aemter in seinem Lande Herr ist/ und vermög der Ober-Bottmässigkeit eine gegründete Intention in Ernennung derer Beamten hat/ also daß die verkäuffliche Aemter unter des Fürsten Patrimonial- und Erb-Güter gerechnet werden/ und deren Bestellung unter die Regalien/ und mithin unter die fructus oder Nutzungen der Jurisdiction gehöret.

Ant. Capyc. *Dec.* 27. *n.* 4. Menoch. *l.* 1. *præs.* 97. *n.* 30. Lud. Molina. *de Jur. primogen. l.* 1. *c.* 25. *n.* 2. Myler Hypargolog. weitläufftig *c.* 7. §. 23.

Was nun der eine verlangen kan/ das kan der andere auch verkauffen; und nachdeme die Landes-Aemter zeitlich/ ansehentlich und einträglich sind/ warum sollten sie nicht mehr um Geld/ als blosses Bitten/ hingegeben und verkauffet werden können. Es hat ja ein Fürst ohne

Zweiffel Macht / denen Bedienten aus seiner Cammer oder so viel Besoldung zu bestimmen. Wann er also eine Person zu einem gewissen Amt ernennet / kan er ja / da selbige noch kein erlangtes Recht darzu hat / dessen Bestallung mehren oder mindern: aus gleichem Grund kan er ihr auch einen Schoß oder Steuer / einen gewissen Antheil von solcher Bestallung dem Fürsten zur Erkenntniß der empfangenen Gutthat zu entrichten auferlegen. Und aus eben diesem Grund kan er auch solchen Antheil schätzen / und ihr das Amt verkauffen. Angesehen nun hier der Streit keineswegs darob waltet / ob dergleichen Verkauffung dem Staat nutzlich seye / sondern nur / ob sie erlaubt und rechtmässig seye; also wollen wir die Sache mit Historischer Anführung besteiffen. Es meldet zwar Ernst Gockel im 5. Cap. von denen Europäischen Königen / daß das Amt des *Vice*-Cantzlers um 80000. *Scudi* oder Cronen / des Schatz-Meisters um 70000. und des Cammer-*Præsidenten* um 40000. verkauffet werde; allein ich habe die Warheit dieser Sage noch nicht auf meiner Waag-Schaale abgewogen. Im Königreich Franckreich ist wenigstens gewiß / daß dergleichen Verkauffen über die Massen im Gebrauch seye / welches so gar auch Bodin, so sorgfältig er sonsten in Erzehlung seines Vatterlandes Fehlere gewesen / nicht verhalten können. Von denen Spaniern bezeuget Vasquius l. 1. c. 43. ein gleiches. Von denen Venetianern ist ein gleiches am Tage / welche / laut Bodini Zeugnuß / zur Krieges-Zeit durch dergleichen Aemter Krämerey den zehenden Theil von 4000. Ducati heraus gebracht.

Stolius in seinem politischen Staat-Garten *Disc.* 11. *n.* 23. Reusner. *Hist. Polit. l.* 1. *c.* 20. Godofred. *ad l. Tauri* 26. *n.* 21. Gutierez. *qu. civ.* 64. *n.* 5. *b.* 2. Less. *de J. & J. l.* 2. *c.* 32.

Zwar

Zwar ist mir wohl wissend/ daß dergleichen Aemter-Verhandlung sehr scharff verbotten werde/

*in l. nemo. 6. C. de Assess. Nov. 8. & l. contra. 14. C. de Re Mil. l. fin. ff. ad L. Jul. repet.*

Allein hierauf wird geantwortet/ daß bemeldete Gesetze allein auf die Præsides oder Ober-Amt-Leute/ derer Provinzien und Länder angesehen gewesen/ welche/ gleichwie sie die Aemter nicht in ihrem eigenem/ sondern des Kayserς Nahmen vergeben/ also/ und nachdeme sie dieser umsonst ertheilet/ sie als Nachgesetzete gleichfalls umsonst und ohne Geld ertheilen und vergeben haben sollen.

Sollte ferner es nicht besser seyn/ daß des Fürsten Rent-Cammer durch dergleichen Krämerey bereichert werde/ als derer vornehmsten Hof-Bedienten/ welche doch selten jemand zu einigen Ehren- Stellen befördern/ ohne durch silberne Bitten darzu gelocket zu werden? Ist demnach auch des Fisci Sorgfalt nicht mit so spitziger Beschuldigung zu tadeln/ wann er sich von dergleichen Candidaten und Bewerbere Gütern mästet. Dann weme sollte nicht besser beduncken/ daß die Ehren-Stellen mit ausgedrucktem und bekannt gemachtem Fleiß und Vorsatz von dem Fürsten/ deme die allgemeine Regierungs-Last auf dem Halse liegt/ feil gebotten werden/ als daß sie derer geitzigen vordersten Hof-Bedienten Stimmen zur Beute überlassen werden sollten? Dann wo dergleichen Feilbietung nicht im Gebrauch ist/ dringen selbige zu Zeiten denen Fürsten solche Candidatos oder Bewerbende auf/ die durch Geschencke bey ihnen sich am meisten beliebt machen könnten; und was sie also bey dem Fürsten erhalten/ verkauffen sie diesen Clienten hinwiederum. Also daß weder das gemeine Wesen dardurch einer besseren Wahl und Aussuchung genteſſet/ noch die/ so befördert zu werden verlangen/ einigen Vortheil dar-

bey erlangen/ ob sie um ihre Ehrsucht dem Fürsten/ oder denen Ministris und vornehmsten Räthen büssen/ angesehen beede zu Nachtheil jener Vermögens in gleichem Lauff und Gestirn zueilen.

Jedoch muß ich bekennen/ daß in solcher Aemter-Verhandlung verschiedenes gewissenhafft zu beobachten seye. Erstlich/ daß der Verkauffer es/ so viel möglich/ dem würdigstem verkauffe. Zweytens/ daß der Kauff-Schilling oder Preiß billich und mässig seye/ damit dem Kauffer nicht Anlaß gegeben werde/ viel Unbillickes von denen Unterthanen/ zu Wider-Erlangung seines ausgelegten Gelds/ zu erpressen. Drittens/ muß die Noth obhanden seyn/ und deren auf keine bequemere Weise begegnet werden können; als zum Exempel/ wann der Fürst von seinem Volck/ zu Ertragung derer Regiments-Beschwährde/ nicht genug mit Einkunfften versehen worden. Dann die Noth ist ein Diamantines Band.

*C. ad Limina 7. c. 30. q. 1. cap. quod non 4. de Reg. Jur.* Fritsch. *de Necessitate Sect. 6. concl. 5.* Wesenbec. *vol. 1. cons. 40. n. 28.* Gylmann. *vot. Cam. tom. 1. p. 3. vot. 11.*

# Zwantzigste Ubung.

## Ob ein Fürst seiner Vorfahren übermässige/ und zu deß gemeinen Wesens Schaden reichende Schenckungen wiederruffen könne?

DJese schwehre/ mit spitzigen und stachlichten Umständen angefüllete Frage/ machet auch denen verständigsten Köpffen viel zu schaffen. Im ersten Anblick der Sache zeiget sich so fort

*Cap.*

*Cap. quoniam de conceſſ. præb. in 6.*

Allwo gelehret wird/daß durch eine vollkomentliche Schenckung dem Empfanger ein erlangtes Recht angedien seye/ welches niemand ohne höchste Ursache nicht abgenommen werden mag/ anerwogen die Krafft und Gütigkeit dergleichen Verleihung auch nach dem Völcker-Recyte bestehet.

Felin. *in cap. quæ in Eccleſia. ext. de Conſtit. n.* 51. Ludov. Molin. *de primogen. l.* 4. *c.* 3. *n.* 30. Arniſ. *de Jur. Majeſt. l.* 1. *c.* 7. Barboſ. *ad cap. ſi gratioſe. ext. de Reſcript.* Enenckel *de privil. l.* 2. *c.* 2.

Dann es ziemet sich/ daß uns durch Fürstliche Wohlthaten geholffen/ und nicht/ daß wir durch selbige betrogen werden sollen; und ist derer Fürsten Ruhm/ daß sie freygebig sind.

Chaſſan. *Catal. glor. Mundi p.* 1. *p.* 1. *conſid.* 38. *concl.* 44. *n.* 40. Coler. *conſ.* 30. *n.* 37. Reutner. *Dec.* 4. *n.* 51. Nolden. *de ſtatu Nobil. c.* 2. *n.* 3. Cravett. *conſ.* 404. *n.* 11.

Ja es wird ein Fürst mit diesem Beding aufgenommen/ daß er seine Unterthanen ihrer alten Freyheiten und Bedingungen nicht berauben wolle.

Henning. Godœus *conſ.* 32. *n.* 7. Mandell. de Alba *conſ.* 404. *q.* 2. *n.* 11. Deck. *ad capit. decret. n.* 2. *de Reg. Jur.*

Dessen gleichwol ungehindert/ halte ich darvor/ daß die Schanckungen/ und andere Begnadigungen/ so von denen Vorfahren/ zu Schaden deß gemeinen Wesens verliehen worden/ von dem Nachfolger kräfftig und rechtmässig wiederruffen werden können.

Dann ein Fürst soll zwar nicht nur freygebig/ sondern auch gar magnific in Gaben seyn/ jedoch also/ daß er nicht zum Verschwender werde: anerwogen aus einem Ver-

schwender nothwendig hinwiederum ein Erpresser / aus diesem aber ein Tyrann werden / und wann er das Seinige völlig ausgeschüttet / das frembde Gut rauben müste. Dann weme nichts genug ist / deme ist auch nichts schändlich. Caligula, als er in wenig Jahren 670. Tonnen Goldes verthan / was Rauben und Morden hat er nicht nach der Hand ersonnen und ausgeübet? Bodinus sagt / l. 5. c. 4. er habe aus offentlichen Rechnungen gesehen / daß in dem jenigen Jahr 1572. in Franckreich mehr als 1000. Sestertium durch Schenckung aufgegangen seye. Und ist dannenhero gewiß / daß ein Fürst die jenige mit Recht repetundarum belangen könne / welche durch unmässiges Nachstellen und unverschämete Begierde / seine Vorfahren zum schencken angetrieben / besag deß denen Hoff-Leuthen erschrecklichen Textus

*in l. 1. C. de petit. bon. sublat. & l. 1. ff. ad l. Jul Repet.*

Dann ein Fürst ist nicht gesetzet / zu verheeren / sondern zu vermehren; und sind die Königreiche einem Leib gleich / welcher / wenn ihm nur ein Ohr abgeschnitten / dardurch geschändet wird.

Rol. à Valle *cons.* 1. *vol.* 2. *n.* 126. Menoch. *cons.* 640. *n.* 15. Molin. *ad consuet.* Paris. *tit.* 1. §. 1. *gloss.* 5. *n.* 49. Valasc. *de Jur. Emphyt. q.* 8. *n.* 51. Sichard. *Cons. feud.* 6. *n.* 29. Mantica *de Tac. conv. l.* 13. *tit.* 17. *n.* 17.

Dann die Rechte sind dem Fürstlichem Eyd / so er dem Staat geleistet / einverleibet / wie die Strahlen der Sonne / und der Ast seinem Stamm. Gleichwie aber der Ehr-Geitz sich keine Gräntzen setzet / also kan derjenige / deme dergleichen starcke Schenckungen beschehen / oder doch dessen Nachfolgere / gar leicht weiter zu Verlangung mehrerer Fürstlichen Rechte schreiten. Wann nun aber der

Staat

Staat nicht so wohl deß Fürsten / als der Fürst deß Staats eigen ist / so ist dieser so wol verpflichtet / alles angehörige zu erhalten / als der Staat zur Ehrerbietung gegen ihme verbunden ist.

Jedoch ist hier wohl zu mercken / und zu untersuchen / was vor eine Veräusserung zu grossem Schaden deß gemeinen Wesens zu gereichen scheine? sehr viele meinen / es werde alsdann ein grosser und ansehentlicher Schade zugezogen / wann die *Jurisdiction* und Ober-Gerichtbarkeit angegriffen / die Renten mercklich geschmählert / oder von denen jenigen / denen die Schanckungen / oder Verleihungen einiger Fürstlichen Rechte angedien / etwas gegen dem Staat machinirt und vorgenommen werde.

Negusant. *inter Consilia Bruni.* 12. *n.* 53. Paris. *vol.* 2. *cons.* 1. *n.* 122. Arnis. *de Jur. Majest. c.* 7. *n.* 8.

Ich meines Orths erachte / die Veräusserung der Herrschafft bestehe in zweyerley Stucken: Erstlich in dem Ober-Lands-herrlichen höchsten Rechte / so da bestehet / in der Macht die *Justiz* zu ertheilen / Müntze zu prägen / *veniam ætatis* (Erlassung der Minderjährigkeit / und Erklärung vor mannbar) oder andere Begnadigung zu ertheilen / Gesetze zu geben / Schoß und Steuer aufzulegen ꝛc. Dann zweytens / in dem ihme vorbehaltenen / oder auf einigerley Weise erworbenen Territorio. Dann es haben die Fürsten je und allewege / neben ihrem Ober-herrlichen Rechten / auch Herrschafftliche Territoria, um davon die Regierungs-Last und Costen zu bestreiten / in Besitz gehabt / indem ohne einem gewissen und eigentlichen Fundum oder Grund / die Last des gemeinen Wesens nicht ertragen werden kan. Ob nun wohl diß letzte Recht nicht so würdig / als das erste / so ist es doch zu aller Zeit also heilig gehalten worden / daß Köni-

ge und Fürsten an sehr vielen Orten / bey ihrer Crönung und Antritt der Regirung / mittels eines leiblichen Eydes verpflichtet werden / solches gäntzlich ungeschmählert zu lassen. Sollte nun gleichwohl einer etwas dergleichen zu veräussern sich unterfangen / so stehet seinem Nachfolger frey / ungehindert aller Verjährung oder Vorwands / dergleichen zuruck zu ziehen und zu entkräfftigen / auch ohne Verletzung seiner Ehren oder Leumuths.

*Cap. fraternitatis ext. de donat. cap. intellecto ext. de jurej. ibique Canon* Jon. à Sande *de prohibit. rer. alien. Aug.* Barbos. *ad cap. Abbate Sane. 3. n. 4. ext. de appell.*

Also hat Kayser *Galba* deß Neronis verschwendische Schanckungen von 22000. Sestertium wiederruffen / und nur den zehenden Theil von selbigem jedem innegelassen. Von *Carolo VIII.* wird erzehlet / daß er seines Vatters übermässige Schenckungen zuruck genommen / und in den Fiscum oder Königliche Cammer bringen lassen ; also daß ihrer viele auch dasjenige / was sie schon verzehret hatten / ersetzen musten. Und eben diesen *Carolum* hat der Neapolitanische Advocatus Fisci erinnert / er sollte von denen Baronen die hohe und niedere Gerichtbarkeit / so ihnen König *Alphonsus* geschencket hatte / hinwiederum abfordern.

Matth. de Affict. *ad Constit. Regn. q. 24. n. 9.*

Unter *Carolo IX.* wurden die von Guise von denen Ständen des Königreichs im Jahr 1561. repetundarum (oder unzeitlicher Bereicherungen in und wegen getragener hoher Aemter) darum angeklaget / weil von denen verstorbenen Königen sie mit unermeßlichen Schenckungen angesehen worden.

*Autor. Hist. Gall. l. 22. p. 1.* Pruckmann. *de absol. Princ. potest. c. 4. membr. 2. q. 2. n. 12.* Consil. Marpurg. 16. *vol. 4. n. 228.* Franc. Niger. *controv. 402. n. 40.*

Daß

Daß eben dergleichen im Jahr 1697. und 80. von Königlicher Majestät in Schweden mit mercklichem Erfolg unternommen worden/ ist bekannt.

Einige erstrecken diese unsere Erklärung auch dahin/ daß wann gleich ein Fürst nur geringe / aber doch sehr viele Schenckungen gethan hätte/ gleichwohl die Widerruffungen Statt haben würde/ angesehen solche Schenckungen/ wann sie zusammen gerechnet werden/ dem Fürstenthum grosses Nachtheil bringen könnten.

Luc. de Penna *l. quicunq; n.* 12. *C. de omni agro desert. l.* 11. Paris. *Consil.* 1. *vol.* 2. *n.* 122.

Obwohlen aber dieses alles theoreticè, oder blosser Betracht- und Nachdenckungs-weise davon zu reden/ leichtlich angehet / so besorge ich doch / es dörffte die Vollziehung öffters viele Mühe und Blut kosten / indeme die Beschenckete sich vor einen bösen Ruff und Armuth fürchten/ und dahero leichtlich Anlaß nehmen dörfften/ einige Aufruhr im Staat zu stifften. Man muß dahero behutsam gehen / damit nicht ein noch schwehrer Ungewitter eindringe/ sonderlich wann dergleichen Schenckungen nicht eigentlich umsonst und aus blosser Freygebigkeit geschehen/ sondern entweder remuneratoriæ oder compensatoriæ, das ist/ entweder aus billicher Danckbarkeit hergerühret/ oder/ als die Widerlage dessen/ so der Fürst oder Staat dargegen empfangen / anzusehen gewesen sind: dann solchen Falls würde ungütlich gehandelt seyn/ wann man bald da bald dorten solche aufheben wollte/ angesehen sie eine rechtmäßige Ursache und Grund zur Stütze haben/ und vielmehr ein Tausch oder Vergeltung eines geleisten Dienstes sind/ so durch einen beschwehrlichen Ankunffts-Titul erworben worden.

*Cap.* 12. *vſ. licet autem ext. de Teſtam. l.* 3. *C. de revoc. donat.* Tabor. *de oblig. Succ. c.* 5. *n.* 17. Menoch. *conſ.* 37. *n.* 4. Reuſner. *l.* 3. *conſ.* 22. *n.* 3. Franc. Niger. *Controv. For.* 204. *n.* 95. Car. Topia. *de Conſtit. Princ. p.* 2. *c.* 9. *n.* 11.* Beſiehe oben die zehende Ubung.

# Ein und zwantzigſte Ubung.

## Ob ein Fürſt einen Geſandten wegen eines an dem Ort ſeiner Geſandtſchafft begangenen Verbrechens zu ſtraffen befugt ſey?

Es dörfften zwar einige darvor halten/ es ſeye von gemeinen/ durch einhellige Zuſammenſtimmung/ befeſtigten Völcker-Rechtens/ der verbindliche Schluß gemacht/ daß die Geſandte auch ſodann/ wann ſie gleich aus denen Schrancken oder Geleiß ſchreiten/ und etwas verbrechen/ gleichwol darob nicht gezüchtiget werden könnten: es genieſſe nemlich deren Perſon eines ewigen ſicheren Geleits; und weilen ſie des Fürſten/ von deme ſie geſandt werden/ Perſon und Ebenbild vorſtellen/ ſeyen ſie/ auch wann ſie ſündigen/ unverletzlich/ angeſehen ein gleicher gegen ſeines gleichen keinen Gerichts-Zwang habe. Ob nun wohl dieſes und anderes dergleichen in ſeiner Maaß und gewiſſen Schrancken unlaugbar iſt/ jedoch wann ein Geſandter wider den Staat/ oder den Fürſten/ bey deme er einige Sachen abzuhandeln geſchickt worden/ ſchädliche Räth und Anſchläge ſchmieden ſollte/ und anderes dem Staat verderblichen ſich unterfienge/ halte ich darvor/ er könne auch/ ohne Verletzung des Völcker-

cker Rechtens/ auf ehrliche geziemende Weise gezüchtiget werden.

Dann erstlich werden die Freyheiten derer Gesandten auf solche Weise nicht angefochten/ sondern es sind solche in allewege zu beobachten/ so lange sie im Stand der Gesandtschafft verbleiben/ und nichts anders im Hertzen hegen/ als sie mit dem Mund bekennen. Thun sie aber ein widriges/ so werden sie darvor angesehen/ ob hätten sie sich selbsten den Schutz ihrer Freyheiten benommen und vergeben. Dann wann ihre Sicherheit auch bey ihren Unthaten bestehen sollte/ müste der jenige/ an den sie gesandt werden/ in einem üblem/ ja dem unglückseeligstem Stande seyn/ dann sie könnten sich der Freyheit/ allerley Laster zu begehen/ bedienen/ und wann sie alle Unthaten verübet/ hernach ungestraffet abziehen; wordurch das jenige Recht/ so zur Beruhigung derer Völcker eingeführet/ zu dero höchstem Nachtheil ausschlagen müste.

Zweytens/ obwohl derer Gesandten Freyheiten von denen mehristen Völckern durch die menschliche Gesetze gebilliget worden/ so hat solches gleichwol in denen jenigen Sachen und Verbrechen Statt/ die unter dem Jure singulari, oder inner den gemeinen beschriebenen Rechten stehen/ nicht aber in denen/ so unter das allgemeine gehören/ und jenes übersteigen. Dahero ruffet Quintilianus: vermeinest du/ es werde denen Gesandten frey gelassen/ daß sie alle Laster/ so sie Zeit währendem Amtes begangen/ mit diesem allgemeinem Recht entschuldigen mögen? O es wäre jederer Gesandten Condition und Stand viel zu sehr und nachtheilig/ wann er einem Gesandten das Gesetz und alle Laster frey und nachgeben sollte!

Drittens/ so hält der abschickende Fürst seines Gesandten That entweder vor genehm oder nicht: billiget er sie/

er sie/ so käme diß ungereimt heraus/ daß ein Parthey zugleich Kläger und Beklagter seyn würde/ und wäre kein Mittel übrig/ wann der Gesandte ihme heimgeschickt werden sollte/ als einen offentlichen Krieg/ sich zu rächen/ anzufangen. Hält er sie dann nicht vor genehm/ so laugnet er eben hierdurch/ daß jener/ so viel solch Verbrechen betrifft/ als sein Gesandter gehandelt habe/ und setzet ihn damit in den Stand einer Privat-Person/ angesehen er ohne Befehl gesündiget/ und einen frembden Staat beleidiget.

Vierdtens/ wird solches mit Beyspielen bestärcket; Dann Livius l. 13. erzählet/ daß Gesandten wegen begangener Unthaten in Ketten und Banden geschlagen worden seyn/ und l. 15. daß der Tarentinische Gesandte Phidias, um Willen er die Tarentinische Geissel frey gemachet/ von denen Römern zur Staupe geschlagen/ und vom Felsen herab gestürtzet worden seye. Was vor wenig Jahren dem Printzen von Fürstenberg zu Cölln/ und Abraham *Wiquefort* in Holland begegnet seye/ ist weltkündig.

Cæsar. Furstener. *de Supremat*u c. 6. Joan. Müller *Tom.* 2. des verwirreten *Europæ*. Joan. Riemer. *Anan. Polit. cas.* 83.

Jedoch sind hierbey verschiedene Behutsamkeiten in Acht zu nehmen/ damit nicht in einer so schwehren Sache sich ein Mißbrauch einschleiche. Dahero sagen die angezogene Lehrer/ wann die Gesandte sündigen/ so möge man sie in eine ehrliche Gewahrsam legen/ so eines Theils zu ihrer Sicherheit diene/ und zugleich ihrer Würde nicht ungemäß seye; andern Theils aber ihnen die Freyheit benehme/ böse Anschläge wider den Staat vorzunehmen und auszustreuen. Oder man kan sie aus unsern Land-

schaff-

schafften hinaus führen/ wann ihr Aufenthalt verdächtig fallen will. Dieser Freyheit hat sich der jetzt-regirende König in Franckreich wider die Königliche Spanische/ und die Päbstliche Gesandten bedienet. Ebendergleichen ist dem Gravelle zu Regensburg/ und dem Cremonville zu Wien begegnet. Hermann Conring de legat. assert. 69. saget/ es scheine das beste zu seyn/ wann dem Fürsten/ so geschicket hat/ seines Gesandten Verbrechen berichtet/ und von ihme begehret werde/ ihn von der Gesandtschafft anheim zu beruffen/ und mit verdienter Straffe anzusehen. Wollte der Principal solches nicht bewilligen/ so könnte man ihm selbst abzureisen auferlegen/ und ihn fortschaffen. Dann der jenige ist/ nach dem Völcker-Recht/ vor keinen Gesandten zu achten/ welcher an frembden Orten sich nicht scheuet/ andern Unrecht zuzufügen. Dahero könnte er auch wohl an dem Ort/ da er gesündiget/ gestraffet werden; dann ein Fürst ist gehalten/ anvorderist sich und die Seinige/ vor allem Unrecht und Schaden sicher zu stellen. Johann Riemer/ an obangezogenem Ort/ spricht: solche Verbrechen/ so an- und vor sich das gemeine Wesen nicht verwirren/ als Unzucht und dergleichen/ könne man am Ende einem Gesandten/ seinem Amt zu Ehren und Gefallen/ nachsehen/ nicht aber/ wann er Aufruhr und Meuterey erwecken sollte. Dann gleichwie ein Gesandter seiner durch das Gesandtschafft-Recht vorgesehen wissen will; also versiehet sich hingegen ein Fürst/ vor sich und seinen Staat/ keines Bösen von dem Gesandten/ wegen des Gast-Rechtes/ so sie beederseits verbindet. Sollte nun ein Gesandter solche Hoffnung fehl schlagen lassen/ so sind hinwiederum andere/ mehr in natürlichem/ als Völcker-Recht gegründete/ Gesetze/ welche die Laster zu straffen befehlen.

Maximil. Fredo. *Fragm. p.* 143. Ern. Gockel. *de Regib. Europ. c.* 20. §. 29.

Dann in denen Verbrechen hat keine Ableinung des Gerichts statt/ und wer da sündiget/ wird darvor angesehen/ als ob er sich zur Straffe verbinde. Ja die Würde der Gesandtschafft gibt denen jenigen keine Freyheit von der Straffe/ die sie durch ihre Schuld verwürcket haben/ und deren Freyheiten/ wegen ihres Mißbrauchs/ unwürdig sind/ damit nicht unter dem Deck-Mantel einer verliehenen Freyheit die Macht und Menge derer Laster zunehme/ hingegen das gemeine Beste Noth leide/ und haben sie aus dem jenigen Amt keinen Schutz zu suchen/ welches sie durch ihre eigene Unthat verachtet und beschimpffet haben.

*L.* 1. *C. ubi de crimin. l.* 1. *C. ubi Senat. vel clariſ. c. ubi* 7. *Diſt.* 74. *c. privileg.* 63. *c.* 11. *q.* 3 *l.* 2. *C. de priv. Schol. l.* 12. *Nov.* 117. *c. ult. §.* 1.

Und genieſſen sie demnach derer Vorrechte der Gesandtschafft also lang/ als lang sie derer Gesandten Pflicht und die Erbarkeit beobachten/ und soll mithin dieses Amt ihnen zwar nicht schädlich fallen/ hingegen auch andern nicht zum Fall-Strick gereichen/ damit nicht die ihnen verliehene Wohlthat andern zum Nachtheil und Unrecht/ noch die ihnen gebührende Ehre zu anderer Leute Schaden ausschlage.

*L. ult. C. de ſtat. & imag. l.* 2. *ff. ad S. C. Trebell. l. ex facto* 43. *ff. de vulg. l.* 140 *ff. de R. J. Procop. l.* 1. *de bell. Goth.* Brecht. *de ſalv. conduct. claſſ.* 2. §. 183. Dauh. *de Teſtam. n* 202. Cujac. *l.* 11. *obſ.* 5.

Zwey

# Zwey und zwantzigste Ubung.

## Wie der jenige zu straffen seye/ der sich an eines Fürsten vornehmsten Rath vergreiffet?

DAß die Fürstliche Bediente/ und sonderlich die jenige/ so in denen höchsten Aemtern sitzen/ in hohen Ehren zu halten seyen/ wird schön erwiesen

*In l. 1. C. de Silentiar. l. 12. l. omnem honorem C. quando non est nec l. ex Agentibus. C. de princ. agent. l. 12.*

alldieweil der jenige billig von jedermann in Ehren zu halten ist/ den der Fürst ehret. Dann der Staat ist ein Leib/ dessen Haupt der Fürst/ die Glieder die Beamte/ die übrige geringere Glieder aber die andere Zugewandte sind/ so jenen dienen/ und sie in Ehren halten sollen.

*L. item eorum 6. §. si decuriones ff. quod cuj. unio. nom. l. Municipibus ff. ad municip. Gloss. in can. de caus. verb. quicquid. caus. 2. q. 4.* Myler. *Hyparchol. c. 8. §. 14.* Klock. *p. 2. Cons. 4. n. 129.*

Wann nun die Ministri ihren Fürsten selbsten vorbilden/ und als dessen nachgesetzte/ die Fürstliche Qualität einiger massen an sich nehmen/ auch so viel die Ehre und schuldige Ehrerbietung betrifft/ als erhellet/ daß das einem Fürstlichem Beamten zugefügte Unrecht um so schwehrer seye/ je grösser der jenige ist/ deme es angethan wird. So sind die Fürstliche Räthe und Bediente ihrer Herren Hertze/ an deme sie/ wie die Sterne am Firmament/ hängen.

*Per l. quisquis 5. C. ad L. Jul. Maj. c. si quis 6. dist. q. 1. c. felices. de pœnis in 6.* Bald. *in l. cum multa. 7. C. de bon. quæ lib.* Mindan. *de Mandat. Jud. l. 2. c. 3. n. 19.* Chassan. *Catal. glor. Mund. p. 10. consid. 24.*

Und sehen wir/ daß auch die Fürsten ihre Bediente einiger massen ehren/ und ihnen herrliche Titul zulegen/ wie an dem Glorwürdigstem Kayser *Justiniano* zu sehen/ welcher seinen Tribonianum bald *virum glorioſissimum* (glorwürdigst) bald *excellentissimum* (vortrefflichst) bald *Magnificum* (hochansehnlich) nennet/ und seinen Dienst den besten und aufrichtigen benamset.

*L. Maximum. 4. C. de lib. præter §. 12. Instit. de fideic. her. §. 2. de nov. Cod. confirm.*

Dahero lehret man / daß der jenige/ so die vornehmste Fürstliche Beamte mit Worten oder Wercken beleidiget/ des Landes verwiesen/ oder/nach Gestalt und Schwehre des Verbrechens/ wohl gar am Leben gestrafft werden könne.

Jason *in l. qui Jurisd.* 10. *ff. de jurisd. n.* 3. *Ruin. cons.* 81. *n.* 6. *l.* 4. Guid. Pap. *Dec.* 557. allwo er saget/ daß in Franckreich dergleichen üblich seye/ daß der jenige/ so einen würcklichen Königlichen *Ministrum* schlaget/ am Leben gestrafft werde: Petr. Cavall. *resol. crim.* 87. meldet/ es seye ein Geistlicher/ so den weltlichen Richter verschimpffet/ auf die Galeren verdammet worden. Joseph Sesse *de juram. & inhib.* bezeuget/ daß eine dergleichen Person nicht einmal der Kirchen Freyheit genieſſe. Carpz. *pract. Crim. q.* 94. *n.* 42. Gomez. *l.* 2. *Resol. c.* 6.

Gewiß-

Gewißlich in Engelland wird auch der bleſſe Gedancke und Vorſatz/ die höchſte Beamte zu beleidigen/ wann ſchon das Werck nicht erfolget/ mit der Lebens-Straffe angeſehen; Alſo iſt der Hertzog von Sommerſet/ Edvard. VI. mütterlicher Oheim/ darum/ weilen er ſeinen blöſſlichen Willen den Hertzog von Northumberland/ ſo das Königreich verwaltete/ hinzurichten an den Tag gegeben/ zum Tod verurtheilet worden; dergleichen Geſetze/ einiger Meldung nach/ auch in Schweden im Schwang ſeyn ſolle. Und dieſes billich. Dann wann der jenige/ ſo eines Fürſten höltzernes oder ſteinernes Ebenbild verächtlich verletzet/ als der beleidigten Majeſtät ſchuldig angeklagt wird; warum ſollten wir deme ein gelinders Urtheil fällen/ welcher einen Beamten beleidiget/ als welcher ein lebendiges/ und von lebhaffteren Strahlen der höchſten Macht herleuchtendes Ebenbild iſt/ aus deſſen Mund die Untergebene des Fürſten Willen und Befehl anhören/ der mittels ſeines Raths den wanckenden Staat befeſtiget/ deme der Fürſtliche Character und Kennzeichen der höchſten Authorität und Anſehens auf der Stirne geſchrieben ſtehet?

*Miniſterium Card. Richelieu & Mazarin. cap. 17. l. 8. in Remin. Polit.*

Zwar ſind einige/ ſo darvor halten/ man müſſe bey dieſer ſchwehren Frage genau unterſcheiden/ ob derjentige/ ſo einen hohen Fürſtlichen Bedienten beleidiget/ ſolches in Anſehen deſſen Amts/ und in ſo ferne er in Fürſtlichen Dienſten iſt/ oder aber aus ſonderlichem und privat-Abſehen auf deſſen Perſon/ aus Haß oder Neid/ gethan habe? welchen letztern Falls ſie die Straffe zu mäſſigen einrathen.

Matth. de Affict. *ad Conſtit. ſicut. l. 1. rubr. 29. n. 6. q. 3.*
Giurba *Deciſ. noviſſ. 91. n. 20.* Farin. *Pract. q. l. 1. q. 17. n. 39.*

Allein ich besorge / es dörffte dergleichen privat - Absehen schwerlich zu vertheidigen seyn: dann obschon der Beleidiger eine besondere oder particular - Ursache zur Beleidigung haben möchte / so hätte er jedoch / weil der andere deß Staats vornehmster Bedienter ist / ihme alles zu verzeihen und nachzusehen. Ja es würde hierdurch Anlaß gegeben / dergleichen Vorwand öffters und bey allen Fällen zu schmieden / und würden mithin die Verbrechen öffters ungestrafft bleiben. Dahero ich der Meynung ohne Unterschied wäre / man hätte mit dergleichen verwegenen Bößwichtern nach der Schärffe zu verfahren.

Albermont. *in Symmetr. Austriaca. t. 4. f. 35.* allda erstattlich erweiset / daß gegen solche Beamte auch das Laster beleidigter Majestät begangen werde / aus *l. quisquis 5. C. ad L. Jul. Majest.*

Also ist bekannt / daß als vor einigen Jahren in Holland der Herr de Graff. den damahligen vordersten Staats-Ministrum Johann de Witt auf dem Rath Hauß selbsten gewaltthätig angefallen / ihme so fort darob das Haupt abgeschlagen worden. Jedoch meldet Johann Riemer / nachdeme er den Fall / so vor einigen Jahren sich in Schweden zugetragen / allwo der Reichs-Cantzler in Schrifften schmählich angegriffen worden / erzählet / es seye der Beschuldigte allein zu einer schrifftlichen Abbitte an den Beleidigten angestrenget / ihme jedoch zugleich eine starcke Geld-Straffe / solche zu nützlichen Sachen zu verwenden / nicht nachgelassen worden. Welche Urtheil dann / wie er ferner bezeuget / von vielen Juristen Collegiis gebilliget worden ist.

Riemer *in Arcan. Polit. cas. 60.* durchaus *fol. 367.*

# Drey und zwantzigste Ubung.

## Ob ein Fürst einen Menschen/ von deme wissend ist/ daß er anderswo verbrochen/ in seinen Schutz nehmen könne?

ES hat sich vor einigen Jahren ein dergleichen Fall in Holland zugetragen. Dann nachdem ein Frantzos/ wegen einer schwehren in Franckreich begangenen Unthat/ aus Forcht der Straffe/ in Holland geflohen/ der König in Franckreich aber dessen Stellung an den Ort/ da er verbrochen hatte/ begehrete/ hat man/ wie ich von glaubwürdigen Personen gehöret/ zu zweiffeln begonnen/ ob der/ so den Holländischen Schutz gesuchet/ nach Franckreich zuruck zu schicken? oder ob man die Warheit des begangenen Verbrechens auf Holländischer Seite untersuchen? oder ob man ihn gar nicht zu stellen schuldig seye? Ich weiß was der treffliche Politicus Joh. Bodinus saget/ daß neulichen die Schweitzer/ Genueser/ Lucceser/ und andere Völcker über die Frembde/ so anderwerts gesündiget/ und zu ihnen geflohen/ erst selbst zu richten pflegen/ ehe sie selbige ausländischen Potentaten/ so selbige/ als ihre Unterthanen/ abfordern/ zuruck senden. Und gewiß es haben sehr scharffsinnige Lehrer von sich geschrieben/ daß die Fürsten nicht schuldig seyen/ Frembde zu ihnen Geflohene/ denen/ so sie abgefordert/ auszuliefern und zustellen.

Bald. *in l.* 2. *C. de ser. v. fug.* Chassan. *ad Consuet. Burg. tit.* 12. *n.* 14. Boër. *Decis. Fulgos. cons.* 144. *Vol.* 2. *Incola in Clem. Pastoralis de re judic.* Felin. *in c. ult. for. comp. n.* 11. *Capell. Tholos. q.* 319.

Allein

Allein bey genauer Untersuchung der Sache halte ich allerdings darvor/ es seyen dergleichen Missethaten/ wo nicht einige besondere Politische Ursache mit unterlaufft/ nicht füglich in den Schutz zu nehmen/ noch deren Auslieferung zu versagen. Dann es ist dem gemeinem Wesen und der menschlichen Gesellschafft daran gelegen/ daß die Laster nicht ungestrafft bleiben mögen; welches leichtlich geschehen wird/ wann jeder Böswicht unter fremden Schutz sicher stünde. Dahero sollte er an den Ort/ da er verbrochen/ mehrentheils in zweyerley Absehen zuruck geliefert werden: Erstlich/ darmit (im Fall es nöthig wäre/ ihn mit lebendigen Zeugen zu überweisen) die Confrontation und gegeneinander: oder unter Augen-Stellung zu Werck gerichtet werden könne/ als welche in Abwesenheit nicht Platz fände. Zweytens/ damit die Rache oder Straffe an eben dem Ort vollstrecket werden möge/ wo die Unthat begangen worden. Dann der Straffen gröster Nutz und Zweck bestehet in der öffentlichen und allgemeinen Rache.

Dessen hat jener Machometanische Kayser ein schönes Exempel gegeben/ welcher/ nachdeme er vernommen/ daß Julianus Medices von einem Meuchel-Mörder so gar vor dem Altar ermordet worden/ diesen zu ihme geflohenen Ubelthäter/ laut Bodini Zeugnuß/ in Bande schlieffen/ und zu Laurentio de Medices hat führen lassen. Ein gleiches ist an Seiten derer Könige in Franckreich öffters geübet worden/ wo es nicht um das Laster beleidigter Majestät/ oder um deß Reichs Grentzen zu thun gewesen.

Boër. *in Consuet. Bitur.* §. 21. *de Jurisd.* Oldrad. *cons.* 124.
Boër. *Decis.* 27.

Und daß ein frembder Unterthan seinem ihm abforderendem Landes-Fürsten abgefolget werden solle/ solches hat

das

das Parlament zu Bourdeaux/ durch ein offentlich Edict, im Jahr 1517. 24. Dec. verordnet. Eben dieses haben die Schweitzer in ihrer mit Carl dem *V.* wegen deß Mayländischen Staats geschlossenen Bündnuß ausdrücklich bedungen. Gleicher massen hat der Rath zu Genff/ als/ nach Bodini Zeugnuß/ Heinrich der *II.* König in Franckreich durch Gesandte von ihnen begehren lassen/ ihme Baptistam Didacum, einen Italiener/ so einer schwehren Ubelthät schuldig wäre/ zu stellen/ widrigen Falls er Repressalien gebrauchen wollte/ selbigen so fort verlassen/ und ihme keinen Schutz geleistet/ damit sie nicht eines so mächtigen Königes Zorn auf sich laden/ noch darvor angesehen werden möchten/ ob wollten sie lasterhafftes Rauber-Gesind in ihren Schutz nehmen.

Würde aber gleichwol ein Fürst gründlich wissen/ daß der zu ihme Geflohene von aller Unthat befreyet/ und allein eines Tyrannen Grausamkeit meiden wolle/ solchen Falls würde einen Unschuldigen auszuliefern nicht nur schändlich und gefährlich/ sondern auch (jedoch auf vorgehende genugsame Erwägung der Zeit und Vordringung seiner Gerechtsame) um deß armen Menschen Rettung zu streiten und zu kriegen erlaubt seyn; angesehen auch das Göttliche Recht nicht zulässet/ daß ein entflohener Knecht seinem erzürnetem Herrn sogleich zuruck gestellet werde.

5. Buch Moysis am 16. und 23. Capitel.

# Vier und zwantzigste Ubung.

## Ob ein Christlicher Potentat mit denen Heyden und Unglaubigen eine Bündnuß eingehen solle?

Diese bey vielen Welt- und Hoff-Leuthen offt und lang getriebene/ aber niemahls vollkommen entschiedene

N Frage/

Bayerische Staatsbibliothek München

Frage/ ist wohl würdig/ von denen Gott: und Ruchlosen/ welchen Treue/ Auffrichtigkeit und Gottesfurcht angelegen ist/ wiederhohlet und überlegt zu werden. Und sind dahero derer Atheisten Rathschläge billich zu verwerffen; welche darvor halten/ man könne nicht nur Türcken und Heyden/ sondern auch den Teuffel selbsten in seinen Bund und Gesellschafft aufnehmen/ wann es nur zu eigenem Nutzen gereiche. Ich/ meines Orts/ will in einer so mühsamen und weitläufftigen Sache meine Gemüths-Neigung mit gar kurtzen Worten erklären.

Und sage demnach/ daß die Verträge/ Bündnüsse und Handlungen oder Contractus mit denen Unglaubigen keineswegs verbotten seyen/ wann sie dahin gehen/ daß man nicht von ihnen beleidiget/ die Gräntzen beschützet/ die Handlungen und Kauffarden zu gemeinem Nutz und Freyheit sicher gestellet werden mögen. Allein wann man mit ihnen schliessen wollte/ einander Hülffe wieder gleichfalls Glaubige zu leisten/ ist solches eine Sache voll betrübtesten Ausganges/ Aergernusses und ewiger Schande.

Dann erstlich wissen wir/ daß GOtt/ unter erst vorangezogener Maasse/ die Bündnussen mit denen Heyden scharff verbotten/ und gestraffet habe/ damit nicht dem Volck GOttes ein Unheil zustehen möchte;

2. B. Mos. 23. *fol.* 32. *c.* 34. Jos. 11. *v.* 5. B. M. 7. *v.* 2.

Dahero als Josaphat/ König in Juda/ mit dem gottlosen Ahasia/ wegen Führung des Krieges/ eins wurde/ wurden die erbauete Schiffe von GOtt zerstöret und zerbrochen. Achas der König/ nachdeme er mit dem König von Assyrien einen Bund gemachet/ wird er ihme endlich zinßbar.

1. Buch der Könige 22. *in fin.* 2. Buch König. 16. Leonh. Schrittmayr. *Spec. Polit. q.* 73.

Zweytens/ siud dergleichen Bundes = Verwandte mehr Verzehrere und Verheerere/ als Vertheidigere eines Reiches. Dann Türcken und Heyden schätzen alle ihre Gemeinschafft und Verträge nach dem hieraus suchenden Gewinn; Wann sie nun diesen erlanget/ so hat man anders nichts/ dann nur Beschwehrden/ Schatzung und Zinse/ höhereu Preiß derer Kauff-Wahren/ und innerliche Mißverständnuß und Haß zu besorgen.

Riemer. *Arcan. Polit.* 29. *f.* 187.

Also ruffte der Armenische Christliche Fürst Simon, nachdem ihn sein Bruder David bekriegete/ des Persischen Schachs Hülffe/ laut ihrer zusammen getroffenen Bündnuß/ an. Dieser zog ihm zu Hülff/ liesse aber beede Brüder beschneiden/ und machte sie ihme zinßbar. Kayser Heraclius ersuchte die Saracenen um Hülffe/ wider den Persianer Chossroem; diese hingegen unterwarffen sich/ zu Lohn ihrer geleisteten Hülffe/ Damasco/ Jerusalem und gantz Syrien/ vereinigten und vermischten sich mit denen Türcken/ und legeten damit den Grund zum Ottomannischen Reich.

P. Diaconus *l.* 18. Olear. *Itin. Pers. l.* 5. *c.* 30.

Ebener massen/ als im Jahr 1360. Calo Joannes, Kayser zu Constantinopel, die Türcken zu Behülffen des Krieges wider Marcum den Bulgarier nahme/ haben selbige/ nachdeme die Bulgarier besieget worden/ Adrianopel hinweg genommen. Man saget/ König Heinrich IV. in Franckreich habe auf seinem Tod-Bett den ehevor mit denen Türcken gemachten Bund mit verwunderlichen Worten beseufftzet. So vermeldet auch Riemer/ es seye befremd-

lich/ daß nach solchem Bund die Könige in Franckreich immer unglückseeliger worden seyen/ und verschiedenliches nicht allzu gütiges Geschick erlitten hätten. Worüber zwar ich lieber andere richten lassen/ als ein verwegenes Urtheil fällen will.

Drittens/ ist zwar wahr/ daß die Natur jedwedem sich zu wehren lehre/ und das jenige/ was einer zu Vertheidigung seines Leibs gethan hat/ vor rechtmässig gethan zu seyn gehalten werde.

*L. 3. ff. d. J. & J. l. 45. §. qui cum aliter. ff. ad L. Aquil. l. ut vim. ff. d. J. & J.*

Allein es muß solches von einer rechtmässigen/ nicht aber gottlosen Schutzwehr verstanden werden/ dergleichen letzte seyn würde/ wann einer mit denen Unglaubigen wider Glaubige in ein Horn blasen/ und sich verbinden würde. Fromme Fürsten im Alten Testament haben zwar/ wie zu lesen/ sich manchmal derer Unglaubigen Hülffe bedienet/ nicht zu Schaden anderer Frommen. Abraham stunde dem König zu Sodom bey/ in Abtreibung beeder gemeinsamen Feindes/ allein wider niemand Frommen/ und vielmehr sein eigene Wolfarth zu retten/ als andern zu schaden. Des Judas Maccabeus/ und Isaacs mit Abimelech Bünde/ ingleichen Davids mit König Hiram/ enthielten nichts Gottloses in sich/ anerwogen sie nicht zu derer Frommen Verderben/ Untergang oder Hinterlist/ sondern vielmehr zu beederseitiger Freundschafft abzieleten.

Vierdtens/ so kan denen Unglaubigen wenig Treue beywohnen: dann nachdem offt kein Haß so groß und schwehr ist/ als der aus Unterschied der Religion entspringet/ so kan es zwar geschehen/ daß in gegenwärtiger anscheinender Noth solcher etwas verstellet und verborgen werde; niemand aber wird leichtlich verwehren/ daß solches

ches nicht dereinst ausbrechen sollte. Lieber! wie will doch unter denen die Freundschafft erhalten werden können/da keiner dem andern trauet/ und der Grund einer wahren Treue und Bundes/ die Religion fehlet? Dannenhero ich nicht sehe/ wie derer jenigen Lehre nicht von einem offentlichen Aergernuß befleckt seyn solle/ die da melden/ wann man auf keine Weise sich vor dem Feind sicher stellen könnte/ so seye es besser/ den Türcken zu Hülffe zu ruffen/ als sich dem Feind zur Beute ergeben. Zwar weiß ich wohl/ daß die Frantzösische Politici, mit ihrem Monluc/ dieses alles auszischen und verlachen/ als welcher in seinen politischen Discursen sage/ wider den Feind seye aus jedem Holtz erlaubt/ Pfeile zu schnitzen/ und wollte er/ wann er zu Verderben seines Feindes alle Teuffel zusammen ruffen könnte/ solches mit freudigem Gemüth verrichten. Allein diese Monluccische Lehre/ obwohl sie bey Unberichteten Beyfall erhalten möchte/ wird doch ihre Warheit in dem (GOtt gebe nicht ewigen) Feuer zu bewähren haben.

Fünfftens/ obwohlen dergleichen Bündnisse mit denen Unglaubigen nach blossen natürlichen Rechten nicht verwehret sind/ angesehen solch Recht allen Menschen gemein ist/ mithin den Unterschied des Glaubens nicht ansiehet; so verhält sichs doch anders und widrig nach Göttlichen Rechten/ welches in dergleichen gefährlichen Materi anzusehen ist/ krafft dessen dergleichen Bündnüsse/ wann sie zu Schaden und Verderben anderer Glaubigen geschlossen werden/ schlechthin verdammet und verworffen werden. Ein anders ist/ wann/ wie ich Anfangs gemeldet/ solcherley Bündnusse allein der Kauffmannschafft und Handlung wegen geschehen/ in welchem Absehen derer Holländer/ Portugesen/ und Engelländer Gesellschafften mit denen Indianern/ und Chinesern niemand tadeln wird.

S. Thomas. 22. *q.* 10. *art.* 10. Oldrad. *consil.* 71. H. Grot. *l.* 2. *c.* 15. *n.* 8.

Wäre demnach es zu wünschen/ daß die Hegere der Gegenseitigen Meinung die Gottseelige und freymüthige Rede des Rheinischen Ertzbischoffs Folconis zu König Carln den Einfältigen zu Hertzen fassen möchten: Wer/ spricht er/ sollte nicht erstaunen/ daß ihr die Freundschafft derer Feinde GOttes verlanget/ und zu Unterdruckung Christlichen Namens Heydnische Bündnussen machet? dann es ist je kein Unterschied/ ob einer sich mit Heyden verbinde und geselle/ oder mit Verlaugnung GOttes/ die Götzen anruffe.

# Fünff und zwantzigste Ubung.

## Ob ein Fürst zu einem Amt einen zwar Tüchtigen/ jedoch mit Zuruckseтzung eines noch Tüchtigeren beförderen könne?

ES ist gewißlich ein herrlicher/und in das innerste Hertz derer Fürsten einzuprägen stehender Spruch/ wann Petrus Fontanella in seinen Catalaunischen Decisionibus, Decis. 113. saget: Glaubet mir/ es gereichet dem gemeinem Wesen zu äussersten Schaden/ wann man zu denen Aemtern untüchtige und unwürdige Personen setzet und wählet. Es kan einer keinen Seelen-gefährlichern Actum oder That verrichten/ als diesen/ wann er ihn nicht mit aller Aufrichtigkeit und frommer Treue verrichtet; dann wer wollte zweiffeln/ saget bemerckter Fontanella, daß ein dergleichen Beförderer nicht an allen dergleichen Beamten Ubelthaten und Fehlern sollte Theil haben. Wer nun

die

die Kayserliche und Päbstliche Rechte zu Rath ziehet/ deme befehlen selbige augenscheinlich und ausdrücklich / daß zu einem Amt jederzeit der Würdigste zu wählen seye. Also lautet das Rescript der Kaysere Arcadii und Honorii

*In l.* 46. *C. de Decur.* allwo stehet; es sollen zu Tragung des Vatterlandes Ehren-Aemter die an Verdienst und Reichthum würdigste *Curiales* erwählet werden. *& l. unic. ibi potioribus. C. de potior. Muner. l. honores. ibi : potioribus. ff. de Decur. c. licet.* 15. *c.* 8. *q.* 1.

Also/ daß der jenige/ so anders thut/ auch seiner Seele eine Tod-Sünde zuziehet.

Rochus de Curte *de Jure Patron. v. honorificum. q.* 13. Rubin. *in c. per vestras de donat. int. vir. & ux.* §. 26. Dominicus Sotus *l.* 3. *de justit. q.* 6. *art.* 2.

An welchem Ort auch Sotus saget/ dergleichen Beförderer begehe einen Diebstahl / und sündige wider die Justitiam Distributivam oder die jenige Gerechtigkeit/ so in Austheilung derer Ehren-Stellen und anderer gemeinen Sachen ihr Amt zu verrichten hat/ als welche lehret / dergleichen Ehren und Würden seyen nach dem Verdienst der Tugenden eines jeden auszutheilen. Und bestehet solchen Falls diese Unbillichkeit nicht nur in deme/ daß der Würdigere des Lohns und geziemenden Nutzens beraubet/ sondern auch darinnen/ daß dessen Ehre angegangen wird/ alldieweilen heutiges Tages ein jeder nach der Weise und Maaß seiner Ehren-Stellen bey dem gemeinem Mann vor würdiger oder unwürdiger gehalten wird.

Dessen gleichwol allen ungehindert ist es billich mit denen jenigen beständig zu halten/ so einen Unterschied machen/ inter Forum Poli & Fori, oder unter dem innerlichen Gewissens- und dann dem äusserlichen und weltlichen Rechts-

Rechts-Zwang/ also daß zwar/ so viel gleichsam das Gericht der Seele und Gewissens belanget/ dergleichen Beförderung schwehrlich aller Schuld befreyet seyn dörffte.

*Can. vilissimus caus.* 1. *q.* 1. Seraphin. *Decis.* 942. *n.* 4. Myler. weitläufftig *Hiparchol. c. 6. sect.* 2. Pisan. *Consil.* 36. *n.* 247.

Allein in politischem und burgerlichem Foro oder Gericht/ ist es genug/ daß ein Würdiger erwählet würde; angesehen sonsten zu unzählich Zänckereyen Anlaß gegeben würde/ und die mehriste Wahlen und Beförderungen denen Verleumdungen mehr oder weniger unterworffen seyn müsten. Dann es ist in diesem äusserlichem Foro oder Gerichts-Stelle schwehr zu unterscheiden/ welcher würdiger seye/ als der andere; und ist dahero in der Wahl des Würdigern nicht eben auf die Ursachen einer Metaphysischen Möglichkeit/ sondern nach Erheischung der moral- und Sitten-Materi/ auf das jenige zu sehen/ was vernünfftigem Vermuthen nach zu hoffen seye/ daß geschehen werde. Dannenhero ist gewiß/ daß es einige sonderbare Sachen/ nach Zeugnuß Myleri, gebe/ aus welchen Würdigen zu Ehren-Aemtern gewählet werden können/ mit Hindansetzung noch mehr Würdigern; Erstlich/ wann des weniger Würdigen Fehler wenig oder nicht mercklich ist. Zweytens/ wann derselbe ein Landes-Kind ist. Drittens/ wann der mehrere Theil derer Wählenden auf solchen Würdigen stimmet/ mit Ubergehung des noch Würdigern. Vierdtens/ wann jener in diesem Amt schon besser erfahren/ ob gleich der Würdigere ihn in andern Gaben/ so zu einem andern Amt taugen/ weit übertreffen möchte. Fünfftens/ wann der Würdigere mehr mit Rechts-Sachen und äusserlichen Strittigkeiten verhänget seyn sollte. Sechstens/ wann der Fürst den Würdigen/

digen/ mit Nachsehung des Würdigeren/ erwählen will/ indeme er sodann mit ihme dispensiren und milderen zu wollen scheinet.

*L. quidem 57. ff. de re judic. l. Imperialis. 23. C. de nupt.* Bald. *cons.* 248. *l.* 1. Menoch. *l.* 2. *præs.* 20. *n.* 24. Klock. *Cons.* 51. *n.* 337. Gabriel. *l.* 1. *concl.* 8. *n.* 12. Dinna. *p.* 3. *Tract.* 5. *Resol.* 110. Rebuf. *ad l. Præs.* 2. *C. si servus.* Riccius *p.* 2. *decis.* 214. *n.* 3. allwo er zugleich bemercket/ daß der Erfolg der Sache/ so sich wider derer Wählenden Hoffen zeiget/ die Wahl nicht ungültig mache/ als zum Exempel/ wann der jenige nachmals vor nachlässig befunden wird/ welchen man fleissig zu seyn gehoffet hatte.

Hier erinnere ich mich/ daß von einigen gefragt worden/ ob die Landes-Kinder zu Aemtern würdiger wären/ als die anderwerts herankommende/ und ausser Landes gebohren? Ich meines Orts erachte/ daß die blosse Geburt im Land einen/ so sonsten nicht tüchtig ist/ keinesweges tüchtig mache/ angesehen sie allein eine Gabe des Glücks und der Natur ist. Dannenhero sollten ausser des Landes Kindschafft (welche allein eine politische Beweg-Ursache bey dem Beförderer mit erregen sollte) noch mehr andere Verdienste/ Geschicklichkeiten und Beschaffenheiten vorhanden seyn/ so Fürsten zu Auftragung derer Aemter bewegen mögen. Jedoch bekennen alle die klügeste Politici, daß wann eines Theils ein Lands-Kind/ und dann ein Ausländer durchaus mit gleichen Gaben gezieret sind/ sodann seye aus ziemlichen Sitten-Beweg-nussen mehr der Einheimische zu begünstigen. Dann erstlichen würde aus dem Vorziehen derer Fremden bey denen Burgern viel Haß entstehen/ als welche übel

empfinden würden/ daß man ihre Kinder auſſer Acht laſſe. Sodann haben auch die Eingebohrne ihres Vatterlandes Sitten und Gewohnheiten beſſer innen und erfahren/ als die Ausländer/ welche mehrentheils allein ihren eigenen Nutzen ſuchen.

*Arg. l. qui habebat ff. de leg. 3. l. libertus 17. §. ſed. 4. ff. ad Munic. gloſſ. in Clem. dudum. §. hujusmodi de Sepult.* Barboſ. *ad c. nullis invitis. 13. n. 11. diſt. 61.*

Daß eben dieſes im H. Römiſchen Reich Teutſcher Nation, in Spanien/ Franckreich/ Engelland/ Böhmen/ Ungarn und Schweden alſo beobachtet werde/ lehren

Mynſing. *cent. 4. obſ. 30.* Boër. *Deciſ. 31. n. 18.* Gutierez. *qu. Canon. l. c. 11. n. 9.* Myler. *cit. loc. c. 6. §. 16.*

Und daß ſolches auch in Bayern alſo zu halten ſeye/ erhellet aus dem vierdten Frey-Brieff vom Jahr 1329. item dem neunten 1358. Erklärte Lands-Freyheit/ *p. 1. tit. 1.* und in folgenden hin und wieder/ allwo ſolches *in terminis* und buchſtäblich entſchieden iſt.

# Sechs und zwantzigſte Ubung.

## Ob ein Fürſtliches Gnaden- oder Befehl-Schreiben/ wegen einer auch geringen mit untergelauffenen Erſchleichung durchaus ungültig gemacht werde?

ES hat ſich vor wenig Jahren begeben/ daß ein gewiſſer Geiſtlicher Fürſt einem ſeiner Bedienten ein gewiſſes Privilegium oder Freyungs-Brieff ertheilet/ Krafft deſſen er ihn von Bezahlung Wein-Umgelds oder Auf-

Auffschlags befreyete. Nachdem aber in sothanem Rescript austrücklich diese Clausulen befunden wurden: weilen er uns in viele Weege getreue Dienste geleistet/ auch dessen Vatter unserer Stadt N. viele Jahre getreulich vorgestanden. Da entstunde die Frag/ ob dieses Rescript bestehen möchte? angesehen bald nach dessen Erlangung an den Tag gekommen/ daß sein Vatter nur zwey Monate lang besagter Stadt vorgestanden/ und darauf verstorben wäre.

Dieses ist nun zum voraus bey allen Canonisten oder Lehrern derer Geistlichen und Päbstlichen Rechte gewiß/ daß derer Fürsten Verordnungen und Ausschreiben/ so per sub-& obreptionem, das ist/ mittels Angebung falscher/ oder Verschweigung derer warhafften Umstände der Sache erschlichen worden/ von keinen Kräfften seyen.

*L. quoties 2. l. fin. C. de prec. Imp. offer. cap. super literis 20. ubi* Bero. *late. n. 2. cap. postulasti. 27. ext. de Rescript.* Gail. 1. *O.* 14. Ant. Thessaur. *l. 1. qu. for. 4.* Larrea *alleg. Fiscal. cap. 91.*

Dann dieweilen die Fürstliche Brieffe ihre Kräffte von der Fürstlichen Vergünstigung und Zulassung erlangen/ und doch nicht zu vermuthen/ daß ein Fürst dasjenige zulassen oder erlauben werde/ was er nicht weiß/ noch daran gedencket/ also ist die Clausul jederzeit hierbey mit zu verstehen; wann deine Bitte der Warheit gemäß ist.

*Cap. ex. parte. 2. ext. de Rescript. l. universa 7. C. de diverſ. Rescript.* Decian. *cons. 38. n. 30. vol. 3.* Franc. Niger. *controv. For. 219. n. 17.* Roland. à Valle *cons. 7. n. 96. vol. 3.*

Und wird des Fürsten Wille anders nicht zu seyn vermuthet/ dann wie die narrata oder Geschichts Erzehlung angebracht/ und was bey solcher nicht gemeldet worden/

solches wird auch vom Fürsten/ nicht eingestanden noch erlaubet;

Vivian. *ad cap. super literis.* 20. *ext. de Rescript.* Myler. *Hyparcholog. c.* 3. *n.* 161. Godœus *vol.* 4. *cons.* 48. *n.* 79.

sondern es muß der unwahr- und lügenhaffte Bitter dessen/ so er erlanget/ billich wieder ermangeln/ und entbehren.

*Cap. super Literis : ibi nullum ex illis Literis Commodum ext. de Rescript. Can. dicenti cauſ.* 25. *qu.* 2. Menoch. *l.* 2. *arbitr. caſ.* 314. *n.* 2.

Weil nun in obbesagtem Fall jedermann klar sahe/ daß selbiger Bediente in seine Supplic- oder Bittschrifft hinterlistiger Weise einrucken lassen/ ob wäre sein Vatter der Stadt N. viele Jahre vorgestanden/ so schiene besagtes Privilegium, als erschlichen und erloschen zu seyn : dann wann ein Rescript in einem Theil und Stuck der Bitte mangelhafft ist/ so ist es völlig von Unkräfften.

*Cap.* 1. *&* 2. *de fil. presbyt. in* 6. *cap. inter ceteras* 4. *ibi : quorum unum verum est, alterum verò falsum ext. de Rescript.* Cacheran. *Dec.* 142. *n.* 29. *l. etsi* 5. *ibi penitus careat. C. si contra jus. cap. non potest.* 21. *ibi : si aliquod quantumcunq; Modicum Beneficium sub cap. si motu proprio.* 23. *ibi : quantumcunque Modicum. de prætend. in* 6.

Alleine mir/ und vielen anderen/ wollte diese Meynung allzustreng und sehr gehäßig vorkommen. Dann nachdeme unter denen übrigen Ursachen/ so der Fürst seinem Rescript einverleibet hatte/ sonderlich da die treu geleistete eigene Dienste gerühmet wurden/ diese erschlichene nach jedermanns Urtheil die geringste und gleichsam die

andere

andere nur begleitende ware/ so muste billich die günstige Vermuthung gefasset werden/ es habe der Fürst den Anlaß und Bewegnuß zu Ertheilung des Freyheit-Brieffs nicht eben von einer einigen erschlichenen/ sondern von dem Nachdruck vieler andern Ursachen/deren Warheit man gewiß ware/ hergenommen. Dann wann man vernünfftig schliessen kan/ daß ein Fürst/ wann ihm schon dergleichen falscher Umstand bekannt gewesen wäre/ gleichwol aus andern Ursachen und Bewegnussen das Privilegium ertheilet haben würde/ so ist jederzeit die gelindere und gütigere Auslegung zu nehmen.

*Cap. dudum* 14. *vs. nos igitur de Præb. in* 6. *l. cum tale.* 11. §. *falsam. C. de Condit. & Demonstr.* Guttierez. *Qu. Canon. l.* 2. *q.* 15. *n.* 14. Tholosan. *ad c. inter ceteras.* 4. & *c. olim.* 25. *de Rescr.* Garsias. *de Beneficiis p.* 8. *c.* 13. *n.* 16. Myler. weitläufftig an obangezogenem Ort. *n.* 166. Larrea *alleg. Fiscal.* 91. *n.* 4. 5. Mascard. *de Probat. concl.* 1123. *n.* 26.

# Sieben und zwantzigste Ubung.

## Ob die aufgerichtete Statuen und Bildnusse derer Fürsten/ denen Missethätern zum Asylo oder Freyung dienen sollen?

AN dieser mehr rar- und curiosen/ als viel abgehandelten Frage will ich mich mit wenigen vernehmen lassen; Obwohlen ich die Freyungs-Rechte über einen Hauffen zu werffen mich nicht erkühne/ so weiß ich gleichwol/ daß öffters der gröbste Ausschuß lasterhaffter Leute unter diesem Vorwand unbeschädiget hingehet. Camillus Borellus

rellus saget fürwahr/ daß als er gegen die 2. Jahr Königlicher Visitator gewesen in denen Calabrischen Landschafften/ er keine Kirche gesehen habe/ die nicht wenigstens mit dreyssig Ubelthätern angefüllet gewesen wäre/ welche öffters drey oder mehrere Mordthaten begangen/ und allezeit wieder nach der Kirche geflohen seyen.

Borell. *Decis. tit. 4. l. 1. n. 102.* Besold. *in delibatis ad l. 1. ff. de Asyl. f. 91.*

Dahero sind/ nach Besoldi Zeugnuß/ die Freyungen in Franckreich/ und vielen andern Orten/ eingezogen und beschräncket/ also daß die Mißhändler so gar aus geheiligten Orten heraus geschleppet werden: und dieses nicht aus Verachtung GOttes/ sondern weilen dieses ein grober Mißbrauch der Religion und GOttes-Diensts ist/ wann man sich deren zur Unsträfflichkeit/ Hegung und Anreitzung zu Sünden bedienen will.

Petr. Ærodius *rer. judic. 1. tit. ult. c. 4.*

Jedoch weiß ich/ daß wenigstens nach derer Römer alten Sitten die Gewonheit eingeschlichen gewesen/ gewisse Orte zu benennen/ an welchen die dahin Fliehende vor der Straffe sicher seyn möchten. Also hat König Servius den Tempel Dianæ zur Freyung vor die flüchtige Knechte gewidmet. Zu Athen dienete das Grab Thesei zur Sicherheit. Der Rath zu Cyrene liesse Ptolomæi Marmerne Statuam und Bildnuß/ und der Römische Senat des Romuli Säule und Bildnuß aufstellen/ damit sie denen dahin fliehenden Mißhändlern zur Freyung dieneten.

Halicarnass. *l. 4.* Plutarch. *in Theseo.* Joa. Bodin. *de Rep. l. 1. c. 5. f. m. 57.*

Ja es hat auch der verschlagene Tyrann Tiberius seine Bildnuß vor dem Pallast zur Freyung aufgesetzet/ und

bey

dey Lebens-Straff verbotten/ keinen Knecht oder andern Missethäter von solchen hinweg zu reissen.

*l. capitolium. 28. §. 7. ff. de pœn. l. 1. C. de iis, qui ad Stat. Princ. Philostratus in Apollon. c. 5. n. 8.*

Allein in Ansehung heutiges tagiger Sitten/ wollte ich keinem Ubelthäter rathen/ daß er dieser alten in Abgang gekommenen Gewonheit unbehutsam trauen/ und seine Wolfarth darauf wagen sollte. Dann weilen heutiges Tages die Kirchen so wohl aus Geistlicher als weltlicher Authorität das Freyungs-Recht (* doch) mit einigem Unterschied derer Verbrechen

*c. 6. ext. de immunit. Eccles. Nov. 17. c. 7. princ.* Sichard. *ad l. 1. n. 2. C. quand. lic. unicuique.* Farinac. *Prax. Crim. l. 1. tit. 4 q. 28. n. 21. 78.* Jul. Clarus *l. 5. sent. §. ult. q. 30.*

Wiewohl bey denen Evangelischen fast solch gantzes Freyungs-Recht mehrentheils/ aus rechtmässigen Ursachen/ aufgehoben ist/

Myler. *Tr. de Jur. Asyl. c. 5.* Carpz. *p. 3. Pr. Crim. qu. 110. n. 96.* Struv. *Jur. Sacr. Justin. ad tit. Cod. 13. l. 1. & ibi Comm. ignoti Autoris in d. tit.* )

haben/ so scheinet selbige alte Observanz und Gewonheit auf die Kirchen und Gotts-Häusser übergetragen zu seyn; Sollte sich jedoch dergleichen unvermutheter Fall ereignen/ so hielte ich davor/ es wäre des Fürsten ausdrücklicher Befehl und Ausspruch hierüber einzuholen. Dann wann wenigstens vor diesem/ nach Zeugnuß Cæpollæ und Farinacii, ein Cardinal/ so einem zum Galgen geführten Ubelthäter begegnet/ und ihme seinen Purpur-Hut aufgesetzet/ selben hierdurch vom Tod befreyen können/ warum sollte die Fürstliche Bildnuß geringer seyn/

als die nicht stracks allen Nachlaß der Straffe / sondern allein einige Zuflucht geben sollte. Dieses weiß ich / daß zu Wien in des Frantzösischen Gesandten Hauß ein Todtschläger etliche Tage lang / ungehindert des Einwendens seiner Widersachere / Schutz gefunden hat.

# Acht und zwantzigste Ubung.

## Aus was Ursachen vornemlich die Fürsten das Regale oder hohe Recht der Jagd-Gerechtigkeit prætendiren und zu sich ziehen?

Es hat der berühmte Practicant Paris de Puteo, in seinem bekanntem Buch de Syndicatu, vorlängsten sehr geklaget / daß böse Rathgeber / und Betrieger derer Könige / zu denen Fürsten sagen: sie möchten sich nur mit der Jagd belustigen / und mittels solcher Lust ihr Leben verlängern / hingegen ihnen den Räthen die Sorge deß gemeinen Wesens anvertrauen / sie wolten da schon Rath schaffen: und solcher gestalt würden die Könige betrogen / also daß sie wie steinen und höltzern würden / und sich / wie Pfleg-Kinder und Wayfen / regieren solten. Bißhero besagter Scribent. Daß nun dieser gelehrte Mann darinnen die Warheit ziemlicher massen geredet / wird niemand leichtlich laugnen. Damit aber derer Unterthanen täglichen Klagen abgeholffen werde / wird rathsam seyn / mit gantz wenigen zu untersuchen / was das vor trifftige Ursachen seyen / darum die Fürsten die Macht zu jagen ihren Unterthanen benommen / und solcher / als eines hohen Regals, selbst allein sich bedienen? Zum Voraus ist hier zu mercken / daß von Zeit der Schöpffung der Welt alle

Men-

Menschen die Jagdbarkeit sicher und frey geübet. Dann es ist dem Menschen die Macht gegeben/ über die Thiere im Wasser/ Lufft und auf Erden zu herrschen.

1. B. Mos. 9. v. 2. und *cap.* 27. *vs.* 3. 3. B. Mos. 17. *vs.* 13. *arg. l. injuriarum.* 13. §. *ult. ff. de Injur. arg. c.* 1. *ext. de Cler. Venat. Aristoteles* 1. *Polit. c.* 8. Wesenbec. *ad ff. de A. R. D. n.* 7. §. *feræ.*

Allein gleichwie das Gestad / der Gebrauch des offentlichen Flusses/ die zahme Thiere/ und anderes mehr/ anfänglich zwar gemein gewesen / anjetzo aber gewissen Einschränckungen/ Maaß und Reguln unterworffen sind; Also hat auch die Jagdbarkeit / obschon sie von Anbegin allgemein gewesen/ denen solche ergreiffenden Fürsten/ aus trifftigen Ursachen/ zu Theil werden/ und heimgehen können.

Bocer. *de Regal. c.* 1. *n.* 88. Pruckmann. §. *Venatio. n.* 7. *c.* 4. Chassan. *ad Consuet. Burg. rubr.* 13. *n.* 13. §. 2. Carpz. *p.* 2. *Pr. Crim. q.* 84. *n.* 7.

Die erste Ursache/ so die Fürsten wegen an sich gezogenen Jagd-Rechtens vorkehren und geben können / ist diese/ daß die wilde Thiere zur Schönheit / Nutzen und Zierde des gemeinen Wesens dienen; damit nun nicht hin und wieder/ wo jedermann jagen könnte/ die Arten derer Thiere nach und nach ausgerottet würden/ so ware solcherley Recht dem Frevelmuht und Grobheit des gemeinen Pöbels nicht anzuvertrauen/ sondern mit gewisser Maaß und Ordnung zu üben/ deren Vorschreibung dann dem Fürsten von Landes-herrlicher Hoheit wegen/ zustehet.

Covarruv. *ad cap. peccatum. p.* 2. §. 8. *n.* 2. *vs. fin.* Ferdin. Waizenegger. *de Venat. Dissert.* 5. *n.* 1. *c.* 3.

Die zweyte Ursach wird daher genommen/ daß die Jägerey vielen Werckzeuch/ Stricke/ Garn/ Röhre und dergleichen Schieß-Gewehr/ erfordert/ welche eine privat-Person ohne sonderbahren Schaden und Abgang seines Vermögen nicht wohl anzuschaffen vermag. Ja es würde auch die gemeine Freyheit/ solche zu treiben/ viele Uneinigkeit gebähren/ zu Streit und tausenderley Mordthaten Anlaß geben/ auch die Leute hierdurch zu einem wilden Leben/ und Begierde zu rauben angereitzet werden.

Greg. Tolos. *de Rep. l.* 3. *c.* 17. *n.* 7. Carpz. *alleg. loc. n.* 15. D. Haunold. *tom.* 1. *tract.* 5. *c.* 1. *controv.* 3. *n.* 74.

Die dritte Ursache ist/ daß die Fürsten mit unaussetzlicher Mühe und Sorge vor das gemeine Beste beladen und beschwehret sind; Dahero sich geziemen will/ daß sie/ zu Erhaltung ihrer Kräffte/ sich des Jagens bedienen/ und so wol auf die Leibs- als Gemüths-Erfrischung zu gedencken/ und zugleich gleichsam ein Vorbild des Kriegs wider die wilden Thiere sich vorzustellen.

Andr. Fachin. *l.* 1. *contr.* 1. Arnis. *de Jur. Maj. c.* 1. Tiraq. *de nobilit. c.* 37. *n.* 139. Petr. Heig. *p.* 1. *qu.* 15. Chokier. *Thes. Polit. l.* 2. *c.* 20.

Die vierdte Ursach ist/ weil dem gemeinem Wesen daran gelegen ist/ daß die Wein-Berge und Felder wol gebauet/ auch andere zum menschlichem Nutzen dienende Handwercke geübet werden mögen: Nun bezeuget aber die Erfahrung/ daß die jenige/ so nur dem Wildpret-Schiessen nachlauffen/ mehrentheils Müssiggänger/ Versaumer ihres Hauß-Wesens/ und dörfftige schmutzige Leute sind. Zu dessen Bestärckung dienet

*l.* 1. *ff. de feriis. l.* 2. *de nundin. Auth. de Agricola. C. quæ res pign.* Sebast. Medices *de Venat. l.* 1. *q.* 5. Harprecht. *in §. feræ. n.* 98. 17. *ff. & Inst. de rer. Divis.*

Die fünffte Ursach ist/ daß es der Warheit ähnlich scheinet/ ob hätten die Unterthanen an vielen Orten ihren Fürsten aus freywilliger Einwilligung das Jagd-Recht/ auf offentlichen und privat-Gründen zugestanden; worzu selbige die Ehrerbietung/ Danckbarkeit/ auch Güte und Gnade des Fürsten selbsten hat bewegen können. Stehet ihnen demnach der Regress oder Wiederkehr zu denen einmal verziehenen Rechten nicht mehr offen.

Molin. *de J. & J. tr.* 2. *disp.* 46. *n.* 2. *l. si debitor.* §. 1. & *l.* Paulus *ff. quib. Mod. pign.* Wesemb. *cons.* 14. *n.* 53.

Die sechste Ursach ist/ weilen die Forste und Wälder/ in denen das Wild herum schweiffet / publique und offentliche oder gemeine Orte sind/ dahero sie/ nach hergekommenen Lands-obrigkeitlichem Rechte/ denen Fürsten heimgegangen und zu Theil worden sind. Dahero offt geschiehet/ daß einem Fürsten an solchen offentlichen Orten eine gewisse Dienstbarkeit zu erlauben/ oder abzunehmen frey stehet. Wann sie nun solcher gestalt die Herrschafft über dergleichen gemeine Ort schon/ nicht nur durch Verordnung derer Gesetze/ sondern auch Uhralter-Gewohnheit erlanget haben/ so folget hieraus/ daß sie in selbigen als den ihrigen/ denen Unterthanen die Jagt-Gerechtigkeit abnehmen können.

*L. Litera.* 3. *nequid in loc. publ. l. Deprecatio. ad L. Rhod. l. servitutes.* 14. §. *publica. ff. de servit. l. Divus. ff. de serv. rust. l. item veniunt.* §. *in privatorum ff. de petit. hered. l.* 1. 2. *C. de privileg. Fisci.*

Die siebende und hauptsächlichste Ursache ist/ weilen die Fürsten mit einer unverdencklichen Verjähr-

ung dißfalls versehen/ und gestützet sind/ welche ihnen eine gegründete Intention oder Absehen zuleget/ wann sie nemlich Anfangs durch Verbott und Abhaltung anderer/ hernach aber durch Ubung Actuum possessoriorum oder Besitz-Handlungen solch Recht ihnen erworben.

*Arg. l. si quis diuturno.* 10. *ff. de Servit. vindic. l. ult. C. de præscript. long. temp.* Modest. Pistor. *cons.* 14. *n.* 21. Zas. *cons.* 6. *n.* 2. Meichsner. *tom.* 1. *Decis. Camer al.* 32. *n.* 11. Cæpolla *de Servit. Præd. Urb. c.* 19. *n.* 4.

Nun hat eine undenckliche Verjährung die Krafft eines Privilegii, Fürstlicher Begnadigung/ und Königlicher Einwilligung. Sie hat die Krafft eines Instrumenti publici, und einer abgeurtheilten in Krafft Rechtens erwachsenen Sache/ also daß alles/ auch so gar das jenige/ so sonsten durch die Verjährung nicht zu erlangen wäre/ mittels Beytritts so gar langer Zeit erworben wird.

Cacheran. *Decis.* 29. *n.* 7. Mynsing. *Resp.* 43. *n.* 10. Ern. Cothmann. *vol.* 2. *cons.* 79. *n.* 72. Gail. 1. *O.* 21. *n.* 15. Everard. *Jun. cons.* 9. *n.* 6. Surd. *cons.* 127. *n.* 16. Zas. *cons.* 16. *l.* 2. *n.* 13.

# Neun und zwantzigste Ubung.

## Ob ein Fürst das jenige Versprechen/ worzu er mit Gewalt und Forcht gedrungen worden/ zu halten schuldig seye?

Diese sehr schöne Frage hat derer Politicorum Ingenia und Verstand öffters ermüdet/ und ist/ wann jemals hefftig und hitzig/ sonderbar zu Carl *V.* und dann *Francisci I.*

*sci I.* Königs in Franckreich Zeiten von denen Politicis so wohl als Rechts-Gelehrten mit grossen Fleiß erwogen/ und verhandelt worden. Dann König *Franciscus*, nachdeme er/ bey verlohrener Schlacht bey Pavia mit Kayser Carln/ gefangen worden/ und annoch in Gewahrsam lage/ gienge er/ in Hoffnung seiner Erledigung/ die schwehreste Conditiones und Bedingungen ein/ welche er/ nach erlangeter Freyheit/ nicht bündig noch gültig gewesen zu seyn vorgabe/ besage

Baptista Hadrian. *in hist. Ital. sub Francisco I. l.* 3. *c.* 5. Renat. Choppin. *de Doman. l.* 2. *c.* 1. *n.* 7.

Diese Frage hat/ meines Ermessens/ unter so vielen anderen niemand schöner abgehandelt/ als Nicolaus Myler in seinem Buch de Nomologia Cap. 8. aus welchem ich den Gafft und Marck von dessen weitläufftiger Erörterung kürtzlich zusammen ziehend sage/ daß von denen verschmitzten Hofleuten viele im ersten Anblick sehr scheinbare Gründe und Ursachen vorgekehret werden/ wordurch sie die Leute zu bereden trachten/ es seye ein Fürst keineswegs zur Beobachtung dergleichen Versprechungen gehalten.

Dann erstlich so würcket die Noth/ in welche der Fürst mit Gewalt und aus Forcht sich geworffen siehet/ daß dergleichen Versprechen und Abreden von keiner Gültigkeit seyn können. Dann die Noth ist ein starcker Schutz der menschlichen Schwachheit/ so alle Gesetze bricht/ und stärcker als die gantze Natur ist/ welche auch die Götter nicht zu überwinden vermögen. So vermag auch die Noth viel gegen die Gerechtigkeit/ angesehen sie eine stete und gewaltthätige Ursache und Antrieb ist/ so daß derjenige/ welcher etwas aus Noth thut/ nicht darvor gehalten wird/ als ob er darein willigte.

Seneca *l.* 9. *de Clement.* Ant. Freudenberg. *de Reſcript. Morat. concl.* 6. *n.* 51. Menoch. *l.* 2. *præſ.* 19. *n.* 8. *& conſ.* 41. *n.* 18. Roſacorb. *Obſerv. Camer. c.* 37. *n.* 32. Conſil. Argent. *vol.* 1. *conſ.* 32. *n.* 22.

Zweytens/ wann man denen Exempeln nachgehen wollte/ ſo iſt am Tage/ daß viele Fürſten aus dieſem Grund dergleichen Verſprechen/ als unkräfftig/ und aus Forcht abgedrungen/ dahero dem gemeinem Weſen zu Schaden gereichend/ verlachet/ und vor ungültig geachtet haben. Dann die Ausrede wegen Forcht und Gewalts iſt eine Königliche/ und in gemeinem Beſtem gegründete Exception oder Ausrede. Der Spartaner König Lyſander ſagte/ die Würde und Schätzbarkeit der Lügen und der Warheit würde allein durch beeder Gebrauch und Nutzen unterſchieden/ und ſolle einem Fürſten nichts ungerecht ſeyn/ wann es ihme nur vortheilig ſeye. Kayſer *Manuel* Comnenus antwortete einem Rath/ ſo ihn erinnerte/ die mit denen Türcken geſchloſſene Handlungen zu halten/ er bekümmerte ſich wenig um das jenige/ was aus Noth verheiſſen worden. Maria/ Königin in Schottland/ ſagte/ man müſſe die Treue des Verſprechens an Fürſtlichen Perſonen alſo begehren/ ſoferne deren Beobachtung ihme ſelbſt nutzlich falle.

Matth. Bernegger. *Obſ. Polit.* 24. Buchanan. *Hiſt. Scot. l.* 16. *f.* 192. Machiavell. *de Principe. c.* 18. *& in Diſcurs. de Republica l.* 3. *c.* 42. Thuan. *l.* 38. *hiſtor.*

Drittens/ ſo iſt auch nach gemeinem beſchriebenem Rechtem gewiß/ daß das jenige/ ſo aus Zwang und Forcht verſprochen worden/ nicht feſt noch gültig beſtehe/ angeſehen es dem freyen und eigenem Willen entgegen iſt.

*Tot. tit. ff. quod Met. cauſ. Ludoviſ. Deciſ. Lucenſ.* 18. *Auguſt.* Barboſ. *ad c.* 1. *n.* 5. *de iis, quæ vi & metu in* 6. Weſenbec. *Conſ.* 339. *n.* 138. *Roman. ſingul.* 22.

Und iſt der jenige/ ſo durch Zwang zum Verſprechen Anlaß gegeben hat/ gehalten/ den Verſprecher frey zu zehlen/ dieweil er ihme mit Unrecht/ das iſt/ mit einer ſolchen That/ ſo mit der Eigenſchafft der menſchlichen Freyheit/ und der Natur der Handlung/ welche frey ſeyn ſollte/ ſtreitet/ Schaden gethan hat. Ja es kan und ſoll der Verſprecher ſelbſt ſich eigenmächtig von dergleichen Verbindung loß ſprechen.

Sebaſt. Medices *de Caſ. fortuit. p.* 1. *q.* 7. *n.* 42. Leſſ. *de J. & J. l.* 2. *c.* 17. *dubit.* 6. *n.* 38.

Dann eine mit Unrecht abgezwungene Einwilligung verändert die Sache nicht auf ein unwiderrufflich Ende/ ſondern alſo/ daß das Jus ad Rem, oder Recht zu ſolchem Dinge verbleibe/ und ſelbiges allein Fictione Juris civilis oder nach Dichtung derer beſchriebenen Rechte auf einen andern gelanget zu ſeyn ſcheine.

Molin. *de J. & J. tom.* 2. *diſp.* 326. *f.* 308. Grot. *l.* 2. *c.* 21. *l.* 3. *c.* 19. *n.* 4.

Obwohlen nun dieſe und andere Machiavelliſche Räncke bey Unbehutſamen und Unverſtändigen beſonderes Lob erlangen/ und hin und wieder in der Welt/ und bey denen Höffen in den Schwang gekommen ſeyn mögen; ſo wird jedoch derjenige/ welcher diß/ was geſchiehet/ von deme/ was geſchehen ſolle/ ſchicklich zu unterſcheiden weiß/ meines ermeſſens ſo fort befinden/ daß dergleichen Verträge und Verſprechen heilig und unverletzet zu beobachten/ und keineswegs von einem Fürſten zu brechen ſeyen. Dann nichts von dem Fürſti. Wort und Treue zu gedencken/

welche/

welche/ wann man einer andern Meynung seyn wolte/ schädlichen Schiffbruch leiden müsten/ da doch die Fürstliche Treue und Glaube des Fürstenthums Grund-Seule ist/ welche allein die Unterthanen und den Pövel vom Fürsten unterscheiden sollte.

Aug. Barbosa *ad c. ex Rescripto. 9. n. 5. ext. de Rescript.* Chokier. *Thes. Polit. l. 2. c. 12. per tot.* Besold. *de Majest. c. 7. n. 8.* Grot. *l. 3. c. 19. n. 1.*

so hat es wenigstens bey allen Politicis die einhellige offt wiederholte Meynung/ daß auch dem Feind im Krieg Glaub und Recht zu halten seye.

*Can. noli. c. 23. q. 1.* Scipio Amir. *l. 17. Disc. 1.* Mastril. *de Magist. l. 1. c. 18. n. 35.* Caramuel *in Pace licita q. 6. & 10. ration. 6.* allwo er den Oßnabrügischen Frieden aus unsern Gründen herrlich bestättiget. Gudelin. *de Pace. c. 11.* allwo er saget/ es könne keine Sache also wichtig seyn/ daß in solcher die Forcht mehr Macht haben sollte/ als Treu und Glauben.

Was von der gegenseitigen Meynung Verfechtern / von der Noth Freyheiten/ auch dem Edicto Prætorio, ob deme/ so aus Zwang oder Forcht geschehen/ verdrießlich angeführet wird/ solches ist von keiner solchen Forcht zu verstehen/ welche nicht ein offentlicher Feind/ sondern welche ein Burger dem andern erwecket; so sind auch dergleichen gemeine und Staats-Handlungen nicht nach denen Reguln derer beschriebenen Rechte zu entscheiden/ deme dann allein die Billigkeit zum Absehen gesetzet ist.

Bodin. *de Rep. l. 5. n. 601.* Caramuel. *d. l. n. 201.* Besold. *de Jure Pacis. c. 6. n. 2.* Bald. *cons. 263.*

In solchen offentlichen Verträgen wird allein auf die Warheit gesehen/ welche das Völcker-Recht ehret/ und

nach

nach solcher/ nicht aber Treu und Glaube nach der Spitzfündigkeit/ sich richtet.

Alber. Gentil. *l.* 2. *c.* 4.

So hat auch das Edictum Prætoris nicht statt bey einer solchen Forcht/ die rechtmässig bey einem erwecket wird/ dergleichen eine rechtmässige und billiche Forcht des Kriegs/ Todes oder Verlust seiner Rechte ist: dann diese Forcht hat ihm der jenige selbst beyzumessen/ der durch sein ungerechtes Verfahren/ oder Anfall eines andern/ Anlaß und Ursach darzu gegeben hat. In äusserster Gefahr werden die Rathschläge durch die Noth gerechtfertiget und verantwortlich gemacht / so stehet auch in eines jeden Macht/ nicht zu wollen/ und nicht zu versprechen / wann ihme gleich Gewalt und Noth angethan wird. Dann er kan ehe die Gewalt leyden/ als einwilligen. Hat dahero die Rechts-Regul statt/ daß ein gezwungener Wille auch ein Wille seye:

*L. si Mulier. §. si metu. ff. quod met. caus.* Donell. *l.* 15. *comment. c.* 39.

Erwählet demnach ein solcher Fürst aus zweyen Ubeln das geringste/ und will lieber mit dem Feind in Handlung tretten/ als umkommen/ oder ein ander schwehrer Ubel ertragen: wo aber eine Wahl ist/ da ist auch ein Wille; und was aus Forcht geschiehet/ ist nicht bloß secundum quid oder in etwas/ sondern simpliciter und schlechthin freywillig.

Matth. Wesenb. *in Paratitl. ff. quod met. caus.* Galleratius *de Renuntiat. tom.* 3. *renunt.* 120. *n.* 2.

Wie nun heilsam ist/ und erachtet wird/ daß ein Krancker bittere Pillulen verschlucke/ in Hoffnung/ die Gesundheit wieder zu erlangen; also ist einem Fürsten erlaubet/ aus

Hoffnung die gemeine Ruhe hinwieder zu verschaffen/einige Städte/ Dörffer und Land-Güter anzulassen / und dem gemeinem Feind abzutretten. Welches alles zumal sodann Statt findet/ wann zu dergleichen Verträgen auch ein leiblicher Eyd/ oder die Fürstliche offentliche Treue und Glauben hinzu gekommen. Dann nachdeme durch einen Eyd der Mensch sich nicht allein seinem Neben-Menschen/ sondern auch GOtt verpflichtet/ wider welchen die Ausrede einer Forcht keinen Platz findet/ als ist nicht darauf zu sehen/ weme? sondern bey- und durch weme? man geschwohren habe.

Imol. *in cap. verum. ext. de Jurejur.* Grot. *l.* 3. *c.* 19. *n.* 5. Gail. 2. *O.* 42. *n.* 2. Sether. *de Juram. l.* 1. *c.* 19.

# Dreyssigste Ubung.

## Ob der Fürsten Vorrechte auch seiner Gemahlin zustehen und gebühren?

WAnn die Frage ist von denen Freyheiten des Gerichts-Zwangs/ Sitz und Vorgangs/ so scheinet eine ausgemachete Sache zu seyn/ daß auch eines gemeinen Mannes Eheweib/wie viel mehr eines Fürsten Gemahlin durch ihres Mannes Strahlen beleuchtet werde/und dessen Würde und Stand/ wie der Schatte dem Leib/ nachfolge. Angesehen die Frau ihres Mannes lebendiges Ebenbild ist/ und ihn auch nach seinem Tod/ Zeit ihres Wittwenstandes/ vorstellet.

*Nov.* 105. *c. l.* 2. *C.* de *Episc. l. ult. C. de injur.* Surd. *l.* 3. *cons.* 338. *n.* 3. Mastrill. *Decis.* 50. *n.* 5. Escobar. *de Ratiocin. c.* 31. *n.* 12.

So

So viel aber andere und sonderliche Rechte und Freyheiten derer Fürsten belanget/ halte ich/ daß behutsam und vorsichtig zu gehen seye; anerwogen deren Vorzüge ihnen mehrentheils in Absehen auf die Majestät und höchsten Gewalt/ und dann auf die allgemeine Sorgen zu stehen. Welche Ursache/ wie sie bey dem Frauen-Zimmer schwehrlich statt finden kan/ und die Majestät ihnen realiter und in der That nicht mitgetheilet werden zu können scheinet/ als stimme ich denen jenigen willig bey/ so davor halten/ daß nicht alle des Fürstenthums Rechte auch auf die Weiber waltzen. Sonsten zweiffele ich nicht/ daß des Fürsten Gemahlin eben derer jenigen Freyheiten und Exemptionen (deren sie nemlich fähig/ und welche von geringem Nachdruck sind) geniesse/ mit denen Ihr Herr und Gemahl gezieret ist.

*L. 3. l. fixus. ff. de Jur. Fisc.* Coral. *l.* 2. *Miscell.* 25. Cassan *Catal. glor. mund. p.* 5. *consid.* 39. *Diether. de potest Princ. concl.* 72. Arum. *tom.* 2. *Disc.* 14.

Obwohlen demnach einer Fürstlichen Frauens-Person wir viele Freyheiten zulegen/ so die Ehrerbietung von Muneribus und Beschwehrden/ auch Ausnahm von denen beschriebenen Gesetzen betreffen: so lassen sich jedoch die jenige/ so von einem Fürsten/ und dessen Gewalt Gesetze zu geben/ zu erklären/ oder abzuschaffen/ gesagt werden/ bey keiner Frauen wahr machen. Dahero wir auch nicht ungerne nachgeben/ daß nachdeme das Laster beleidigter Majestät in gewisse Maaß und Absehen/ auch wider des Fürsten höchste Bediente begangen wird/ solches noch vielmehr gegen dessen Gemahlin verübet werde/ als welche mit der regierenden Person gleichsam ein Leib/ oder wenigstens dessen pars integralis und vollständig machender Theil ist.

*C.* 8. *c.* 33. *q.* 3. *l.* 5. *C. ad L. Jul Maj.* Bekmann. *ad A. B. tit.* 24. *n.* 50. Becker. *Synops. Jur. Publ. c.* 5.

Obwohlen nun Kayser *Justinianus* seine *Theodoram* (welche doch/ wo man Procopio glauben darff/ die beruffenste unzüchtigste Dirne in gantz Orient gewesen) nicht nur Venerabilem, sondern auch Reverendissimam genennet hat/

*Novell.* 8. *c.* 1. §. *fin. Instit. de usuc.*

so ist doch in dieser Materi behutsam zu verfahren/ damit nicht alle Rechte und Vorzüge/ welche gleichsam der Politischen Majestät Edelgesteine sind/ leichtlich entlediget werden sollten. Gewißlich wann man anders thun/ und alle dergleichen Rechte ohne Unterschied denen Frauen einraumen wollte/ so würde von der Monarchia geringer Unterschied gegen die Gynæcocratiam seyn/ als worinnen nemlich die Frauen herrschen/ und an dem Steuer-Ruder der Regierung sitzen: wie man lieset/ daß unter denen Königinnen/ Semiramis, Messallina, Elisabeth in Engelland/ und Christina in Schweden geschehen seye: Lächerlich ists/ was erzehlet wird/ ob sollte in den Vermählungs-Geding Kayser Sigmunds/ und Maria Königin in Ungarn/ versehen und bedungen worden seyn/ daß die Unterthanen Sie König Mariam nennen sollten. Von denen Beschwehrnussen und Ungeschicklichkeiten des Weiber-Regiments oder Gynæcocratiæ, wovon diß Orts zu handlen seyn will/ kan man weitläufftig lesen/ was Arnisæus, Bodinus, Buchananus, Forstner. ad Tacitum, und andere schreiben/ welche alle melden/ es seye solcherley Regiment ein Feind derer Gesetze der Natur/ dieweil diese denen Männern die kluge Vorsichtigkeit/ Wissenschafft und Macht zu herrschen gegeben/ denen Frauen aber solche benommen habe.

Ein

# Ein und dreyssigste Ubung.

## Ob ein Fürst die Burgerliche und peinliche Gerichte selbsten unter Hand nehmen / und deren abwarten solle?

ES haben sich einige sonsten scharffsinnige Politici nicht gescheuet zu schreiben/ ob müste ein Fürst in eigener Person/ allen Händeln/ und so burger- als peinlichen Gerichten abwarten und vorstehen: solcher gestalt werde er so wohl bey denen untergedruckten Unterthanen das Lob einer besondern Gnade und Gütigkeit/ als bey denen Ubelthätern die Forcht einer strengen Gerechtigkeit verlangen. Es seye je nicht sicher/ so wichtige Sachen denen Hof-Leuten und Räthen anzuvertrauen / welche bloß auf den eigenen Nutzen sehen/ und das Recht feil bieten würden. Alleine diese Meynung scheinet mehr Verlachens/ als Widerlegens würdig. Dann wie sollte möglich seyn/ daß ein Fürst allein tausend Zänckereyen und Strittigkeiten hinzulegen genugsam und mächtig wäre/ da wir sehen/ daß öffters hundert Räthe solche Arbeit kaum verrichten können? So würde auch unbillich seyn / wann man die Unterthanen von ihrem Hauß-Wesen und nöthigen Geschäfften also abfordern wollte / daß sie zu Erlangung Rechtens den hin und wieder reisenden Fürsten nachziehen müsten. Uber diß/ und nachdem dem Fürsten nichts einiger und besser anstehet/ als Gnade/ Barmhertzigkeit und Gelindigkeit/ wie kan dann ein Fürst von selbigen bestrahlet werden/ wann er die Rechts-Sachen selbsten abhandeln will/ angesehen der wahren und strengen Gerech-

tigkeit nichts so entgegen stehet/ als die Erbarmung/ und dahero fast unmöglich ist/ zugleich eines gar gütigen Vatters/ und gerechtesten Richters Amt zu versehen. Das Beyspiel Tiberii lieget am Tage/ welcher/ nach Tacici Zeugnuß/ öffters rescribiret und von sich geschrieben/ er verlange derer Beamten und Obrigkeiten Gerichts-Zwang weder zu verändern/ noch an sich zu ziehen: es müsse von einem Fürsten und der Majestät etwas höhers verlanget und versehen werden.

Tacitus in des *Tiberii* Leben/ hin und wieder/ sonderlich *Ann. l.* 3. *c.* 54. 55. Bodin. *de Rep. l.* 4. *c.* 7. *f. m.* 717.

Kayser *Titus*, die Zierde und Lust des menschlichen Geschlechtes/ hat/ nach Suet. Tranquilli Zeugnuß/ das hohe Priester-Amt allein darum auf sich genommen/ damit er niemand zum Tod zu verurtheilen gezwungen würde. *Nero* selbsten/ als er einsmals ein Todes-Urtheil unterzeichnen sollte/ sprach er: O daß ich nicht lesen noch schreiben könnte! Hat dahero Ludwig/ König in Pohlen und Ungarn/ nicht gar wohl gethan/ wann er im Jahr 1375. in seinen Polnischen Satzungen/ geordnet hat/ daß so offt die Frage über dem Leumund oder Leben eines von Adel im Streit wäre/ er allein Richter seyn sollte; wordurch bald hernach die Unsträfflichkeit aller Unterthanen gefolget ist/ indeme der König die Verbrechen des Adels/ wegen dessen Reichthum und Macht/ Verdienste und Herkommen mehrmals dissimulirt und übersehen. In des Reichs-Raths zu Pariß Acten vom Jahr 1386. ist zu finden/ daß der Hertzog von Burgund/ so damahlen der Vornehmste nach dem König ware/ offentlich protestirt habe/ daß König *Carolus VI.* dem wider den König von *Navarra*, wegen dessen beschuldigten hohen Verraths nieder-

niedergesetztem Gericht / keineswegs bewohnen sollte. Gleicher massen/ als es zu Zeiten *Franciſci I.* um alles des Marggrafen von *Saluzzes* Vermögen zu thun ware/ haben die Rechts-Gelehrte erwiesen/ daß der König allerdings vom Gericht hinweg zu bleiben hätte.

Bald. Perus. & *Innocent. in can. verum. de foro Comp. Andr. in c.* 1. *de Cler. conjug.* Panormit. *in c. ceterum. de Judiciis.*

Hat demnach Alexander der Grosse klüglich gethan/ wann er/ nach Zeugnuß Curtij, als über Callisthenis und Philotæ Meuterey Untersuchung geschahe/ nicht vor Recht erachtet/ daß er weder selbst richten/ noch dem Gericht beywohnen solte/ damit es nicht schiene/ ob hätte er die Richter forchtsam gemachet/ oder ihnen die Macht frey zu urtheilen benommen. Dahero auch die Türckische Kayser/ wann in ihrem Divan oder grossen Rath Burgerliche oder peinliche Gerichts-Sachen vorgehen/ durch ein kleines Fenster/ da sie von niemand gesehen werden/ aufzumercken pflegen. Eine weibliche Schwach- und Leichtsinnigkeit ist es fürwahr gewesen/ daß Johanna/ Königin in Sicilien/ auf ihrem Königlichen Thron sitzend / das Todes-Urtheil wider diejenige Mörder gesprochen hat/ so Andr. Isermain/ den berühmten Rechts-Lehrer/ um das Leben gebracht hatten.

Jedoch lassen wir dieses von sehr vielen Fürsten geschehen zu seyn/ daß sie bey Burgerlichen und peinlichen Gerichten offt gegenwärtig gewesen/ ohne gleichwohl das Urthel selbst zu fällen: welches dann auch nicht tadelhafftig zu seyn scheinet/ sonderlich in schwehren Fällen/ und welche eines höchsten und fördersten Bedienten Leben/ oder höchstwichtige Strittigkeiten betreffen. Dahero als der Herzog von *Alencon*, Königs *Caroli. VII.* in Franckreich

Ver-

Verwandter/ deß hohen Verraths beschuldiget wurde/ hat der Rath dem ihme zu Rath ziehenden König/ im Jahr 1458. geantwortet/ es könne solches Gericht nicht anders zu End gebracht werden/ als von denen Paribus und Ständen des Königreichs/ in Beyseyn deß Königs selbsten. Zwar vermeinen etliche/ wann der Fürst selbsten richten solte/ würde es bey Gericht desto geschwinder von statten gehen/ und die Provocationen oder Beruffungen an selbigen/ und appellationen dardurch aufgehoben werden. Allein/ wie Bodinus anmercket/ wer weiß nicht/ wie viele Umschweiffe/ Anstösse und Aufschübe oder Fristen der jenige einschlucken müsse/ so bey Hoffe einen Handel zu treiben hat. Dahero nun ist genug/ daß ein Fürst seine gelehrte / gewissenhaffte/ und geübte Räthe habe/ (dergleichen Trajanus, Hadrianus, Aurelius, Alexander, Justinianus und andere/ gehabt) welche die Burgerlich und peinliche Gerichte/ nach denen Satzungen des Reichs sorgfältig und genau entscheiden/ und wann eine wichtige/ und sehr zweiffelhaffte Frage einfällt/ solche dem Fürsten hinterbringen/ und dessen Entscheid ausbitten mögen.

Dieses ist von einigen gelehrt und glücklich bemercket / wann zum Exempel ein Fürst einen auf frischer That über einem Verbrechen betritt / so könne er alsdann keinen Richter/ wol aber einen Zeugen abgeben; dahin dann Azo den Præsidenten zu Bologna, so ohne Zeugen eine Mordthat begehen gesehen/ auf sein Anfragen beantwortet hat. Gewiß als König Heinrich *II.* in Franckreich einen über einem Lebens-Straff verdienendem Verbrechen erhaschten Italianer zum Scheiter-Hauffen führen hiesse / hat Hannas von Monmorancy sich bescheidentlich dargegen gesetzet/ und gesaget/ es könne niemand verurtheilet werden/ ehe er der Unthat überwiesen seye. Als nun der König eydlich bezeugte / er habe den Italianer über der abscheu-

scheulichen Unthat erwischet / riethen ihme die Räthe gleichwohl / das Gericht und die Straffe biß in die Nacht zu verschieben / damit das Volck durch eine so neuerliche Sache nicht irre gemacht würde; in welcher Nacht der Beschuldigte / auf Befehl des Königs / im Fluß ertränket worden. Eben dieser König hat in der höchst-wichtigen Erbschafft-Sache Georg Ambassiani geschwohrene Zeugschafft vor denen Richtern abgeleget. Ob aber dieses alles eben eine Nachfolge verdiene / kan ich noch nicht ersinnen; schliesse derowegen mit derer alten gewöhnlichen Clausul: non liquet: ich weiß nicht / und ist stehe an.

# Zwey und dreyssigste Ubung.

## Woher die Erklärung und Erläuterung derer vom Fürsten verliehener Freyheiten zu holen seye?

BEy denen Rechts-Verständigen ist bekannt / daß eine Freyheit oder Privilegium eine jede solche Fürstliche Vergünstigung genennet werden könne / worinnen etwas dem gemeinem Recht zu entgegen erlaubet wird.

Bald. *in l. fin. ff. de Constit.* Jason. *in Usib. Feud.* Rebuff. *in Prax. Benef. tit. de Pap. provis.* Panormit. *in c. de V. S. n. 7.* Anchoran. *c. Beneficium. de R. J. in 6.*

Nachdeme sich aber öffters Zweiffel zuträgt / ob und wie die Fürstliche Privilegien auszudeuten seyen? als hat uns vor gut angesehen / nur obenhin / und gleichsam mit dem äussersten Finger / sechs Regulu vorzuschreiben / so in dieser Materie practicè zu beobachten sind.

So ist nun erstlich die Auslegung jedes Privilegii also anzustellen / daß sie über das gemeine Recht etwas zulege und gebe.

Crot. *c. ſuper. eo. de uſur.* Rebuff. *de Præb. tit. de Papæ Proviſione. ç. fin.* 25. *q.* 1.

Zweytens/ wann der Begnadigungs-Brieff gehäſſig oder odios iſt/ ſo iſt er gantz genau und ſtrictiſſimè zu verſtehen/ alſo daß er den gemeinen Rechten / oder einem Dritten am wenigſten nachtheilig ſeyn möchte.

*C. fin. de Tranſact. c. quod dilectus. de Conſanguin. l. cum quidam. ff. de Lib. & Poſth.* Adviſet. *de Privileg. ſect.* 1. *n.* 8. *ſeq.* Caſtrenſis *in l. fin. ff. de Conſtit. Princ.* Lancellot. *in Templ. omn. Judic. l.* 1. Decius *in c. Ordinem. de Reſcript.* Bald. *in cap. licet in corrigend. de Off. Ordin.*

Dahero wann ein Fürſt etwas zu Nachtheil eines Dritten verleihen wollte/ ſo müſte er in dem Innhalt nothwendig deſſen Læſion und ſolchen Nachtheils ausdrückliche Meldung thun.

Panormit. *in c. cum ad hoc. de Cler. non reſid.* Barboſ. *de Off. proteſt. Paroch. c.* 25. *n.* 8.

Wo aber ein Fürſt wüſte/ daß ſeine Gnade anders nicht/ dann mit Nachtheil eines fremden Rechtens / beſtehen könnte/ und gleichwol ſolche ertheilte/ ſo dann würde es davor geachtet/ daß er dißfalls diſpenſiren / und jenen zu Nachtheil handeln wollte.

*Deciſ. conſ.* 113. *Gonſalv. ad Regul. Cæmell. gl.* 36. *Tamburinus. de Jur. Abbat. Tom.* 1. *d.* 15. *q.* 4. allwo er etliche der Römiſchen Rotæ Ausſprüche anführet.

Drittens/ wann das gantze Privilegium blößlich und ſchlechthin favorabile, und einen zu begünſtigen angeſehen iſt/ alsdann hat man/ zum Favor und Gunſten des Erlangers und Gebrauchers ſolches largiſſimè, und auf das weiteſte und zulänglichſte/ als der Perſon Beſchaffenheit/

und

und der Worte Bedeutung und Macht es zulassen mag/ auszulegen.

C. *cum dilect. de donat. l. beneficia ff. de Constit. Princ.* Panorm. *in c. quia circa de privileg. & c. olim. de V. S.* Ant. Butr. *c. majoribus. de Præbend.*

Vierdtens/ muß man die Zeit/ darinnen das Privilegium ertheilet worden/ gegen die stillschweigende oder ausgedruckte Ursach desselben/ gegen die Beschaffenheit der Person/ deren und von der es ertheilet ist/ und gegen den gemeinen Gebrauch zu reden halten/ als nach welchem man die Worte zu verstehen pfleget.

Butr. *ad c. cum accessissent, de constit. gloss. c. deinde. d.* 16. Bald. *l. ex militari. ff. de testam. Milit.* Socin. *Vol.* 1. *Cons.* 111. Barbos. *in Prax. exigend. Pens. q.*6. *n.* 51.

Fünfftens/ so muß ein Theil und Articul des Privilegii aus dem andern/ und das folgende durch das vorhergehende erläutert werden.

*L. sciendum. ff. qui satisd. cog.* Gloss. *in auth. offerat. C. de Lit. cont.* Bald. *l. fin. eod. ff. de hered. instit.* Bartol. *in l. utrum. ff. de petit. hered.* Alvis. *d. l. sect.* 1. *c.* 5. *n.* 1. *seq.*

Sechstens/ wann einem ein Privilegium wegen eines Mißbrauchs abgenommen wird/ so entweder in der Maaß und Weise/ oder in dem End-Zweck und Absehen seyn solle/ so muß solcher Mißbrauch schwehr und groß seyn.

C. *sedes de Rescript.* allwo gesagt wird/ daß einige boßhafftig mißbrauchen.

Er muß verderblich seyn.

C. Pernicios*us. de Celebr. Miss.*

Er muß abscheulich und verflucht seyn.

C. *Canonici de Off. Ordin. in* 6.

Und fürwahr das Wort Mißbrauch an: und vor sich bedeutet eine offtermahlige Widerholung böser Thaten.

Innocent. *in l.* 1. *de fidej.* Farinac. *Pract. quæst.* 20.

# Drey und dreyssigste Ubung.

## Ob eine Stadt / so feindlicher Gewalt nicht widerstehen kan/ durch ihre Ubergab sich bey ihrem Fürsten eines Verbrechens schuldig mache?

Als vor etlich Jahren Oedenburg/ und andere Ungarische Städte der unzählichen Türckischen und Tartarischen Macht nicht widerstehen konnten/ haben sie/ die äusserste Verstörung zu vermeiden / sich in des Feindes Hände ergeben. Nach der Hand haben einige zweiffeln wollen/ ob diese Städte nicht des hohen Lands-Verraths schuldig worden seyen/ angesehen sie feindlicke Besatzung in ihre Mauren aufgenommen/ und die Kayserliche Parthey verlassen hätten. Mich will/ in Ansehung derer Umstände/ und Warheit der Geschicht/ beduncken/ daß besagte Städte und Schlösser mit keinem Laster befleckt seyen. Dann es ist gewiß/ daß der jenige/ so nicht widerstehen gekönnt/ von Rechts wegen entschuldiget seye/ und Verzeihung verdiene; dann der ist ausser Schuld/ der eine Sache weiß/ aber nicht verwehren kan; und der verbricht nicht/ der nicht steuret/ wo er nicht steuern kan.

Anchoran. *Cons.* 158. *n.* 12. Matth. de Afflict. *ad Constit. Reg. quæ incipit. Dubitationem.* Burger. *Obs.* 17. *per tot.* Decius. *Consil.* 690. *n.* 13.

Aus dieser Ursache und Grund/ daß nemlich eine Stadt nicht vor rebellisch zu achten seye/ wann sie sich einem mächtigen Für-

Fürsten/ so sie mit einer ansehentlichen Macht und Heer belagert/ ergiebet/ da sie/ auf den Fall beharrlichen Widerstandes zerstöret werden dörffte/ entschuldiget die zwey Städte/ Squinata und Costza Panormit. cons. 3. n. 5. l. 2. und den Hertzogen von Gravinia Joan. de Imola. cons. 34. Hieron. Grat. consil. 5. l. 1. Bald. cons. 36. n. 3. l. 3. sonderlich wann anderwerts her kein Schutz noch Hülffe oder Entsatz nicht zu hoffen gewesen ist. Dann wie Burger schicklich saget/ diejenige/ die also durch die Forcht ein- und zu etwas getrieben werden/ thun nichts aus eigener Bewegnuß/ sondern scheinen vielmehr zu leyden/ als zu handeln. Jedoch soferne die Gefahr und Noth gegenwärtig und unvermeidlich gewesen ist.

Peck. *de reper. Eccles. c.* 7. 10. Matth. de Affict. *d. l.* allwo er saget/ daß solches richterlicher Ermässigung zu überlassen seye.

Uber diß/ und nachdeme die Vertheidigung und Schutzwehre natürlichen Rechtens ist/

Ausweiß *l.* 3. *ff. de J. & J. l.* 52. §. 1. *ff. ad L. Aquil. l.* 2. *C. ad L. Cornel. de Sicar. l.* 1. *& 3 de vi armat. l.* 1. §. *cum arietes. ff. si quadrupes. c. si vero. de sent. excomm. c. significasti. de homicid.*

Als folget/ daß eine solcher gestalt beängstigte und verlassene Stadt/ nicht nur ihre Rettung oder Ubergabe suchen könne/ sondern von Rechts wegen darzu verbunden seye; angesehen ein jeder/ wie sein Leben/ also auch seine Sachen/ auf alle Weiß und Wege/ durch sich selbst oder andere/ zu schützen gehalten ist.

Boër. *in Tract. de custod. Clav. n.* 45. Uran. *cons.* 15. *n.* 1. *tom.* 1. Brautlacht. *Consult.* 5. *n.* 21.

Jedoch ist in diesem Fall auf zweyerley Dinge sorgfältige Obacht zu haben: Erstlich/ daß der Betrug und alle

Leichtsinnigkeit hierbey ausgeschlossen bleibe; daß nemlich nicht heimlicher Weise mit dem Feind unter dem Hütlein gespielet/ und beflissentlich in ein Horn geblasen/ noch mithin freywilliglich nicht ohne höchsten Meinayd von seinem Herrn abgewichen werde. Zweytens/ daß eine nothdringende Ursache vorhanden seye/ sich zu ergeben.

Solche Ursache nun hanget theils an dem Stand des Herrn/ theils an dem Zustand und Beschaffenheit derer Unterthanen. In Ansehen des Herrn entspringet solche nothdringende Ursache aus dem Abmangel der vom Herrn vernachlässigten/ oder vorzukehren allzu schwachen Vertheidigung/ welchen falls die Unterthanen an allen Orten und auf alle Weise ihre Rettung suchen können.

Sixtin. *vol.* 3. Consil. Marpurg. 8. *n.* 104. Wesemb. *cons.* 48. *n.* 23. Arum. *l.* 1. *Disc.* 28. *concl.* 66. Felin. *inc. ceterum. de Judiciis.* Mager. *de Advoc. Arm. c.* 6. *n.* 345. allwo Baldus beyfüget/ daß aus solcher Ursache heutiges Tages viele Länder nicht mehr unter dem Römischen Reich seyen/ die vor diesem darzu gehöret. Buxdorff. *ad A. B. concl.* 99. *lit. ff.*

In Absehen derer Unterthanen aber ereignet sich eine nothwendige Ursach/ wann sie zu schwach und unvermögend sind/ und wider des mächtigern Gewalt sich unmöglich schützen können. Dannenhero ist weder ein Knecht aus dem Sylanianischen Rath-Schluß noch ein Soldat von Kriegs-Rechts wegen anders straffbar/ wann sein Herr/ oder Obrist ermordet worden/ als wann er ihme zu Hülffe hätte kommen können/ und es doch nicht gethan.

*L.* 3. *ff. ad S. C. Sylan.* Imola *cons.* 34. Alb. Gent. *de Jur. Belli c.* 15. Zas. *l.* 1. *cons.* 22. *n.* 11.

Uber

Uber diß sollen die Unterthanen jederzeit dahin geneigt seyn/ daß bey Aufhören der Noth oder anscheinender Gelegenheit sich aus dem feindlichen Garn zu wickeln/ sie ihrem natürlichem Herren sich wieder zu untergeben sich befleissigen mögen. Dahero sollen sie sorgfältig alle Mühe anwenden/ das Joch/ so geschwind sie können/ hinwiederum abzuwerffen/ und sich ihrem rechtmässigem Herrn zu unterwerffen.

# Vier und dreyssigste Ubung.

## Ob ein Fürst einen Rath wegen übel-ausgeschlagenen Rathschlags bestraffen könne?

DJeses ist eine schlüpfferige Frage/ so vor ungefehr 40. Jahren einem Obersten Rentmeister in Franckreich den Halß gebrochen hat. Gesetzet nun/ es habe ein Beamter seinem Fürsten aus getreuer Meinung eingerathen/ daß er einem gewissen Ort ein Schloß/ Burg/ oder Vestung aufbauen sollte/ welches Gebäu aber hernach/ als an einem untüchtigen Ort geführet/ wieder zu Schanden gegangen wäre; da ist die Frage/ ob solchen Falls ein König den Beamten straffen könne? Einige Politici, deren gantzer Verstand sich bearbeitet/ anderer Leute Macht zu schwächen/ sagen/ es seye in allewege solchen Falls die Straffe vorzukehren. Die Athenienser sprechen/ sie haben/ um bösen Rathschlägen keine Statt zu geben/ auch die jenige an das Creutz gehangen/ welche dem Vatterland durch einen nicht sonders ruhmwürdigen Vorschlag würcklich geholffen hatten. Phalaris hat den Erfinder eines ähernen Ochsen sehr übel abgestrafft/

strafft/ als der sich in seinen eigenen Rathschlag am füglichsten zu schicken gewust habe. Allein dergleichen Staats-Leute Gutachten hindan gesetzet / erachte ich/ daß ein Rathschlag / so nicht aus betrüglichem / sondern aufrichtigem Hertzen/ und getreuem Gemüthe / gegeben worden/ nicht verbindlich seye.

*Per l. 47. ff. de Reg. Jur. Caj. in l. 2. §. fin. ff. mand.* Justinian. *in* §. 6. *Instit. de Mandat.*

Dann es stehet jedem frey/ zu erwägen/ob solcher Anschlag ihme vorträglich seyn möge : Und ist also der Rath entweder an sich selbst gut/ heilsam/ und zur Rache dienlich gewesen/ oder nicht. Ersten Falls/ wann ein unversehener Fall eine widrige Würckung hervor gebracht/ oder der/ so den Rath eingehohlet/ in der Vollziehung einigen Fehler und Versehen unterlauffen lassen/ so könnte dem Rathgeber keine Schuld beygemessen werden/ als welcher nicht von dem Erfolg/ welchen auch die Vorsichtigste voraus nicht wissen können/ sondern allein von seiner Treue Rechenschafft zu geben gehalten ist. Daun das Glück verkehret und treibet die mehriste Sachen nur nach seinem Wohlgefallen/ und schlagen offt die schlimme Rathschläge glücklicher aus/ weder die gute

*Arg. l. 10. l. 12. §. 1. ff. de negot. gest.*

Ist aber der Rath an ihme selbsten nicht heilsam/ noch zur Sache dienlichen gewesen/ so mag der Rath-Frager sich beymessen/ warum er nicht besser erwogen/ ob solcher vorträglich seye? Und scheinet also der jenige keinen Schaden zu leiden/ der ihn aus eigenem Verschulden erleidet; und treibet der gegebene Rath nur an/ solchem nachzudencken/ er verbindet aber zu keiner nothwendigen Folge. Wann unglücklich gerathen zu haben/ Gefahr auf sich tragen

sollte/

sollte/ dörffte es bald gar an solchen Versohnen ermangeln/ die da rathen möchten.

* Curt. *l.* 3. *Lipſ. Pol. l.* 3. *c.* 8.

Ein anderes aber würde alsdann zu urtheilen seyn/ wann bey dergleichen Rath-Betrug und arge List unterlauffen sollte.

*Arg. l.* 47. *ff. de Reg. Jur.* §. 3. *Inſt. de Juſt. & Jur. l.* 26. §. *fin. de nox. act.*

Allein dergleichen arge List und Gefährde muß nicht aus dem Ausgang der Sache/ sondern aus dem Willen/ Gemüth und Vorsatz des Rath-Gebers geschätzet und erfolget werden. Ich erachte dahero/ daß die Fürstliche Räthe/ wann sie etwas betrüglich/ und hinterlistig einrathen sollten/ über das/ daß sie allen Schaden und Interesse zu vergelten schuldig sind/ noch ferner wegen ihres Maineyds zu einer andern Straffe verurtheilet werden mögen; als zum Exempel/ wann sie aus betrüglichem Gemüth zum Frieden/ Stillstand u. s. m. gerathen hätten. Also haben die Carthaginenser böse Rathschläge gestraffet/ unerachtet sie wol ausgeschlagen.

Besold. *Conſ. Polit. axiom.* 661. Adam Lauterbach. *de conſ.* θ. 10. *Dom.* Machaus *in Neo-Principe tit.* 7. *f.* 159.

Dahero saget auch der gewissenhaffte Drexel *in Phaët. c.* 8. Wer einem Fürsten einen bösen Rath giebet/ wirfft einen Stein in die Höhe: allein er hüte sich; dann der Stein dörffte zuruck herab/ und auf des Rathgebers Haupt fallen; Bekannt und anbey wahr ist/ das/ nach Zeugnuß Gellii Noct. Attic. l. 4. c. 5. von denen Römischen Knaben in einem Lied wider die aus Hetrurien beruffene falsche Weissagere abgesungene Sprichwort: böser Rath trifft seinen eignen Urheber/ wie Untreu ihren eignen Herrn.

# Fünff und dreyssigste Ubung.

## Ob einem Fürsten rathsam seye/ seine Angehörige und Unterthanen zu seinen Glauben und Religion zu zwingen?

WIr haben hier eine stachlichte / und wann man die Warheit sagen solle/ Blut-trieffende Frage unter Handen. Niemand ist/ der nicht wisse/ wie scharff/ und durch wie vielfältige Kriegs-Empörungen diese Sache ehedeme/ und auch noch in diesem Jahr-Hundert getrieben worden seye. Ich will in einer so gefährlichen Sache mit gar kurtzen vernehmen/ die weitere Zergliederung und Anatomi aber dieser Streit-Frage dem Theologischen Messer zu verrichten überlassen.

So ist nun an vorderist bey denen Lehrern des Römischen Reichs Teutscher Nation Juris Publici der fest-gestellete Schluß/ daß in gerühmtem unserem Reich die Römisch-Catholische/ Evangelische und Reformirte Religion/ ihrer völligen Freyheit geniessen/ also daß keiner-ley Unterthanen in dieser Gewissens-Sache von ihrer Herrschafft beschwehret werden sollen.

Besiehe *Instrum. Pac. Monaster. art.* 5. §. *in fin.* & §. 12. *vs. placuit. porro.* Burgold. *ad Instr. Pac p.* 2. *dis.* 2. *f.* 8.

Und ist dahero allhier die Frage allein von andern Religionen/ so unter diesen dreyen nicht begriffen/ oder von anderen/ ausser des Reichs Gräntzen gelegenen Landschafften/ ob nemlich denen Fürsten eine gewaltthätige Aenderung in der Religion einzurathen stehe / oder wie sich die Landes-Herren in einem so wichtigem Werck aufzuführen/

führen haben mögen? dann daß die Religion deme zustehe/ deme die Region oder Landschafft/ solches ist unter denen Gelehrten vorlängst zum gemeinen Spruch geworden/ inmassen die in meinem Schau-Platz der Lands-Ober-Bottmässigkeit häuffig angezogene Rechts-Lehrer zur Genüge ausführen.

* *vid. Instr. Pac. Westphal. art. V. §. 29. 30.* Schüz. *Manual. Pacif. cum not.* Riccrunti. *Histor. Pac. Westph. l. 5. c. 42. 43.*

Im ersten Anblick kommen mir viele Scribenten zu Gesicht/ welche eine gewaltsame Veränderung der Religion mit vortrefflich wohl begründeten Worten widerrathen. Dann es sagen selbige; es stehe der Region nicht zu/ die Religion zu erzwingen/ als welche freywillig angenommen/ nicht mit Gewalt aufgedrungen seyn wolle/ angesehen das Opffer von einem willigem Gemüth gefordert werde. Man müsse mit Worten/ nicht mit Schlägen verfahren/ wo man den Willen bändigen und lencken will.

Tertullian. *ad Scapul.* Lactant. *Divin. Instit. l. 5. c. 20.* Athanas. *ad solit. vit. agent.*

Das henckerische Metzeln und die Gottes-Furcht seyen weit unterschieden/ und könne weder die Warheit mit der Gewalt/ noch die Gerechtigkeit mit der Grausamkeit vereiniget werden. Das seye keine Wolthat/ die einem Verschmähenden aufgedrungen werde. Also habe David/ der Beherrscher derer Moabiten/ Edomiten/ Syrer/ Philister/ und anderer Völcker/ denen überwundenen Feinden allein Schoß/ Schatzung/ und dergleichen/ zu reichen/

nicht aber die Religion anzunehmen/ auferleget. Constantinus, nach Zeugnuß Eusebii l. 2. c. 55. obwohlen er ein sehr hefftiger Beschützer der Christlichen Lehre gewesen/ habe doch keine Tyranney gegen die jenige/ so selbige nicht angenommen/ gebrauchet/ sondern jedermann die Glaubens-Freyheit gelassen. Es seye allein einer Heidnischen/ Arianischen oder Nestorianischen Gottlosigkeit Eigenschafft/ die jenige mit Haß und schwehrer Straffe anzugehen/ welche man zu der Gemeinschafft der Religion durch Lehren und Erinnern nicht bereden könne.

Socrat. *l.* 4. c. 2. Athanas. *disp.* 1. *contr. Arrian. p.* 539. Hilarius *ad Constant. l.* 1.

Wie abgeschmack seye es/ wann man zu eines einigen offtermahligen aberglaubischen Menschens Meinung gantze Länder ansträngen wolle? Was eine Verwirrung der Religion würde es seyn/ wann ein jetzo Catholischer Fürst zu einem anderen Glauben sich zu bekennen anfienge/ und bald einen Nachfolger von einer abermahligen anderen Religion haben sollte? Auf solche Weise würde die Religion durch öffters-mahlige Veränderungen gantz entheiliget/ die Leute durch so verschiedene Glauben irre gemacht/ und endlich keiner/ oder ein ungewisser/ oder doch immer veränderlicher im Lande mehr anzutreffen seyn. Wolffgang von Gemmingen/ der löbl. Reichs-Ritterschafft Abgesandter/ habe längsten bey der Münsterischen Friedens-Handlung geklaget/ es seye die Religion zu Oppenheim/ einer an die Pfaltz verpfändeten Reichs-Stadt/ seit dem Augspurgischem Frieden/ zehenmahl verändert worden. Der Glaube wolle nicht mit Brenn-Eisen eingebrannt/ sondern mit Lehr-Gründen eingeflösset wer-

werden; er werde mehr durch Lehren als durch Befehlen/ mehr durch Erinnern/ als durch Bedrohen/ beygebracht. Wie man auf einem Musicalischen Instrument nicht stracks alles/ was falsch klinget/ abreisse/ sondern allmählig zusammen stimme; also müsse man in Glaubens-Sachen die Irrthumer nothwendig also verbessern/ daß Leute übrig seyen/ welche den begangenen Irrthum bereuen können. Niemand müsse zur Einigkeit Christi gezwungen werden/ sondern man habe durch das Wort zu handeln/ mit Disputiren und Fechten/ mit Gründen zu besiegen/ damit wir nicht gleißnerische und verstellte gute Christen an denen bekommen mögen/ die wir vorhin als offentliche Irrige gekannt hatten. Dieses seye die wahre Kirche/ die die Verfolgung leidet/ aber nicht die sie selbst vornimmet.

Andere hingegen wollen durchaus behaupten/man müsse auch Gewalt und Zwang brauchen/ um die verirrete Schaaffe wiederum zum Stall der Einigkeit zu bringen. Nöthige sie herein zu kommen/ schreyet Augustinus; die Nothwendigkeit solle sich von aussen finden/ damit der Wille sich innenwendig ereignen möge.

S. Augustin. *Serm.* 33. *in Luc.* & *Epist.* 50. *ad Bonifacium de Correct. Donatist.*

Hiskias oder Ezechias/ der aufrichtigst Gottesfürchtige Fürst/ hat den Gottesdienst dergestalten hinwieder fest gestellet/ daß er den Tempel nichts mehr/ als das gantze übrige Reich/ von Fremden und Götzen-Diensten gereiniget hat. Durch dessen Beyspiel wurde König Josias aufgemuntert/ die bey so gottloser Zeit fast eingewurtzelte Aberglauben aus allen Israelitischen Landschafften zu verbannen. Jehu ist noch weiter gangen/ welcher nicht nur die

dem Baal geweyhete Altäre abgebrochen/ sondern auch dessen Priester/ als ein dem wahren GOtt angenehmes Opffer/ geschachtet und erwürget hat.

2. B. Chron. 29. und 34. v. 4. 7. *ult.* 2. Buch Könnig 10. v. 25. 5. B. M. c. 15. v. 5. *seq.* 12. und c. 17. v. 2.

Die Zucht müsse nicht scheinen/ wann man der Seelen Heil mit Gewalt und Straffe verschaffen wolle/ als wann die Aertzte die Leibes-Gesundheit/ so durch unmässige Dünste manchmal Noth gelitten/ und ausgetrieben worden/ mit zu Zeiten scharffen und harten Mitteln wieder herbey schaffen wollen. Wo die Vernunfft nichts fruchtet/ da komme deren die Straffe mit guten Nutzen zu Hülffe/ und seye öffters auch in dieser Sache die Forcht der Weisheit Anfang. Wir seyen ja gehalten/ und uns anbefohlen/ auch denen/ so es nicht verlangen/ zu nutzen/ wann wir können/ und eine Wolthat aufzudringen/ wann sie gleich eine stoltze und halßstarrige Hand anzunehmen weigert. Besser seye es/ auch die Weigerende zu errettten/ als die Wollenden in ihr Verderben rennen zu lassen.

S. Augustin. *tom.* 2. *Epist.* 48. 50. 166. 167. *contra Crescon. Grammat. l.* 3. *c.* 43. 47. 51. *contr. Gaudent. epist.* 2. *l.* 2. *c.* 11. 17. *contra Pelag. l.* 2. *c.* 1. *tom. X. de verb. Dom. Serm.* 12. & 33. Firmic. *de Error. profan. Relig. p.* 21. *hist. pac. Monast. l.* 5. *ad Ann.* 1648. *f.* 617. §. 43.

Die Ketzer/ sagt Tertullianus, gebühre sich/ zu ihrer Pflicht zu treiben/ nicht zu locken; die Ketzerey müsse durch Härtigkeit besieget / nicht aber beredet werden. So saget auch Augustinus im 50. Send-Brieff an Bonifacium: es möchte zwar jemand zweiffeln/ ob nicht besser wäre/ die

Leute

Leute zum Dienste GOttes durch Lehren anzuweisen/ als durch Forcht der Straffe anzustrengen? allein wann solche Leute besser sind/ so sind die jenige/ so es nicht sind/ darum nicht zu verabsaumen. Dann vielen hat genutzet/ erstlich durch Forcht gezwungen zu werden/ damit sie hernach bekehret werden kunten/ oder das jenige/ so sie in Worten gelernet/ ins Werck richten/ und deme folgen konnten.

August. *l.* 9. *contr. Crescent. c.* 51.

An einem anderem Ort redet dieser berühmte Kirchen-Lehrer also: Du sagest umsonst/ ich will meinem freyem Willen überlassen seyn. Dann warum schreyest du nicht auch bey Mord und Ehebruch/ man solle dir deinen Willen lassen? GOtt hat zwar dem Menschen seinen Willen gegeben/ er will aber den Guten weder unfruchtbar/ noch den Bösen ungestraffet lassen. Im Concilio zu Toleto wurde im 636. geschlossen/ daß die jenige/ so schon getauffet worden/ zu Behaltung des einmal angenommenen Glaubens gezwungen werden sollten.

* *Hist. Pac. Westphal. d. l.*

Ich meines Orts halte/ mit dem hochgelehrten Lipsio l. 4. Pol. c. 3. 4. und denen Notis darüber/ und anderen hochberühmten Leuten davor/ man müsse nicht so fort zu Schwerdt und Feuer schreiten/ sondern zuvorhin vorsichtige und behutsame Mittel ergreiffen. Allenfalls haben die Straffen ihre verschiedene Gradus und Stuffen/ und sind alle andere Mittel vorzukehren/ ehe man zum Schneiden und Brennen gelange. Es finden sich aber vornehmlich viererley Arten Straffen/ wordurch die halßstarrige Gemüther gezähmet/ und zur wahren Religion und Lehre gebracht werden mögen. Alle solche Gradus oder Stuffen werden nutzlich/ aber mit behörigem Unterschied/ gebrauchet und vorgewandt.

Die

Die erste Straffe ist eine Geld-Busse/ so man auf die jenige setzet/ welche durch ihren Sophistischen Kützel zu disputiren das gemeine Volck allmählich zu einer dem gemeinem Wesen schädlichen Freyheit/ von der Religion nur das jenige/ was es selbsten mag/ zu halten verreitzen. Kayserς Theodosii Gesetze setzet auf die überwiesene Ketzer die Straffe von zehen Pfund Goldes.

Die zweyte Straffe ist das Schwerdt der Beschimpffung/ wann nemlich dergleichen Leute zu keinen öffentlichen Ehren-Aemtern erhoben/ hingegen mit neuen Auflagen beschwehret/ und immerzu härter/ als die übrige Unterthanen gedruckt werden. Im Synodo zu Laodicea wurde ehedeme denen Ketzern so gar der Eingang in die Kirchen verbotten/ es ware auch nicht erlaubt/ sich zu ihnen zu verheurathen.

*Synod. Laodic. Can. 6. & 31.*

In denen Gesetzen derer Kayserе Theodosii, Valentiniani und Arcadii wurde denen Ketzern die Freyheit/ Soldaten abzugeben/ benommen/ ja sie wurden ausser denen Stadt-Mauren gejaget. Justinianus verordnete/ daß die Ketzere oder Heyden das gemeine Wesen/ und dessen Bedienungen nicht betretten/ und ihnen zur Bekehrung 3. Monat gegeben werden sollten.

*L. 4. Cod. de hæret.*

Die dritte Straffe ist die Aus- und Hinwegsetzung/ wann ihnen nemlich ihr Vatterland verbotten wird/ da gleichwol zu Zeiten (nicht ohne Strengheit) die Kinder ihnen zuruck und vorenthalten/ und von ehrlichen und gelehrten Leuten in des Lands Religion unterrichtet werden. Constantinus befahl Arrium in das Elend zu verjagen und zu deportiren/ Constantinus hat Ætium, wegen

seiner

seiner Bekanntnuß eines ungleichen Wesens in GOtt/ mit der Landes-Verweisung bestraffet; Theodosius der Kleiner verjagte den Nestorium, und verwiese ihn in Orient bey Oasis. Worzu auch dieses schicklich zu zehlen/ wann ihre Zusammenkünffte bey Lebens-Straffe verbotten/ ihre Tempel niedergerissen/ und die Gotteslästerliche schädliche Bücher verbrannt werden.

Die vierdte Straffe ist/ daß sodann/ wann sie wider den Landes-Herren auch böse Anschläge führen/ oder mit boßhafftigem aufrührischem Ungehorsam denen sanfften und gütigen Befehlen nicht gehorchen wollen/ sie zur Belohnung ihrer boßhafftigen Halßstarrigkeit auch mit der Todes-Straffe beleget werden können. Worzu aber/ so lange von denen obigen Mitteln einige gute Würckung zu hoffen/ nicht leichtlich noch offt zu kommen ist. Theodosius hat wenigstens/ nach dem Zeugnuß Sozomeni, so schwehre Straffe mehr zum Schrecken/ als zur Vollstreckung vorgeschrieben; dann er beflieſſe sich vielmehr eine Forcht zu erwecken/ und dardurch die Unterthanen zur Einigkeit mit ihme in Glaubens-Sachen zu bringen. Er bereicherte auch diejenige/ so sich selbst bekehrten/ mit herrlichen Stipendiis und Ehren-Aemtern. Dann man sollte/ nach *Tertulliani* Zeugnuß/ das Menschen-Blut mehr eingiessen/ als vergiessen/ auch wäre/ nach Lipsii Einrathen/ wo man ja zur Todes-Straffe nothwendig schreiten müste/ solche lieber heimlich/ als offentlich vorzunehmen/ um derer Anhangere Mitleyden zu verhüten/ und die Reden zu mindern. Dann allzugrosse Grausamkeit ist öffters eine Anlockung zu einer Sect; und hat ein Fürst sich mehr zu bemühen/ daß die Secten nicht die Obhand gewinnen/ als daß er sie gar ausrotten möge.

Obiges will man diß Orts nicht nur/ nach des Herrn Authoris eigener Erklärung/ von keiner im H. Reich erlaubeten Religion/ sondern auch ausser Reichs von denen/ nicht mit Unrecht/ sondern mit Warheits-Grund und eigentlich also genannten/ zumahlen sehr ärgerlichen/ oder gar aufrührischen Ketzern verstanden haben.

# Sechs und dreyssigste Ubung.

## Aus was Motiven und Gründen derer Fürsten/ und anderer hoher Personen Præcedenz oder Vorgang eingerichtet und befestiget werden könne?

ICh erachte niemand unbekandt zu seyn/ mit wie vielen und grossen Schrifften und Büchern/ ja Krieg und Morden der Streit über dem Königlichen Vorgang und Præcedenz ehedeme getrieben worden seye. Ich mag meine Sichel in keine fremde Erndte schlagen/ noch das Papier mit Sachen/ so aller Orten zu finden/ anfüllen. Will dahero alleine einige wichtige Ursachen/ und stattliche Gründe anführen/ so zu Erörterung derer Vorgangs-Strittigkeiten ziemlicher massen dienen können. Weme ist wol unwissend/ was wegen eben dieser Ursache im Jahr 1063. zu Goßlar zwischen dem Abt zu Fulda und dem Bischoff zu Hildesheim vor ein blutiger Streit erwecket worden; Welches unglückseelige Zanckeisen eben selbiger Abt wenig Jahr hernach mit dem Ertz-Bischoff von Cölln auf dem Reichs-Tag zu Maintz abermal reg gemacht zu haben gelesen wird.

Besiehe Aventin. *l.* 7. *Annal. f.* 588. Naucler. *Gener.* 36. *f.* 764. Cranz. *l.* 6. *Saxon. c.* 46. Münster. *Cosmograph. l.* 3. *c.* 39. Wolff. *Lect. memor. cent.* 15. *f.* 973.

Ich will nichts gedencken von denen Strittigkeiten zwischen Franckreich / Spanien / zwischen denen Herren Churfürsten / Venedig und Cardinälen / noch von unzählich / und fast täglichen anderen bey denen Reichs-Conventen sich begebenden Irrungen / welche öffters auch mit gewaffneter Hand entsetzlich gedämpffet worden sind.

Dieses voraus gesetzet / so ist die allgemeine Regul / daß denen würdigsten Personen die würdigste Stelle gebühre:

C. *Metropolit.* 63. *distinct. c. illud.* 8. *qu.* 1. *in fin. ff. de fid. instrum.* Schrader. *de Feud. p.* 10. *sect.* 9. *n.* 151. Hartm. *l.* 2. *tit.* 49. *obs.* 4. Bursat. *l.* 4. *cons.* 343. *n.* 10.

Alleine hier fraget sich / welche Stelle die würdigste und fürnehmste seye? Ich antworte mit Josia Nolden / de Statu Nobilium, die rechte Seite seye vornehmer als die lincke /

Steph. Gratian. *Discept. For. l.* 1. *c.* 106. *n.* 40. Thom. Grammat. *dec.* 64. *n.* 24. Castald. *de Imperio q.* 22. *n.* 3.

Wo aber mehrere sind / da wird die mittlere Stelle die ansehnlichste seyn.

Tholos. *l.* 6. *de Rep. c.* 10. Chassan. *Catal. glor. Mund. p.* 1. *consid.* 13.

Jedoch ist hierinnfalls auf eines jeden Orts Gewonheit zu sehen. Also ist zu Nürnberg nicht die mittlere / sondern obere Stelle und rechte Hand die vornehmste / und bey denen Türcken wird die lincke Hand vor würdiger

gehalten/ die Italiäner/ Engelländer und Augsburger überlassen denen Vorgängigen den Platz nächst an dem Hauß oder Mauer/ es möge solcher gleich rechter oder lincker Hand liegen.

Gail. 1. *O.* 21. Roland. *de Commiss. l.* 7. *c.* 2. Decian. *de Probat. l.* 2. *c.* 26. *n.* 39. Schüz. *Colleg. Jur. publ. Disp.* 9. §. 6. *vol.* 1.

Sodann wird unter die Kenn-Zeichen einer höhern Würde gerechnet/ wann man an einem höherem erhobenen Ort sitzet/ oder sitzet/ wann andere stehen/ oder nächstens an des Fürsten Seite gehet.

Matth. Stephan. *de Jurisd. p.* 1. *c.* 4. *n.* 83. Schrader. *Cons.* 4. *n.* 2. Boër. *Tract. de ord. grad. p.* 1. *n.* 23.

Nun ist aber hoher Fürsten Eigenschafft/ um Ruhm und Ehre zu streiten/ damit ihrer Geschlechte Würde erhalten bleibe.

Knichen. *de Saxon. non provoc. Jur. c.* 2. *n.* 23. Marzar. *cons.* 26. *num.* 4. Arum. *ad A. B. c.* 6. *th.* 1. Menoch. *cons.* 51.

Nunmehro wollen wir zu denen sonderbahren Gründen/ woraus die Vorsitz-Strittigkeiten stattlich erörtert werden können/ abschreiten/ worbey gleichwol alles ohne einigen Fürsten oder grossen Herrens Nachtheil geredet seyn solle. Ist dahero/ um allein bey denen allgemeinen/ doch statthafften Reguln zu verbleiben/ erstlich zu mercken/ daß in diesem Præcedenz-Stritt vorderist auf das alte Herkommen/ und verübte Besitz-Handlung/ oder Actus Possessorios zu sehen seye/ gestalten solches alle verständigere Politici und Rechts-Lehrer bemercken.

Menoch. *conſ.* 287. *n.* 37. Anton. Coler. *de Jur. Imp. Rom. Germ. Sect.* 67. Carpzov. *p.* 1. *Deciſ.* 7. Riccius *Deciſ.* 1446.

Auf dieſen Grund bewurffe ſich im Trientiniſchen Concilio der Frantzöſiſche Geſandte/ wider den Spaniſchen Mendozam. Eben deſſen bediente ſich Kayſer Ferdinand in Beylegung deß Streits zwiſchen denen Hertzogen zu Florentz und Ferrara.

Bodin. *l.* 1. *c.* 9. Piſtor. *l.* 3. *conſ.* 51.

Dann in einer zweiffelhafften Sache hat der Beſitzer die Vermuthung vor ſich/ und ſchiebet die Beweiſung billig von ſich.

*L.* 76. *de Rei vind. l.* 14. *l.* 20. *ff. de probat.* Menoch. 2. *arbit. jud. qu.* 48. *n.* 12. Fabius *de Anna. conſ.* 50. *num.* 8. Gratian. *Deciſ.* 298. *n.* 11. Rumelin. *ad A. B. p.* 3. *diſt.* 1. *d.* 9. *in fin.*

Wo aber unter denen Streitenden keiner des Beſitzers halben einen Vorzug vor dem andern hat/ da hat man des Kayſerlichen Ausſpruchs zu gewarten/ und deme nach zu geleben/ inmaſſen wir leſen/ daß ſolches auf dem Reichs-Tag zu Augſburg 1530. bey vielen Reichs-Ständen alſo gehalten worden.

Zum andern wird derjenige vor anſehenlicher gehalten/ welcher über die Frömere und Erbarere herrſchet; und diejenige/ ſo denen höhern Fürſten unterworffen/ ſind in gröſſerer Achtung/ als die/ ſo nicht alſo hoher Fürſten Unterthanen ſind. Alſo ſollen die Gefreyte oder Exempti, das iſt/ dem Pabſt ohne Mittel unterworffene Biſchöffe bey denen Conciliis höher anſitzen/ als die nicht Gefreyete.

*C. per tuas. ext. de major. & obed. junct. gloſſ.* 1. *c. ut apoſtolicæ. de privil. in* 6. Boër. *de autor. mag. Conſil. n.* 12.

*vs. hoc adjecto.* Hierzu dienet auch. *c. dignum. de celeb. Miſſ. c. de cœtero. c. cum dilectus. & c. ad audientiam. de Cler. non reſid.* Vaſq. *l.* 1. *in præfat. f.* 7.

Drittens/ achtet man denjenigen/ ſo mächtiger iſt/ und gröſſere Länder beſitzet/ vor anſehnlicher ; welches dann von der heutiges tägigen/ nicht aber von der verwichenen Macht/ und von denen Ländern/ ſo annoch unterworffen ſind/ nicht von denen alten ſchon verſchwundenen zu verſtehen iſt.

Boër. *Dec.* 286. *n.* 6. Bald. *in c.* 1. *de Pac. Conſt. verſ. ego. & in rubr. ff. pro ſocio.* Felin. *in c. de major. & obed. col.* 2. *verſ. demum.*

Und nachdem der Reichthum und Vermögen die vörderſte Stütze der Macht ſeynd/ als wird hiehero ſchicklich der gemeldete Reichthum gezehlet/ welcher ebenmäſſig ein Anſehen und Würde machet.

Boër. *cit. l. gloſſ. celebr. in l. item apud Labeonem. §. ſi quis Virgines. ff. de injur.* Pariſ. de Puteo *de ſyndic. verb. nuntius. c.* 1. *Specul. tit. de Advoc. §. ſequitur.* auch dienet hiehero. *c. offic.* 59. *diſt. & l.* 1. *C. de argent. in reb. l.* 12. *l. jubemus.* 2. *C. de erogat. Milit. annon. l.* 10. Menoch. *conſ.* 126. *n.* 26. *tom.* 3. Aug. Barboſa *l.* 4. *c.* 12. *axiom.* 2.

Vierdtens/ wird derjenige vor würdiger gehalten/ welcher von ſeines Berufs und Amts wegen mehr Mühe und Arbeit über ſich zu nehmen hat/ als der andere. Weilen nun derjenige/ ſo viele Länder beſitzt/ ſelbige mit vieler Sorge und Mühe regieren muß ; als wird ein ſolcher Zweiffels frey einen Fürſten/ ſo ein kleines Land/ mit geringer Sorge/ regiret/ vorgezogen.

*L. uni-*

*L. unicuique princ. C. de prop. Sacr. Scrin. l.* 12. *& l. contra publicam. in f. C. de re milit. ibi:* Dieweil sichs gezie-met/ daß die Erhöhung der Ehre einem jeden/ nicht durch ehrgeitzige Bewerbung/ sondern durch Mühe und Arbeit angedeye. Lucas de Penna. *in l.* 1. *C. de Commut.* Vasq. *cit. l. f.* 16.

Dahero finden sich einige / welche die jenige Geistliche/ welche zugleich einem activischen und thätlichem Leben und Lehren / nebens denen geistlichen Betrachtungen obliegen/ denen Mönchen/ so mehrentheils bey solchen Betrachtungen und vita contemplativa sich aufhalten / vorziehen wollen.

*C. leg. & c. alia. cauſ.* 16. *q.* 1. *gloſſ. fin. in c. qualiter. in ſecund. de accuſat.* Cardin. Alexander. *in c. Epiſcoporum.* 17. *diſt. & gloſſ. in c. religioſo. in verſ. exhiberi. de ſent. excomm. in* 6. Ripa *l.* 2. *Reſp. c.* 2. *n.* 19.

Fünfftens/ ist der jenige vor fürnehmer zu achten/ welcher einem vornehmern Ort oder Landschafft vorgesetzet ist; Also wird der Præfectus Urbi, oder Stadt-Vogt zu Rom/ ansehnlicher genennet/ als andere dem Römischen Reich unterworffene Obrigkeiten.

Joan. de Platea *in l.* 2. *C. ut dignit. Ord. l.* 10. *facit. l. quilibet. C. de Decur. & ibi* Bald. *l.* 10. *ibi:* Nicht nur von euch/ denen wegen Würde des Orts die oberste Sorge und Regierung anvertrauet ist. Innoc. *in c.* 3. *de Sepult.*

Also gar/ daß auch ein Sohn seinem Vatter in Ansehen seines grössern obhabenden Amts/ vorgezogen wird; welches in offentlichen und publiquen Actibus oder Handlungen also erörtert zu seyn/ Gellius meldet / und ist solches in der Person eines Præsidis oder Land-Vogtens der Provintz Creta/

Creta/ ingleichen zu Rom in der Person Fabii, Maximi Sohns/ also gehalten worden.

Gell. *noct. Attic. t.* 2. *c.* 2. Clem. Alexandr. *in addit. ad Bartol. l.* 1. *ff. de observ.* Luc. de Penna *l. Mulieres. colum.* 3. *C. de dignit. l.* 12. Chassan. *Catal. Glor. Mund. p.* 11, *consid.* 16.

Hier ist abermal zu mercken/ und tieff in das Gedächtnuß zu prägen/ daß/ wann ein hoher Fürst jemand niedrigerem/ oder ein in hoher Würde sitzender Sohn seinem Vatter geringeren Standes freywillig weichet/ er solches aus keiner Obligation oder Verbindlichkeit/ sondern allein familiaritatis jure, und aus guter verträulicher Freundschafft gethan zu haben vermuthet werde. Dann dergleichen Actus geschehen öffters/ sonderlich wann man in seinem eigenem Hause zusammen ist/ aus Gunst und Freundschafft/ und verbinden also nicht auf das Zukünfftige.

Decian. *vol.* 3. *Resp.* 7. *n.* 77. Myler. *in Rumelin. ad A. B. p.* 3. *Diss.* 1. §. 18. Nolden. *de Stat. Nob. c.* 10. *n.* 178. Natta *Tom.* 3. *cons.* 637. *per l.* 12. *C. de excus. tut. l.* 7. *C. de usur, l.* 41. *ff. de acq. poss.*

Sechstens/ wird unter gleicherley Stands-Personen der jenige/ so zweyerley oder gedoppelte Ehren-Aemter besitzet/ deme vorgezogen/ so deren nur eins auf sich hat.

Reinkingk. *de Regim. Sec. & Eccles. l.* 1. *Class.* 4. *c.* 8. Crav. *cons.* 928. *n.* 4. allwo er aus solchem Grund den Hertzog von *Ferrara* deme zu Florentz vorziehen will. Blum. *Proc. Cam. tit.* 27. *n.* 28.

Sieben-

Siebendens/ so gibt unter gleicherley Personen das Alterthum des Königreichs/ Geschlechts/ oder Hauses den Vorsitz/ es bringe dann die Gewonheit ein anders mit sich.

*L.* 1. *C. de Conſ. c. quorundam. & c. ſtatuimus. ext. de major. & obed.* Menoch. *Conſ.* 51. *n.* 39. Carpzov. *de Leg. Reg. Germ. c.* 10. *Sect. 7. num.* 55. Bodin. *de Rep. c.* 8. *n.* 149. *l.* 1.

Achtens/ wird der vor Würdiger gehalten/ der von dem Würdigern seine Macht erlanget hat/ jedoch woferne die Umstände übrigens durchaus gleich sind; dann ausser deme Engelland und Spanien der Cron Böhmen (wie nicht geschiehet) weichen müssen.

Menoch. *con.* 126. *n.* 34. *l.* 2. Jac. Gothofred. *de præced. c.* 3. Limn. *Jur. Publ. l.* 4. *c.* 9. *n.* 79.

Also wird derjenige/ so eine Würde von dem Fürsten selbsten empfähet/ deme vorgezogen/ der sie von einem Comite Palatino erlanget; und ein von Kayser geadelter gehet dem/ bey sonst gleichen Umständen/ vor/ der seinen Adel von einem Könige hat.

Brunnem. *ad tit. C. ut dignit Ordo ſerv.* Becker. *Jur. Publ l.* 3. *c.* 2. *n.* 11.

Neuntens/ ist derjenige vorzuziehen/ der vor denen andern in grösserer und weniger eingeschränckter Freyheit lebet; aus welcher Ursach nebst andern Verschiedene die Teutsche Fürsten denen Italianischen und Frantzösischen vorziehen.

Besold. *de præced. c.* 2. *num.* 12. Becker. *cit. l. l.* 4. *c.* 2. *num.* 14.

Zehendens/ wer den Besitz der Ehren-Stelle zugleich neben dem Titul hat/ derselbe wird deme vorgezogen/ so den Titul allein hat; und der würcklich verwaltet/ wird dem Honorario, oder nur Ehren halben Benanntem vorgesetzet.

Schüz. *Colleg. Jur. Publ. vol.* 1. *disp.* 8. *th.* 13. Limn. *l.* 4. *c.* 9. *n.* 78. Gastel. *de Stat. publ. Europ. c.* 11. 12. *f.* 39.

Und ist aus denen alleinigen Tituln niemand zu schätzen: wie daraus erhellet/ daß der Hertzog von Savoyen dem Groß-Hertzog von Florentz vorgehet: dann wegen der Vielheit derer Dignitäten wird niemand dem andern vorgezogen/ wann deren keine an- und vor sich zum Vorgang genugsam und bastant ist. Und wurde dahero der Hertzog von Burgund im Concilio zu Baasel im Jahr 1433. denen Chur-Fürsten deswegen mit Fug vorgesetzet/ weil er sechsfaltiger Hertzog/ und fünffaltiger Graff gewesen.

Ich könnte noch mehr Reguln und ausgekörnte Gründe anführen; nachdeme aber selbige in Besolds und Scheidels Thesauro Practico, bey Crusio, Gotofredo, Chassaneo, Limnæo, Becken/ und andern neuen Scribenten hin und wieder zu finden sind/ als will ich/ zu Gewinnung der Zeit/ solche beflissentlich übergehen. Nur allein nimm ich Anlaß/ etliche Caurelen und stattliche Behutsamkeiten/ so in dieser Vorgangs-Sache nutzlich beobachtet werden möchten/ hierbey zu fügen. Und zwar wird erstlich öffters vorträglich seyn/ sich anzustellen/ oder doch zu drohen/ ob wolte man davon reisen/ wann die vorderste Stelle nicht eingeraumet werden solte. Zweytens/ kan man eine Ausrede ersinnen/ um sich abwesend zu halten/ indeme man sich unpäßlich stellen/ oder ein unversehenes Geschäffte vorwenden mag. Drittens/ kan man sein Recht mittels einle-

einlegender Protestation oder Bezeugung unverletzet und unbeschadet erhalten/ inmassen bey denen Reichs-Versammlungen täglichen zu beschehen pfleget. Vierdtens/ kan man im Sitzen/ wie auch in anderen Verrichtungen/ umwechseln/ inmassen zwischen Oesterreich und Saltzburg beschiehet. Fünfftens/ kan man einen von beeden streitenden Partheyen einen besondern/ und ausser-ordentlichen Sitz anweisen. Dergleichen abgesonderten Sitz haben Hertzog Carl von Burgund Abgesandte auf dem Reichs-Tag zu Regensburg im Jahr 1471. erwählet: Ein gleiches haben die Spanische Gesandte im Jahr 1564. bey dem Concilio zu Trient gethan. Hieher kan auch ein runder Tisch/ oder/ die in einem Crayß gesetzte Stühle gezehlet werden; wie wir lesen/ daß solches zu Trient zwischen der Kayserl. Gesandtschafft und dem Cardinal von Trient also gehalten worden seye. Sechstens/ kan der Streit auch/ nach Zeugnuß Tiraquelli, durch das Los gehoben werden. Siebendens/ pflegen auch wohl beede strittige Partheyen vom offentlichen Beysitz abgehalten zu werden/ damit man nicht einem mehr/ als dem andern zu willfahren scheine/ und also schädliche Æmulation erwecke; wie solches Jovius und Bodinus an die Hand geben/ und mit *Ferdinandi I.* und *Clementis VII.* Exempel bestärcken. Achtens/ kan man dem einem den Vorgang im Votiren oder Sitzen/ dem andern hingegen im Unterschreiben überlassen. Neuntens/ kan/ auf vorhergehende sonderliche Reichs-Satzung/ der jenige den Vorgang haben/ so am ersten an den Ort gekommen/ welches in Pohlen sehr gebräuchlich/ auch bey dem Trientischen Concilio zwischen denen Ungarischen und Portugesichen Gesandten also ist gehalten worden. Zehendens/ kan vorhero eine Reichs-Satzung und Gesetz dahin publiciret und bekannt

gemacht werden/daß man keinen gewissen Sitz beobachten/ sondern durcheinander/ nach eines jeden Belieben/ sitzen solle: inmassen bekannt ist/ daß solches im Concilio zu Costnitz/ und im Jahr 1527. zu Regensburg also beschehen.

# Sieben und dreyssigste Übung.

## Ob die Fürstliche Begnadigungen oder Privilegia sich auch auf die zukünfftige Güter erstrecken?

BEy einem berühmten Gericht ist vor weniger Zeit folgender Casus zu erörtern vorgefallen. Ein Fürst hatte einem seiner Räthe/ wegen treu-geleisteter Dienste/ die Exemption oder Befreyung von allen Steuren und Auflagen auf dessen in dem Amt M. gelegenen Steinbrüchen verliehen: da fragte sichs/ ob solche Steuer-Freyheit auch auf die jenige Steinbrüche sich erstreckete/ so erst vor wenig Tagen neugefunden und entdecket worden waren? Einen gleichen Fall habe ich von Berlich. decis. 104. angeführet und entschieden gefunden / deme auch Burger. Obs. 3. cent. 4. nachgestimmet. Welcher gelehrten Männer Meynung auch ich folgen/ und diese Frage mit ja beantworten wollte. Zwar ist mir nicht unbekannt / daß die jenige/ so einer andern Meynung sind/ sonderlich diese Ursache führen/ und eyfferig einbinden/ daß nemlich die Privilegia und Begnadigungen strictè und genau zu verstehen/ und keineswegs/ dem gemeinem Nutzen zu entgegen/ auf andere Fälle auszustrecken seyen.

Besage Baldi *conſ.* 112. *n.* 4. *l.* 1. Roland. à Valle *conſ.* 71. *n.* 28. Tuſch. *tom.* 5. *concl.* 59. *num.* 5. Jaſon. *vol.* 3. *conſ.* 83. *n.* 1. Burger. *alleg. loc. f.* 387.

Allein/ dieſes Einwendens ungeachtet/ wäre ich des Erachtens/ daß dergleichen Steuer-Privilegium mit general- und unbeſchränckten Worten verliehen/ ſich auch auf einige Güter/ ſo man nach der Hand erworben hat/ erſtrecke.

*Textus in c.* 22. *ext. de privil. l.* 23. *ff. de Serv. Urb. Præd.*

Dann nachdeme ſolche Freyheit nicht in die Gräntze der befreyten Sache eingeſchräncket worden/ als wird ſie billich auch auf das hernach erlangete Vermögen ausgedeutet.

Bald. *conſ.* 406 *n.* 2. *l.* 5. Pariſ. *conſ.* 68. *n.* 10. *l.* 1.

Und wo eine Freyung vor jemand und deſſen Erben (wie in unſerm Fall geſchehen ware) ertheilet worden iſt/ wird ſolche auch auf die hernach überkommene Güter verſtanden.

Bart. *conſ.* 59. *n.* 9. *l.* 1. Natta *l.* 1. *conſ.* 160. *n.* 26.

Welches zumahl ſodann Platz greiffet / wann die Conceſſion und Verleyhung wegen treuer Dienſte geſchehen iſt/ dann ſo dann ſelbige durch eines Geſetzes oder Statuti general-und allegemeines Verbott nicht aufgehaben/ noch in ſolchen begriffen wird.

Jaſon. *conſ.* 101. *n.* 13. *vol.* 4. Guid. Pap. *Deciſ.* 489. *l.* 1. *n.* 1.

Nachdeme aber in unserm Fall/ nebens der Haupt-Frage/ ob nemlich die Steuer-Befreyung auch auf die neu-erworbene Güter verliehen zu seyn vermuthet werde? ferner von diesem Hof-Bedienten/ so gleichwohl Alters halben seine ehrliche Erlassung und zu Ruhe Setzung vom Hof erhalten hatte/ von der Stadt N. die Soldaten-Einquartierung zugemuthet wurde; so wurde meines Erinnerns weiter gefraget/ ob die Fürstliche Bediente/ auch nach Ablegung ihrer Dienste/ die Befreyung von dergleichen Bequartierungen annoch geniessen sollten? auf ja schliessen.

Casaubon. *Exercit. ad Baron.* 13. *diatrib.* 5. Nævius *ad l. Achiatros. n.* 2. *C. de Com. Sacr. Palat. l.* 12.

Dann es ist bekannt/ daß/ gleichwie derjenige/ so einmahl eine Gesandtschafft verrichtet hat/ wegen Angedenck seiner vorigen Würde/ immerfort als ein Gesandter zu ehren ist.

Nach dem Zeugniß *Felini in O. quæ in Eccleſiar. colum.* 23. *Fall.* 5. *de instit.* Guid. Pap. *Decis.* 377.

Also auch ein erlassener Rath und Diener nicht beschwehrt noch betrübt werden solle.

*L. fin. ibi:* wann er schon kein *Decurio* mehr wäre/ solle man ihn gleichwol an keine Folter legen/ des Angedenckens seiner ehevorigen Würde. *ff. de Decur. & l.* 17. *ibi:* wer das *Decurionat*-Amt ableget; dann auch ein solcher/ in Ansehen seiner ehemaligen Ehren-Stelle/ nicht zu foltern ist; *C. de quæst. l.* 1. *ibi:* wer unserer Hofhaltung zugethan und anhängig/ solle sich nichts desto weniger rühmen/ daß ihme die zuständige *Privilegia* auch gebühren.

*C. de*

*C. de Comit. qui provinc. reg. T.* 12. *& l.* 14. *ibi*: nicht so lange sie gedienet/ sondern so lange sie leben. *C. de excusat. mun.*

Dann es gebühret sich/ daß eine vom Fürsten ertheilte Wolthat beständig und unverruckt verbleibe.

*C.* 16. *de Reg. Jur.*

# Acht und dreyssigste Ubung.

## Ob ein Fürst durch seines dem Kriegs-Volck vorgesetzten Generalen und Heerführers Handlung gebunden und verpflichtet werden könne?

BEy dieser sehr mercklichen Ubung erachte ich/ daß genau darauf zu sehen seye/ damit der Unterschied zwischen zweyerley Generalen und Heerführern wohl beobachtet werde. Dann entweder sind selbige die höchste Häupter und Herrschafften selbsten / so excellente Hertzoge genennet werden : oder aber es sind Hertzogen oder Heerführer / welche von solch einer hohen Herrschafft dependiren ; und Befelche anzunehmen haben. Welche Letztere wiederum zweyerley Gattung sind ; dann entweder folgen sie und richten sich nach dem ihnen vorgeschriebenen gemessenem Befehl ; oder aber ordnen alles frey/ und nach ihrem eigenen Willen. Wann nun dergleichen Personen etwas versprechen/ so fraget sich / ob aus ihrer gegebenen Treue und Wort eine kräfftige Verbindlichkeit erwachse? Hugo Grot. de J. B. & P. l. 3. c. 22. n. 2. hält solches darvor/ daß nemlich jemand durch denjenigen verpflichtet und gebunden werden könne / den er zu seines Willens Vertretter und Ausrichter erwäh-

let

let hat/ es möge nun gleich solcher Wille besonders bedacht/ überleget/ und ausgedrucket seyn/ oder aus der Natur und Eigenschafft der anvertrauten Vertrett- und Ausrichtung selbsten geschlossen und vermuthet werden. Dann wer einen Institorem oder Factor einer Kauff-Handlung vorstellet/ ist desselben wegen in solidum und völlig gehalten/ sonderlich wann aus dessen Contract und Verhandlen etwas zu des Herrn und Vorstellers Nutzen angewandt worden.

*L. 1. ff. de instit. Act. l. 5. §. 1. 2. 3. 4. 17. ff. eod.*

Allein ist zu mercken/ daß/ gleichwie nicht alles/ was mit einem Factor geschlossen wird/ den Herrn selbsten bindet/ sondern nur sodann/ wann der jenigen Sache wegen/ deren er vorgesetzet gewesen/ gedungen worden.

*Text. in §. 11. 12. ff. de Instit. Act. & ibi DD.*

Also mögen auch die Heerführer durch ihre Handlungen ihr Ober-Haupt allein auf zweyerley Weise verbinden: wann sie entweder das jenige thun/ was wahrscheinlich in ihrem anvertrautem Amt mit enthalten/ und ihnen aufgegeben zu seyn geachtet wird; indeme durch jenes Auftragung auch das jenige aufgetragen und erlaubt zu seyn gehalten wird/ ohne welches das/ was ihres Amts ist/ nicht füglich verrichtet werden kan; oder wann sie/ ausser solchem/ aus absonderlichem Befehl ihres Ober-Herrn/ etwas vornehmen und handlen. Diesen zweyen Wegen füget Grotius noch zwey andere bey: Es werde nemlich ein Fürst durch seines Generalen Verfahren verbunden/ wann er aus solchem einigen Nutzen und Zugang erhalten/ und mithin reicher worden; oder aber/

wann

wann er stillschweigend oder ausdrücklich das jenige gut heisse und genehm halte/ was gehandelt worden: dann das Genehmhalten würcket nach der Handlung so viel/ als der Befehl zuvor.

*L. hoc jure.* 195. §. *ratihabitio.* 2. *ff. de Reg. Jur.* Dan. Moller. *l.* 1. *Semestr.* 18. *n.* 2. Joach. Mynsing. *decad.* 2. *Resp.* 9. Carpz. *l.* 5. *tit.* 8. *Resp.* 77. *n.* 19.

Und lieget nichts daran/ ob solche Genehmhaltung des Vorgegangenen vom Fürsten allein mit Worten/ oder auch nur im Werck selbsten geschehe; dann mehr ist/ etwas im Werck erweisen/ als mit Worten aussprechen/ und erkläret man sich nachdrücklicher durch das Thun und Werck selbsten/ als durch blosse Worte.

*L. si tamen.* 48. §. *ei qui servum. ff. de ædil. edict.* Cocher. *cons.* 1. *num.* 73. *gl. in cap. dilecti.* 12. *ext. de provocat.* Molin. *ad Consuet.* Paris. §. 1. *gl.* 5. Mod. Pistor. *l.* 2. *cons.* 40. *n.* 28.

Soferne aber der General die Schrancken seines habenden Befehls überschritten haben sollte/ so dann ist er selbsten/ wann er das jenige/ so er versprochen/ zu halten nicht vermag/ zur Æstimation oder Geltung und Entrichtung des Wehrts gehalten; oder wann eine Arge-List mit untergelauffen/ indeme er grösseren Befehl und Macht/ als er gehabt/ vor sich gerühmet/ so wird er auch allen durch seine Schuld zugefügten Schaden zu büssen schuldig seyn. Übrigens/ so ist in dergleichen Verträgen/ so die Heerführere und Obriste Kriegs-Befehlhabere eingehen/ um Willen sie fremde Angelegenheiten betreffen/ die Ausdeutung so genau/ als er die Eigenschafften des Contracts leidet/

det / einzuschräncken/ damit nicht entweder der Ober-Herr und Fürst zu mehrern/ als sein Wille wäre / verbunden/ oder jene/ bey Verrichtung ihres Amts/ zu Schaden kommen mögen.

Joach.Burger. *Cent.* 2. *obs.* 10. *f.* 315. Decius *cons.* 510. *num.* 485. Modest. Pistor. *cons.* 51. *n.* 6.

Hier lauffet nun eine andere sehr nutzliche / und sich offt ereignende Frage mit ein: ob nemlich ein Kriegs-Obrister/ oder auch sonstiger Fürstlicher Gesandte / zu würcklichem und augenscheinlichem Nutzen seines Herrn / seinem obhabenden Befehl sich selbst erweitern könne ? Die/ so solches behaupten wollen / sagen daß ohne Zweiffel solches des Fürsten Meinung und Willen gemäß geschehe / als der sich seinen eigenen Nutzen nicht mißgönnen werde/ und würden denen Ministris die Befehle nicht also zugeschickt/ biß sie eben daran gebunden/ sondern/ daß sie dardurch ihres Amts erinnert werden sollten ; dahero sie mehr Raths als Gebotts in sich hätten. Man kan nicht wohl anders/ dann der Treue und Geschicklichkeit des Obristen oder Gesandten ein und anderes zu überlassen/ welches/ indeme die menschliche Vorsichtigkeit leichtlich nicht eben dahin gedencken mag/ denen Befehlen nicht wohl einverleibet/ noch darinnen allerdings eingeschlossen werden kar. Anderer verneinliche Meinung hingegen bindet immerzu ein/ die Befehle sagen eines Feld-Obristen oder Gesandten Cynosur und Richt-Schnur / die Grentzen seines Gewalts / das Kenn-Zeichen des Königlichen Willens / und die Clausul , was er thun oder lassen solle. Des Herrn Befehl solle einem getreuen Diener lieber / als aller Nutze seyn. Inmassen dieses und anderes mein sonders werther Freund/ der im Rechten hochgelehrte Friederich *Machaus* in seinem *Tractat*

*de Neo*

*de Neo-Principe l.* 1. *c.* 8. schön ausführet. Mir beliebet/ mit erstbesagtem Authore, wie auch mit Hornio, Saavedra, Marnixio, und Paulo Parutta, die Mittel-Meinung; man müsse nemlich ob denen Fürstlichen Befehlen/ wann sie enge eingeschräncket / und deutlich beschrieben sind/ genau halten; wo aber die Instruction mit der Clausul, cum libera, oder nach freyer Macht und Willen/ oder mit einer andern dergleichen Clausul versehen ist; könne man solche wohl auf des Fürsten deutlich vorstehenden Nutzen ausdeuten. Oder man habe wenigstens die Fürstliche Endscheidung hierüber zu gewarten. Wo dann ein Feld-Obrister oder Gesandte / wegen Enge der Zeit/ der Fürstlichen Antwort nicht erwarten könnte/ hat er sich vielmehr zu befleissigen / seines Herrn Willen am nähesten zu kommen/ als auf den blossen Nutzen zu sehen/ dann es wird selbiger doch das jenige vor das nutzlichste halten/ was er seinem Sinn am ähnlichsten zu seyn erkennen wird.

# Neun und dreyssigste Ubung.

## Ob ein Fürst bey denen feindlichen Unterthanen Aufruhr erwecken solle?

Unter andern Stratagematibus oder Kriegs Listen weiß ich nicht/ ob nicht vor allen die vornehmste die jenige seye/ welche die heutiges tägige Kriegs-Leute eine Diversion zu nennen pflegen; wann nemlich jemand/ die feindliche Macht zu schwächen/ bald hier bald dar neue Empörung wider den Feind erreget/ damit er also/ in-

deme er so viele Unruhe zu stillen beschäfftiget ist / wider ihme mit so geringerem Heer und Volck zum Streit anziehen müsse. Was starcke *Progressen* und glücklichen Fortgang dieses Geheimnuß in diesem unserem Jahr-Hundert denen Frantzosen zuwegen gebracht / ist jedermann bekannt. Dann diese haben die Macht Ihrer Kayserlichen Majest. zu schwächen / die rebellische Hungarn / ja die Türcken selbsten / zu Brechung der Spanischen Macht die Sicilianer / zu Beschränckung der Glori Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg die Cron Schweden / mittels vergüldeter Schmeichel-Worte / und tausend anderer Listen angelocket / und zu Ergreiffung derer Waffen angefrischet. Dahero erinnere ich mich / daß von einigen gezweiffelt worden / ob ein Fürst ohne Verletzung seines Gewissens und Authorität / bey denen feindlichen Unterthanen eine Aufruhr anstifften / und wider seinen Widersacher dessen eigene Angehörige aufhetzen könne ? Wann ich die Politicos (welche sich bey dieser Frage wenig Anstand nach Sorge machen) zu Rath frage / wird mir so fort die berühmte Regul zur Antwort ausfallen ; man müsse den Feind so wohl mit Betrug / als mit Schaden Abbruch thun / und seye keine Tücke so lasterhafft / deren man sich nicht gegen den Feind mit Ruhm bedienen sollte können. Wer wollte vom Feind Rechnung erforderen / ob er mit List oder mit Tapfferkeit umgehe ? Lucianus saget / es seye Lobens werth / die den Feind betriegen. Plutarchus saget / es seye so gerecht als erlaubt / den Feind zu hintergehen /

gehen / und erzehlet darbey / daß bey denen Lacedæmonieru der jenige ein grösser Schlacht- und Danck-Opffer gethan habe / so den Krieg mit List zu End gebracht / als der solches mittels einer gewonnenen offenen Schlacht verrichtet. Polybius hält darvor / was im Krieg mit Macht und gewaffneter Hand geschehen / seye geringer zu schätzen / als was mit Ergreiffung guter Gelegenheit / und durch Hinterlist geschehen ist. Ammianus erachtet / man solle alles glückliche End und Erfolg im Krieg ohne Unterschied / ob solcher aus Tapfferkeit oder List hergeflossen / loben. Die Rechts-Gelehrte nennen das jenige einen guten erlaubten Hintergang oder Betrug / was man wider den Feind anstifftet. S. Augustinus meldet / wann ein rechtmässiger Krieg erhoben worden / so benehme es dessen Gerechtigkeit nichts / ob jemand mit offentlichem Gewalt / oder Hinterlist streite. Chrysostomus schreibet / die jenige Kayserе würden am meisten gelobet / so den Sieg durch Hinterlist erhalten hätten.

*Vid. l.* 1. §. 3. *ff. de tol. l. nil. ff. de capt.* S. Aug. *q.* 50. *super Josuam.* Polyb. *l.* 9. *t.* 5. Thucyd. *l.* 5. *Xenophon. de Cyri Instit.* 1. *& de re equestri.* Lipſ. 5. *Pol.* 17.

Allein ob ich gleich nicht alle Kriegs-List durchaus verwerffe / jedoch so mag derer Politicorum vergifftete Beredsamkeit und Einrathen gleich so viel schwatzen / als sie will / ob sollte besser seyn / dem Feind durch Arge-List zu schaden / dann indeme man sich über einer Sünde ein Gewissen machet / sein eigen Verderben zu erdulten: so erachte ich gleichwohl solcherley Diversionen und Versetzungen zur Aufruhr vor sehr gefährlich / einem Christlichen Potentaten unziemlich / und höchst-ärgerlich. Dann

ein Fürst ist vor allen Dingen schuldig / die Gerechtigkeit nicht nur gegen seine eigene / sondern auch gegen frembde Unterthanen zu üben. Nun lauffet der Gerechtigkeit entgegen / wann man unter denen feindlichen Unterthanen den Saamen der Uneinigkeit ausstreuen sollte / also daß dieselbe meineidig / und mit Zerreissung des Bandes schuldiger Treue / ihrem Herrn widerspenstig gemacht würden. Gleichwie nun kein grösseres Verbrechen von einem Unterthanen kan begangen werden / als die Aufruhr; also kan ein Fürst nicht übler gegen einen andern Fürsten / und die Gottes-Furcht selbsten / handlen / als wann er jene häget; angesehen er das Hertz des gemeinen Wesens vornemlich antastet / und die Haupt-Adern des Gewalts über das Volck mehrentheils abschneidet: GOtt hasset solcherley Betrug / wordurch zwischen der Herrschafft und denen Unterthanen / Streit erwecket wird / und dem Feind wird Anlaß gegeben / mittels des Talions oder Gleich-Vergeltungs-Recht auf eben dergleichen Arge-List bedacht zu seyn. Gewißlich hat dieser Anschlag denen Spaniern / zu Zeiten des Hertzogs von Rachon / nicht wenig geschadet; und die Messineser haben endlich zu spat bedauret / daß sie von denen Frantzosen / durch deren Hinterlist sie wider den König in Spanien verhetzet worden / also schändlich in Schimpff und Schaden gesetzet / und hernach hindan und Hülff-loß gelassen worden.

)o(



Vier-

# Vierzigste Ubung.

## Ob ein Fürst schuldig seye / seinen Unterthanen das Getraid zu verkauffen / oder ob er solches nach Gefallen auſſer Landes führen und verhandeln könne?

Eine gewisse Stadt im Reich hat über diese Frage vor Zeiten hefftig mit ihrem Landes-Herrn gestritten; dahero man annoch Rathschläge von denen berühmtesten hohen Schulen siehet / worinnen dieser Zweiffel von Grund aus abgehandelt worden. Der Stadt schiene zu statten zu kommen / erstlich / daß einem Fürsten und dem gemeinem Wesen daran gelegen seye / reiche angehörige Unterthanen zu haben.

*Text. in §. cogitatio. vers. Consideravimus. in auth. ut jud. sine quov. suffr. fiant. sive Nov.* 8. §. 1. *coll.* 2. *DD. in l.* 1. *ff sol. matrim. & ibi* Zas. *n.* 38. & Socin. *Jun. n.* 258. Everard. *cons.* 13. *vol.* 1. *n.* 6. *seq.*

Nun solle aber ein Fürst seiner Unterthanen Nutzen / dardurch nicht hindern / indeme er das Getreid auſſer Landes veräussern lässet / sondern er sollte es vielmehr denen Eingesessenen verhandeln / damit selbige in dessen Wieder-Verkauffen ihren Gewinn suchen möchten. Dann des Fürsten Amt ist / derer Privat-Personen und seines Staats Aufnehmen zu beobachten.

*In §. quamobrem. in auth. de Restit. & ea quæ parit. c. bonæ memoriæ.* 1. *sive Nov.* 39. *c.* 1. *& ibi gloss. in verb. commun. de Postul. Prælat. c. licet. juncta glossa in verb. utilitas.* Bart. Chassan. *in Concluſ. & approb. Consuet.*

Ja

Ja ein guter Fürst pfleget seiner Unterthanen Nutzen seinem eigenem vorzuziehen.

*L. un. §. fin. C. de Cad. toll. & notatur. in §. quia verosimile. vers. oportet. in Auth. de non alien. coll. 2. sive Nov. 7. c. 9. §. 1. & l. actione. §. Labeo. ff. pro socio.* Matth. de Affict. *de prohib. feud. alienat. n. 2. & 8.*

Zumahlen weil die Unterthanen ihre Steuern und jährliche Schuldigkeiten darum entrichten/ damit sie von ihren Fürsten beschützet werden/ und in Ansehen seiner Nutzen empfinden und erlangen mögen. Ja weil auch die Unterthanen selbsten gehalten sind/ ihre verkauffliche Wahren dem Landes-Herrn vor andern anzubieten/ als scheinet eine reciprocirliche Obligation und Gegen-Verbindung auch auf Seiten des Fürsten gegründet zu seyn. Allein es hat dessen ungeachtet der Fürstliche Befehl und Intention gleichwohl vorgedrungen. Erstlich/ weilen ein Fürst in seinem Gebiet die völlige Regalia besitzet; und weilen er von menschlichem Gesetz frey ist/ als hat er freye Macht/ mit seinen Sachen nach Belieben zu schalten/ angesehen ihme niemand sagen darff/ warum thust du das?

Bald. *in Proëm. Decret. col. 4. Speculat. in tit. de leg. 4. §. nunc ostendendum. vers. 89. Text. junct. glossa. in cap. quamvis. de pœnit. dist. 3.* Jason. *in l. Rescript. post. princ. C. de precib. Imp. off.* Petr. Surd. *dec. 2. n. 5.* Cabedo. *Decis. Portug. 12. n. 3.* Ant. Faber. *Cod. l. 5. tit. 4. si ex Rescript.* Fontanella *Decis. Catalaun. 431. n. 18.*

Zweytens/ daß ein Fürst mit seinem Getreyd auch in andern Ländern handeln könne/ scheinet erwiesen zu werden durch den Text

*In l. 1. C. de Commerc. & mercat.*

Allwo

Allwo der Kayser von denen zu seinem Hauß oder Hof gehörigen Handels-Leuten redet. Wann dann nicht zu finden ist/ daß ein Fürst in einem rechten oder ausgedrucktem Gesetz dahin gebunden seye/ daß/ ausser einem sehr grossem Nothfall/ er seinen Unterthanen das Getreyd vor Fremden verkauffen müsse/ als kan ihme auch kein Ziel gesetzet werden/ daß er seine Sachen nicht frey sollte veräussern dörffen. Jedoch bekennen wir gerne/ daß es billicher und liebreicher seye/ daß ein Fürst seinen Unterthanen vor Fremden willfahren möge (ob er wohlen darzu so schlechthin nicht gedrungen werden mag) sonderlich wann sein Land an Getreyd selbsten grossen Mangel leidet/ welchen Falls er ohne Tadel und schwehren Schaden kein eigenes Getreyd ausführen lassen sollte. Dann die Regul des natürlichen Rechtens/ die da einräthet und befiehlet/ niemand zu beleidigen/ und jedem sein Recht wiederfahren zu lassen/ ist vornehmlich auf die Unterthanen von denen Fremden zu ziehen/ und von einem Fürsten beständig in Acht zu nehmen. Dann obwohlen ein Fürst dem Civil-Recht ober dem Haupt sitzet/ so sitzet er hingegen dem natürlichem Recht zu denen Füssen.

Wie aus *Bald. Alex.* und Roland *à Valle* schön angeführet Joh. Garcias *de nobilit. Gloss.* 1. *§. num.* 50. Ant. Fab. *Cod. l.* 5. *tit.* 4. *si ex Rescript.* Petr. *de Potest. Princ. c.* 27. *num.* 25.

Und hat ein Fürst Zweiffels frey grössere Liebe zu seinen Unterthanen/ als die Unterthanen zu ihme.

Georg. Everhard. *d. cons. n.* 28. allwo er *Joh. de Lign. in Tract. de amicitia. in* 6. *part. c.* 2. anziehet.

# Ein und vierßigste Ubung.

## Ob ein Fürst zu Kriegs-Zeiten seine sich anderwerts aufhaltende Unterthanen nach Hauß beruffen könne?

WIr sehen schier täglich / sonderlich zu Kriegs-Zeiten / daß die Potentaten / durch Mandata Evocatoria, wie sie genennet werden / das ist durch Heimberuffungs-Befehle und Schreiben / ihre in fremden oder gar Feindes Landen sich enthaltende Unterthanen / in ihr Vatterland bey Straff der Confiscation oder Einziehung und Hinwegnehmung ihrer Güter / zuruck beruffen: inmassen bekannt ist / daß selbiges bey vorigen Frantzösischen blutigen Kriegen / also beobachtet worden. Nun entstehet eine schöne Frage / aus was Ursachen / Bewegnussen und Gründen die Fürsten dergleichen Anheimruffung vornehmen? Anvörderist ist dieses gewiß / daß eines jeden eigentliches Vatterland einem jeden angenehmer und schätzbarer / als alle andere Länder seyn sollte:

*Arg. l. qui habebat: ibi*, des wertheſten Vatterlandes. *ff. de leg.* 3. *l. libertus.* 17. §. *ſed eod.* 4. *ff. ad Munic.*

also gar / daß der jenige / so seines Vatterlandes Nutzen zu befördern verabsaumet / gottlos genennet wird.

*In l. un. C. ſi curial. relict. civ. l.* 10. Menoch. *l.* 5. *Præſumt.* 12. *n.* 6. Schæffer. *l.* 3. *quæſt. Jur.* 48. Finckelthauſ. *de Jur. Patron. c.* 6. *n.* 71.

Und die Burger sind ihres Vatterlandes / und dessen gemeinen Wesens Schuldnere / und ihme sich selbst schuldig /

dig/ also daß ein Fürst zum gemeinem Besten des Vatterlands/ und wann es die gesamte Wolfarth anbetrifft/ selbige auch/ zum Schutz derer übrigen/ in Lebens-Gefahr setzen kan/ also/ daß sie sich in dergleichen Gefahr brauchen zu lassen/ und solche auf den Nothfall zu übernehmen/ gleichsam Bürgen stehen müsten.

Larrea *alleg. Fisc. c.* 114. *n.* 16. Myler. *Hyparcholog. c.* 6. §. 46. *f.* 249.

Dieses voraus gesetzt/ so erhellet/ daß die Liebe des Vatterlandes nicht leide/ daß jemand/ sonderlich bey Unfrieds-Zeiten/ sich dem Vatterland und gemeinem Wesen entziehe.

Besag *l. Abdicatio. C. de patr. potest. l. Curiales. C. si cur. rel. civ. l.* 10. *l. penult. C. de rescind. Vend. l. si quis. C. de municip.*

Also gedachten die Megapolitaner/ nach Plutarchi Zeugnuß/ dem Philopœmeni das Burgerrecht abzunehmen/ aus Ursache/ daß er/ da die Lacedæmonier seinem Vatterland hart zusetzten/ immittels in Creta sich in einen ausländischen Krieg einflechten liesse. Heinrich der II. König in Engelland rieffe Reichharden/ Grafen von Ceptou aus Jßland/ allwo er einen Theil selbiger Landschafft erobert hatte/ zuruck/ und als er heimzukehren verzoge/ erklärte er ihn/ mit allen seinen Gütern/ in Acht verfallen zu seyn. Jacob I. König in Engelland/ und vor ihme Elisabetha/ verordnetē/ daß niemand anderwertige Kriegs-Dienste anzunehmen/ aus dem Königreich gehen/ noch wann er/ anderer Ursachen halben/ daraus verreisset wäre/ unter einem frembden Herren kriegen sollte; wer darwider thäte/ sollte vor einen Ubelthäter gehalten wer-

den. Daß eben dieses bey denen Moscowiten und Dähnen scharff beobachtet werde/ ist bekannt. Ja vorbesagte Elisabetha hat den Grafen von Lenox/ so nicht aus Schottland zuruck kommen wollen/ mit allen seinen Lehen in die Acht verfallen erkläret.

Besiehe Joh. Bodin. *de Rep. l.* 1. *c.* 6.

Also lieset man auch die Verordnung *Carl* des *VI.* Königs in Franckreich/ im Jahr 1413. zu Pariß ergangen/ daß niemand unter eines andern Potentaten/ als des Königes/ Anführen/ die Waffen tragen sollte. Ingleichen ist im R. A. 1570. §. denselben 5. *seqq.* befindlich/ daß des Reichs Angehörige nicht mehr Macht haben sollen/ ihres Gefallens Kriegs-Dienste anzunehmen/ noch Soldaten/ ohne gewisse Maaß/ aus dem Reich zu führen/ angesehen solches gantze Werck von des Ober-Haupts und Fürsten ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung hänget. Diesemnach ist Sebastian Vogelsperger im Jahr 1458. zu Augspurg enthauptet worden/ um weil er wider das Kayserliche Verbott eine ziemliche Anzahl Kriegs-Knechte/ die Königliche Crönung darmit desto ansehnlicher zu machen/ in Franckreich geführt.

Tob. Paurmeister. *de Jurisdict. l.* 1. *c.* 3. And. Gail. *l.* 1. *de Pac. Publ. c.* 4.

Worzu einer nun von Rechts wegen gehalten ist/ darzu kan er/ wann er sich darzu von selbsten zu verstehen unterlässet/ rechtmässig gezwungen werden/ angesehen das Gesetz eine gewaffnete Krafft ist/ und dem jenigen/ so sein Amt nicht willig verrichtet/ mit Zwang darzu treibet. Fürwahr Kayser *Valens* und *Valentinianus* haben durch

ein

ein ungleich erwogenes Gebott so gar die Mönche aus denen Wüsteneyen wegzuholen/ und die gemeine Aemter in ihrem Vatterland ihnen aufzutragen anbefohlen.

*In l. quidam. 26. C. de Decur. l. 10.*

Dann es kan niemand durch Ablaugnung seines Vatterlandes/ dannenhero er entsprossen/ noch durch Lügen von deme/ dahero er nicht ist/ die Warheit ändern.

Nach Zeugschafft Ulpian. *in l. Assumptio. C. in princ. ff. ad munic. juncta l. penult. C. de municip. l. 10.* Matth. de Affict. *Decis. 265.* allwo er meldet/ daß es im Königreich Neapolis also gehalten werde.

Es sündigen demnach die jenige/ so anderen Städten ihre Burgere abspannen/ nicht minder als Plagiarii, so fremde Knechte wegstehlen; und Scævola hält darvor/ der seye beleydigter Majestät schuldig/ dessen Gefährde und Hinterlist verursachet/ daß die Unterthanen dem Römischen Volck (ich sage ihrem Vatterland) nicht gehorchen.

*In l. cuique. ff. ad L. Jul. Maj.*

# Zwey und vierßigste Ubung.

## Ob des erstgebohrnen Sohn in der Folge am Königreich oder Fürstenthum/ des erstgebohrnen Brüderen vorgezogen werde?

IN dieser weitläufftigen und höchst-verwirrten Streit-Frage/ welche derer meisten scharffsinnigsten Männer Verstand zu schaffen gemachet / bekennet die

Leuchte des Rechtens/ Baldus, offenhertzig/ daß er so blind seye/ als eine Nacht-Eule / und müsse man diese Frage dem Apollini aufzulösen überlassen/ als welche mehr in der Beschaffenheit des Verstandes bestehe / als daß sie auf eine oder andere Seite mit Bestand könnte erörtert werden.

Bald. *in l. ex hoc jure. col. 2. vers. Sexto quæritur de Just. & Jur. & l. cum antiquioribus. C. de jur. delib. &* conf. 275. Mart. Laudens. *in c. unic. n.* 20. *in fin. de grad. succed. in feud. l.* 2. *tit.* 11. allwo er diese Frage einen schwehren Articul nennet. Cimer. *de primog. l.* 1. *qu.* 25. allwo er saget/ er wolle diese Bohne andern zuzurichten überlassen.

Die Sache desto besser zu verstehen/ so lasset uns den Fall setzen/ es stürbe der Erstgebohrne vor dem Vatter / und verliesse hinter sich einen Sohn / und zugleich einen Jüngern/ oder des Vatters Bruder / da fragt sichs/ wer nach des Vatters Tod in der Regierung folgen solle? ob dieser schwehren Frage ist zu Otto des I. Zeiten zwischen verschiedenen Fürsten gestritten / und mit Einwilligung der Stände auf dem Reichs-Tag selbige so gar einem Zwey-Kampff oder Duell vertrauet/ und auf solchen ausgestellet worden. Ich / damit ich in so einer wichtigen Sache meine Meinung kürtzlich entdecke/ sage/ daß der Enkel vom Erstgebohrnen in der Nachfolge am Reich oder Fürstenthum vorzuziehen seye? und zwar erstlich/ weil das Recht der Erst-Geburt selbst in Heil. Schrifft und Göttlichen Rechten gegründet ist.

5. Buch Mos. Cap. 21. v. 15. 16. 17. 1. B. Mos. 25. v. 5. und Cap. 27. v. 19. Hebr. 12. v. 16.

Nun ist aber / nach Covarruviæ und Molinæ Zeugschafft/ der Erstgeburt Würckung / daß / wo der Erstgebohrne ein-

eingeschlossen ist/ auch alle/ die von ihme abstammen/ eingeschlossen zu seyn erachtet/ hingegen alle / die ausser seiner Lini gebohren sind/ ausgeschlossen werden.

Molin. *de Primogen. l.* 3. *c.* 6. *n.* 29. Menoch *cons.* 106. *num.* 309. *l.* 2.

Ferner so fleust das Recht der Erstgeburt aus der Natur/ indeme die natürliche Vernunfft befiehlet/ daß die Jüngere denen Aelteren Ehrerbietung zu leisten schuldig/ und dem Erstgebohrnem vor seinen Brüdern / oder Vatters Brüdern der Vorzug zuzulegen seye : welches dann auch von dem Sohn des Erstgebohrnen gesagt werden kan/ als welcher an seines Vatters Statt und Recht tritt : das Surrogatum aber/ oder was an eines andern Stelle gesetzt wird/ hat die Natur und Eigenschafft dessen/ an dessen Stelle man es setzet/ und surrogiret.

*L.* 10. 2. *si quis caut. jud. sist.*

Uber diß kommet das Recht der Erstgeburt mit dem Völcker-Recht überein/ inmassen solches bey denen Persern/ Syrern / Egyptiern / Macedoniern/ Moabiten und Hebräern/ gantz richtig zu seyn erhellet.

Zweytens/ so kan mittels Historischer Anführung erwiesen werden/ daß der Enenckel vom Erstgebohrnen zum öfftesten denen Nachgebohrnen/ oder seines Vatters Brüdern/ vorgezogen worden. Carl der Grosse zoge Bernharden/ seinen Eneckel von Pipino, seinem Sohn Ludwig im Königreich Italien/ so *Pipinus* schon besessen hatte/ vor. Ottonis des *I.* Erben/ schlossen Heinrich den Bayrn/ und seine Nachkommenschafft/ so lange aus/ bis Otto *III.* ohne Kinder gestorben/ und das Heinrich dem Heiligen/ Hertzog in Bayrn/ besagten Heinrichs des Bayrn Brudern/ zu Theil würde/ wie

Sigo-

Sigonius und Cranzius bezeugen. Philipp der Schöne/ mit seinen dreyen ihme der Ordnung nach gefolgten Söhnen/ nahmen das Reich denen Valesiern und Bourboniern bevor hinweg/ und nachdeme aus diesen beeden jene/ auf Absterben König Carls *IV.* Philipp des Schönen dritten Sohnes/ ohne mannliche Erben/ besagtes Reich unter Philipp *VI.* auf ihren Stammen gebracht/ haben sie denen Bourboniern nicht eher Platz gemachet/ biß aus dem Valesischen Stammen Heinrich der *III.* als letztere/ ohne Erben verschieden. Daß im Königreich Neapolis, nach allgemeiner Gewonheit/ der Enkel vorgezogen werde/ bezeuget Matth. de Afflictis, und ist bekannt/ daß solches in Spanien/ Engelland/ Franckreich und Teutschland also gehalten werde. Paul. Castrensis cons. 164. spricht/ er habe in Spanien ein Gesetz vom Vorzug des Enkels gesehen/ welches Philipp *Decius* auch vom Königreich Portugal cons. 443. berichtet/ allwo er meldet/ daß Johannes *II.* wegen des Rechts seines verstorbenen Vatters Bruder Heinrich noch lebete/ zur Nachfolge seines Groß-Vatters Alphons des *V.* zugelassen worden.

Besiehe Covarruv. *qu.* 38. *n.* 6. Gomez. *ad l. Tauri.* 40. *n.* 65. *Decis. Rom. Bellamerii.* 167.

In Teutschland scheinet die Sache alles Zweiffels frey zu seyn/ nachdeme in der guldenen Bull/ 5. und 7. Cap. ausdrücklich entschieden zu sehen/ daß der Enkel des Vatters Bruder vorzuziehen seye. Gleiches widerhohlet Kayser Sigmund/ in der Bull von der Nachfolge derer Pfaltz-Grafen/ §. 4. allwo des Erstgebohrnen Erstgebohrner/ und dessen rechtmässige Erben/ dem Oheim/ oder Vatters Bruder/ und dessen Erben/ vorgehen.

Drit-

Drittens/ so stehet ein Sohn in favorabilibus oder günstigen Sachen an seines Vatters Stelle. Dann/ Besage Schrittmayers qu. 5, f. 73. so bildet in solchen Sachen der Sohn/ dem Jure Repræsentationis oder Vorstellungs-Recht nach/ seinen Vatter vor/ und soll nicht ärgerer Beschaffenheit/ noch übler daran seyn/ als der Vatter/ wann er lebete. Vatter und Sohn haben eine so starcke Verwandtschafft unter sich/ und sind so gar einer Natur und Wesens theilhafftig/ daß sie vor eine Person geachtet werden. Dann sie sind ein Fleisch/ und der Sohn/ in welchem des Vatters Wesen übergossen/ ist derer Vätterlichen Güter Herr allschon dem Gemüth und Hoffnung nach/ so gar/ daß er auch/ wann er erstgebohren werden solle/ nach Vorbildung und Fiction oder Dichtung derer Rechte/ vor schon gebohren geachtet wird/ so offt es um des Kindes in Mutterleib Nutzen zu thun ist. Und ist demnach das Recht der Erstgeburth ein real oder dienliches Recht/ so von der Person des Vatters auf den Sohn waltzet/ und aus einer privilegirten oder befreyten Wurtzel entsprossen ist/ also daß/ was der Vatter erwirbt/ auch dem Sohn erworben wird. Dahero folget/ daß ein Enkel vom Erstgebohrnen nicht eben schlechthin ein blößlicher Enkel seye: dann er wird nicht darum denen übrigen vorgezogen/ weil er Enkel/ sondern weil er vom Erstgebohrnen Enkel ist: Was aber von Form und Ursprung von der Wurtzel hergeleitet wird/ solche breitet sich bey jeglichem Abstamm aus/ also daß/ was vor Recht dem Erstgebohrnen zugekommen und erlanget worden/ man auch dessen Söhnen schuldig ist/ und solches nicht auf des Erstgebohrnen Brüdere/ oder Vatters Brüdere/ als Seiten-Freunde und Agnaten übergetragen werden kan/ so lange in absteigender Lini einige

des Erstgeburt-Rechts fähige Personen vorhanden sind. Dann die Kinder werden denen Eltern zu- und angebohren/ oder agnoscirt / und sind ein Fleisch und Person mit ihnen; es mag auch der jenige nicht gestorben genennet werden / der in seiner Nachkommenschafft noch zugegen ist.

*C. Contradicimus. §. hac aut. 35. q. 3. l. fin. ff. de impub. substit. gloss. in c. super eo. de Test.* Felin. *in c. 1. col. 2. de Magistr. §. si quis. ff. de mut. stipul. l. cum scimus. 21. C. de Agric. lib. 11. Accurs. in l. cum hereditas. in verb. successoribus. C. depositi.* Bald. *in c. unico. an mut. vel aliter imperfect. Nov. 127.*

Dahero die jenige/ so denen Gründen des beschriebenen Rechts nachgehen/ bekennen müssen / daß der Enkel denen jüngeren Söhnen oder Vatters Brüdern vorgehen solle. Dann nachdeme der Sohn per Jus Repræsentationis, oder durch das Vorstellungs-Recht hinauf an seines Vatters Ort und Stuffe rucket/ als ist er schon in keinem weiteren/ sondern in dem nächsten Grad/ worinnen sein Vatter wäre/ wann er noch lebete.

*§. Reliquum. Novell. 118. auth. post fratres. l. 2. C. de legit. hered. Nov. 127. auth. cessante. junct. auth. seq. C. de legit. hered.*

Und ist das Recht der Erstgeburt in allewege transmissibel oder überlässig und abstämmig / dann sonsten könnte es auch nicht auf einen Bruder gewendet werden / und würde Esau und Jacobs Vergleich nicht bestehen. Dann es ist das Recht der Erstgeburt nicht eben schlechthin alleiniglich in dem Vorzug des Alters/ sondern in dem einer gewissen Würde des Erstgebohrnen gegründet / welche ihme das Völcker-Recht zuleget/ und die / weilen solche

Wür-

Würde nicht mit der Person abstirbet/ nicht zu erlöschen pfleget/ ja auch vom Vatter nicht benommen werden kan/ angesehen das Erstgeburt-Recht vom Sohns-Rechte/ so mit der Person abstirbt / abgesondert und unterschieden ist.

Besiehe Bartol. *in l. potest.* 15. *ff. de acqu. hered.* Tiraquell. *qu.* 29. *n.* 1. *de Jur. primogen.* Capella *Tholos.* 424. Moll. *l.* 1. *Semestr. c.* 40. Menoch. *Cons.* 442. *l.* 5. Bodinus *l.* 6. *c.* 5. Bethsius *in tr. de Pact. Success. c.* 8. Zas. *p.* 9. *Feud. num.* 11.

Auf die Gründe / so die Behauptere der widrigen Meinung Hauffen-weiß beybringen/ wird jedermann leicht zu antworten fallen/ wann er auf folgende Puncten acht hat.

Erstlich/ wird in der Nachfolge am Reich nicht auf den Grad oder Stuffe der Verwandtschafft/ sondern auf die privilegirte Lini/ das ist/ auf den befreyten Stamm gesehen : Dahero nun schliesset ein Enkel auf der ersten privilegirten Lini/ die gantze zweyte Lini aus / und wird mittels des Repræsentations-Rechten/ wordurch er an seines Vatters Stelle stehet/ nicht vor einen weitern Vorwand geachtet/ sondern er rucket hinauf in seines Vatters Stuffen.

Zweytens/ obwohl der andere Sohn/ oder des Vatters Bruder/ des erstgebohrnen Sohne an Alter übertrifft/ so ist doch auch das Alter in keine Obachtung zu ziehen/ und reichet solches nicht dahin zu / daß es jemanden sein Recht/ ohne dessen Verschulden/ wider die Verordnung der Natur/ und die Gesetze der Billichkeit / benehmen sollte. Dann wann auf das Alter zu sehen wäre/ so würde ein Erstgebohrner/ ausser der Ehe erzeugter/ so entweder durch des Landes Gewonheit/ oder durch

folgende Heurath erst legitimiret worden ist / einem legitimo und ehelichem aus rechtmässigem Ehe-Bett erzeugtem erstgebohrnem Sohn vorgezogen werden müssen/ welches gleichwohl die Politici verwerffen. Drittens/ so wird die Tüchtigkeit zur Regierung / so irgend bey dem zweyten Printzen/ oder des Vatters Brudern sich stattlich finden mag/ anders in einem Wahl- und anders in einem Erb-Königreich angesehen/ und folget man in dem letzten dem Erstgeburt- oder nächstem männlichem Verwandtschafft-Recht nach; Wen nun GOtt zum König gebohren werden lassen wolle / solches wird/ wie Schrittmayers Worte lauten / dessen Göttlicher Vorsehung sicherer/ als derer Menschen betrüglichen Urtheil überlassen. Vierdtens/ so ist das Recht der Erstgeburt/ so viel die Letztgebohrne betrifft/ odios und gehässig / als welche/ zur Wohlfarth gemeinen Wesens / damit nicht das in viele Theile zersplitterte Reich in Abgang und Mißachtung verfalle/ dem Erstgebohrnen nachgesetzet werden; hingegen ist solches in Ansehen derer Erstgebohrnen und des gantzen Staats favorable oder günstig. Ferner so hebet es/ in Ansehen der Geburt/ nach welcher alle Brüdere/ nach gemeinen Rechten/ gleich gehalten werden/ solche natürliche Gleichheit zwar nicht auf/ aber weil / dem Alter nach/ die Brüder doch ungleich sind / und die Natur selbst an Hand giebet/ wann einem unter allen die Regierung zu übertragen ist / daß die Jüngere sich den Aeltern untergeben sollen/ als stimmet das Erstgeburt-Recht mit der Natur stattlich überein. Ob nun wol die andere Brüder der Nachfolge am Regiment ohne ihre Schuld beraubet werden / so beschiehet solches doch nicht ohne Ursach / anerwogen des gemeinen Wesens Wolfarth erfordert/ daß das Reich nicht zertheilet/

und

und sodann dem Feind zum Raub werde. Welches Vorrecht der Erstgeburt in gleichem Absehen auch auf diejenige/ so den Erstgebohrnen vorstellen/ dergestalt sich erstrecket/ daß die Nachgebohrne nicht anders/ als wann jene allerdings abgegangen/ zur Nachfolge zugelassen werden.

* Besiehe von dieser Materi ferners ein und anders nutzliches bey Grot. *de J. B. & P. l. 2. c. 7. num.* 22. 23. *& ibi* Bœcler. Ziegler. Hennig &c. und anderen von selbigen angezogenen Lehrern.

# Drey und vierßigste Ubung.

## Ob ein Fürst seinem noch unvogtbarem unerwachsenem Sohn einen andern Vormund/ als seinen nächst-gesippten Geschlechts-Vettern verordnen könne?

Im ersten Anblick dieser Sache/ und Betrachtung der bey Hunter des Reichs Fürsten öffters gestrittenen Frage/ möchte jemand beduncken/ ob seye keine andere/ als derer nächsten Geschlechts-Vettern Vormundschafft zuzulassen/ angesehen der nächst-Verwandte/ dem gemeinem Rechten nach/ ein legitimus und von denen Gesetzen selbst geordneter Vormund ist; wie dann solches nicht nur im Gesetze der XII. Tafeln/ sondern auch/ denen gantzen Tituln Instit. Pandectarum, und Codicis, de legitimis Tutoribus bestärcket zu finden ist; ja auch in der guldenen Bull Kayser Carls des *IV.* 7. Cap. in so ferne bestättiget wird/ daß daselbsten keines testamentarischen Vormunds/ sondern allein des Agnati oder Geschlechts Vet-

tern Meldung geschiehet. Nun kan niemand in seinem Testament verhüten / daß die Gesetze nicht statt haben sollten/

Besag *l.* 55. *ff. de legat.* 1.

Und kan das von dem Gesetze dem Vettern eingeraumete Recht ihme durch eines Menschen Verordnung nicht benommen werden. Dann was mein ist/ kan ohne mein Zuthun auf keinen andern verwendet werden; und ist dem Grund-Rechtens zu wider/ daß was zu Nutzen des Vettern heilsamlich eingeführet worden ist/ wir durch ungütige Ausdeutung / wider dessen Nutzen/ zur Schärffe und Schaden ausschlagen lassen sollten.

*L.* 11. *ff. de Reg. Jur. l.* 25. *ff. de legit.*

Um so mehr/ als dem jenigen/ so allschon (verstehe aus Kayser Carls Satzung) einen Vormund hat/ kein anderer Vormund gegeben werden kan.

*L.* 27. *ff. de Testam. Tut. l.* 4. *ff. & C. quib. Cas. tut. hab.* §. 5. *Instit. de Curat.*

Also hat im Jahr 1592. Pfaltz-Graf Philipp Ludwig von Neuburg/ als nächster Vetter/ sich der Vormundschafft und Verwaltung über die Chur-Pfaltz unterzogen / und das Testament/ worinnen Chur-Fürst Friederich der *IV.* Pfaltz-Grafen Johann von Zweybrucken zum Vormund gesetzet hatte/ angefochten. Ingleichen hat/ nach Absterben Pfaltz-Graf Ludwig des *IV.* dessen Herr Bruder Friederich keinen im Testament gesetzten Vormund erkennen noch zulassen wollen/ sondern die Vormundschafft über den unmündigen Herrn Pfaltz Grafen Philipp auf sich genommen.

In-

Inmassen solches buchstäblich erzehlet Schritzmayer *qu.* 6. §. 8. * Besiehe hiervon weitläufftig die von gemeldtem Friederich Zeschlin ꝛc. eines/ dann Marq. Frehern ꝛc. andern Theils gewechselte Schrifften/ so zum Theil in der *Repræsent. S. Rom. Imp.* zu finden/ item Klock. *p.* 1. *conf.* 6. Bœcler. *Not. S. R. Imp. l.* 6.

So scheinbar dieses alles seyn mag/ so bewegt es mich gleichwol nicht/ daß ich nicht offenhertzig sagen sollte/ daß die Agnaten (wo kein sonder Gesetz oder Gewonheit vorhanden) zur Vormundschafft keinen Zutritt haben/ wann im Testament ein ander Vormund ausdrücklich gesetzet ist. Dann wann jedermann mit dem Seinigen zu schalten und zu walten hat/ und wo der Mensch selbsten vorgesehen/ es der Vorsehung des Gesetzes nicht bedarff/ sondern selbige aufgehaben wird/ warum sollten wir zugeben/ daß ein Fürst übler daran seyn sollte/ als jede gemeine Person? Ferner ist dann nicht gewissen Rechtens/ daß die Legitima oder vom Gesetz geordnete Vormundschafft so lange ruhe/ als lange eine Testamentarische gehoffet wird? und gibt nicht das Gesetz denen Pupillen erst so dann den nächsten Verwandten zu einem Vormund/ wann im Testament keiner/ oder ein Untüchtiger gesetzet und geordnet worden ist?

Hin und wieder *in tit. Inst. & C. de legit. tut. l.* 11. *ff de testam. tutel.*

Uber diß/ und nachdeme die verdächtige Vormunde abgesetzet werden können/ so wird weit eher erlaubt seyn/ keinen Verdächtigen antretten zu lassen; nun machet sich aber der jenige verdächtig/ welcher/ dem Innhalt

des

des Testaments zu wider / sich zur Vormundschafft eindringen will. Ja eben dardurch / da ein Fürst im Testament einen Vormund geordnet hat/ scheinet er zu seinen Agnaten kein solches genugsames Vertrauen gehabt zu haben/ daß er ihme die Vormundschafft auftragen sollte; welche öffters nicht einmal einer Mutter einzuraumen ist. Nichts darvon zu sagen/ daß wann die Hoffnung des Reichs / oder der minderjährige Printz/ der Begierde seiner Verwandten zu überlassen seyn sollte/ selbiger/ als der Erbe des Reichs/ wohl zu Zeiten Gefahr lauffen dörffte. Dahero ist bekandt/ nach Zeugnuß besagten Schrittmayers/ daß ein König in Spanien im Testament seine Gemahlin zur Vormundin gesetzet. Des Königs in Franckreich Vormundschafft hat der Cardinal *Mazarin* stattlich verwaltet. Die Frau Land-Gräfin von Hessen / ist dem gemeinem Wesen lange Zeit/ unter dem Nahmen einer Regentin und Vormundin/ nutzlich vorgestanden. Daß aber eines testirenden Fürsten letzter Wille und Verordnung genau zu beobachten/ und dero zu gehorchen sey/ lehret

Besold. *l.* 3. *Diss. Nomicopolit.* 4. *n.* 11. Ludolph. Schrader. *de Feud. p.* 10. *Sect.* 19. *n.* 6.

Dahero bemercket Nicol. Bertius gar schön / daß die Vormundschafft junger Printzen die höchste Sorgfalt erfordere/ nicht nur/ damit selbige ihre Rechte wider anderer Ehrgeitz aufrecht und unverlobt erhalten / sondern auch/ damit denen zu entstehen pflegenden Begierden und Feindschafften derer Anverwandten ein rechtmässiger Riegel vorgeschoben werden möge; Dann sonsten dörfften sie zu Zeiten keine Vormundere / sondern vorm Mund Wegnehmere seyn.

Ber-

Betsius *de Pact. nobil. Famil. c. 7.* Montan. *de tutel. c. 4.* Carpzov. *Decis.* 120. allwo er unterm *n.* 12. sich zu unserer Meinung lenckt.

Der Zusammenträger derer Cammergerichtlichen Bescheide und præjudicirẽ erzehlet. f. 347. vs. tutor. daß denen Herren Marggraffen zu Baaden der Cantzler im Testament zum Vormund verordnet worden seye. Allein nach dem diese Frage beederseits mit wichtigen Gründen besteiffet wird / und Kayserlicher Entscheidung bedarff / als untergiebe ich mich / und erwarte von der allerhöchsten Autorität ein endlich Urtheil. Dann wo die Frage zwischen frembden Fürsten / und ausser Teutschem Gebiet und Rechten waltet / allwo die guldene Bull keine Krafft hat / da wird ohne sondern Zweiffel die Testamentarische Vormundschafft / als dem beschriebenem Rechte gemässer / vordringen.

# Vier und vierßigste Übung.

## Ob ein Fürst zur Zeit der Noth jemand wider Willen zwingen könne / das Seinige zu verkauffen?

ALs im Jahr 1636. unser Bayrland hin und wieder durch den Getrayd-Mangel gedruckt wurde / und der leydige Hunger schon verschiedener Orten eingerissen ware / begab sichs / daß fünff Schiffe mit Getrayd beladen / nicht weit von Straubingen die Donau hinab giengen / so nach Oesterreich wollten / um ihr Getrayd daselbsten abzuladen; Als Churfürst Maximilian / und dessen Regierungs Räthe dessen benachrichtiget worden / haben sie die

frembde Schiffe alldorten anzulenden / und das Getrayd denen Bayrischen Einwohnern / um einen billigen geschätzeten Preiß zu verkauffen gezwungen. Fraget sich / ob solches wol und mit Fug beschehen seye? Hier liegt ein schwerer Text im Weg.

*In l. nec. emere. C. de jure delib.*

allwo verordnet ist / daß niemand wider Willen zu verkauffen schuldig seyn solle. Allein nachdeme dieser Text den Fall gemeiner Noth nicht in sich begreifft / so erachte ich / den Fall des höchsten Mangels deß Vatterlandes vorausgesetzet / daß alle Inhabere zum verkauffen genöthiget werden könnten / nicht nur Layen / Frembde und Einwohner / sondern auch die Geistlichkeit / Bischöffe / und Kirche. Dann die allgemeine Noth ist stärcker / als die menschliche Gesetze / und setzet eine Sache in den Stand der natürlichen Freyheit. Ja sie würcket / daß dasjenige erlaubt ist / was sonsten verbotten wäre / und entschuldiget alle Fehler / laut bekannten Rechtens. Wann dahero im Vatterland eine schwehre Hungers-Noth herrschete / so kan ein Fürst einem jeden Privato auch sein wohl erlangtes Recht / dem gemeinen Wesen zum besten / abnehmen / und ihn zum Verkauff dringen / ungehindert aller habenden Privilegien.

*DD. in l. 1. C. de Episc. Aud. c. 1. de emt. & vend.* Covarruv. *Resol l. 3. c. 14. n. 3.* Vivius. *l. 3. comm. Opin. 26. n. 4.* Menoch. *Cons. 137.* Surd. *de Alim. tit. 1. qu. 77. n. 6.*

Welches zumahl so dann statt hat / wann der rechte und billige Preiß dafür bezahlt worden ist.

*Textus in l. si quis sepulchrum. in princip. ff. de Relig & Sumt. Fun.* Surd. *Cons. 52. n. 48.*

Der rechtmässige Preiß aber ist zur Zeit der Noth derjenige / so von einem Landes-Herren / und dessen Beamten / gesetzt /

setzt / und dabey auf die Unkosten und Mühe deren / so das Getrayd führen / gesehen ist worden / ob schon selbiges weniger seyn möchte / als die Wahr sonsten gelten könnte; dann im Fall eines grossen Mangels kan man einen grossen Preiß setzen.

Bartol. *in l.* 1. §. *cura Carnis. ff. de Offic. Præf. Urb. l. Annonam. ff. de extraord. crim.* Roland. *cons.* 80. *n.* 14. Vincent. de Franchis. *decis.* 9.

Also daß / ob schon diese Schiffe in Oesterreich / dahin sie gehen wollten / einen grössern und stärckern Preiß für ihr Korn gehabt hätten / sie doch sich vergnügen sollten mit demjenigem Werth / so ihnen in Bayrland / aus Vollkommenheit der Lands-Fürstlichen Ober-Bottmässigkeit und Macht / von dem Landes-Fürsten / in äusserstem Nothfall angesetzet würde; und wird in solchem Fall derjenige Werth rechtmässig genennet / so hoch eine Sache an diesen Ort hat verkaufft werden können / nicht aber / was ein anderer darfür gebotten.

Roland. à Valle. *vol.* 3. *cons.* 71. Gail. *l.* 2. *Obs.* 56. *Gloss. notabilis. in l.* 2. *C. de Rescind. Vend.* Menoch. *Cons.* 137.

Dann es kunnte noch viel darzwischen kommen / und viel Kosten aufgewand werden / ehe die Schiffe in Oesterreich kommen wären.

*DD. ad Textum in l. quemadmodum.* §. *plane. ff. ad L. Aquil. l. jactum. retis. ff. de Act. emt.* Bursat. *cons.* 68.

* Von dieser Materi besiehe ferner Klock. *p.* 1. *cons.* 29. *n.* 973. *&* *n.* 1007. allwo er solches ausser dem äusserstem Nothfall eine Geld und Ehrgeitzige / neidische und Monopolische *Intention* heisset / *it. cons.* 37. *n.* 227.

# Fünff und vierßigste Ubung.

## Ob ein Fürst das Dominium oder Eigenthum ohne würckliche Tradition oder Ubergab jemand zu wenden und geben könne?

FAst bey denen mehristen Pragmaticis wird eingestanden / und widerspricht schier alleine Fachinæus l. 8. contr. c. 37. mit wenigen anderen / daß das Eigenthum eines Dinges / so der Kirche oder einer milden Sache verkaufft oder geschencket worden / ipso jure und von Rechtem selber / ohne würckliche Ubergab / auf selbige gelange und falle.

*Per text. in l. fin. C. de SS. Eccles.* Molina *de Just. & Jur. tract. 2. disput. 3. vers. excipiuntur tamen.* Covarruv. *l. 2. Resolut. c. 19. n. 2.* Gomez. *tom. 2. n.* 20. Arnold. Rath *Dissert. ad Process. Edict. §.* 20. allwo er ein trefflich' schönes *Præjudicium* mit einem Pfarr-Herren erzehlet / und saget daß im Jahr 1642. also im Hoff-Gericht zu München gesprochen worden seye.

Nun ist aber viel daran gelegen / ob das Eigenthum einer verkaufften oder geschenckten Sache alsobalden von Rechts wegen selbsten / oder ob es erst nach beschehener Ubergab auf einen gelange und gebracht werde? nicht nur wegen deß Vorgangs oder Priorität / so in dem Edictal-Process zu entspringen und gestritten zu werden pfleget / sondern auch wegen deß Nutzens der Verjährung oder Præscription: Dann wann zum Exempel / Titius einer Kirche etwas schencket / so fänget die Kirche so balden / auch vor beschehener

hener Ubergabe / an / das Geschenckte zu besitzen / und wird in den Stand gesetzet / solche durch die Verjährung unwiderrufflich an sich zu bringen / indeme die Zeit des von dem schenckendem vorhero gehabten Besitzes / und dessen Fortsetzung von Seiten der Kirche zusammen geschlagen und gerechnet wird.

Was nun aber unsere Rechts-Lehrere von der Kirche sagen / solches wollen viele scharffsinnige Doctores auch auf einen Fürsten ausdeuten und erweitern / also / daß / wann selbiger einen seiner Beamten einen Wald / Land-Gut / Jagd-Gerechtigkeit / oder etwas anderes schencke oder verkauffe / selbiger also fort / ob schon die Ubergab noch nicht würcklich beschehen / das Eigenthum solcher Sache erlange / und derer Freyheiten und Rechte solchen Eigenthums geniesse. Es vermeinet zwar Ant. Gabriel. l. 3. comm. opin. concl. 2. n. 42. wann etwas aus blosser Gnade / oder auf die Weise eines Privilegii von dem Fürsten hingeschenckt werde / so bedarff es keiner Ubergab / sondern werde das Dominium und Eigenthum schlechthin transferirt und übertragen; ein anders aber seye es in einem Contractu, so ein Fürst geschlossen habe / als in welchem die Tradition und Ubergab nöthig seye: inmassen diese Umschräuckung und Limitation, auch die vom Gabriele angezogene *Baldus* und *Jason*, mit andern ihme Beystimmenden billigen. Allein sind andere sehr viele / so vermeinen / daß auch in einem mit einen Fürsten getroffenem Contract die Ubergabe nicht nöthig seye.

Besiehe Angel. *in l. fin. circa fin. ff. de Rei vind.* Paris. *cons.* 11. *col.* 7. *vol.* 1.

Ich aber wollte lieber deß Gabriels / und deme beystimmender Meinung beytretten / aus der Ursache / daß / wie schon öffters angeführet worden / ein Fürst in denen Contracti-

tractibus ſich einerley Rechtens mit denen Privatis gebrauchet / und denen Poſitiv-Geſetzen nachzuleben pfleget / damit es nemlich nicht ſcheine / ob habe er / zu Nachtheil eines Dritten etwas / auſſer dringender allgemeiner Noth / gethan.

*Cap. inter dilectos. de fid. inſtrum l. bene à Zenone. C. de quadr. præſcript. Clem. auditur. de præſcript.* Capac. *Deciſ.* 121. *n.* 9. Steph. Gratian. *Diſcept. For.* 310. *n.* 5. Fontanella *Deciſ.* 185. *n.* 12. *f. m.* 349. allwo er ſaget: daß *Don Ludovico* befugt geweſen / *Remedia Poſſeſſoria* unterm Vorwand deß jenigen Beſitzes anzuſtellen / ſo aus dem Königlichen Privilegio und Contract auf ihn gebracht worden waren. * Wann dieſes angehe / oder nicht / davon beſiehe ferner Klock. *cum allegatis. p.* 1. *conſ.* 7. *n.* 265. *ſeqq. &* 365. *ſeqq.*

# Sechs und vierzigſte Ubung.

## Ob die Compenſation, Vergelt- oder Innenbehaltung gegen dem Fürſtlichen Fiſco ſtatt habe?

EIne Stadt hat ihrem Landes-Fürſten / bey einigen allgemeinen Nothfällen / eine ziemliche Anzahl Geldes vorgeliehen / mit ausgedruckter Bezeugung / ſolches Geld wieder zuruck zu bekommen / ſo bald es der Stadt beliblich fallen würde. Als hernach der Fürſt die Entrichtung deß Zoll-Geldes (ſo die Stadt im Nahmen deß Fürſten von denen Unterthanen erhebet / und auch ſonſten ſelbſten zu bezahlen gehalten iſt) mahnete / ſchützete die Stadt die Compenſation gegen das vorgeſtreckte Geld vor. Iſt die Frag / ob ſolches mit Fug beſchehe?

Es

Es legen zwar die beschriebene Rechte und Gewonheiten derer Orten dem Fürstlichen Fisco viele und herrliche Freyheiten bey; wo man aber deßhalben zweiffelhafftig ist / da scheinet der Fiscus auch des Rechtens derer Privatorum, und also des gemeinen / so zu gebrauchen / und nach demselbigen gerichtet zu werden / wann er nicht auf dem Fall / davon die Frage / absonderlich befreyet zu finden ist.

*L. idem ff. de compens. l. cum vitiose. ff. de pignor. l. de Contractu. C. de rescind. vend. l. justas. C. de jur. Fisci. l. fin. C. de usur. Fisc. l.* 10. Fontanell. *in terminis. ad casum Decis.* 465. *n.* 12 *& l.* 10. *ff. de jur. Fisci.*

Fromme und löbliche Fürsten sind geneigter gegen die Unterthanen / als gegen den Fiscum, dahero sagt Plinius gegen Trajano, Panegyr. c. 36. dein vornehmster Ruhm ist / daß der Fiscus öffters im Streit verlieret / welcher doch niemahls eine ungerechte Sache hat / als unter einem frommen Fürsten. Und König Dieterich saget: deß Fisci Sache wird zuweilen böse / damit erscheine / daß der Fürst gut seye. Wir verliehren mit grösserem Nutzen / als daß uns der Sieg unverdient zufallen sollte.

*L.* 10. *Cod* Theodos. *de Advoc. Fisc.* Cassidor. *l.* 1. ep. 22. Lauterbach *tom.* 3. *Disput. Tubing.* 13. § *penult.*

Ob nun wohl der Fiscus vielfältig befreyet und begünstiget ist / so ist jedoch ihme nicht also nachzusehen / daß andern Unrecht geschehe / oder er mit frembdem Schaden reich werden sollte.

Petr. Surd. *Decis.* 155. *n.* 1. *cap. ex tenor. de for. competet. cap. nuper.* §. *quod autem. de donat. int. Vir. & Ux.* Hering. *de fideiuss. c.* 7. *n.* 277.

Ferner nachdeme die Compensation niemahlen verbotten zu achten / als in denen von denen Gesetzen ausgedruckten

Fällen /

Fällen/ unter solchen aber der Fiscus nicht gezehlet wird: als wird solche auch ohne Zweiffel bey einer klaren und richtigen Schuld gegen selbigen statt haben. Dann der Text saget: Wir verordnen / daß die Compensationes in allen Actionen selbst von Rechts wegen geschehen sollen / und kein Unterschied deßfalls zwischen denen dinglichen und persöhnlichen Ansprüchen zu machen seye; also / daß die Compensation auch wider rem judicatam, oder eine abgeurtheilte Sache / und wider ein Statut, so alle und jede Einreden verwirfft/statt gewinnet.

*L. fin. C. de Compensat. text. in §. in bonæ fidei. & in §. Compensatio. Instit. de Action. l. 2. & l. si constat. C. de Compensat.* Velasquius *cons.* 78. *n.* 29. Magon. *Decis. Flor* 42.

Wann dann Compensiren so viel ist als Zahlen/ also/ daß das Abrechnen und Compensiren / und das Zahlen einander gleich geachtet werden/ auch uns daran gelegen ist / lieber nicht zu zahlen/als das Bezahlte wieder zuruck zu fordern; als ist nicht zu sehen / worinn solche Gründe nicht auch wider den Fiscum Platz finden solten/um so mehr/als die Compensation in der Billichkeit gegründet ist / als eine vom Recht eingeführte Vertheidigung.

*L. si debitor. ff. de liber. leg. l. 2. ff. de compens.* Gratian. *Discept. For.* 728. *l.* 4. *n.* 15.

Ob wohl dieses alles sehr scheinbar / und mit Anführung einiger Rechte und Lehrer besteiffet ist / so beweget mich doch solches nicht/daß ich nicht in gegenwärtigem Fall mit dem Hochgelehrten Fontanella, und andern berühmtesten Männern darvor halten sollte/ es habe die Compensation oder Gegen-Abzug keine Statt. Die Haupt- und Grund-Ursache ist diese/ daß der Stadt Schuld von dem Zoll herrühret / so zu denen Regalien, und dem Fürsten vor behaltenen Rechten gehörig ist.

*L. ve-*

*L. vectigalia in princ. C. de vectigal. & l. non solent. cum gloss. & l. fin. C. nova vectig.* Sixtin. *de regal. l. 2. c. 6. n 51.*

Daß aber in Zoll-Schulden die Compensation nicht zugelassen werde / lehret der Text / worinnen der JCtus saget: daß deß Fisci Schuldnern das jenige / was ihnen der Fiscus schuldig ist / compensiret und gut geschrieben werde / ist öffters verordnet worden / ausgenommen in Zoll und Schatzung auch Besoldungs-Sachen.

*L. aufertur. 46. §. 1. ff. de jur. fisci.*

Ein eben so dringender Text ist anderweit vorhanden / allwo gesaget wird: daß das jenige / so du der gemeinen Cammer schuldig bist / gegen dem / was sie dir zu zahlen hat / abgeschrieben und compensiret werde / wird der jenige / so hierunter zu entscheiden hat / anzubefehlen wissen / wann du nicht aus dem Calender / noch wegen Zoll-Geldes oder Steuer zu bezahlen hast.

*L. in ea. 3. C. de Compens.* Bartol. *in §. 1. n. 3. in auth. de Collat.* Peregrin. *de Jur. Fisci. l. 6. tit 7. n. 15.*

So kan über diß diese Ursach beygefüget werden / daß nemlich von einer Privat-Schuld gegen einer Publiquen / als die Zoll-Schulden sind / keine Compensation verstattet werden; so wenig als von einer Station gegen der andern.

*L. 1. 3. C. de Compens.* Velasq. *Cons.* 156. *n.* 87. *l.* 1. Guid. Pap. *singul.* 456. *n.* 3. allwo er solches auch auf die Zehenden erstrecket / welche bedörfftiger Seelen Hülffs-Mittel sind / und also etwas von der Steuren Natur haben. Fontanell. *Decis. Catal.* 466. *n.* 5. allwo er meldet / daß im Jahr 1630. also geurtheilet worden seye.

Sonsten in denen übrigen Fiscal-Schulden / wann Credit und Debit, oder Schuld und Gegen-Schuld in einem Amte ist /

te ist / und von einerley Quell herfleusst / ist kein Zweiffel / daß die Compensation zu verstatten seye: nicht aber / wann besagter massen man wegen Besoldung / Proviants / oder wegen einer dem Fisco abgekaufften Sache / oder von einer besondern und anderweitigen Station oder Amt her schuldig ist.

Sebastian. Medices *de Compens. q.* 38. Richard. *ad l.* 1. *C. de Compens.* allwo er saget / daß die *Compensation* von einem andern Amt und Ursach her darum nicht zugelassen seye / weil es sonsten eine Verwirrung geben könnte / wie es der hochberühmte Bassus *Semicent. Decis. Bavar. controv.* 39. ausdeutet / allwo er *n.* 6. saget / daß an dem Hochlöbl. *Revisions*-Rath zu München im Jahr 1655. 20. *Februarii* also gesprochen worden seye. * Lauterbach. *ad tit. ff. de Compensat.*

# Sieben und vierzigste Ubung.

## Ob die vom Fürsten gesetzte Straffe / gegen die jenige / so das Getrayd über den taxirten Werth verkauffen / dem Fürstlichem Fisco, oder aber denen Lehen-Leuten so die niedere Gerichtbarkeit haben / zustehe?

DJeses ist eine schöne Frage / welche so deutlicher zu erörtern / der Casus also vorgestellet und formiret werden kan. Ein Fürst / nachdem er gesehen / daß von seiner Unterthanen etlichen Monopolia und schädliche Fürkäuffeleyen getrteben / und dardurch das Getrayd in sehr theurem Preiß / nicht ohne Klage derer armen Leute / verkauf-

fet

fet würde / hat eine pragmatische ernstliche Verordnung und Verbot drucken / publiciren / und durch das gantze Land aussenden lassen. Es begibt sich bald hernach / daß Sempronius, um Willen er Getrayd theurer / als in dem in angeregter Verordnung gesetzten Preiß / verkauffet / in die darinnen enthaltene Straffe von hundert Gulden / verfallen; da fragt sichs; ob diese Straffe der Fürstlichen Kammer zugewendet werden solle / oder ob solche deß *Sempronii* Nieder Gerichts- oder Hoff-Marckts Herren (dann es wird hier supponirt / daß dieser die Nieder-Gerichtbarkeit vom Fürsten habe) gebühre und zukomme? Im ersten Anblick scheinet diese Straffe / als eine von der Gerichtbarkeit abwerffende Nutzung / nicht dem Fürstlichen Fisco, sondern dem Gerichts-Herrn zuzustehen.

Inmassen verschiedene Rechts Lehrere davor gehalten / worunter Barthol. *in l. Divortio. §. si fundum. & l. ult. ff. sol. matrim.* Roland. *consil.* 21. *n.* 16. *l.* 4. Mastrill. *Decis.* 12. *n.* 1.

Dann eines Hoff-Marckts- oder Gerichts-Herrn Fiscus wird dißfalls dem Fisco deß Fürsten / so die Gerichtbarkeit verliehen / gleich geachtet / und ist an jenes Stelle getretten. Dann unter allgemeiner Verleihung der Gerichtbarkeit werden auch die künfftige Augmenta und Zugänge von abfallenden Straffen verstanden.

Natta *cons.* 346. *n.* 2. Menoch. *de Præs. l.* 4. *præs.* 127. *n.* 16. Amad. à Ponte *de Laudemio, citatus à Mastrillo qu.* 24 *col.* 5.

Und schiene demnach / daß die in solcher Pragmatischen Sanction geordnete Pœn oder Straffe / so / wie die Worte derselben lauteten / in den Fürstlichen Fiscum gebracht werden sollte / alleine von deß Fürsten unmittelbaren / in dessen Aemtern wohnenden Unterthanen / nicht aber von de-

nen Mittelbaren / so unter anderer Hoffmarcken stehen / zu verstehen zu seyn.

Jason. *cons.* 57. *vol. ult.* Thesaur. *Decis.* 132. allwo er ein *Præjudicium* anführet.

Dessen ungehindert / will mich glaubiger zu seyn bedüncken / daß dergleichen Straffe in dem Fürstlichem Fisco zu bezahlen seye: nicht nur weil der Inhalt deß Fürstlichen Befehls und Verordnung solches ausdrücklich mit sich brächte / sondern auch weilu die Fürstliche Autorität allein Macht hat / ein neu Gesetz / so alle Untertharen im gantzem Gebiete binden könne / ergehen zu lassen: Welche Macht nicht der Nieder-Gerechtigkeit zustehet / sondern der Hoch-Fürstlichen Lands-Herrlichkeit / zum Zeichen der höchsten Vorwürde / vorbehalten bleibet.

*DD. ad Textum in l. 1. ff. de Constit. Princ. l. ult. C. de lege.* Bartol. *in l. Imperium. n.* 8. *ff. de Jurisdict. omn. Jud.* Menoch. *Cons.* 604. *n.* 8.

Wann also ein Fürst die Nieder-Gerichtbarkeit verleihet / scheinet er keines wegs die hohe Ober-Bottmässigkeit oder Landes-Herrlichkeit verliehen zu haben / indeme solche seinen Gebeiuen anhänget / und diese von ihme auf keinen andern geleitet werden mag / sondern allein die Nieder-Gerichtbarkeit: Dann er verleihet niemals so viel Bottmässigkeit / daß er nicht eine noch höhere vor sich behalten sollte / und ist mithin die Quelle gröſſer als ihr Bach.

Alberic. *in l.* 1. *ff. de off. ej.* Surd. *Cons.* 142. *n.* 36. Thesaur. *Decis.* 266.

Weilen nun der Fürst dieses Gesetz gegeben / so gehet billich ihme / als welcher durch dessen Ubertrettung und Ungehorsam vornemlich beleidiget worden / auch die Straff heim / als in dessen Nahmen die Verordnung ausgegangen ist.

Ad

*Ad Textum in l. 2. filius emancipatus ff. de collat. bon.* Oldrad. *Cons.* 148. *n.* 6. Sutd. *Cons.* 152. *l.* 2. allwo er saget / daß die vom Hertzog von Mantua gesetzte Straffe gegen diejenige / so Salpeter verkauffen / auch die Unterthanen derer Fürstlichen Lehens-Leute betreffe / und dem Hertzoglichem *Fisco* zugewendet werde. Menoch. *Cons.* 604. *vol.* 7. allwo er ebenmässig für dem Hertzog von Savoyen schliesset / daß die auf die Verkauffung derer Pferde gesetzte Straff / in die Fürstliche Cammer gehöre. Andr. de Isernia *col.* 2. *v.* 5. *item si ex dono Regio. qual. vasalli jurar. deb. fidelit.*

Es kan demnach ein Fürst vermöge eines allgemeinen Gesetzes / einem andern eine Sache auch ohne alle Entgeltung / hinwegnehmen / wann solches Gesetz sein Absehen auf den allgemeinen Nutzen hat; und sonderlich dißfalls / indeme er mit Einziehung der Straff in seine Cammer zu verhüten scheinet / daß in derer Landsässigen Lehen-Leute Macht nicht stehen solle / die Straffen ihres Gefallens nachzulassen / und dardurch zu verursachen / daß das gemeinnutze Gesetz in Mißachtung komme.

Besiehe Mastrill. *Decis.* 145. *sub n.* 28. allwo er meldet / daß für den Königlichen Neapolitanischen *Fiscum*, im Jahr 1608. also geschlossen worden seye.

Und ist dahero wahr / daß ein Fürst / wann er die Nieder-Gerichtbarkeit jemanden verliehen / auch die Straffen und andere Nutzungen / so von solcher ordinari Jurisdiction abfallen / mit verliehen habe; nicht aber diejenige Straffen / so nicht aus dem gemeinem Rechten / sondern aus einer neuen Fürstlichen Satzung / und mithin von einem auserordentlichen höherem Rechte herfliessen / und also dem Fürsten vorbehalten sind.

# Acht und vierzigste Übung.

## Ob ein Fürst mit einer zur andern Ehe geschrittenen Mutter dergestalt dispensiren und erlauben könne/ daß selbige ihrer Kinder Vormundin seyn möge?

DAß ausser einer Mutter und Aufrauen keine andere Weibs-Person die Vormundschafft zu führen fähig seye/solches wird für unstrittig gehalten.

*In l. 1. & auth. matri & aviæ* und im Grund-Text/dahero selbige genommen ist. *C. quando mulier tut. off. fung. l. tutela. & l. ult. de tut. l. jure nostro. ff. de testam. tut.*

Ob aber eine Mutter / so zur zweyten Ehe geschritten / annoch ihrer Kinder Vormundin bleiben könne / ist eine ziemlich schwehre / und vor einigen vielen Jahren in einer berühmten Reichs-Stadt zwischen einer hoch-vornehmen Frauen / und ihren Gegentheilen / zu beeden Seiten verfochtenen Frage. Dann nachdeme Hochgedachte Frau zur andern Ehe schritte / schiene sie von der Kinder Vormundschafft ausgeschlossen zu seyn; sie hingegen war mit einem Kayserlichem Privilegio versehen / und widersatzte sich hefftig/da war die Frage/was zu sprechen seyn möchte?

Der Regul nach und insgemein zu reden / so scheinet eine zur zweyten Ehe greiffende Mutter unzweiffentlich von der Vormundschafft ausgeschlossen zu seyn.

*Auth. Sacramentum C. quand. Mul. tut. off. fung.*

Welches wegen besorgter Gefährde / und arge List beschiehet; inmassen die schöne Worte deß Gesetzes also lauten:

Dann

Dann das Gesetz hat denen Minderjährigen nicht nur wider die Vormündere/ sondern auch wider unmässige uneingezogene Frauen-Personen vorgesehen / als welche mehrentheils ihren neuen Ehemännern nicht nur ihrer Kinder Gütere / sondern auch ihr Leben anvertrauen und heimgeben.

*L. Lex quæ tutores. C. de admin. tut.* Surd. *Decis.* 106. Nic. Boër. *Decis.* 166. Fontanell. *de pact. nuptial. l.* 2. *claus.* 5. *gloss.* 8. *p.* 11. *n.* 8.

Nun folget hieraus / daß / wann eine wieder verheurathete Frau von der Vormundschafft wegen vermutheten Betrugs und Gefährde ausgeschlossen wird / sie selbiger auch vom Fürsten nicht zugelassen / noch mit ihr dispensirt werden könne; angesehen der künfftige Betrug einem nicht nachgelassen noch erlaubt werden kan / damit nicht Anlaß gegeben werde zu sündigen.

*L. convenire. ff. de Pact. dotal. l. si unus. §. illud ff. de pact.* Gratian. *Discept. For.* 166. *n.* 32. *l.* 1. Joan. Guttierez. *de tutel. & Cur. p.* 1. *c.* 8. *n.* 90. Surd. *cons.* 40. *n.* 42. *l.* 1.

Wie nun nach Zeugnus deß hochverständigen Fontanellæ, ein Fürst einer streitenden Parthey nicht befehlen kan/daß sie vor einem verständigen Richter rechten müsse / deß betrübten vielfältigen Erfolgs wegen / so daraus entstehet; also wird er noch weniger dispensiren und befehlen können/daß ein Pupill und Pflegling unter verdächtigen Vormundern stehe / deß Schadens halben/ so selbiger daraus zu besorgen hat.

Allein diese und andere Gründe mögen uns nicht abschrecken/daß wir nicht beherzt bekennen sollten/es habe das höchste Ober-Haupt dißfalls die Freyheit und Macht zu dispensiren. Dann zuvorderist ist kein Zweiffel / daß das

Ver-

Verbott der Vormundschafft gegen eine wieder verheurathete Mutter allein vom beschriebenem positiv-Rechten eingeführet seye / und also von einem Fürsten in hypothesi, und in einem gewissem Fall / aufgehoben / oder doch umschräncket werden könne ; angesehen der Fürst über die menschliche und beschriebene Gesetze ist / welche er auch / mit allen ihren Wirckungen / aufheben kan.

*Cap. proposuit. de Conceſſ. præb. & ibi DD. l. ſi quis in principio teſtamenti. ff. de legat.* 3. Ant. Faber. *l.* 5. *tit.* 4. *C. ſiex Reſcript.* Mastrill. *Decis.* 261. *n.* 96.

Weiter setzen wir voraus / daß ein Fürst / vor dergleichen Dispensation, sich in der Sache vollkommenlich habe unterrichten lassen / ob nemlich in diesem Fall die Frau mit arge List und Gefährde umzugehen / und mithin / derer Kinder Schaden zu suchen scheine ? Uber diß ob sie fähig und tüchtig seye die Vormundschafft fortzuführen / und ob bey ihr keine Schwachheit deß Verstandes / oder Argwohn eines Betrugs unterlauffe ? Wann nun ein Fürst solches alles behörig überleget / ist zweiffelsfrey seine Dispensation erlaubet und kräfftig. Daß aber die künfftige Gefährde nicht nachgesehen oder verziehen werden könne / scheinet allein von einer warhafftigen / nicht aber blößlich vermutheten Gefährde zu verstehen zu seyn.

*Dec. cons.* 418. *n.* 21. Grahorn. *Discept. For.* 711. *n.* 65. *l* 4.

Hingegen / wo / wie wir voraus setzen / auf Fürstlicher Seiten eine vollkommene Untersuchung der Sache vorgenommen worden ist / da scheinet aller so wohl warhafftiger / als vermutheter Betrug entfernet zu seyn.

Wäre aber dergleichen Untersuchung auf Fürstlicher Seite nicht vorgegangen / und man nicht versichert / ob die wieder geheurathete Frau die Vormundschafft gottsförchtig / ehrlich / und zu der Kinder Nutzen verwalten würde ;

ja es

ja es schiene vielmehr / daß sie den Eigennutz allzusehr ergeben seye / und dem neuen Ehemann allzuviel zu Gefallen thue ; solchen Falls sollte entweder dergleichen Dispensation nicht ertheilet werden/oder/ wann sie ertheilet worden/ scheinet sie sub & obrectitie, das ist/ mittels Verschweigung der Warheit / oder Anbringung falscher Umstände / erschlichen zu seyn. Dann ein Fürst soll der geraden Richtschnur deß Rechtens und der Gleichheit/nicht aber besondern Affection und Zuneigung nach verfahren.

Abbas *in c. quæ in Ecclesiam de Constit. in fin.* Cabedo *Decis. 79. n. 4.*

Wann hero mir auch die Meynung Fontanellæ über die massen gefället / wann er saget / daß bey einer wieder verheyratheten Mutter schwerlich oder wol gar nicht einige rechtmässige Beweg-Ursach zu dispensiren gefunden werden möge / angesehen deß Verdachts allzugrosser Liebe gegen den zweyten Ehemann / und allzustarcken Hasses gegen die Kinder erster Ehe ; und solle daher ein Fürst mit Ertheilung dergleichen Dispensation streng an sich halten/ alldieweilen derer Pupillen und unerwachsenen Kindere Favores und Begünstigungen so herrlich und auf gutem Grund gesetzet seyen ; als deren Obrister Vormund GOtt selbsten ist. Aber genug von diesem/damit es nicht scheine/ ob wolte ich (ich bediene mich derer Worte Fontanellæ) einen Prediger agiren/ der ich von allen guten Wercken und Gedancken so weit entfernet bin.

Fontanella *p. 2. Decis. 434. n. 24.* allwo er *Thesaurum dec. 87. in fin.* anziehet.

# Neun und vierßigste Ubung.

## Ob ein Fürst ohne Einwilligung seiner Bunds-Verwandten / einen Frieden mit dem Feind schliessen und eingehen könne?

ZWischen denen Engeländern und Franzosen hat sich ehedeme ein schwerer Streit erhoben; dann nachdeme in beederseitigem Verbindnus-Brief die ausgedruckte Clausul enthalten ware / daß keiner ohne Einwilligung deß Mitverbundenen keinen Frieden abhandeln sollte / und gleichwohl die Franzosen / solcher Vorsehung unerachtet / mit ihrem Feind / ohne derer Engelländer Vorwissen / Friede macheten / so wurde die Frage erreget / ob solcher Friede auch die Engelländer kräfftig binden könnte / oder nicht? Von denen Engelländern wurden viele und trifftige Gründe häuffig angeführet / wann sie derer Franzosen Treulosigkeit hitzig durchzogen. Dann erstlich / nachdeme die Pacta und Verbündnussen strictissimi Juris, oder sehr eng eingezogenen Rechtens und Verstands sind / scheinet in selbigen anders nichts verhandelt zu sagen / als was mit Worten ausgedruckt worden: um so mehr / daß eine beschehene Convention und Abrede keinem Abwesendem præjudiciren oder Nachtheil bringen mag /

*L. 27. ff. de pact. l. 24. C. eod. tot. tit. C. inter alios. Act. al. non præjud.* Burger. *plenissime. observ.* 32.

dann es soll deß einen Thun dem anderem nicht schaden / wann es nicht aus dessen Befehl geschehen ist.

*L. si unus. 27. §. 4. vers. ante omnia de pact. l. pupillo. 57. §. si plurium. 5. ff. de nov. oper. nunciat. l. paterfamilias. 44. ff. de her. inst.* Gail. *l. 2. O. 49. n. 5.* Surd. *Cons. 173. n. 84.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 13. n. 79.*

Zwey-

Zweytens / sind die Pacta Conventa, oder geschlossene Abreden vollständig zu halten/ sonderlich von Fürstlichen Personen / bey denen Treu und Glaube überflüssig seyn solle/ angesehen die Verheissungen brechen / nicht nur im gemeinem Recht/ sondern auch bey GOtt schwehr zu verantworten fällt.

*L. 7. §. Prætor. ff. de pact. l. penult. C. eod.* Vultej. *l. 3. conf.* Marpurg. 34. *n.* 112. Moron. *de Treuga & Pace. q.* 12. *n.* 2. Natta *cons.* 384. *n.* 11. allwo er saget / daß die *Pacta* und Gedinge auf ein Haar zu halten seyen/ und seye keine grössere Gerechtigkeit / als welche aus einem *Pacto* entspringet / dieweil sie nach dem gemeinem Rechte auch bey GOTT verbindet.

Drittens/ so ist nichts so natürlich / als daß jegliches Ding auf gleiche Weiß ausgelösset werde / als es zusammen gebunden und gebracht worden : Dann das Abtragen hat gleiche Reguln/ als das Aufbauen. Weilen dann nun diese Weise Bündnüssen zusammen zu machen / auf beederseitiger Einwilligung derer Bunds-Verwandten beruhet / so ist nöthig/ daß auch die Weise/ solche aufzuheben / von solcher herrühre. Dahero bringet auch die Natur und Eigenschafft der so Publiquen als Privat-Gesellschafft mit sich / daß man solche ohne Willen derer Gesellschaffter zur Unzeit nicht aufkünden könne / damit man seines Gesellschaffters Sachen in keinen Schaden setze.

*L. 5. C. pro Socio.* Bartol. *in l. Titium. §. altero. colum. 2. ff. de admin. tut.* Treutler. *vol. 1. Diss. 27. O. 11. lit. A.*

Allein obwohlen diese aus denen Quellen deß privat-positiv-Rechtens entnommene Gründe ziemlich zuschliessen scheinen / jedoch wann die Wurtzel derer Public-Handlungen

lungen und Geschäffte genau angesehen wird / so erhellet leichtlich / daß selbige von denen Engeländern zwar zierlich ausgesonnen / aber damahls von denen Franzosen mit stärckerem Grund beantwortet worden/und so schlechthin nicht zu verstehen seyen. Dann wann gesaget wird/ daß die Pacta und Confœderationes, oder Bündnüsse stricti Juris oder engen Rechtens / also daß / was dabey nicht gemeldet / voraus gelassen zu achten seye: so sehet solches gleichwohl so dann nicht an / wann selbige entweder aus Verordnung des Rechtens / oder aus wahrscheinlicher Meinung / Absehen / und Abrede derer Partheyen / auch auf andere Fälle abgeleitet und ausgedeutet werden. Und scheinet demnach die vorbesagte Clausul, ohne der confœderirten Consens keinen Frieden zu schliessen / diese Bedingnus angehänget zu haben: so lange die Sachen in gleichem Stande bleiben. Wann nun der Feind zu einem (*verstehe nicht einem Eigennutzigem allein / oder nur dem Schein nach / sondern augenscheinlich) und allen Bunds-Verwandten vorträglichem Frieden Neigung träget / so wird ohne Zweiffel / auch ohne Einwilligung oder Vorwissen deß Bunds-Genossen über den Frieden zu handeln erlaubt seye. Dann die Pacta derer Privatorum, oder auch einzelner Fürsten / haben die Natur/daß sie den gemeinen Nutzen/(welcher in dem Frieden bestehet) nicht umstossen noch hindern sollen.

*C. si diligenti.* 12. *de For. compet. l.* 2. §. *sed quia veremur.* 4. *C. de juram. calumn.* Fulgos. *Cons.* 29. Laurent. Sylvan. *Cons.* 40. *n.* 12. *vol.* 1. allwo er saget: daß solches statt habe/ob gleich der Nutzen einen jeden besonders zukomme.

Ferner scheinet obbesagte Glausul auf der stillschweigenden Bedingnus zu ruhen / wann der Feind sich nicht zur Billigkeit bequemen würde. Wann nun der Feind sich zum

Frieden

Frieden erbietet / so wäre unbillig / daß / wegen Unwissenheit oder unbefugten Widersprechens eines von denen Bunds-Verwandten / deß andern Verderben sollte gesuchet werden. Wie dannenhero glaublich ist / daß die Verbundene / wann sie solche deß Feindes Neigung vorgesehen hätten / ohne Zweiffel diese Clausul nicht beygerucket haben würden; also muß man zu denen Bündnussen eine fugsame Ausdeutung machen / so der Nothwendigkeit / Wahrscheinlichkeit / und der Sache Beschaffenheiten selbsten nach / in selbigen enthalten seye. Dann es scheinet dasjenige der Meinung und Willen derer abhandlenden gemäß zu seyn / was beeden Theilen nutzet / und keinem beschwerlich noch schädlich ist. Weilen nun solchen Falls / da der Bundes-Mitverwandte seine Prætension und Forderung allschon friedlich ohne Waffen erhalten hat / sich derjenige Erfolg bereits zeiget / worauf die Kriegende ihr Absehen gerichtet hatten / als erlöschet die Obligation und Verpflichtung zur Bündnus von sich selbsten / ipso Jure, und von Rechts wegen. Dann wann sonsten einer von denen Gesellschaffteren dem anderem also beschwehrlich und schädlich fiele / daß nicht rathsam wäre / bey selbigem mehr zu stehen / so wird er actione pro Socio nicht mehr belanget noch beybehalten werden können. Also auch wann ein Bundes-Verwandter mit unbilligen tergiversiren und Aufzügen keinen Frieden eingehen wollte / wird der andere ungezweiffelt mit dem Feind schliessen können / weil das Frieden-Werck eine begünstigte / favorable, und gemeinnutzige Sache ist. * Aus obigen angeführtem allen ist klar zu sehen / daß der Herr Autor von einem solchem einseittigem Frieden rede / worinnen alle Bundes-Verwandte / denen solcher Friede zu augenscheinlichem Nutzen gereichen würde / mit eingeschlossen / und dero Rest und Be-

fugnusse zugleich beobachtet worden ist. Dahero solches keineswegs von denen jenigen / süß-vergiffteten Friedens-Handlungen zu verstehen ist / worzu einige Potenzien heutiges Tages die zu ihrer Vertheidigung verbundene Potentaten / bald da bald dort jeden besonders mit Ausschliessung derer übrigen zu locken / dardurch die Bündnus zu trennen / und so dann nicht nur die versprechende güldene Berge / nicht zu halten / sondern noch darzu jeden besonders umzustürtzen / und unter ihr hoch und abgezielte allgemeine Monarchi zu bringen auf alle Weise trachten: Wovon das unlängst ausgegangene Frantzösische Tractätlein / genannt: Miroir historique de la Ligne de l'an. 1464. ou, se peut regarder la Ligue de l'an. 1694. mit mehrerem zu lesen. Dergleichen besonderer Friede / da er ohne allerseitiges Vergnügen / Einschliessung und Satisfaction derer Alliirten von einem Theil vorgenommen werden sollte / dörffte nicht nur dem Schliessendem selbsten Grund-verderblich fallen / sondern er würde wohl schwerlich anders / dann vor eine betrügliche unzeitige Auffsendung der Bündnus oder Gesellschafft geachtet werden können.

# Funffzigste Übung.

## Ob ein Fürst seinen natürlichen unechten Sohn / ob gleich Agnaten vorhanden / also legitimiren könne / daß er in alten Lehen zu succediren und zu erben vermöge?

Daß ein Fürst seinen natürlichen Sohn legitimiren könne / und solches eines deren höchsten Fürstlichen Regalien

galien seye / wird bey denen mehristen vor unzweiffentlich gehalten. Und ist dergleichen Legitimation eine Handlung deß Gesetzes / oder Actio Legis, wodurch die Rechte derer ehelichen Kinder auf jemand gebracht werden. Dieses Gesetz ist in der Billigkeit gegründet / angesehen denen natürlichen Kindern von Natur nichts beygemessen werden kan / und sie keine Schuld / sondern die Eltern / tragen / und dahero das Gesetze / so die aus rechtmässiger Ehe gebohrne zu ehlichen und legitimen Kindern hat machen können / auch dieses wircken kan / daß ein natürlicher unechter Sohn / mittels darzwischen kommender gewissen Solennien und Gepränge vor ehelich gehalten werde.

Rosenthal *de feud. c. 5. concl. 2. n. 4.* Cardin. Tusch. *Lit. L. concl* 218. Treutler. *l. 1. Disp. 2. O. 6.*

Ob aber ein Fürst jemand dergleichen auch zu alten Lehen / bey vorhandenen Nahmens- und Geschlechts-Verwandten legitimiren und fähig machen könne / ist eine Frage von höherem und schwehrerem Nachdencken / anerwogen ein Fürst durch sein Verfahren denen Verwandten einig Nachtheil zu ziehen zu wallen nicht vermutet wird / als welche in der Hoffnung ein erlangtes Recht haben / auch alle Fürstliche Privilegien und Freyheiten ohne schwehren Schaden deß Dritten ertheilet werden sollen. Alleiu wann deß Fürsten extraordinar- und Oberste Gewalt angesehen wird / vermög deren er auch einem Dritten sein erlangetes Recht / aus sattsam erheblichen Ursachen / abnehmen kan / so scheinet selbiger ohne sondern Zweiffel dergleichen Legitimation ergehen lassen zu können.

*C. innotuit. de Elect. c. proposuit. de Concess. Præbend.* Paul. Castr. *Cons.* 178. *col.* 2. Roland. à Valle *Cons.* 61. *n.* 32. *vol.* 3.

Um

Um so mehr / als die Agnaten mehr in der Hoffnung / als im Werck und der That selbsten / bey Lebzelten deß Lehen-Manns/einig Recht haben/und deme dahero um so leichter indirectè præjudicirt werden mag.

Andr. Gail. *l.* 2. *Obs.* 142. *n.* 14. *Gloſſa in* §. *natural. l.* 2. *feud. tit.* 26.

So benimmet auch ein Fürst durch Legitimirung eines unechten Sohns denen Agnaten ihr gebührend Recht nicht/sondern er ſuſpendirt und verschiebet es nur. Dann die Verwandte / oder deren Erben können dereinst noch zur Folge deß Lehens kommen/dieweil solches bey dem Geschlecht bleibet. Ob nun wohl die Verwandten ein so starckes Recht in dem Lehen erlanget haben/daß man ihnen solches durch keine Veräusserung entziehen kan/so ist jedoch zu wissen daß durch dergleichen Legitimation das Lehen nicht aus dem Geschlecht veräussert werde: Dann wann der Legitimirte ohne eheliche Leibes-Erben abstirbet / werden die nechste Verwandte hinwiederum zugelassen. Dahero die gemeine Meinung derer Rechts-Lehrere ist/daß dergleichen Legitimation bestehe.

Jul. Clar. *recept. Sent.* §. *feudum. qu.* 82. *n.* 1. Tusch. *lit. D. concl.* 669. *n* 6. Fachin. *l.* 8. *controv.* 63.

Jedoch sind einige vortreffliche Civiliſten / welche darvor halten / daß dißfalls zweyerley behutsamlich von Fürsten zu beobachten seye. Erstlich / daß selbiger / vor Ausfertigung deß Legitimation-Brieffs/ zuvorderst die übrige eheliche Söhne oder Vettern vorlade/ damit selbige/ so sie einige Einreden thun wollten / darzu Zeit und Gelegenheit haben / und nicht hernach sagen mögen / sie wären durch die Fürstliche Freygebigkeit und Begnadigung hintergangen/ oder solche hinterlistig erschlichen worden.

Gail. *l.* 2. *Obſ.* 142. *n.* 1. Boër. *de Regal. c.* 2. *n.* 99. Papon.

pon. *de Arrest. l 5. tit. 5. Arrest. 2.* Surd *cons. 377. n. 36* Peregrin. *de Fideicomm. art. 23. n. 55. Græc. p 2. concl. 142.*

Zweytens / so solle der Fürst zu dergleichen Legitimation durch eine rechtmässige und erhebliche Ursach angetrieben werden / welche nemlich des gemeinen Wesens Nutzen oder Nothwendigkeit mit sich bringe.

*l. 2. ff. de nat. restit.* Gail. *l. 2. O. 142. n. 15* Zal. *de Feud. p. 8. n. 75.* Hotomann. *cons. 27.*

Allhier ereignet sich eine andere zimlich seltene Frage: ob nemlich ein Fürst einen Fremden in sein Geschlecht / wider Willen anderer Geschlechts Verwandten also aufnehmen könne / daß ein solcher aufgenommener / ausser allein der Nachfolge und Erbschafft / sonsten aller Freyheiten und Vorrechte / deren die / so von selbigem Geschlechte gebohren sind / geniessen / gleichfalls sich gebrauchen möge? dergleichen Fall erzehlet Franciscus Niger Mantuanus / daß nemlich Franciscus Gonzaga / Marggraf zu Mantua / im Jahr 1492. Johannem de Calvisano / seinen Trabanten-Hauptmann / mit allen seinen Nachkommen auf ewig / treu geleisteter Dienste wegen / in sein Geschlecht aufgenommen habe. Daß ein Fürst / wegen sonders herrlicher Verdienste / dergleichen Aufnehmung verfügen könne / wird niemand gerne / wider den Stromm schwimend / laugnen / wann er betrachtet / daß denen Fürsten eigentlich zustehe / adeln zu können / als von welchen alle Würden / und deren Titul oder Benennungen herfliessen.

Bald *in c. 1. quis dic. Dux. de Usib. Feud.* Chassan. *in Catal. glor. Mund p. 8. consid. 17.* Tiraquell. *de Nobilit. c. 6.* Decian. *de probat. l. 2. c. 26. n. 20. Francisc.* Niger. *controv. For. 203. per totam Thes. in Addit. ad Decis. 270. lit. G.*

Wem nun also der Fürst ehret und hochhält / selbiger soll billig von allen geehret werden / und soll niemand so gar von Stoltz aufgeblasen seyn / daß er das Königliche Urthel und Wahl verachten sollte.

*l. si Imperialis* 11. *C. de Legib. l. fin. C. de offi. Dar. jud. l. restituenda 6. in fin. C. de Advoc. diverſ. judic.*

Gleich wie nun frey stehet / einen fremden an Kindes Statt anzunehmen / also ist auch erlaubt jemanden zu dem blossen Namen und Geschlecht zu ziehen.

*Tot. tit. ff. C. & Justit. de Adopt.*

Ist also gewiß / daß ein Fürst durch dergleichen Aggregation und Aufnehmung den Aufgenommenen in allen Handlungen / Schrifften / Titulu / Zierrathen / Wappen / Sitz und Gepränge / denen übrigen des Hauses und Geschlechts gleichstelle / weilen die Exæquation oder Gleichstellung deme / welchem sie gleichen solle / in allem / auch denen künfftigen Vorrechten / und besonderen extraordinair Verzügen gleich machet.

Menoch. *cons.* 158. *n.* 49. Bart. *in l. n.* 1. *ff. de legat.* 1. Roman. *cons.* 32. *n.* 9. Decian. *vol.* 4. *cons.* 6. *n.* 48. Bevuis *cons.* 43. *n.* 21. allwo er solches auch auf *exorbitantia* erstrecket.

# Ein und funffzigste Ubung.

## Ob ein Fürst einem zum Tod verurtheiltem das Leben darum schencken / und ihn begnädigen solle / weil ihn ein Mägdlein zur Ehe begehrt.

EInige wollen darvor halten / ob seye die Ehre und Gunst des Ehestandes also groß und mächtig / daß / wann ein Mägdlein einen zum Tod verurtheilten zum Mann nehmen wolle / der Landes Fürst selbigem das Leben schencken solle; und daß solche Meinung ihnen vortrefflich gefalle / bekennen

Eman.

Eman. Suarez. *theſ. opin. comm. v. Meretrix. n.* 135.
Franciſc. Vivius. l. 1. *opin. verb. tertio etiam.*

Daß eben dieſe Meinung im Königreich Spanien/ Franckreich in Burgund / und Italien angenommen und im Schwang ſeye / berichten

Pappon. 24. *de Arreſt.* 10. *art.* 34. Chaſſan. *Conſuet. Burg.* §. 5. *tit. tes Juſtices.* Belviſo *Pract. Crim. tit. de Lenacin. verſ.* 26. Paris de Puteo *de Syndicatuf.* 226. *n.* 3.

Welches beſagte Autores ſonderlich bey einer gemeinen offentlichen Huren ſtatt zu finden melden / damit ſelbige durch die Ehe zu beſſerem Verſtand und Leben gebracht werde / und weil einen Verurtheileten eine gröſſere Straffe ſeyn ſollte / eine Hure zu freyen / als durch das Schwerd umzukommen: nach Zeugnus beſagten Chaſſanæi.

Allein das Wiederſpiel ſcheinet in alle Wege warhafftiger zu ſeyn; dannenhero nicht nur Jhro Churfürſtliche Durchl. zu Pfaltz / in dero Ordnung im Jahr 1582. denen Obrigkeiten dergleichen Erlaubnus allerdings und ausdrücklichen unterſaget / ſondern auch Matth. Coler. Deciſ. 238. meldet / daß im Jahr 1581. im Monat Martio dem Amts Schöſſer zu Weinmar in Sachſen alſo reſpondiret und geantwortet worden ſeye: inmaſſen dergleichen anführen und lehren.

*Comes l.* 3. *Delict. c.* 3. *n.* 31. Jul. Clar. *l.* 5. *Recept. Sent.* §. *fin. q.* 98. *n.* 6. *Vaſq. l.* 1. *illuſtr. Controv. c.* 48. *n.* 15.

Und pflegen demnach die Landes Regenten das jenige / ſo ſie geſprochen haben / nicht aufzuheben / ſondern es liegt vielmehr dem gemeinem Weſen daran / daß die Sünden und Miſſethaten nicht ungeſtrafft hingehen / und alſo das Land von böſen Leuten gereiniget / und Straff-Exempel verfügt / auch dardurch andere von gleichen böſen Thaten abgeſchrecket werden mögen.

*l. Divi fratres. 27. ff. de pœn. l. ita vulneratus. 51. circa fin. ff. ad l. Aquil l. congruit. 13. ff. de Off. Præf. l. aut. facta. 16. § nonnunquam. 10 ff de pœn.*

Dahero ist auch ehedeme von denen Kayſern geant worden / daß die Straffe des Ehebruchs durch den Deckel der Ehe nicht erloſchen noch aufgehoben werde.

*l. Commiſſum. 27. C. ad l. Jul. de Adult.*

So dann ſoll auch der Favor und günſtiges Abſehen auf das gemeine Weſen / in Beſtraffung derer Verbrechen gröſſer / als auf den Eheſtand ſeyn / angeſehen jenes aus ungeſtraffter Freyheit zu ſündigen gröſſeren Schaden / als Nutzen von dergleichen Ehe empfinden würde. So ſoll auch die Ehe keine Art / die Böſe zu ſtraffen / ſeyn; ſondern es ſind ſchon andere Straffen in denen Rechten geordnet / ſo die Miſſethäter auszuſtehen haben / damit der Gerechtigkeit ein Gemügen geſchehe. Ja wann ein leibliches Ehe-Weib einen zum Tod Verurtheilten nicht freyzubitten vermag / ſolle ſolches vielweniger einer offentlichen Hure eingeraumet werden / damit ſie nicht ihrer Unkeuſchheit halben belohnet zu werden ſcheine. Ob nun wohl / dem Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechte nach / der jenige / ſo eine Hure freyet / ein Werck der Liebe übet / ſo folget jedoch nicht / daß ein ſolcher der allgemeinen offentlichen Rache und Straff ſolle entzogen werden: dann die nach begangener Ubelthat vollbrachte gute Wercke / würcken die zeitliche Abolitionem und Nachlaſſung eines Verbrechens keines Wegs.

Thesaur. *Decis.* 121. Berlich. *p.* 5. *concl* 45. *n.* 33. Wurmſer. *Nuclei Controv.* 9. *l.* 4. *tit.* 1. Piſtor. *Obſerv.* 48. Gylhaus. *Arb. Crim. de Furt. n.* 34.

Zwey

# Zwey und funffzigste Ubung.

## Ob die von einem Fürsten ertheilete Gnad dardurch erlösche / wann der Fürst stirbt / ehe dann jene zu Werck gerichtet wird?

EIn geistlicher Fürst hatte einen seiner ausgemusterten Edel-Knaben diese Gnad erwiesen / daß er in den Hoffrath aufgenommen werden sollte / unerachtet die Ordnung und Statuta austrücklich verbotten / daß niemand unter 24. Jahren alt zum Rath angenommen werden sollte. Als aber dieser Cavallier sich eben fertig machte / bey nechster Gelegenheit im Rath Besitz zu nehmen / geschiehet es / daß der Fürst stirbt. Da fragte sichs / ob die noch nicht zur Würckung gekommene Fürstliche Gnad zugleich mit deme / so sie ertheilet hätte / abgestorben wäre / oder nicht? Es fanden sich einige Mißgünstige / so von Gifft eines Privat-Hasses und Neides aufgeblasen / den Edelmann nicht mehr zur Stelle eines Raths zulassen wollten / sonderlich aus dieser Ursache / daß eine Begnädigung / re integra, oder bey noch offenstehender Sache / durch den Tod deß Begnädigten aufgehoben werde.

*Cap. si cui 36. vers. secus si super de Præbend. in 6. §. rectè quoq. versic. item si adhuc. Instit. de Mandat. l. Mandatum 15. C. cod.* Sebast. Medices *in Tract. mors omnia solvit. p. 2. concl. 49. n. 133.*

Hieher dienet auch ein guter Text / so also lautet; wenn einer mir Geld schencken wollte / und solches Titio, um mir es zu überbringen / zustellete / ehe aber Titius es überbrächte / der Schencker stürbe, so wird das Geld nicht mein.

*In l. 2. §. sed si quis. ff. de tonat.*

Weilen es solchen Falls / so viel die erforderte Vollziehung belanget / nicht zur vollkommenen Richtigkeit gelanget ist.

Garsias *de Beneficiis. p. 6. c. 8. n.* 304. Gutierrez. *Pract. quæst.* 74. *l.* 2. August. Barbos. *ad c.* 51. *gratioſe.* 5. *de Reſcript. in* 6. Mastrill. *de Magiſtr. l.* 1. *c.* 25. *n.* 22. Marth. *de* Affict. *Decis.* 101.

Mir wollte / nach reifferer der Sache Uberlegung / der Warheit ähnlicher zu seyn beduncken / daß die Fürstliche Gnade in unserem Fall / mit des verleihenden Fürsten Tod nicht abgestorben seye / darum / weil die Vollziehung der Gnade nur ein Accessorium und zufälliger Umstand der Gnade ist.

*Argum. c. si ſuper gratiam.* 9. *de off. deleg. in* 6. Guid. Pap. *qu.* 401. Card. Tusch. *in v. gratia. concl.* 68. *n.* 13. *tom.* 4. Menoch. *Cons.* 920.

Gleichwie nun nach Menasii Zeugnus / wann der Pabst einem einige Gnad angedeyen lässet / und dem Executori oder zur Vollziehung Geordneten befiehlet / selbige zu Werck zu richten / solcher Befehl oder Gnad durch des Pabsts Tod nicht erlischet / ob schon der Executor die Vollstreckung nicht bey des Pabsts Lebzeiten verrichtet hätte / und mithin / so viel den Executorem betrifft / die Gnade nicht beschehen zu seyn / soudern beschehen zu sollen gesagt würde. Also / und aus gleicher Ursach wird in unserem abgesetztem Fall des Fürsten darzwischen kommender Tod die Gnade darum nicht aufheben / alldieweilen der Fürst allschon befohlen hatte / seinen ausgemusterten Page in den Hoffrath zu nehmen / obgleich die übrige Räthe die Anstellung der ersten Session und Rath-Sitzes noch nicht bewerckstelliget hatten.

*Decis. Rot. Rom.* 349. *de offic. de leg. Abbas in c. Relatum.* 19. *n.* 9. *ibid.*

So

So kan über diß gesagt werden / daß zur Zeit des Fürstlichen Absterben die Sache nimmer integra noch offen gestanden ; dann unerachtet der Bemerckete von Adel noch nicht seine Amts-Pflicht geleistet / noch würcklichen Sitz genommen hatte / so war doch das Diploma und Bestallungs-Brieff von Fürstlicher Seite allschon zu Stand gerichtet / und ihme eingehändiget worden / oder / wie man zu reden pfleget / die Dienst- und Besoldungs-Anschaffung ware schon geschehen / und also die Sache nimmer offen noch unangefangen / und dahero auch solche Begnadigung durch den Tod des Verleihers nicht erloschen.

*C. si super gratia X. de Offic. de leg.* Menoch. *cons.* 1193. *n.* 2. *&* 5. Franc. Niger. *controv. for* 58. *tom.* 1.

Bey so wider einander lauffenden Meinungen fiele die Frage letzlich dahin aus / ob der Fürstliche Successor, oder Nachfolger / die von seinem Vorfahren ertheilte Gnad und Amts-Auftragungs-Decret zu halten verbunden seye? Ob nun wohl scheinen möchte / daß dergleichen Amts Verleihung eine blosse persöhnliche / in freyer Willkühr und des Verleihers Person allein residirende / nach dessen Tod aber nicht mehr würckende Sache seye /

*L. qui in futurum.* 57. §. 1. *ubi* Bart. & Jason. *ff. de pact.* Ludolph. Schrader. *de feud p.* 3. *c* 2. *n.* 27.

und wann des Gebers Recht aufhöret / auch des Empfangers Recht ein Ende nehme.

Besag *l. lex Vectigali.* 31. *ff. de Pignor. c.* 1. *qui succedit. vel de feud.*

Auch habe der Verfahr nichts auf diejenige Zeit befehlen und anordnen können / zu welcher er in derley Sachen keine Macht haben würde.

Nach Inhalt *l. cum hi status.* 32. § *si sponsus.* 4. *ff. de donat. int. Vir. & lex. l. fin. princ. ff. de pœn.*

So

So wird gleichwol in fast allgemeinem Gebrauch und Ubung gehalten/daß dergleichen Verleihungen mehrentheils/ wo nicht irgend eine sonderliche Ursache mit unterlauffet/ nicht widerruffen werden könne.

Aloys. Rivius. *Decis.* 510. Gail. *l.* 2. *Obs.* 60. *n.* 7.

Dann wir sollen durch Fürstliche Begnadigungen nicht betrogen/sondern uns geholffen werden.

*L. in commodato.* 18. §. 2. *ff. commod.* Covarruv. *l.* 3. *Resol.* 15. *n.* 6.

# Drey und funfftzigste Ubung.

## Ob ein Fürst Macht habe / seine unfruchtbare Gemahlin / wegen ermanglender Hoffnung zur Leibes-Frucht/ zu verstossen / und scheiden zu lassen?

DJeses ist eine stachlichte Frage / zu deren Erläuterung sich mich scheue/neue und heutiges Tagige Exempel beyzubringen / sondern zu Verhütung alles Widerwillens lieber zu denen Alten fliehen will. Es gibt in Warheit noch heut zu Tage etliche diese Sache wenig Gewissenhafft erwegende Politicos / welche behaupten wollen / es habe ein Fürst Macht / seine unfruchtbare Gemahlin zu verlassen / und in Hoffnung Leibes-Frucht zu erlangen / sich mit einer andern zu vermählen/das Fürstenthum / wie sie sprechen / dardurch zu befestigen/ und damit nicht / wann ein Fürst ohne Erben abstürbe / das gemeine Wesen durch Aufruhr und Zwietracht zerrissen werde. Die Ratio Status, oder Staats-Klugheit der Atheistische Götz/verbeut durchaus nichts/was nutzen kan/und die allgemeine Wolfarth / so in der Gewißheit eines Nachfolgers bestehet/ dringet deroselben Meinung

nach/

nach / aller Angst und Sorge des Gewissens und beschriebenen Rechtens vor; Ferner / nachdeme die Hoffnung Kinder zu erzeugen der vornehmste Zweck des Ehestandes ist / warum sollte / sprechen sie / bey nicht erfolgenden Endzweck unrecht seyn / das Band zu zerreissen. *Nero* verstieß *Octaviam*, als eine Unfruchtbare / und gleiches hat Basilius / Großfürst in der Moscau / Alphonsus König in Castilien / und mehr andere auch zu unsern Zeiten nicht Unbekandte gethan. *Solon*, nach *Plutarchi* Zeugnis / befahl einen starcken jungen Mann aus einer unfruchtbaren Ehe zu reissen / damit er nicht im Schloß eines alten Weibes feist werden / und sein Geschlecht durch seine Schuld zu Grund gehen lassen möchte; welche Gewonheit auch derer Aertzte Haupt Galenus l. 5. aphor. comm. 59. über die massen zu billigen scheinet. Febrius und Jason selbsten / ohne Zweiffel die hochgelehrte Männer / halten darvor / es zerreisse die Unfruchtbarkeit eine Ehe nicht weniger / als die Impotenz oder Unfähigkeit zu ehelichem Beyschlaff.

Felin. *in cap. cum sit de Foro competit. n.* 15. *Jason. vol.* 1. *cons.* 115. *n.* 1.

Ja wir wissen auch / daß nach alten Rechten und dem Lege Julia & Papia verbotten gewesen / denen Männern nach 60. und denen Weibern nach 50. Jahren sich zu verheyrathen. Allein unangesehen dieses und anderes / sonderlich damit das Reich nicht auf Fremde verfalle / und also zu innerlichen und äusserlichen Kriegen / Thür und Thor eröffnet werden möge / nach einiger Politicorum leichtfertiger Meinung / einem Fürsten die Macht zu geben scheine / seine unfruchtbare Gemahlin zu verstossen: so will mich jedoch / nach unpartheyischer reiffer der Sachen Uberlegung / bedüncken / es seye die anderseitige Meinung so wohl den Göttlichen als weltlichen Rechten / gemässer. Dann zuvörderst wird vermei-

net/daß die Hoffnung zu Leibes-Erben die einige End-Ursache und Zweck / deren die sich in den Ehestand begeben/ seye; dann solcher auch zum Mittel wider die unziemliche Lust und Begierde/und zum Trost und Abhülffe der menschlichen Natur und Schwachheit gestifftet ist.

*C. nuptiarum. causa 27. q. 1. S. Thomas. 4. sent. dist. 34. qu. 2. c. tantum. canf. 32. q. 7.*

Dann wann die Unfruchtbarkeit die Ehe scheiden sollte/ warum hat Abraham nicht lieber sich von Sara geschieden / als daß er Hagar neben ihr in sein Ehbett geführet? Hat nicht auch Zacharias mit seinem unfruchtbarem Ehe-Weib Elisabeth friedlich gehaussет? oder hat Helkana irgend sein Weib Anna weniger / als die Phinnenna geliebet/ob sie schon der Natur nach unfruchtbar ware? Wann der Unfruchtbarkeit halber man befugt gewesen wäre / den Ehestand zu trennen / und sich von denen Weibern zu scheiden / hätte solches niemand ehe thun sollen / als die Patriarchen und übrige Menschen selbiger Zeit/welchen die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts/ und sonderlich der Kirche GOttes/ so damahlen an ein gewisses Volck gebunden ware/allein oblage. Gleichwohl hat weder GOtt einigen derselben befohlen / sich von seiner unfruchtbaren Ehewirthin zu scheiden/noch sie solches vor sich aus eigenem Bedacht gethan/sondern sie haben GOtt vertrauet/ wie solches das Exempel Jacobs mit Rahel über die massen schön an den Tag leget. Wann nun die Fruchtbarkeit ein Merckmahl des Göttlichen Segens ist/

*Psalm. 128. & 127. & 113. 1. B. Mose 16. v. 20.*

und ein Fürst nicht wissen kan / ob GOtt die Unfruchtbarkeit seiner Gemahlin nicht annoch ändern / und sie fruchtbar machen werde/so würde unfreundlich seyn / alsofort zu so herben Mitteln seine Zuflucht zu nehmen. Wir wissen

ja/ daß

ja/ daß einige Frauen ihre vieljährige Unfruchtbarkeit öffters mit vielfältiger Frucht hinwiederum vergolten und eingebracht haben. Den Polen Boseralo / hat seine Gemahlin Adelheit / Kayser Heinrich *IV.* Tochter / nach 10. Jähriger Unfruchtbarkeit 5. Söhne und 1. Tochter gebohren. Salome / des Groß-Fürsten in der Moscau Gabriel Basilii Gemahl / hat annoch nach dem 21. Jahr den Printzen Georgen gebohren: Eben dergleichen wissen wir / daß sich mit dem jetzigen König in Franckreich / Ludwig dem *XIV.* zugetragen habe. Ferner / nachdeme der Beweiß / um zur Ehescheidung zu gelangen / klar und augenscheinlich seyn solle / hingegen aber ungewiß ist / ob nicht die Ursache und Ursprung der Unfruchtbarkeit an dem Fürsten selbsten haffte / so wäre ungütlich gehandelt / wann man die unschuldige Gemahlin ihres auf des Mannes Leib erlangten Rechtens berauben / und ihr den Schand-Flecken einer zugedichteten Unfruchtbarkeit / zu grössester Beschimpffung dero hohen Anverwandtschafft und Geschlechtes / anhängen wollte. Dannenhero auch Justinianus in l. sancimus. 27. C. de nupt. das Julische und Papische Gesetze sehr weißlich abgeschaffet hat. Ja wann wir zu denen Politischen Gründen selbsten unsere Zuflucht nehmen / so kan solche Ehescheidung vielleicht dem gemeinem Wesen und Ruhestand des Staats mehr Schaden als Nutzen bringen. Dann zuvorderst wird man immer zwischen Forcht und Hoffnung leben müssen / ob nicht auch die neue Gemahlin mit gleicher Unfruchtbarkeit behafftet seyn werde / wie die / welche mit Befleckung des Königlichen Ruffs und Leumunds so unvorsichtiglich verstossen worden ist. So dann wird auch der / seiner Tochter Verschmähung bitterlich übel-empfindende Schweher / die Waffen und Unruh erregen; angesehen mehrentheils nichts schärffer schmertzet / als wann die Ehen

durch Schmach geschändet werden. Uber diß ist zu besorgen / es dörfften auch die Unterthanen / durch des Königs Exempel gestärckt / selbsten zu dergleichen Verstossungen schreiten / und offentliche blutige Verwirrungen im gemeinem Wesen einführen und anrichten. Zugeschweigen / daß die zweyte Ehen selten glücklich zu seyn pflegen / indeme die nachgenommene Gemahlin selten von Forcht / und Angedencken des vorigen böß gewordenen Ehestandes befreyet lebet / und dahero ihrem Eheherrn sehr schlechte Treue und Liebe zuträget. Und ziemet sich demnach sich wider die Unfruchtbarkeit lieber mit Hoffnung und Gedult / als mit Leichtsinnigkeit / und Beschimpffung seines Nahmens zu helffen.

* Besiehe Rittershus. *Diff. Jur. Civ. & Can. l. 2. c. 13.* Carpz. *Jurispr. Consist. l. 2. def. 200. ibiq. citt. item* Brunnem. Kenn. Bruckner. Dede.

# Vier und funffzigste Ubung.

## Ob ein Fürstliches Rescript gültig seye / wann darinnen die Causam Petitorii vor dem Possessorio oder den Streit über dem Eigenthum ehe / als über den Besitz / zu untersuchen befohlen wird?

EIn gewisser Graff hatte einen andern Landsassen seines Schlosses / und darinnen aufbehaltenen Fahrnussen / entsetzet und spoliiret; als nun der Landes-Fürst dem Graffen sehr wol wollte / und der Landsaß das Schloß zwar wiederum / jedoch ohne die Mobilien oder Fahrnusse / einbekomen hatte / wollte der Fürst den Grafen zum Petitorio und Streit über

über dem Eigenthum des Schlosses / annoch vor Untersuchung des Spolij oder Beraubung derer Fahrnüsse / zu lassen; da fragte sichs / ob solches gültig wäre? Daß diese schöne Frage vor dem Hertzog von Savoyen hin und her erwogen worden seye / erzehlet Anton. Thesaurus Decis. 15. dessen Fußstapffen ich / nachdeme vor einiger Zeit fast ein gletcher Zufall an denen Bayrischen Grentzen sich ereignet / nachfolgend / sage ich / daß zwar vieler Meinung dahin angehe / daß ein Fürst / Krafft seiner ordinar Gewalt / nicht also rescribiren könne; angesehen die causa possessorij allezeit ehevor zu untersuchen stehet / ehe man zu dem Petitorio schreite.

*L. 2. C. interd. l. si de vi. ff. de iudic. l. ordinarij. C. de Rei vind. tot. tit. X. de caus. Possess. & propriet.*

Dann der spolijrte ist vor allen Dingen wieder zu restituiren / und in vorigen Stand zu setzen / und wird der Spoliant nicht gehöret / er habe dann alles biß auf den letzten Heller wieder ersetzet; dann ein Spolium muß biß auf den geringsten Pfenning purgiret werden.

*L. 1. §. qui vi. 31. ff. l. cum fundum. 7. C. de vi c. 2. & c. fin. de Ord. cognit. c. 1. n. 3. q. 2. cap. conquerente. 7. X. de Restit. spoliat. c. ult. c. 5. q. 2. c. historia. c. 33. q. 2. can. nullus. caus. 2. q. 2. Episcopus. c. 3. q. 1. c venerabili. 37. de offic. Deleg.*

Und zwar cum omni causa, oder mit aller Zugehör / Anhang und Nutzungen /

*Rota Roman. Decis. 113. c. bonæ. 51. de Appell. can. redintegranda. c. 3. q. 1.*

Welches auch in denen per spolium abgenommenen Fahrnussen statt findet.

*L. naturaliter. 12. §. 1. ff. de acq possess. Alexand. in l. rem quæ. n. 4. ff. eod.* Gabriel. *Conclus.* l. 5. *de restit. spoliat. concl. 1. n. 65.* Paris, *cons. 1. n. 45.* Roland à Valle *cons. 53. n. 25. l. 1.*

Wann nun diese von einem Spolio oder eigenthätiger Entsetzung angeführte Regul in grosser Billigkeit gegründet ist; als wird ein Fürst derselben nicht zu wieder handeln können / angesehen wir nichts können / als was wir mit Recht und Fug thun können.

*C. faciat homo. c. 22. q 2. l Nepos. Proculo. ff. de V. S.*

Und wird des Fürsten Wille allezeit also beschaffen zu seyn vermuthet / wie er von Rechts und Billigkeit wegen seyn sollte.

Bald. *in c. 1. n. 3. v. 5. si autem non est. colum. 2. apud quem feud. controv. finiatur.* Pacian. *Cons.* 161. *l.* 1. *n.* 21. Gail. 2. *Obs.* 76. *n.* 11.

Allein ob schon dieses alles in seiner Acht gantz richtig zu seyn scheinet / so will mich doch / mit Ant. Thesauro, und anderen von ihme angezogenen / warhafftiger zu seyn bedunken / daß ein Fürst dergleichen Rescript ergehen / und denen Partheyen eröffnen lassen könne. Dann ein Fürst ist / derer mehrern Meinung nach / nicht schuldig / die Schärffe der Gerichts-Ordnung so genau in Obacht zu nehmen / als welche von weltlichen und positivem Recht eingeführet worden / sondern er kan ex æquo & bono und der natürlichen Billigkeit nach verfahren.

Matth. *de Affect. Decis.* 361. *n.* 13. *Grammatic. cons.* 79. *n.* 19' *alleg.* Thesaur. *Decis.* 15. *n.* 4. Bursat. *concl.* 129. *n.* 19. l. 2. allwo er die *Spolien* Reguln dem weltlichen *positiv*-Recht beyzehlet.

Ja er kan jemand eine Sache committiren oder auftragen / um nur die wahre Beschaffenheit des Handels zu untersuchen / ohne sich an die Gerichts-Ordnung zu binden / sola facti veritate inspecta, welchen falls er über das beschriebene Recht zu dispensiren vermuthet wird.

*C. proposuit. ext. de Conces. Prab.* Didac. Covarruv. *in Relect. cap. Alma Mater. p.* 1. §. 1. *n.* 4. Fachin. *l.* 1. *contr.* 2. *l.* 1. *ff. de Constit. Princip.* Coras. *l.* 2. *Miscell. c.* 25.

Ferner und nachdeme ein Fürst in etwas wenigem der Parthey Recht / aus vollkommenem wohlbedachtem Wissen / verletzen und hindan setzen kan / wann die Sache geringfügig und von schlechtem Nachtheil ist ; so hat er ohne Zweifel in obangeregten Fall / da der Streit über die Fahrnussen in Ansehen des Schloß selbst gar gering / und das Possessorium selbsten also in Absehen auf das Petitorium von schlechter Erheblichkeit war / in so weit dispensiren können / gestalten solches behauptet /

Alex. *cons.* 54. *n.* 3. l. 5. Natta *cons.* 340. *n.* 23. *l.* 2.

Um so mehr / als in unserm Fall der Parthey ihr Recht nicht benommen noch erstrecket / sondern allein zu Wiederbekommung des Ihrigen eine Frist und Aufzug angesetzet wird / uemlich mit Vorbehaltung des Peritorij, und scheinet also der Fürst blößlich die dilatorische Exception, oder verzögerliche Einrede nicht zulassen zu wollen.

Capic. *Decis* 69. *n.* 13. Menoch. *in* 15. *remed. recuper. Possess. n.* 371. Nevizan. *cons.* 97. *n.* 13. Thesaur. mit andern angeführten *sub. n.* 5. allwo er jedoch einem Fürsten einräthet / daß er sich dergleichen Rescripten enthalten solle / indeme er dem einen zu gefallen / dem andern auch nicht zu kurtz thun / sondern vielmehr / zur Vermeidung Aergernusses / eine Gleichheit halten solle.

Fünff

# Fünff und funffzigste Ubung.

## Ob ein Fürst dispensiren und nachgeben könne / daß einer / so impubes, und noch nicht 14. Jahr erreichet hat / ein Testament machen möge?

WAß ein Pupill / oder noch nicht zur Pubertät gelangter Minderjähriger nicht testiren könne / ist allerdings aus sündigen Rechtens / und dieses wegen ermanglenden sattsamen Verstandes / und Schwachheit des jenigen Nachdenckens / so zur Aufrichtung eines letzten Willens erfordert wird. Dann ein Testament aufrichten / ist gleichsam ein Gesetz machen / und scheinet der jenige so testiret / die stattlich vorsichtige Ordnung derer Gesetze umzustossen / welche sonsten durch Beruffung derer nehesten Freunde testiret hätte; dahero erfordert das Gesetz zu dergleichen Disposition einen sattsamen Verstand solcher seiner Ordnung / welcher aber bey einem irrenden und unvogtbahren fehlet und mangelt. Als aber gleichwol ein von sehr hohem Hauß abstammender Impubes, mittels einer besondern Bittschrifft von dem Landes-Fürsten die Erlaubnus ausbate / ein Testament zu machen / da fragte sichs / ob der Fürst hierinnen habe dispensiren können?

Um meine Meinung bey dieser schönen Frage ohne weitläufftige Umschweiffe zu entdecken / halte ich darvor / daß ein Fürst sehr schwerlich zu dergleichen Dispensation schreiten köune. Erstlich / weilen zwar dieses Verbott einer testirung blößlichen menschlichen positiv-Rechtens / und ein Fürst an diese / nach gemeiner Regul derer Politicorum und

Rechts-

Rechts-Gelehrten/ sonsten nicht gebunden; gleichwol aber dieses Verbott zugleich in natürlichem Recht gegründet ist/ in Ansehung des natürlichen Mangels eines solchen Testirers/ dawider eine Dispensation nicht wohl bestehen dörffte.

Bald. *in l. Doctrinam. &* l. *bonorum. n.* 4 *C. qui admitt. & in l. un. n.* 5. *C. de Confess.* Ant. Thelaur. *in terminis.*

denen wir gefolget sind / *decis.* 87. *per tot.* Jason. *in l. Rescripta n.* 12. *C. de precib. Imp offer.*

Zweytens/ so stehet deme ein schöner Text entgegen/ allwo der Kayser dergleichen Erlaubnus auch denen Pupillen/ so milites und in Kriegs-Diensten waren / nicht einmal geben wollen/ damit nicht denen Eltern oder Befreunden hierdurch Nachtheil zugezogen würde; und ist demnach / weil hier von dem Nachtheil eines dritten gehandelt wird / dergleichen Dispensation abzuschlagen.

*L. fin C. de test. mil. l nec avus. C. de emancipat lib. ubi glossa &* Bald. *in ult not.* Jason. *in* l. *Rescripta. col. fin. C. de prec. Imp. offer.*

Jedoch wofern der impubes der Pubertät gantz nahe / und einer Argelist oder Doli fähig wäre / auch sonsten eine gemeinnützliche Betrachtung mit unterlieffe / so möchte ein Fürst / nach fleissiger Untersuchung derer Ursachen / und dem jungen Menschen geleisteten Beystand / vielleicht dispensiren können.

Angel. Alex. Decius & Jason, *in l. fin. C. de testam. Milit.*

Ausser deme aber wird dem besorglichem Betrug und Bosheit nicht nachzusehen / sondern vielmehr wegen darunter waltenden Præjudicij von solcherley Dispensation sich zu enthalten seyn; inmassen auch der Herzog von Savoyen / nach Zeugnus des berühmten Thesauri / an angezogenem Ort / woraus das bißherige genommen / und dorten mehrers zu lesen ist/ im Jahr 1588. gethan hat.

Wegen bequemer Connexion dieser Materi fällt auch diese Frag zu untersuchen vor: ob ein Fürst ein Testament und eines testirenden Willen ändern oder gar aufheben könne? Mich will / mit dem Hochgelehrten Didaco Covarruvio, Cravetta, Fulgoso, Decio, und anderen hoch berühmten Leuten / beduncken / es könne ein Fürst derer privat Personen Testamenten nichts benehmen / noch deren Conditiones und Bedingnüsse ändern. Erstlich / weil die Worte im Text klar / und so unverdunckelt sind / als der helle Mittag · wann der Kayser saget: wann ein Testament rechtsmässig aufgerichtet / und der Erbe fähig ist / soll solches durch die Autorität unseres Rescripti oder Befehl-Schreibens nicht umgestossen werden.

*Text. in l. si testamentum. C. de testam. & l. si donationem. C. de revoc. donat.* wo fast eben selbige Worte widerhohlet werden. *Dec. cons.* 468. *n.* 18 allwo er obige beede Gesetze anziehet.

Zweytens / weil das privat Eigenthum von dem Fürsten anders nicht / als um allgemeinen Nutzens wegen / aufgehoben oder weggenommen werden mag: nun hat das Eigenthum das freye Recht und Macht auf sich / über das Seinige nach Belieben zu testiren:

*L. item si verberatum* §. 1. *ff. de R. V. l. venditor.* §. *si constat. ff. comm. præd.*

Drittens / obwohl die Solennitäten derer Testamenten von dem Positiv- und Civil Rechten eingeführet sind / so kommet doch die Freyheit zu testiren selbsten einem aus dem natürlichem und Völcker Recht zu / und kan also vom Fürsten nicht benommen werden.

*L. nec.* § *deportat. ff. de testam. Mil. l. milites. C. eod.* Menoch *cons.* 20. Covarruv. *ad literam. l.* 3. *resolut.* 6. *per tot.* Cravett. *cons.* 296. *l.* 2. Corn. *in l. si testament.*

alwo er diese Meinung die gemeine nennet. Abbas. *in c. quæ in Ecclesia. de Constit.*

Dahero besagter Covarruv. n. 7. davor hält/daß ein Fürst/ so hierwieder handele/seinen Unterthanen die Gerechtigkeit nicht gleich handhabe; und setzten dergleichen Abbrüche des Fürsten Seelen-Heil in Gefahr.

# Sechs und funfftzigste Ubung.

## Ob ein Kauffer belanget werden könne / über das jenige Gewährschafft zu leisten / so von des Fürsten Handlung und Anmuthung herrühret?

BUrgerus erzehlet einen artigen Fall / es habe nemlich Mævius Titio ein in ihrem Vatterland Bergen gelegenes Grundstück verkaufft / und dem Kauffer versprochen / woferne ausser denen benannten einige fernere Beschwerde auf dem Gut hafften sollte / daß er ihme derer aller und jeder entheben / und davor Gewährschafft leisten wollte. Bald hernach beschiehet / daß der Herr Pf. von N. die auf die adeliche und freye Güter gesetzte Futter-Haber von vielen Jahren her zuruck fordert; als aber der Kauffer die Gewährschafft hierwider vom Verkauffer forderte/seye/ Burgers Anzeige nach/ gefraget worden/ ob der Verkauffer dergleicheu Fürstlicher Anforderung und Facti zu entgelten/ und deshalben Red- und Antwort zu geben hätte? Burger Obs. 25. cent. 4. erachtet / man seye keine Gewährschafft zu leisten schuldig; dann weil diese Haber-Forderung schon einmal vom Fürsten nachgelassen war / und nun erst von neuem wiederum erregt wurde / scheinet solches ein bloßer unversehener und gleichsam ungewohnlicher Casus und Fall zu seyn/ und also alle Gewährschafft auszuschliessen.

*L.* Lucius. *ff. de evict.* Socin. *in l. quidam. n.* 3. *ff. de reb. dub.* Seb. Medic. *de caſ. fort. p.* 1. *q.* 13. *n.* 6. Bald. *conſ.* 395. n. 6. *l.* 2.

Vor einen ungewohnlichen Fall aber iſt der jenige zu achten/ ſo wunderſelten oder warſcheinlich gar nicht zu geſchehen pfleget.

*Vid.* Oldrad. *cons.* 266. allwo er ſagt: daß die Widerruffung einer Gnade / ſo vom Pabſt geſchehen einen ungewöhnlichen Fall nicht begreiffe / welcher ſo dann ſich zuereignen geſagt werde / wann er gemeiniglich nicht zu geſchehen pfleget / oder wann wahrſcheinlich auf ſolchen nicht gedacht hat. Petr. de Auch. *conſ.* 402.

Wird alſo die That eines Oberherrn unter ungewöhnliche unverſehene Fälle alſo gar gerechnet / daß er auch unter der allgemeinen Verzicht derer unvermutheten Fälle nicht mit verſtanden wird.

Bened. Carpzov. *l.* 5. *Reſp.* 46. *n.* 11.

Wann dann nun dieſe Haber-Beſchwerde ſchon ehedeme von dem Fürſten nachgelaſſen / nun aber über alles Verhoffen auffs neue auf die Güter geleget worden ware / als ſtehet in des Verkauffers Mächten nicht / den Kauffer von neuen Beſchwerden / ſo auf alleinigen Fürſtlichen Befehl / zu allgemeiner Nothdurfft auferlegt werden / zu befreyen.

Bartol. *in l.* 6. *C. de mulier. & in quo loco.* Gail. 2. O. 52. *n.* 10. Heig. *p.* 1. *q.* 17. *n.* 30. Crav. *conſ.* 95. *n.* 1.

Sieben

# Sieben und funffzigste Ubung.

## Ob ein Fürst auf den Fall / da zweyerley Herrschafften Unterthanen miteinander streiten / das allgemeine Beste dem Privat oder einzelner Personen besondern Nutzen vorziehen solle?

DEgenwärtige Frage desto besser zu erläutern / so lasset Uns den Fall setzen / es habe sich zwischen denen Unterthanen von zweyerley Herrschafften ein starcker Streit entzündet / und habe je ein Theil dem andern Schaden zugefüget; da lässet sichs fragen / ob ein Fürst / in Untersuchung der Sache eines jeden Privati, so über erlittenen Schaden schreyet / Klage anzuhören / und dergleichen Verlust besonders zu erwegen schuldig / oder aber durch offentlichen allgemeinen Vertrag / aus Liebe zum Frieden / alles beederseits aus Ober Herrlicher Macht aufzuheben befugt seye? Wann wir den genau beschriebenen Rechten nachgehen / so scheinet / man müsse sagen / daß die Sorge vor die Privat-Personen einem Fürsten vor allen andern anbefohlen seye / und sein Amt guten Theils darinnen bestehe / daß die Privat-Personen zugefügte Unbilde / der Billigkeit nach / nicht minder als die insgemein Erlittene in Beobachtung und Schätzung gezogen werden mögen / zumahlen bey denen Schäden und Verlust / so einzelnen Personen zugefüget werden / auch das gemeine Wesen leidet. So hat auch / wie wir im vorhergehenden öffters eingepräget haben / ein Fürst derer Privat-Personen Vermögen zwar unter seinem Imperio und Bottmässigkeit / nicht aber in seinem Ei-

genthum / unter seiner Bottmässigkeit hat er sie / also / daß denen Privat-Personen mittels offentlicher Autorität Gesetze / wie sie ihr Leben behörig anstellen sollen / vorgeschrieben werden mögen ; nicht aber hat er sie im Eigenthum / noch die Macht derer Privatorum Güter zu veräussern und hinzuschencken. Nun wäre aber dieses eine Art einer Veräusserung / wann man derer Privatorum Forderungen gegen andere Privatos abtilgen / und diesen / so anderen Schaden zugefüget / die Schuldigkeit oder Straffe / womit sie den zugefügten Schaden büssen sollten / nachlassen wollte : Dann ein jeder hat dasjenige im Vermögen / was er mittels rechtmässiger Klage gegen einen andern fordern und heischen kan.

Riemer *in terminis cas.* 28. *f.* 179. Franc. Sabund. *de Rat. Status. p.* 1. *c.* 3. *n.* 8. allwo er *Grotium* und viel andere anführet.

Alleine obwohlen die angeführte Gründe dem Civil- und Positiv-Rechte ohne Zweiffel gemäß sind / so zweiffele ich gleichwohl / ob sie mit dem allgemeinen und Public-Rechten / wie auch der Politischen oder Staats-Lehre einstimmen mögen. Dann wo unter denen Unterthanen zerschiedener Herrschafften ewige Strittigkeiten / und daher entsteh ender Krieg vernünfftig zu besorgen / glaube ich / daß niemand also abgeschmack seyn werde / daß er laugnen sollte / es seye dem Fürsten rathsamer / solcherley Zänckereyen / Krieg und Morden durch einen allgemeinen öffentlichen Vergleich / auch mit Hindansetzung einzelner Personen Forderungen / vorzukommen. Dann alles was durch dergleichen beederseitige Aufhebung derer Forderungen denen Privatis zu kurtz geschehen mögte / solches wird durch den allgemeinen Nutzen hinwiederum vergolten. Ob wohl des Fürsten Vorsorge vor die Privat-Personen

sonen sich allezeit auf die Billigkeit erstrecket/wo deren Genüge geschehen mag; kan er doch sich solche Billigkeit nicht allezeit vollkommenlich / sondern nach Nothdurfft / so viel ihme andere zulassen/angelegen seyn lassen. Vollkommentlich betrachtet er selbige/wann zwischen einerley Unterthanen; nach Nothdurfft aber / wann zwischen zerschiedener Herrschafften / und eines fremden mächtigeren Herren Unterthanen der Streit obwaltet. Dann hier ist nicht die Frag noch Suche um das Eigenthum über derer privatorum Sachen / sondern um die Bottmässigkeit über selbige / damit nemlich niemand sich seiner Habe unrecht bediene / das ist/ damit niemand seiner Forderungen gegen andere / zum Schaden des gemeinen Wesens mißbrauche. Ja wo wegen Widersetzung solcher Partheyen/denen man nichts befehlen kan / kein Befehl statt gewinnet / und die Billigkeit nicht vordringen kan / da muß die Autorität eines beederseitigen reciprocirlichen allgemeinen Vergleichs gelten und den Vorzug haben. Ein Land / dessen universaler und gemeiner Staat aufrecht stehet/ bringet auch Privat-Personen grössern Nutzen / als wo einzelner Personen Glücke besonders blühet/das Gemeine aber unterdrucket und betrübet darnieder lieget. Dann/wie Riemer sehr wohl bemercket / wer privatim und vor sich glücklich lebet / muß gleichwol / wann das Vatterland Noth leidet / ebenfalls zugleich zu Grund gehen. Und kan demnach das gemeine Wesen derer Privat-Personen besondere Noth noch ehe ertragen/ allein jede privati können die allgemeine Noth schwerlich überstehen.

* *Confer.* Tacit. 14. *Ann.* c. 44. *n. ult. ibiq.* Forstner. & Lentul.

Ehe

# Acht und funfftzigste Wbung.

## Wann der Fürst jemand die Freyheit von der Steuer und anderen Anlagen angedeyen lässet / weme selbige Beschwerde hernach zuwachse?

WAnn man die deutliche Worte derer alten Gesetze fleissig anschauen will/so scheinet fast / ob könnte ein Fürst die durchgehende Befreyung von denen Steuren und gemeinen Anlagen niemand keines wegs angedeyen lassen: Man hat deßwegen einen also lautenden Text zu lesen/ daß wider deu gemeinen Nutzen keine Freyheit von denen *Real-Contributio*nen und Anlagen durch ein Fürstliches *Rescript* gegeben noch zugelegt werden könne.

*In* l. *in fraudem.* 7. *C. de annon. & tribut. lib.* 19.

Item anderswo stehet: daß niemand von einer allgemeinen oder ordentlichen Anlag frey seye/wann er auch ein Privilegium hierüber aufweisen könnte.

*Text in l.* 1. *C. de indict. l. vacantis.* 19. *C. de Decur. l.* 10.

Dann es vermag kein Privilegium etwas dem Dritten zum Nachtheil zu würcken.

*L. Rescripta.* 7. *C. de precib. Imp. offer. l. nec. avus. C. de emancipat. lib l. ex facto.* 43. *ff. de vulg. Substit.*

Nichts destoweniger wollte ich keines wegs zweiffeln / es könne ein Fürst dergleichen Befreyung von denen Anlagen jemand angedeyen lassen; woferne alleine solches nicht auf diejenige Anlagen extendirt und ausgestreckt wird / so zur Kriegs- oder anderer allgemeiner Noth angeleget sind / dahin ein Fürst vermutlich nicht gedacht hat/und welche auch diejenige / so sonsten zum höchsten befreyet sind / entrichten müssen.

Henr.

Henr. Bocerus *de Collect. c.* 11. *n.* 50. Gail. *l.* 2. *O.* 52. *n.* 26. Petr. Heig. *p.* 1. *q.* 18. *n.* 26. Ant. Thesaur. *Decis.* 134. *n.* 10.

Wann dann ein Fürst jemand die Freyheit von denen Ordinar-Anlagen verleihet/ so fraget sichs in Thesi, weme solche Beschwerde zuwachse/ das ist / ob des privilegirten Antheil zu præjudiz des nachlassenden Fürsten ab- oder aber denen übrigen Unterthanen angerechnet werde. Ich sage ohne Umschweiff und Füllung derer Blätter mit eitelen Worten / daß ein Fürst den Antheil des jenigen / den er befreyet hat / an seinem Empfang abzuschreiben / und für bezahlt zu rechnen habe. Hierzu findet sich ein schöner Text: daferne ein Præfectus prætorio, oder die Regenten einer Provintz etwas von gemeinen Anlagen jemand nachzulassen für rathsam erachten/ so sollen sie gleichwol dasjenige/ so sie einem anderem nachgelassen haben/ aus ihren eigenen Mitteln ersetzen.

*Text. in l.* 40. *C. de annon & Tribut. l.* 10.

Ferner so sollen die Fürstliche Wolthaten und Begnadigungen ohne anderer Leute Beschwerde und Verkürtzung ertheilet werden. Der Text redet hiervon also: So offt vom Fürsten etwas erlaubet wird/ muß es also erlaubet werden / daß dardurch niemand Unrecht geschehe / und auf solche Weise pfleget der Fürst etwas zu ertheilen; und §. 16. Wann jemand vom Fürsten etwas schlechthin erhalten hätte/ so ist nicht glaublich/ daß solches mit anderer Beschwehrung gemeinet seye / und wird auch nichts in solchem Ansehen verstattet noch verliehen.

*Text. in l.* 4. *C. de emancip. lib. l.* 2. §. 10. *&* 16. *ff. nequid in Loc. publ.*

Uberdiß so scheinet ein Fürst/ indeme er durch sein Rescript jemand also befreyet / dieses befreyten Antheil für bezahlet

anzunehmen; dann sonsten müste er einerley Anlage doppelt von denen Unterthanen abfordern / erstlich durch dergleichen Befreyung/und dann durch die völlige Bezahlung/so er gleichwol von andern Burgern bekommen würde.

*L.* 36. *ff. de Jur. Fisci.* Rol. à Valle *Vol.* 2. *cons.* 76. *n.* 5. Nicol. Bœr *Decis.* 213. *n.* 4. Rosenthal. *de Feud. c.* 5. *conn.* 85. Klock *de Contr. c.* 16. *n.* 23. Panormit. *in c. prævenit. extr. de immunit. Eccl.* Cacheran *Decis.* 95. *n.* 12. *&* 23.

# Neun und funffzigste Ubung.

## Ob erlaubt seye / von des Fürsten Macht und Gewalt zu disputiren?

DJeses ist eine schlüpfferige Frag / und die billig stracks zu Anfang meines Wercks hätte gestellet werden sollen/ um zu selbiger / als ad Sacram Anchoram, so balden meine Zuflucht zu nehmen/ wann derer Neid-Hämmel ungestümmes Wüten der unschuldigen Feder den Schiffbruch androhen solten. Ich weiß/daß nichts mehr durch derer *Politicorum* und aller Naseweisen Geschrey eingepräget wird/als daß derjenige ein Sacrilegium und gleichsam Kirchen-Raub begehe/der sich unterstehet/über des höchsten Fürsten Macht zu disputiren. Allein lasset uns sehen/ob deme also seye/und ob derjenige sich also gröblich verstosse/der die Fürstliche Befugnusse untersuchet. Es sind vornemlich 3. aus der Quelle derer beschriebenen Rechte hergeholte Gründe / so dazu bestärcken scheinen/ daß alle dergleichen Bestreitung verbotten seye. Der 1. Grund ist hergeholet/ex l. 2. C. de Crim. Sacrileg. allwo gemeldet wird/es seye einem Sacrilegio oder Verletzung geheiligter Sachen gleich über dem Fürstlichen Urtheil und Judicio zu disputiren. Das 2. Argument wird

genom-

genommen ex l. ff. de Constit. princ. allwo gemeldet wird: was dem Fürsten gefället / das habe die Krafft eines Gesetzes; und seye also eitel und vergebens / von dessen Macht zu disputiren / da dessen Wille durchgehends herrschet. Das 3. wird entlehnet ex. l. Benè á Zenone C. de præscript. quadrag. allwo der Kayser ein Herr der gantzen Welt genennet wird; wann nun ein Herr seinen Unterthanen oder Bedienten keine Rechenschafft seines Thuns halben zu thun hat / so wird solches vielweniger der Fürst als ein Herr über jene Herren / zu leisten schuldig seyn.

Obwolen dieses und anders / zumalen wann es durch verständige rechtmässige Auslegung erläutert wird / gantz wahr ist / so halte ich gleichwol darvor / daß gütige und vorsichtige Fürsten nicht verschmähen sollten diejenige anzuhören welche die Fürstliche Vorrechte / öffters zu Glimpf derer Fürsten / untersuchen / und selbige denen Gesetzen und der Vernunfft nach vorstellen. Wann nur / welches wol zu mercken ist / alle unziemliche Tadelsucht dabey vermieden bleibet / und man zu denen Particularien / und Ausdeutung auf gewisse benannte oder gar zu kenntlich beschriebene Personen / anders nichts als gantz behutsam schreitet. Eine Tyrannische Boßheit ists / wann einige ohne dem Zaum der Vernunfft und Billigkeit sich regieren zu lassen / herrschen / und dasjenige / so sie meiden sollten / nicht hören / noch was sie thun sollten / belehret werden wollen. Bey verständigen tugendhafften Fürsten ist nicht zur Schuld gerechnet worden / wann man ihre Rechte nach denen Gesetzen und der Billigkeit / als gleichsam zen perpendiculis, abgeglichen uud erwogen hat. Wer anders reden will / der muß nothwendig sehr vieler Leute hochgelehrte Commentarios, welche mit höchstem Lob der gantzen Nachkommenschafft / und mit herrlichem Nutzen der gelehrten Welt / von denen gerechtsamen Regalien / und Ge-

walt derer Fürsten geschrieben haben/verbrennen. Da müssen gewiß Bocerus, Peregrinus, Rudolphus, Petra, Rosenthal, und tausend andere in das Elend gehen/und verwiesen werden / nachdeme einige stickfaule Thiere / müssige Neid-Hämmel/und bellende Grüblere das End-Urtheil wider sie gesprochen habē. Scheinen also die für die gegenseitige Meinung oben angeführte Gesetze allein von einer solchen Disputation wahr zu seyn/so mit Verachtung/Beschimpffung/ und Spottung derer Majestätischen Rechte geschiehet / und die zur Erwekung Aufruhr darum tüchtig wäre/weil sie dem gemeinem Pövel in allem schmeichelte / und dessen Freyheit/ mit höchster Gefahr derer Oberherrl. Rechte/bis zum Himmel erhebete. Übrigens nachdem auch ein Fürst das Recht zu ertheilen schuldig / und öffters durch Verschwindung der Warheit / oder Vorbildung falscher Umstände / übel berichtet werden kan ; so sehe ich nicht / warum über dessen Macht zu fragen verbotten seye / wann durch seine Handlung das Recht eines Dritten vernachtheiliget werden solte ; dann obwolen dem Fürsten alle Gewalt gegeben ist/so scheinet ihm doch keine gegeben zu seyn/um Böses zu thun. Ja es ist nicht zu vermuten/daß ein Fürst dasjenige verlange/was er nicht thun kan/angesehen er nicht als ein Mensch / sondern als ein lebendiges Gesetz herrschet / und dahero Sanctissimus oder Hochgeheiligte genennet wird.

Dieses habe ich hier gelegenlich zu erinnern gehabt/ aus Hertzengrund wünschende/daß einem Fürsten dieses einige stets vor Augen schweben möge: ein Fürst seye um des Volcks nicht das Volck um des Fürsten wegen geordnet/und das Fürstenthum zum Nutzen derer Unterthanen und gemeinen Wesens eingesetzet.

Aristot. *l.* 3. *Pol.* 11. Heig. *l.* 1. *q.* 79. Vult. *l.* 3. Cons. Marp. 35. *n.* 141. Gars. *de Expens. c.* 21. *n.* 32. Ludov. Molin. *tom.* 3. *p.* 1. *de trib. disput.* 667. *n.* 1.

Sechs-

# Sechzigste Ubung.

## Ob und was für eine Macht ein Fürst in Geistlichen Sachen habe?

DEmnach der Herr Autor diese Frage meistentheils aus denen Præsuppositis und Lehr-Sätzen der Römisch-Catholischen Kirche / deren er zugethan / erörtert / hingegen man selbige Evangelischer Seiten nicht annehmen kan; als hat der Verleger / zwar das sonsten herrliche Werck hierinfalls nicht stümmlen / weniger in gerühmten Herrn Verfassers Meinung / wider dessen Willen etwas ändern / gleichwol aber / inmassen auch zu Eingang des Tractats von der Nieder-Gerichtbarkeit geschehen / hiemit feyerlichst contestiren und bezeugen wollen / daß man dem jenigen / so hierinnfalls derer Evangelischen gleich auch der ersten und primitiven Christlichen Kirchen Confession und Lehre nicht gemäß ist / keineswegs beyzutretten / weniger einigen protestirenden Stand und Obrigkeit / zu Nachtheil in deren durch den Religions- und gefolgten Westphälischen Friedens-Schluß / auch andere Reichs-Satzungen bestättigten Vorrechten / in geistlichen Sachen etwas zu vergeben / sondern lediglich die hypothesin deß / deren Autoritas bey denen Catholischen in ihrem Werth stehen zu lassen) gemeinet seye. Und mögen vielmehr bey dieser Frage zum theil die selbst Catholische M. Antonius à Domtnis, und P. Sarpi, samt anderen / so dann aber Carpzov. Jurispr. Consist. l. 1. def. 1. seqq. cum citatis longo agmine, Brunnem. Juris Eccles. l. 1. c. 12. Myler. de Jur. stat. cap. 32. seqq. und andere so Theologi als JCti Augspurgischer Confession / sonderlich der vom Herrn Autore selbst angeführte Conring. in fast allen seinen

Schrifften nützlich gelesen werden. In dieser wichtigen und kützlichten Sache finde ich zweyerley Arten derer Autorum. Die eine bestehet in Politicis, welche / etwan der Staats-Raison allzuviel einraumende / mit Conring und anderen alle Macht in geistl. Sachen denen Fürsten allein zuschreiben. Diese Autores beduncken mich die Kehle der Kirchen Freyheit mit ihrer freyen Feder als mit einem Messer anzugehen / so ihrer Mutter der Kirche Heimlichkeit und Blösse entdecken / und dahero von ihr und mir schlechten Danck verdienen. Die andere bestehet in denen meisten Canonisten / welche gleichsam mit zusamm geschworner Hand behaupten / es seye die geistliche Obrigkeit von der Weltlichen gantz independent, und selbiger im wenigsten nicht unterworffen. Ich meines Orts / wie ich die erste Meinung gantz nicht billige / also befinde ich derer jenigen / so die andere behaupten / Urtheil etwas zu hart / und mit der ersten Kirche Demuth nicht einstimmig. Damit ich mich nun in dieser Meeres-Tieffe nicht verfalle / so will ich allein etliche Erinnerungen und Betrachtungen beybringen / wordurch meines Erachtens beederley Meinung gemildert / und bey selbigen ein Temperament gebraucht werden könte. Zu Particularien und besondern Umständen / welche so wol betriegen / als wenig nutzen / mich einzulassen / ist meines Thuns nicht / der ich eines theils mich selbsten in gefährliche Stricke nicht verwickeln / andern theils auch nicht partheyisch zu seyn scheinen wollt.

Erstlich nun frage ich / ob dann die weltliche Macht / oder der Fürst / vom Päbstlichem Stuhl / wegen herrlicher entweder eigener oder derer Vorfahren / der Kirche auf eine oder andere Weise geleisteter Dienste / dergleichen Freyheit nicht erlangen sollte können / Krafft deren er auch ausser dem Bezirck seiner Macht / ein gewisses und beschränckets Recht

über

über die geistliche Güter und Personen üben möchte? warum sollte der Kirche den für sie eingeführten Favor nicht absagen/und sich dessen verzeihen können/ sonderlich wann solches zu Vergeltung empfangener Wolthaten/und Kennzeichen eines danckbaren Gemüts geschiehet? Dahero wir täglich sehen/ daß aus dergleichen Ursache die Fürsten und andere hohe Personen öffters von denen gemeinen Reguln des Päbstlichen Rechtens ausgenommen werden.

*C. de multa, in fin. l. de præb. c. execrabilis. §. nos itaque ibi:*

die Königliche Printzen müssen wegen ihrer Hoheit mit der Gnade eines grössern Vorrechts erhöhet werden. *de præb. & dignit.*

Ja die 42 Regul der Päbstlichen Cantzley vermeldet/ daß denen jenigen Rechten/so einem König/Hertzog/ oder anderem Fürsten zustehen/ nicht leichtlich Abbruch gethan werde/ angesehen wegen der Ehrerbietung/ so die Leute gegen selbige tragen/ es sich geziemende/ ihnen in dem mehristem zu willfahren/ und sie mehr als andere zu beehren.

*Concil. Trident. Sess 22. n. 8. Sess 25. c. 1.* alwo versehen ist/ daß dem *Juri Patronatus*, so einem Kayser oder anderem Fürsten zustehet/ niemals Abbruch gethan zu seyn/ vermuthet werde.

Gewiß die Könige in Franckreich/ so sich einer zimlichen weit aussehenden Gewalt in geistlichen Sachen anmassen/ schützen sich darmit/ daß sie Krafft eines besondern vom Päbstlichem Stuhl vor Alters gegebenen/ und denen Königen in Franckreich wegen herrlicher Verdienste ertheilten Privilegij/ der jenigen Macht/ davon wir unten melden werden/ hin und wieder/ ohne Beysorge der Kirchen Jurisdiction zu nahe zu tretten/ sich nutzerziehen.

Zweytens/kan dann ein Fürst nicht auch dergleichen Recht/ Krafft von undencklichen Jahren hergebrachtẽ Gebrauchs/

bey geistlichen Sachen und Personen erlangen. Dann es stehet zu vermuthen / daß eine undenckliche Gewonheit und Observanz / welche so wohl vom Pabst / als denen Ordinarijs geduldet worden / für eine solche Sache angesehen worden seye / die der Kirche wenig Nachtheil bringen würde.

Rochus *de Cart. in c. fin. sect. 6. n. 15. de consuetud.*

Wann demnach jederzeit ein beständiger Ruff von einem erhaltenem Privilegio gegangen / und ein Fürst sich auf einer billigmässigen / und mit gutem Glauben und Gewissen (bona fide) verjährten Ankunffts Titul gründet / so hat die Verjährung ebenfalls statt / nach der Lehre

Suarez. *Defens. Eccles. c. 34. n. 17.* Laymann. *l. 1. Tract. 4. c. ult. n. 9.*

Sonderlich wo dergleichen Gewonheit durch der Kirche still schweigendes Einwilligen bestärcket worden wäre; massen alsdann nicht nur die Kirche wenig Schaden zu leiden / sondern durch eine so langjährige Gewonheit daß der ausdrückliche Päbstliche Consens und Privilegium darzu gekommen zu seyn / vermuthet wird.

*Text. & Gloss. in cap. fin. sect. 6. n. 15. de Consuetud.* Covarruv. *pract. quæst. c. 31. n. 6.* Ignat. Lopez. *Pract. Crim. Canon. 106. §. quæ quidem.*

Und scheinet demnach die Bulla Cœnæ Dominicæ allein wider die jenige zu gehen / welche die Freyheit der Kirche / von neuem / ohne daß sie mit einer rechts hergebrachten Gewonheit / Titul / oder Indult und Erlaubnus versehen werden / directè und aus einem wissentlichem Vorsatz / nach Zeugnus Azor:

*Instit. Moral. l 5. c. 13. q. 9.* alwo er saget; es stehe ihme nicht zu / einen Fürsten / als Schutzherrn und Erhalter der Kirche / von seinen Rechten abzutreiben. Barbos. *ad l omnes. C. de præscript. 30. ann.* Peregrin. *de Jur. Fisc. l. 1. tit. 2.*

Wir

Wir wissen/ daß im c. Clericus. 3. de immunit. Eccl. in 6. so eine Satzung Bonifacij XIII. ware/ sehr scharff wider die/ so die Zehende von denen Geistlichen erhoben/ abgedonnert/ solche Satzung jedoch von Clemente V. allerdings widerruffen/ und in dem sehr mercklichen Text in Clem. un. de immunit. Eccles. aufgehoben worden/ alwo insonderheit etlicher Aergernussen/ Gefahr und Schaden/ so von der vorigen Constitution oder Satzung hergerühret/ Meldung geschiehet.

Drittens/ wann wahr ist/ daß die Geistliche und Kirchen-Exemtion oder Befreyung allein von dem positiv und beschriebenem Rechte eingeführet worden ist/ inmassen solches auch etliche Catholische Lehrer bekannt haben/ und die Rechte einiger massen anzuzeigen scheinen/

*L. si quis ex consensu. 7. & t. t. C. de Episc. Nov. 133. & 31. c. 2. Nov. 6. c. 2. & 8. Nov. 3. 5. 16. 57.*

so ist daraus leichtlich zu schliessen/ daß ein Fürst in hochwichtigen Sachen etwas in geistlichen Dingen anordnen und einrichten könne. Dann die weltliche Fürsten sind aller in ihren Landschafften gelegenen Gottes-Häusere und Kirchen oberste Vögte/ Patronen und Schutz-Herren/ und können also/ Krafft solcher Macht/ weilen die Geistliche Personen ebenwol Mitglieder des gemeinen Wesens sind/ damit die politische Harmonia und Zusammenstimmung desto herrlicher und füglicher erhalten werde/ ohne Zweiffel/ als Herren des gantzen Landes/ auch in geistlichen Geschäfften die Hand einschlagen/ und sich einmischen. Lasset uns *Gregorium VII.* l. 1. epist. 19. anhören/ woselbst er saget: des Reichs Staat wird herrlicher regieret/ und der Kirche Wolstand wird befestiget/ wann das Reich und Priesterthum in Einigkeit des Friedens sich zusammen halten. Also saget auch Kayser *Theodosius*: wir befleissigen uns vor allen/ daß der Kirchen Staat also beschaffen seyn möge/ wie es sich vor

GOtt geziemet/und unseren Zeiten wohl anstehet/damit er so wohl von denen Verwirrungen geistlicher Strittigkeiten befreyet verbleibe/ als auch die gottselige Religion untadelhafft bestehe/und das Leben derer jenigen / welche entweder unter die Geistliche gerechnet werden/ oder auch ein hohes Priesterthum unter ihnen verwalten/ rein von allen Lastern und Fehlern seyn möge.

*Concil. Ephes. p. 1. cap. 32.*

Die weltliche Fürsten haben zu Zeiten eine grosse in der Kirche erhaltene Macht in Handen/mit welcher sie die Kirchen Disciplin und Zucht aufrecht erhalten mögen/ saget

*Concil. Paris. 6. l. 2. c. 2.*

Der Geistliche Orden/die Canonische Form/und München Religion und Gelübde haben offt/ wann sie nicht sonders eiferige Fürsten gehabt/gewancket/ und hinwiederum / wann sie andächtige / und mit brennendem Eifer begabte Regenten erlebet/gleichsam als durch eine Auferstehung wiederum zu leben angefangen/ saget

*Concil. ad Theod. Villam Tempore Sergij l. 1 c. 8.*

Wann derer Könige Hertzen von GOtt regieret/ für geistliche Orte Sorgfalt tragen / so hat man GOtt darüber zu danck n / und dem Willen in allen deme/ so sie gottselig und andächtig verordnen / mit aller Fertig- und Freudigkeit zu gehorchen / wie Pabst Nicolaus saget: ja sie sind selbsten zu ersuchen/ daß sie über geheiligte Orte ihre Liebe zur Gottesforcht bezeigen/ und die Sorge über selbige auf sich nehmen mögen. Wann sie nun zu dergleichen Verrichtung sich von selbsten erbieten/ist ihnen darob so wohl mit Glückwünschen/ Dancksagungen / alles das jenige / so sie aubefohlen/ ohne Widerrede auszurichten.

Nicolaus *l. Papa Epist. 62. ad Gall. Episc. Alviser sect. 2. c 1. n. 51. pet can. boni dist. 96. c. Principes. canon. Regum. can. Administrat. caus. 23. q. 5. c. tributum. eâd. q. 8.* Chassan.

*Catal.*

*Catal. Glor. Mund. p. 5. conſid. 7.* Tuſch. *v. Eccleſia concl. 7. Aufrer de Poteſt. Secul. reg. 2.* Petr. de Marca *de Concord. Imp. & Sacerd. l. 2. c. 10. Corſet. cap. grandi. de Suppl. neglig. Prælat. n. 6.*

Baron. tom. 11. Annal. erzehlet / daß zwey Cardinäle und Päbſtliche Legaten im Staat von Mayland dem Fürſten die Macht gegeben / die mit Hurerey ſich befleckende Geiſtliche / im Fall der Ertz-Biſchoff darinnen ſäumig oder nachläſſig ſeyn ſollte / abzuſtraffen. Pabſt Urban. II. hat Roggeri / Grafen in Sicilien und Calabrien / und deſſen Nachfolgern die Macht ertheilet / daß ſie als Päbſtliche Legaten verhindern ſollten / daß nichts von deme exequirt noch vollzogen würde / ſo der Pabſt / als hintergangen / wider Billigkeit ſelbiger Lande wegen verordnen möchte.

*Gloſs. can. filiis. c. 16. q 7. cap. cum Monaſterium. 13 de Elect.* Guil. Benedict. *in cap. Raynutius de Teſtam. Sect. 2. n. 34.*

Im Jahr 742. iſt unter Bonifacio im Concilio zu Maintz folgendes verordnet worden: Wir haben auch geſchloſſen / daß nach denen Canonen jeder Biſchoff in ſeiner Pfarr Aufſicht und Sorge trage / mit Beyhülff des Grafen / ſo der Kirche Schutz-Herr iſt. Als im zweyten Concilio zu Aachen / im Jahr 836. tit. de vit. ordin. can. 5. ein und anders zum Nutzen derer Klöſter verabredet worden / truge man die Bewerckſtelligung darüber denen Miſſis Dominicis, das iſt / denen Herrſchafftlichen Geſandten / oder Kayſerlichen Beamten auf.

*Can. quoniam. d. 10. can. Principes. & ſeq. 23. q. 5. cap. 1. de offic. Ordin.* Rebuff. *in l. univerſi. 1. C. de fund. rei priv. l. 11.* Lancellot. *in templ omn. jud. l. 1. c. 1. §. 3.*

Dahero hat Sixtus in ſeinem Schreiben an Johannem König zu Antiochen gemeldet / es habe der himmliſche König die irrdiſche Könige zu ſeinen Buuds-Genoſſen / damit

sie nemlich die geistliche Personen in ihren Gesetzen beschützen: worinnen Diaconus in Chron. Cassin. l. 4. c. 145. Kayser Lotharium und Baronius König Stephanum in Hungarn rühmet.

Viertens/will ich darfür halten/ es seye gantz unzweiffentlich/daß die weltliche Fürsten/so mit ihren Ordinarijs/ mit Päbstlicher Autorität/ gewisse Concordata, Compacta, oder Verträge/ aufgerichtet haben / Krafft dererselben / als eines in geistlichen Sachen erlangeten Rechtens / nach der Maß und Beschaffenheit solcher Verträge / etwas verordnen können. Dann dergleichen Pacta die Krafft einer Bündnusse und Contracts / so von ewigen Bestand und Gültigkeit sind / und an deren Haltung dem gemeinen Wesen gelegen ist.

*L. Post mortem. 25. ff. de Adopt. l. si creditoribus. 5. C. de serv. pignorat.* Decian. *Respons. 59. n. 20.* Thoming *cons. 43. n. 3.* Menoch. *cons. 35. n. 1. 2.* Purpurat *in l. rogasti. §. si tibi ff. si certum petatur.*

Und wird der jenige nicht gehört/so eine Handlung / worzu er einmal seinen Willen gegeben hat/widerruffen will.

*L. generaliter. 13. C. de non num. pec. l. stipulatio. 63. ff. de jure tot. l. vendit. 4. C. de usucap. pro emto.*

Dahero schreibet Symmachus dem Adonio Bischoffen zu Arles: die Macht der Religion wird geschwächet / wann nicht alles / was von denen Priestern GOttes verordnet wird/ beständig bleibet/ welches geschehen kan / wann der Nachfolger seines Vorfahren Handlungen nicht Krafft giebet/ und indeme er das jenige / so vorgegangen / bestärcket / das von ihme beschehene für genehm hält. Ja dergleichen Concordatorum steiffe Beobachtung haben vor diesem die Päbste / nach ihrer Einweihung / aufs feyerlichste zugesaget.

Juon.

Juon. *p.* 4. *Decret. & Epist.* 60. Fulbert. *epist.* 2. Petr. Duniac. *l.* 1. *epist.* 2. alwo er saget: **Der Unterschied des Herkommens und Gebrauchs betrübet uns nicht / wo die Einigkeit des Glaubens nicht getrennet noch zerrissen wird.**

Alhier ist derer Concordatorum Germaniæ, oder Teutschlandes/Franckreichs/auch derer Bayrischen/so mit denen Ordinariis im Jahr 1583. und mit dem Bischoff zu Augspurg im Jahr 1684. aufgerichtet worden / Anregung zu thun/Krafft deren / wie aus dem Inhalt erhellet / die weltliche Fürsten in einigen Stucken sich die Macht bedungen haben / über die geistliche Güter und Personen etwas zu ordnen. Lasset uns hier hören/ was der Hönig-süsse Bernhardus, epist. 243. saget: Meine Seele komme nicht in den Rath derer jenigen/die da vorgeben/ es werde entweder der Fried und Ruhe der Kirche / oder deren Erhöhung dem Reich Schaden bringen: Dann GOtt / der sie beede eingesetzt / hat sie nicht zur Zerstörung / sondern zur Erbauung aneinander gehencket.

Pabst Leo schreibet Epist. 33. die menschliche Sachen/ können anders nicht sicher stehen / wann nicht diejenige / so zur Bekanntnus GOttes gehören / so wohl die Königliche als Priesterliche Autorität und Würde beschützen Unde pist. 2. freuet er sich / daß dem Kayser Theodosio auch ein Priesterliches Gemüth beywohne. Euseb. l. 1. c. 37. saget: Der Kayser Constantinus seye ein allgemeiner von GOtt eingesetzter Bischoff / und seye dahero Kayser Martino im Concilio Chalcædonensi zugeruffen worden: Dem Priester und Kayser! St. Augustin epist. 164. ad Donatistas saget: nachdeme eure Fürsten den Greuel des Schismatis erkennen / so ordnen sie / ihrer tragenden Sorge und Macht nach / wider euch was sie wollen. Godefriedus schreibet

cap 6. an Pabst Calixten: Die Kirche mag ihre Freyheit haben/aber sie hüte sich/ daß/ indeme sie sich zu starck schneuzet / sie das Blut nicht mit heraus ziehe / und indeme sie den Rost vom Gefäß abkratzen will/solches nicht gantz zerbreche.

Nachdeme wir nun 4. nit undienſame Beobachtungen in einer so stachlichten Materi angeführet / wollen wir nun aus Curiosität im vorbey gehen besehen / wie es in verschiedenen Ländern der Welt gehalten werde. Jedoch will ich hierinnen kein Urtheil fällen/ ob alles / was gesagt werden wird zu entschuldigen seye/oder nicht? Dann dieses bedarff mehrere Untersuchung. Sondern ich will allein/was in der That und würcklich geschehe/in beliebiger Kürtze entwerffē.

So viel die Könige in Franckreich betrifft/sagen selbige/ daß in Krafft eines Inhalts von Alexandro IV. Gregorio VIII. IX. und XIII. Urbano V. Benedicto XII. ertheilet/von aller Excommunication und Kirchen-Bann befreyet seyen. Der König in Franckreich erwählet die Bischöffe / und setzet sie ab. Kein Päbstliches Breve wird in Franckreich/ohne Königliche Placat- oder Consens-Brieffe angenommen / also daß die Päbstliche Nuntii oder Bottschaffter / nach Stosii Zeugnis / zu Lyon still zu liegen / und die Brieffe über ihre Verrichtung und Commission dem König zu übersenden schuldig sind welche im Fall sie etwas wider des Reichs Freyheiten in sich hatten/so ist den Legaten der fernere Weg in das Reich verschlossen. Die gelehrte Welt hat des im Jahr 1563 in Franckreich ergangenen Decreti, wegen Veräusserung derer Kirchen Güter noch nicht vergessen. So ist auch dieses bekannt/daß kein Königlicher Bedienter ohne grosse Straff in seinen offentlichen Amts-Verrichtungen mit dem Sacro Interdicto beleget werden könne; welches im Normannischen Convent im Jahr 1205. eingeführet/und im Jahr 1217. vom Bischoff zu Rouan bestättigt

stättigt worden ist: Und als der Bischoff zu Carnut im Jahr 1369. darwider handelte/ist er mit Arrestirung seiner Güter/der Bischoff von Chastres aber um 10000. Pfund gestraffet worden. Die gesamte Clerisey kommet alle 10. Jahre zu Pariß zusammen/ alwo dem König 5. Millionen erlegt werden; ja sie sind/nach Valkeniers Zeugnus/ schuldig/den Königlichen Schutz alle 5. Jahr zu erkauffen. Diese der Französischen Kirche Indulten scheinen ihren Ursprung daher bekommen zu haben/daß die Päbste über 70. Jahr ihren Sitz zu Avignon in Franckreich aufgeschlagen gehabt / zu welcher Zeit die Könige in Franckreich von ihnen viele Indulten/mit Gewalt/heimlich/oder Bittweiß/ oder wie andere sagen/ mit Worten/ Kräutern und Steinen heraus gepresset haben mögen. In Spanien hat das Königreich vorlängsten dem Kayser die Erlaubnus gegeben / die Helffte derer Kirchen-Güter zu verkauffen / nach Zeugnus Thuani l. 32. Die Geistlichkeit in Spanien zahlet dem König jährlich so viel/ als zur Erhaltung 30. Galeren nöthig ist/ also/ daß zur Zeit eines vacirenden Beneficii und Pfründe / ein Monat dem Pabst / der andere dem König/der dritte dem Capitul zukommet/ wie Rhætius n. 132. f. 229. meldet: mehreres siehe bey Covarruv. qu. 39. n. 6.

Die Könige in Polen haben/zu Folge des Decreti Königs Sigmund/ vom Jahr 1543. die Kirchen-Annaten zu weltlichen Gebrauch angewendet; und bezeuget Biasecius/ daß im Jahr 1635. ein Edict ausgegangen seye / daß keine unbewegliche Güter auf die Kayserliche kommen sollten.

In unserem Bayrland ist in Krafft des Decrets vom 1669. Jahr/20. Februarii verordnet / daß der Bayrische Adel sich 2. Jahre lang des Juris Retractus, oder Einstand-Rechts und Widerruff gegen unbewegliche auf milde Sachen gekommene Güter bedienen möge. Im Tyrolischen

ist/

ist/ Krafft des Decreti de Ad. denen Bürgern und Inwohnern das Jus Retractus auf denen Gütern / so Clöstere oder milde Stifftungen an sich gekauffet / auf ewig zugelassen; in welchem Statuto gleichwol die Clerici seculares ausgenommen werden. Die Republic Venedig hat im Jahr 1333 geordnet / daß kein unbeweglich Gut der Kirche länger/als auff 10. Jahr verhafftet werden sollte / nach deren Verfliessung die Kirche solche wieder verkauffen müssen; und im Jahr 1337. hat sie ein Gesetz gegeben / daß niemand unbefragt des Raths neue Kirchen oder Clöster bauen sollte; nach Goldasts und Besolds Zeugnus. Aber genug hiervon.

Nachdem wir uns wider Vermuthen und Vorsatz ziemlich weit in dieser schlüpfferigen Materi eingelassen/ ziemet sichs endlich einen Schluß zu machen. Es solle demnach die Kirche und der Fürst einander hülffliche Hand bieten / und eines dem andern nachgeben / wo entweder beeden / oder dem einem / eine merckliche Noth bevor stehet. Sie sollen sich mit dem Leim der Einträchtigkeit in dem Band der Liebe zusammen fügen: Dann wie die Kirche/ so ist auch der Fürst / von GOtt: und muß dahero diese sich freundlich aufführen/damit jener sich auch also erweise. Beede sollen sich weder durch die Liebe zur Macht/ noch die Hoffart wegen ihrer Herrschafft verleiten lassen. Ich ehre die Freyheit der Kirche / vergesse aber auch derer Fürsten nicht/ deren Rechten so wol geschützet/ als die geistliche Freyheit geehret zu werden verdienet. Eine so liebreiche Vermählung der Christlichen und weltlichen Macht wird der Welt keine andere Frucht / als den allgemeinen Frieden bringen. Wann beederley Bottmässigkeit gegen einander Frieden halten / so werden die Gottlose sich zu fürchten / die Fromme aber zu erfreuen haben. Lasset uns der schon in ihrem

rem Alter kräncklich niederligenden Welt diesen Trost gönnen/daß/indeme alle Winckel hin und wieder von dem leidigen Waffen-Klang erschallen / wenigstens die Einigkeit der Kirche mit dem Reich grünen und blühen möge. Es bleibe dem Scepter seine Majestät/und dem Bischoffs-Stab sein Absehen/beeden aber ihre gegen die Gottlose unverletzte Heiligkeit und Aufrecht stehen. Also wünsche ich.

# Ein und sechtzigste Ubung.

## Ob ein Fürst etwas in- und bey dem natürlichem Recht verordnen und statuiren könne?

IN denen vorhergehenden Ubungen haben wir hin und wieder der gantz bekannten Regul Meldung gethan/ daß ein Fürst/ oder die Politische Majestät zwar von denen menschlichen und Positiv-Gesetzen befreyet seye / gleichwol aber dem Göttlichem / und aus selbigem abfliessendem natürlichem Recht unterworffen seyn müsse. Nachdenumalen ich nun weiß / daß zum öfterstem gezweiffelt worden / ob ein Fürst gantz und gar nichts ob dem natürlichem Recht ordnen könne / als will ich in einigen Conclusionibus practicis zeigen / wie weit sich des Fürsten Macht ob selbigem Recht erstrecke. Ich folge hierinnen denen Fußstapffen des hochgelehrten Hermann Conrings/und Caspar Zieglers/ welcher letztere in seinen herrlichen Werck de Regalibus l. 1. c. 5. n. 40. die Sache gantz genau trifft. Ist demnach erstlich zu wissen / daß / wo die Natur etwas schlechter Ding und durchaus befohlen hat / solches von Fürsten nicht verbotten werden könne / wegen mangelnder Bottmässigkeit; angesehen auch der Fürst dem natürlichem Recht unterworffen ist / und dieses fest und ungeändert verbleiben muß.

§. 11. *Inst. de Jur. nat. gent. & civ. & ibi.* Arn. Vnnius, Harprecht. Schneidewin.

Welches so gar wahr ist / daß die jenige Dinge / so an sich selbsten hin schlecht / und absolute gut sind / auch von GOtt nicht geändert werden können / sonderlich wann der Befehl der Natur auf GOtt selbsten / und dessen Attributa oder gleichsam Eigenschafften hinaus lauffet.

Zweytens / was die Natur schlechthin und allerdings verbeut / solches kan vom Fürsten nicht geboten werden; anerwogen alles was an und vor sich selbst / seiner Eigenschafft nach / nach dem natürlichem Recht moraliter oder sittlich böß ist / durch menschliche Gesetze nicht moraliter gut gemachet werden kan.

Drittens / was die Natur schlechthin befiehlet / das kan ein Fürst ebenmässig befehlen / dann hierinnen folget er dem Einrathen der gesunden Vernunfft. Doch muß man es nicht stracks für ein neues Gesetze halten / dann das alte bleibet doch / und wird nur eine neue Application und Anwendung zum menschlichem Gebrauch und Unterricht gemacht. Dahero kan ein Fürst das generale und allgemeine Gesetz der Natur determiniren / modificiren / und erklären; als zum Exempel: das natürliche Gesetz befiehlet / man solle GOtt ehren; auf was Weise / Geberde / Ceremonien / und Tag aber man Ihn verehren solle / dieses kan der Gesetz Geber kräfftig entscheiden; gleicher Gestalt kan ein Fürst das jenige / so die Natur befiehlet / unter Androhung einer würcklichen Straff befehlen / wie wir im Verbrechen der Gottes-Lästerung / und vielen andern sehen.

Viertens / was die Natur verbeut / kan auch der Fürst verbieten / nicht als ob er ein neu Gesetz machen / sondern nur das alte wiederholen wollte. Welchenfalls / wie Ziegler saget / der Fürst anzusehen ist / als eine Obrigkeit oder

Beam-

Beamteter/welcher das jenige/so von seinem Oberherren vorgeschrieben worden/seinen Untergebenen vorträget/und den Befehl wiederholet: jedoch kan der Fürst auch eine würckliche Straff beyrucken/also daß in solchem Absehen das natürliche Recht der Potestati Legislatoriæ oder Macht/ Gesetze zu ordnen/untergeben ist.

Fünfftens/was die Natur mit gewisser Maß und Einschränckung oder Limitation gebotten hat/das kan ein Fürst in einen solchem Fall/so in selbiger Limitation nicht enthalten ist/verbieten/angesehen in eben dem Fall solches die Natur gleichmässig stillschweigend verbotten zu haben geschätzet wird. Wann derohalben eine Handlung indifferent ist/und nach dem Unterschied derer Objectorum auf unterschiedliche Weiß von einer qualitate morali afficirt wird/alsdann kan die Natur/und nach ihr der Fürst/selbigen auf diesem Fall befehlen/auf den andern aber verbieten. Gewis hat die Natur niemalen also befohlen denen Eltern zu folgen/wie GOtt zu ehren; dann es kan sich ein Fall ereignen/da denen Eltern zu gehorchen nicht erlaubet seye; als wann sie zum Exempel etwas ungerechtes/und denen Göttlichen Geboten zu widerlauffendes befehlen sollten.

Sechstens/was die Natur weder gebotten noch verbotten/das kan vom Fürsten gebotten oder verbotten werden/weil die Natur solches dem menschlichem Gutdüncken heimgestellet zu haben erachtet wird. In dieserley Sachen wird so dann auf das gemeine beste/die Erbarkeit und Gerechtigkeit zu vorderst gesehen.

*Alb. Bolognet. de Leg. & Æquit. c. 18. §. 16. Selden. l. 1. de jur. nat. & gent. c. 8.*

# Zwey und sechßigste Ubung.

## Ob ein Fürst ein Testament ohne einige Solennitäten und Gepräng machen könne?

UBer dieser Frag ist vor nicht gar vielen Jahren scharff gestritten worden / als nemlich gezweiffelt wurde / ob Ertz Hertzog Carls von Oesterreich / Marggraffens in Burgau / Testament / so ohne Beyseyn einiger Zeugen aufgerichtet war / gültig seyn möchte? Die Juristische Facultät auf der Universität Tübingen hat / mit gewißlich trifftigen Gründen / welche in Besoldi Consiliis zu lesen / behauptet / es seye solches Testament in alle Wege so gültig / als rechtsmässig gewesen. Jedoch sagen die Rechtslehrere insgemein / daß dieses bescheidenlich zu verstehen seye / also / daß in eines Fürsten *Testamento Activo*, das ist / welches ein Fürst vor sich machet / keine Solennitäten erfordert werden; nicht aber in einem Testamento passivo, das ist / wann ein Fürst von einem andern in einem nicht solennen Testament zum Erben eingesetzet wäre worden / welchen Falls solches keineswegs gelten würde.

Castrens *in l. si quis Imperatorem. 6. n.* 1. C. *qui Testam. fac. poss l. ex imperfecto n.* 1. C. *de testib.* Menoch. *cons.* 425. *n.* 14. *lib.* 5 alwo er von der *Disposition* und letzten Willen Pabsts *Pii IV.* so zu *Favor* und besten *Annibal de Altaems*, und seiner Nichte *Cæciliæ* aufgerichtet worden / redet.

Dann die Rechts-Lehrere vergleichen ein Fürstliches nicht solennes Testament / mit einer Fürstlichen Schenckung / welche nach derer mehreren Scribenten Meinung / keiner Insinuation bedarff / ob sie schon über etliche tausend ansteigen sollte.

Tira-

Tiraquell. *de nobilit. c. 37. n. 53.* Bald. *conſ. 300. libr. 2.*

Ja die forderſte und Haupt-Urſache iſt / weil in dergleichen Fall genug verſtändige Leute / und eine namhaffte Zahl Perſonen / ſo bey dem Fürſten ſind / der Handlung beygewohnet zu haben vermutet werden / alſo / daß es keiner anderen Zeugen bedörffe: Dann wo der Fürſt iſt / da ſind nicht nur andere Leute zugegen / ſondern die Legalis Philoſophia ſelbſten tritt herbey / um ihme Zeugſchafft zu geben.

Bald. *in l' omnium, in princ. C. de teſtib.* Felin. *in c. 1. col. 5. in princip. n. 16. de fid. inſtrum.* Covarruv. *in Rubric. de teſtib. n. 2. p. 2. Specul. de Edit. Inſtrum. §. reſtat. n. 18.* Stephan. Gratian. *Discept. For. 312. n. 2.*

Uber diß iſt ein Fürſt darum nicht ſchuldig / die Solennitäten derer Geſetze zu beobachten / weilen er ſelbſten die Macht hat / ein Geſetz abzuſchaffen.

Bald. *in l. ſancimus. 34. col. 2. n. 5. C. de donat.* Decian. *Conſ. 516. n. 3.*

Hier findet ſich noch ferner eine andere ſchöne Anmerckung / daß nicht allein eines Fürſten *Teſtamentum Activum* aller Solennität ermangeln könne / ſondern daß auch eines Unterthanen Teſtament / ſo er für dem Fürſten allein erzeuget / eben ſolche Krafft habe / als ob es vor 7 Zeugen und einem Notario aufgerichtet worden wäre: Dann des Fürſten Gegenwart erſetzet alles poſitiv und beſchriebene Recht / weil der Fürſt über ſolchem iſt.

*L. omnium. 19. C. de Teſtament.* Comeus. *Conſ. 200. col. 1. l. 1.* Nic. Boër. *Decis. 228. n 3.*

Sollte nun aber geläugnet werden / daß der Fürſt zugegen geweſen ſeye / kan ſolche Gegenwart durch 2. alleinige Zeugen erwieſen werden. Dann ein Fürſt wird ſo hoch / als die Acta, und ſolenniter zugezogene Zeugen / gehalten / ja er wircket noch ein mehrers / weil dergleichen Teſtament des Prætoris oder Obrigkeit Hülffe nicht vonnöthen hat.

Gomez.

Gomez *in c. 1. n. 137. de constit. in 6.* Guil. Benedict. *in cap. Rainut. in verb. Testamentum. l. 1. n. 17. de Testam.* Brunnem. *ad l. 19 C de testam.*

Ingleichen wann 2. vom Fürstlichen Consistorial- oder Hof-Rath abgeordnete Secretarii das Testament aufnehmen/ haben solcherley Testament / auch ohne weitere Solennitäten/ die Wittenbergische Rechtsgelehrte im Jahr 1655. für gültig gesprochen / wie solches schöne Præjudicium in Terminis anführet Caspar Ziegler.

*De Jur. Maj. l. 1. c. 1. n. 29. f. 20.* alwo er *sub n. 30.* auch ein Jenisches *Præjudicium* vom Jahr 1654. anführet.

Von welcher Form derer Testamenten / welche vornemlich durch die public und offentliche Treue bestättiget werden/ ich dreyerley Anmerckung beyfällig hier einrucke. Erstlich/ wird erfordert / daß der Testirende bey Gericht oder Rath ansuche / daß selbiges 2 abordnen möge / um seinen letzten Willen aufzunehmen.

Nic. Reusner. *de Testam. n. 2. p. 4 c. 19 n. 26.*

Zweytens / muß die Absendung derer Abgeordneten von Amts wegen geschehen.

Dan. Moller. *l. 3. constit. 3. n. 24.* Berlich. *p. 3. concl. 4. n. 7.*

Drittens / muß der Testirende seinen letzten Willen in Beyseyn derer Abgeordneten aufrichten/ oder wann er ihn schon aufgerichtet hat / vor ihnen bekennen und erklären / daß in selbigem Papier sein Wille enthalten seye.

Berlich. *cum allegat. d. loco. n. 19.*

Vierdtens / muß solch Testament zu denen Actis insinuiret und beygelegt werden/ dergleichen Aufnehmung und Legung ad Scrinia, oder in die offentliche Cantzley und Archiv vollkommene Sicherheit giebet.

Ruland. *de Commiss. p. 2 l. 5. c. 3. n. 18.* Carpz. *Jurispr. Consist. p. 3. dec. 293. it de L. Reg. c. 11. sect. 11.* Barry. *de Success. l. 1. tit. 2. n. 3.* Struv. *Ex. 32. O. 9.* Drey

# Drey und sechßigste Ubung.

## Ob derjenige ein Crimen Læsæ Majestatis, oder Laster beleidigter Majestät begehe/der die von einem anderem angesponnene Nachstellung gegen eines Fürsten Person nicht entdecket?

NAchdemmalen durch den Tod oder Unglück eines Fürsten der Staat des gemeinen Wesens völlig Noth leidet/als ist dieses Laster beleidigter Majestät wol das schwereste unter allen Verbrechen / so gegen Menschen begangen werden können; dann es enthält zugleich in sich eine Beleidigung GOttes/dessen Stelle der Fürst vertritt.

§. *fin. auth. de Consul. sive Nov.* 105 *c.* 2. *in fin. Nov.* 6. *c.* 1. *ubi Glass. c. solitæ de majorit. & obed. c. duo can. ad vestram. dist.* 96. Petr. de Author. *cons* 210.

Ja es enthält auch einen Vatter-Mord/weil der Fürst des Landes-Vatter ist; und in solchem Absehen lauffet dieses Verbrechen wider das natürliche Recht selbsten / weil der Fürst aller allgemeiner Vatter ist.

Martin. Laud. *de crim. Læs. Maj. q.* 20. Tib. Decian. *l.* 7. *c.* 37. *n.* 9.

Dannenhero sind zu Abstraffung dieses Verbrechens viele Sachen ausser und wider die gemeine Reguln derer Rechten / zu dessen sonderbarem Haß / erlaubet / welche wir im vorbey gehen allein anzuschauen Vorhabens sind.

Erstlich wird in diesem Verbrechen jederman zur Anklage gelassen / der in anderen Ubelthaten zurück gewiesen/ und nicht gehöret wird.

*L. Famosi. ff. ad L. Jul. Maj. c. imprimis, 1, qu.* 1. Connan. *comment. Jur. Civ. l.* 2. *c.* 5.

Zwey-

Zweytens/wird in diesem Werck auch der Wille gestraffet/ unerachtet die Wirckung nicht erfolget.

*L. quisquis. C. ad L. Jul. Maj. c. verum. 6. q. 1. in c. 1. v. 5.* Matth. de Affict. *& bona committentium. n. 23. quæ sint Regal.* Decian. *d. l. n. 33.*

Drittens/werden nicht nur Testes singulares, oder einzelne Zeugen/und die von ungleicher Zeit und andern Umständen reden/zugelassen/sondern es wird auch einem Socio und Gehülffen im Verbrechen wider den andern geglaubet.

*Afflict. dict. versic. n. 28.* Anchor. *Con. 266.*

Vierdtens/wird vor dem Angeklagten keine Appellation zugelassen/ und gilt das Urthel / wann es auch gegen einen Abwesenden gefället worden ist / ja man kan stracks vor der Tortur und peinlichen Frag anfangen.

*DD. in l. Panonnius. 86. §. 1. ff. de acq. hered.* Angel. *in l. Absentem. C. de Accus. l si quis alicui C. ad L. Jul. Maj.*

Fünfftens / wird in diesem Verbrechen summarisch und kurtz/ de plano, ohne gerichtliches Geräusche verfahren/und ist niemand von der peinlichen Frage frey / ob er schon sonsten deren überhoben ist.

Damhaud. *pract crim. c. 62. n. 16.* Hippolit. *de Marsil. Pract. Crim. §. expedita n. 45.* Gramatic. *cons. 60. n. 13.*

Sechstens / wird der Verbrecher nicht nur am Leben gestraffet / sondern auch dessen Wappen und Ehren-Zeichen abgethan und zerbrochē/ja sein gantzes Stammhaus zerstöret.

Mart. Laud. *de crim. læs Maj. q. 41.* Farinac. *p 5. q 116. n. 6. §. 1.* Carpz *Pract. Crim p. 1. q. 41. n. 13.* Gigas *de Crim. Læs. Maj. l. 2. q. 35.* Bajard. *ad Jul. Clar. §. Læs. Maj. n. 25. & q. 82. n. 92.*

Siebendens/werden nicht nur des Verbrechers Güter eingezogen und confiscirt/sondern es müssen auch die Söhne/in gewisser Maaße/ihres Vatters Missethat entgelten.

*L. fin.*

*L. fin. ff. ad L. Iul. Maj. l. quisquis. C. eod.* Bocer. *de Crim. læs. c. 3. n. 16.* Honded. *Conf. 10. n. 6.* Gomez. *de Delict. c. 2. Rubr. de Crim. Læs. n. 11.* Cœpolla *Conf. Crim. 17. n. 35.*

Achtens / ist nicht nur verbotten zu Angedencken deren / die ob diesem Verbrechen verurtheilet worden / zu trauren / sondern es ist nicht einmal erlaubt / einige Fürbitt für selbige einzulegen.

Ziegler. *de Iur. Majest. l. 1. c. 2. §. 61. Tacit. l. 3. Annal. c. 67. ibi.* und damit niemand seiner Befreundeten dem Gefahr lauffenden zu Hülffe kommen möchte / würde er des Verbrechens der Majestät beschuldiget / und hierdurch die andere zu schweigen gebunden und gezwungen. *Cicero Orat. pro Sulla* saget; dieses Laster seye so ansteckend und um sich greiffend / daß auch den Missethäter zu vertheidigen nicht erlaubet seye.

Allein ich will mich hierbey nicht länger aufhalten / anerwogen mein Absehen nicht dahin gerichtet ist / das Laster der beleidigten Majestät hier und vor dißmal so genau zu beschreiben / als welches schon vor mir Carpzov. Farinacius, Julius Clarus, Bocerus, und andere vortreffliche Criminalisten gethan haben. Nur ist diese Frage annoch übrig / welche in Franckreich zu Zeit des jüngern Thuani vor wenig Jahren hefftig gestritten worden / ob nemlich der jenige sich dieses Verbrechens schuldig mache / welcher eine Aufruhr / oder anderes wider den Staat und Regenten geschmiedetes Unheil verschweiget? insgemein und regulariter zu reden / so pfleget die Wissenschafft eines nach Begehren vorseyenden Verbrechens deme / so darum weiß / und es nicht entdecket / nicht zu schaden. Dann obwohlen ein dergleichen wissender im innerlichem Foro und dem Gewissen nicht

alles Fehlers ermanglet / weil er sich fremder Sünden theilhafftig machet; so pflegen doch die beschriebene Gesetze auf dasjenige / so allein im Gemüth und Verstand bestehet / nicht leichtlich ihr Absehen zu richten.

Hug. Grot. *de* J. B. & P. *l.* 2. *c.* 20. *n.* 18. *ibique Comm.* Ziletus *Cons. Crim. tom.* 1. *cons.* 107. *n.* 1.

Allein dieses Verbrechen schreitet / gleichwie in denen obigen Puncten / also auch hierinnen aus denen gewöhnlichen Schrancken derer Rechte / also daß die alleinige Wissenschafft / daß solches Verbrechen unter Handen seye / und begangen werden solle / allbereit Straff verdiene / ob man gleich weder That noch Hülffe darzu beygetragen hätte.

*L.* 5. *c. h. t. Nov.* 117. *c.* 8. *vers. si contra Imperium cogitantibus.* Menoch. *de arbitr. jud. qu. c.* 355. *n.* 14.

Es vermeinet zwar der mit mir nicht einstimmige Baldus / es werde wegen dieser Meinung Bartolus in einem Pech- und Schwefel-Pfnl gemartert / und seyen alle Richter die ihme nachfolgeten / Mörder: allein seiner Censur und Meinung ungeachtet / so ist gewiß / daß wegen allzu grober Schwere dieser Ubelthat unsere Meinung fest bestehe. Dann wir haben schon oben gesagt / daß in diesem Verbrechen auch der Wille und Vorsatz / ob schon solcher zu keiner Würcklichkeit gelanget / gestraffet werde. Durch den Vorsatz und Conatum oder Bemühung aber verstehe ich nicht allein eine solche That / die mit der äusserlichen zum Verbrechen abzielenden Handlung und That vereiniget und angehänget seye / sondern auch eine im Willen bestehen bleibende und bloß innerliche That.

Decian. *l.* 7. *Tract. Crim. c.* 35. *n.* 2. Nicol. Reusner *l.* 4. *Decis.* 16. *n.* 15. Joh. Bodin. *de Republica l.* 2. *c.* 5. *l.* 4. *c. ult.* in welchen Orten er ein Exempel vom Könnig Francisco in Franckreich anführet.

Wann

Wann nun dergleichen Vorsatz und Versuch straffbar ist / was Wunder ists / wann nach vollbrachter Ubelthat / oder wann sie anderen Erfüllung verhindert worden / ein anderer wegen seiner alleinigen gehabten Wissenschafft der Straffe schuldig ist / wann allein erhellet / daß durch seine Anzeige solche Gefahr hätte vermieden bleiben können / und mithin selbiger einiger Culpä und Versehens / oder auch Einwilligens beschuldiget werden kan / in welchem Fall er causa moralis der beschehenen Unthat genennet werden mag. Jedoch ist hier beyzufügen / daß einer / so von dem Vorhaben weiß / aber zweiffelt / ob er es erweisen könne / den Missethäter zwar nicht anzuklagen / gleichwohl aber den Fürsten wegen so grosser Gefahr zu warnen schuldig seye.

Mynsing. *cent.* 5. *Obs.* 40. Vinn. *de transact. c. n.* 14. Boecer. *de Regal. qu.* 65. Gomez. *tom.* 3. *Res. c.* 2. *n.* 8. 9.

Wo aber jemand alsofort ohne Schwehrigkeit erweisen könnte / was für eine Verrätherey wider den Fürsten geschmiedet seye / und solches gleichwol nicht thäte / noch wenigstens den Fürsten solcher Gefahr halber warnete / selbiger hätte die Todes-Straff und Einziehung aller Güter verdienet / unerachtet irgend die Unthat nicht gefolget wäre.

*L. quisquis. §. id. quod. C. ad L. Jul. Maj.* Abbas *in cap.* 1. *n.* 5. *de offic. deleg. & c.* 1. *n.* 9. *de Restit. Spol.* Bartol. *in l. utrum. ff. ad l. Pomp. de Parricid.* Salicet. *in l. propter. insidias. n.* 3. *C. qui accus. non poss.* Capic. *decis.* 139. *n.* 67. Felin. *in c.* 1. *vers.* 2. *fall. de off. deleg.*

Uberdiß habe ich gelesen / daß zu Zeiten der Königin Elisabeth in Engeland gezweiffelt worden / ob l' Aubespine, der Französische Gesandte / die vom Stafford wider die Königin angesponnene Rottirung habe entdecken sollen / angesehen

Herr er dann genaue Wissenschafft gehabt hatte? Joh. Riemer in Arcan. Polit. l. 2. zu Ende erachtet/ wann sich dergleichen Fall zutrüge/ seye das sicherste/ daß der Gesandte seinem eigenem König die Zusammenschwörung und Aufstand entdecke. Dieser werde hernach sichere Gelegenheit haben/ demjenigen Fürsten/ deme nachgestellet wird / wegen bevorstehender Landes-Gefahr/ ohne Besorglichkeit seines Gesandten/ Nachricht zu geben.

# Vier und sechtzigste Ubung.

## Ob derer höchsten Gerichte Jurisdiction oder Gerichts-Zwang durch den Tod ihrer Fürsten erlösche?

DJese Frag ist/ laut *David Mævii* Zeugnus/ nach des Königs in Schweden tödtlichem Hintritt in höchstem Königlichem Gericht zu Wißmar beederseits hefftig / und gleichsam problematicè gestritten worden. Dann besagter hochberühmter Autor saget. p. 8. dec. 113. daß etliche gezweiffelt hätten / ob man nicht von dem minderjährigem König neuen Befehl zu erwarten und auszubitten hätte. Nachdemmalen aber diese Frage hin und wieder durch den einstimmigen Gebrauch und Gewonheit aller/ so Wahl- als Erb-Königreiche dergestalt entschieden ist / daß nicht mehr zu zweiffeln/ der Gerichts Zwang dergleichen Richterstühle sterbe mit dem Fürsten keinesweges ab / als wollen wir aus besagtem Mævio die Gründe solcher verneinlichen Meinung/ hier anführen. Dann mir ist/ die Warheit frey zu bekennen/ Mævius ein Lumen Practicum der gantzen gerechtlichen Jurisprudenz, dessen Arbeit und Schrifften niemahls ohne herrlichen Nutzen gelesen werden können. So erlöschet

dann

dann erstlich die *Jurisdiction* derer höchsten Tribunalien darum nicht/weil die Ober-Gerichte derer Teutschen Fürsten ihnen mehrentheils aus denen Reichs-Satzungen/oder doch aus überlassenem Recht und in Krafft der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit zustehen; wann nun diese unsterblich sind/so folget/daß auch die *Jurisdiction* unsterblich seyn solle.

Zweytens/so kommet die *Jurisdiction* dem Fürsten von des Reichs- und Lehen-Rechtens wegen zu; dahero die ordinari *Jurisdiction* durch den Tod dessen/der sie verleihet/keines wegs erlischet.

*L. mortuo. 60. ff. de Judic.* Molin. *de just. & Jur. tract. 5. diss. 19. n. 1.* wo er mehr andere anführet. Guid. Papæ. *Decis. 195.* Gamma *Decis. Lusit. 353.*

Drittens/so gereicht solches zu dem Nutzen der Unterthanen/und Sicherheit des Landes/wann die *Jurisdiction* nicht erlischet; dann es stehet dem Volck und gantzem Land nicht geringe Gefahr bevor/wann der Lauff des Rechtens geheimmet würde.

*Arg l. prater eos. 13. fin. ff. de vacat. & excus.* Vant. *de Nullit. Proc. d. 1 4.* Menoch. *de arbitr. jud. l. 1. q. 69. n. 8.*

Vierdtens/fleusset/wie ich oben gemeldet die *Jurisdiction* derer Teutschen Gerüchte mehrentheils aus denen Reichs-Satzungen/oder der vom Reich ertheilten Belehnung her; dahero/wie das Kayserliche Cammer-Gericht durch den Tod eines Kaysers nicht aufhöret; also erstirbet auch/wegen gleicher Ursache/Beschaffenheit/und Subjecti, die *Jurisdiction* anderer Gerichte nicht.

Klock. *vol. 1. cons. 3.* Bodin. *l. 4. de Rep. c. 3.* wo er dergleichen von Franckreich bezeuget; Chassan. *ad Consuet. Burgund. rubr. 1 §. n. 81.*

Wie demnach die Königreiche/Republiquen und Fürsten-

thume niemals sterben/also stirbt auch die *Jurisdiction* derer Gerichte nicht / als welche von des Reichs Rechts wegen gebühret/und in diesem/wie die Seele im Leibe/ hafftet.

Alciat. *in rubr. de Offic. Ordin. n. 7.* Peregrin. *de Jure Fisci l. 1. n. 6.* Mæv. *per tot. Decis. lib. 8.*

# Fünff und sechzigste Ubung.

## Ob ein Fürst von seinen Unterthanen diejenige Bittschrifften/so den Lauff des Rechten zu hemmen abzielen/ annehmen solle?

DAran zweiffelt niemand / daß in Civil-oder Burgerlichen Sachen niemand gerad zu den Fürsten anlangen solle / er habe dann zuvor Stuffen-weiß seine provocation und gravamen, oder Beschwernus vor dem Unter-Richter angebracht: Hiervon redet ein schöner Text also: Hätte er aber dich nicht angelanget / und wolte gleichwol sich erkühnen/sich in hiesige Kayserliche Stadt zu begeben / so werden wir ihn mit ernstlicher Unterstossung zuruck verweisen/ und ihm keine Antwort widerfahren lassen.

*Nov. de Mand. Princip. 17. cap. 3. l. nemo. C. de Jurisdict. Specul. de appellat. §. nunc. tractemus. lib. 2.* alwo er dem Kayser Lob spricht/daß er die Appellation/ mit Vorbeygehung des Mittel-Richters/ nicht annehme. *Gail. l. 1. Obs. 119. n. 2.*

Alleine weit ein nachdencklicher uñ stärkerer Zweifel waltet dariñen/wann zum Exempel jemand in einiger Streit-Sache unten gelegen / ob er nichts destoweniger per Modum Supplicationis dem Fürsten annoch seine Gravamina und Beschwerden vortragen / und unerachtet deß in Krafft Rechtens erwachsenen Ausspruchs und Urtheils die Fürstliche Autorität imploriren und anruffen möge? Wer hier-

auf

auf mit Ja antworten will / mögte vorwenden / daß dieses eine unter denen dem Fürsten vorbehaltenen Sachen seye / daß man ihme sicher und frey / ohne Beysorge einiger Straffe Supplicationes oder Bittschrifften einreichen möge.

*Per l. Nostro tantum. C. de sent. Præf. Prat.* Ant. Thesaur. *l. 4. Quæst. For. 73. n. 10.* Cyriac. *Controv. For cap. 403. n. 1.* Surd. *Cons. 277.*

Welches so wahr ist / daß auch Kayser Constantinus denjenigen Richter um zehen Pfund Goldes zu straffen befohlen hat / welcher verbieten würde / die eingerichte Bittschrifft einer Falschheit zu überführen.

*L. punire. 3. C. si contra jus vel util. publ.*

Allein meines Orts halte ich / nach reifferer der Sache Erwegung dafür / wann man schon auf die äusserste Rechts-Mittel gelanget ist / und der Weg zu appelliren nimmer offen stehet / so solle der Fürst die Supplicationen derer Condemnirten nicht mehr annehmen. Dann gleichwie die so wol allgemeine / als Privat-Ruhe auf der Autorität und Krafft derer abgeurtheilten Sachen bestehet; also leidet derjenige / so besagter Ruhe höchster Hüter ist / um seines Gewissens / Amts / Würde / und gemeinen Wesens Wolfarth willen nicht / daß deren Wirckung verschoben werden solle.

*L. 1. tit. C. ne tit. pend.* Rebuff. *de Supplicat. art. 1. gloss. 15.*

Und gleichwie einem jedem Beschwereten ein widriges Urtheil durch Rechts eingeführte Mittel zu widerfechten erlaubet ist / und die Jurisprudenz selbige zu dem Ende angenommen hat / damit ausser selbigen etwas zu moliren und vorzunehmen unrecht / und nicht erlaubet seyn möge; als hat derjenige / so die ihme freygestandene Provocation unterlassen hat / billig beharrlich zu schweigen.

*L. fin. C. dict. tit.*

Wie nun/wo die Ober-Appellation versäumet worden ist/ man weiter nicht appelliren kan/ zu Favor und um Abkürzung derer Strittigkeiten willen: also ist auch nicht erlaubet zu suppliciren / sondern es ist vielmehr derjenige / so dergleichen unternimmt/als ein frevelmütiger Verzögerer des Processus zu bestraffen.

*L. fin. C. quom. & quand. Jud.* Jason. *in authent. quæ Supplication. n. 6. C. de precib. Imp. offer. l. fin. l. sentent. rescindi. non posse. l. final. C. ut. lit. pend.*

Woferne sichs aber begebe / daß ein Unterthan nicht zu der Zeit / da die Appellation schon versaumet ist / sondern vielmehr alsdann/wo der Unter-Richter solche entweder versaget/oder böslich den Lauff Rechtens aufzuhalten/eine Supplication einzureichen versuchet / in solchem Fall wird schwerlich ein Rechtsgelehrter zweiffeln/ob dergleichen Supplication oder vielmehr Recurs und Zuflucht zum Fürsten/ welche einer Appellation gleich zu halten stehet / nicht erlaubt seyn sollte.

*Arg. l. ejusq. 4. v. 5. 3. ff. ad L. Jul. Maj.* Paris de Pute. *de Syndicat. c. 2 n. 4.* Curt. *Jun. cons. 2.* Bodin. *de Republ. l. 1. c. ult. n. 61.* Gratian. *Discept. Forens. 146. n. 8.*

# Vier und sechzigste Ubung.

## Was von den 2. und 3. Gesetzen C. de quadriennii Præscript. welche denen Fürsten so günstig sind / zu halten seye?

Die glorwürdigste Kayserc / Zeno und Justinianus haben in angeführten weit beruffenen Gesetzen verordnet; es solle der Kauffer einer Fiscalischen Sache / oder auch derjenige/so eine solche aus des Fürsten Freygebigkeit erlanget

get hat/ nicht belanget werden können / unerachtet der Kläger daß auf solcher Sache ihme das Eigenthum / oder einander dingliches Recht zustehe / behaupten wollte. Und erlöschet mithin durch dergleichen Handlung einer Schenckung oder Verkauffs alles Recht / sobald eine solche Sache verkauffet oder verschencket ist. Damit aber der Kläger nicht um alles sein Recht kommen mögte / haben die Kayser verordnet/ daß der Fiscus selbsten von ihme innerhalb vier Jahren solle belanget werden können / jedoch / daß nach solcher Zeit auch er / der Fiscus, von aller Ansprache frey und sicher verbleiben möge. Bald. in Justinian. l. 1 vermeinet / dieses so beruffene Gesetz scheine gantz unbillig zu seyn;

Erstlich / weil es an statt des Besitzers den Fiscum, (welcher sehr mächtig/ und überaus schwehr zu belangen ist) stellet und substituiret/ mithin die Sache und Klage härter und schwehrer machet

Zweytens / weil es eine mehrere Währung-würdige Action und Klage so gar einschräncket.

Drittens/ weil ein Fürst in Contractibus sich des Rechtens derer Privat-Personen gebrauchet / und dahero nicht abzusehen ist/ wie selbiger einen Glaubiger oder gar Eigenthums-Herrn seines auf der Sache gewurtzelten erlangten Rechts entsetzen/ und ihn wider Willen/ mit dessen höchsten Schaden/ solches seines Rechtens berauben könne. Und wegen dieser und anderer gewißlich nicht geringer Gründe sind einige gewesen / welche diese Gesetze für schon abgeschaffet angegeben haben.

Christinæus. *ad d. l. & ibid.* Ant. Perez. *n.* 4. Ant. Mornacius & Vinnius *ad §. ult. in fin. Justit. de usu cap.*

Allein nach reifferer der Sache Uberlegung / und laut der Regul / (warum sollte das / so nicht abgeschafft zu seyn gefunden wird / ferner zu bestehen verbotten werden?) halte

ich dafür/daß vorbesagte Gesetze annoch in ihrer ersten und alten Blühe grünen. Dann wer hat denen Unterthanen erlaubet/und die Macht gegeben/die Pragmatische Gesetze und Sanctiones derer glorwürdigsten Kayser aus Privat Kützel und Neid umzustossen? Oder aber/welcher Kayser hat von selbiger Zeit ein widriges Gesetz gegeben? Dahero damit besagte Gesetze nicht alles Grundes und Rechtes zu ermanglen scheinen mögen/wollen wir allein zweyerley Ursachen/warum die Kayserе besagte Gesetze verordnet zu haben vermuthet zu werden/anführen. Die erste/ so auf das Verkauffen gehet/ist diese/damit der Fiscus desto leichter einen Kauffer finden möge/mit deme sonsten/ wegen dessen Macht/niemand gerne handeln würde: So viel aber die Schenckung betrifft/ist solches darum geschehen/damit die Freygebigkeit des Fürsten nicht umgestossen werde. Die zweyte ist/weil wegen Hoheit der Person des Fürsten das Gesetz dieses nachsiehet/daß lieber eines Dritten Nachtheil gedultet/als des Fürsten Güter/Nahm/Existimation/welche wegen ihres bonæ fidei, oder guten Glaubens entschuldiget zu seyn scheinet/im wenigsten verletzet werden sollte.

Bossius *in tract. de Princip. n.* 86. Curt. *Jun. cons.* 143. *n.* 6. Cyriac. Niger. *Controv. Forens.* 463. *n.* 25.

Und bestehen demnach diese Gesetze noch fest/so gar/daß derjenige/so den Besitz vom Fürsten erlanget hat/gantz sicher gestellet/und dem Kläger das Gehör versaget wird/ auch denen Richtern die Macht/die Sache zu untersuchen/ und darinnen zu sprechen/benommen ist.

Matth. de Afflict. *dec.* 361. *n.* 18. Peregrin. *de Jur. Fisc. l.* 6. *tit.* 4. *n.* 15. Honded. *consult.* 67. *l* 1. *n.* 28. Gratian. *Discept. For.* 907. *n* 4.

Und weilen in besagten Gesetzen das Wörtlein *Secure* oder sicher gefunden wird/als erscheinet hieraus/daß alle

Klag

Klag und Action ausgeschlossen und benommen werde; angesehen derjenige eigentlich solcher genannt werden mag/ der eine kräfftige und unüberstreitliche Sicherheit hat / also / daß ihme weder von Rechts wegen / noch mit der That eine Klag und Action angeworffen werden mag / als der Mittels aller rechtlichen Einrede frey und gesichert ist.

*Gloss. in l. 1. in verb. potest. C. si adversus solut. ubi* Bald. *in fin. Jason. in l. 1. n. 11. f. qui satisdare cogant.* Ayman. *cons. 263. n. 7. col. 4.* Giurba *Decis. 106. n. 13.*

Alwo auch dieses wol zu mercken ist / daß es ein lächerlicher Schluß bey einigen seye / wann sie sagen / es könne dergleichen nicht bestehen / wann der Fiscus den Besitz nie vorher gehabt; dann eben dieses stehet deme / der es laugnet/zu beweisen zu / indeme eben dardurch daß der Kauffer das Gut besitzet / zu vermuthen ist / daß es auch der Fürst vorher besessen habe.

Bald. *in l. 2. n. 2. vers. sed quid. C. comm. rer. alien.* Ruin. *cons. 31. n. 18. l. 5.* Bald. *de præscript. p. 2. n. 5. q. 8.* Gratian. *d. discept. 907. n. 18.*

Ferner/ obwolen einige darfür halten/ob hätten obgedachte Gesetze allein in der Person der Kayserlichen Majestät statt / so gehet doch die mehrere Meinung dahin / daß solche auch bey anderen Fürsten / sonderlich nach heutiger Staats Beschaffenheit / Platz gewinnen / angesehen heutiges Tages die mehrere höchste Gerechtsamen deß Kayserß denen übrigen Fürsten eingetheilet worden sind.

Dahero verwundere ich mich/warum Anton. Gabriel in seinen Conclusionibus communibus die besagte Gesetze mit so vielen Limitationibus einzuschräncken und zu umzäunen sich unterfangen habe / also / daß Johann Franciscus à Ponte, nicht umsonst gedacht hat / es werde bey so vielen Ausnehmen und Exceptionen die Haupt-Regul kaum mehr statt finden.

Joh. de Castillo. *Controv. quotid. p. 2. c. 5. n. 4.* Ziegler *de Jur. Majest. l. 1. c. 4. n. 23.*

Gewißlich Ant. Gabriel, Comm. Conclus. l. 5. concluſ. 2. n. 35. hat / nach Zieglers Zeugnus / eine ſo generale Exception von jeder Gelegenheit und Anlaß zu einem Irrthum aufgezeichnet / daß er in denen mehriſten Fällen gedachten Kayſerlichen Geſetzen alle Krafft und Würckung abſpricht. Ich meines Orts erachte / es ſeye bey der Haupt-Regul / als dem Leit-Stern und Cynoſur feſte zu beſtehen / alſo daß der Fürſt eine gegründete Intention wider alle Ausflüchte und Exceptionen habe / ſo nicht ebenmäſſig in denen beſchriebenen Rechten beſtärcket ſind.

# Sieben und ſechßigſte Ubung.

## Ob die Ausl gung und Erklärung derer Geſetze dem Fürſten allein zukomme?

GLeichwie dem Fürſten allein zukommet / Geſetze zu geben / alſo ſtehet auch ihme allein zu / die Geſetze zu erklären und auszulegen / alſo / daß ſolches auch unter die Regalien gezehlet wird. Welche Meinung an vielen Orten ausgedruckt zu leſen iſt / als in l. 1. l. legens. q. l. ult. C. de legib. und nimmt des Juſtiniani Nov. 143. de Mulier. rapt. paſſ. von ſolcher ihren Eingang: Dann wer ſollte / wie beſagter Kayſer l. ult. C. de legib, ſagt / tüchtig ſeyn / die Räthel derer Geſetze aufzulöſen / und jederman zu eröffnen / als der jenige / deme allein erlaubet iſt / einen Geſetzgeber abzugeben? Und ſagt demnach Conſtantinus recht. l. 1. C. de legib.

zwiſchen

zwischen der Billigkeit und dem scharffen Recht sollen und müssen wir allein die mittlere Auslegung und Erklärung untersuchen: und Valentinianus l. 9. C. eod. saget: die Strenge derer Gesetze müsse durch Kayserliche Erläuterung verbessert und gemildert werden.

Arnold. Vinn. *quæst. cap.* 2. *l.* 1.

Ein anderer sehr schöner Text ist in besagter Nov. 143. zu lesen / allwo der Kayser saget: die Erklärung eines Gesetzes komme allein der Fürstlichen Hoheit zu / angesehen dieselbo auch die Macht / Gesetze zu geben / wegen ihrer höchsten Würde / sich zueigne. Welches sonderlich so dann statt findet / wann es um die Erklärung eines neu eingeführten publiquen Rechts zu thun ist.

Und hat demnach das Königliche Gericht zu Wißmar auten Fug gehabt eine gewisse Streit-Sache / so ihren Ursprung aus dem Instrumento Pacis hatte / vor sich zu weisen.

David. Mev. *l.* 1. *Decis.* 67.

Und diese authentische Fürstliche Interpretation ist sonderlich auch so dann in Obacht zu nehmen / wann man der Meinung des Gesetzes darum nicht gewiß ist / weil die Wort zweiffelhafft oder verwirret sind. Woferne aber ein Gesetz allzuhart seyn sollte / obwohlen so dann einige Doctores vermeinen / man müsse die Fürstliche Erklärung darüber erwarten / so erachte ich gleichwolen / wann aus des Gesetzes Worten des Fürsten Wille also deutlich erhellet / daß über dessen Verstand kein Zweiffel walten kan / so seye ob dem Gesetz zu halten / unerachtet es hart wäre; dann man muß glauben / es habe der Gesetzgeber seine gewisse Ursache gehabt / warum er es also geordnet / ob uns gleich solche Ursache nicht unter Augen leuchten mag.

*L. non omnium.* 20. *ff. de legib.* l. 9. *ff. de Relig.* l. 12. *ff. qui & à quib. manum.*

Dann/ wie Vinnius saget / so würcket das Gesetz dieses bey denen Menschen/ daß wir eine gewisse Richtschnur haben / deren wir in Entscheidung derer Sachen folgen mögen; ob gleich solches / deme wir folgen / nicht besser noch billiger seyn möchte / als das andere / deme wir nicht folgen. Wann dannenhero die Gesetze einmal geordnet sind / so will nicht mehr frey stehen/ von selbigen zu urtheilen / sondern ihnen gemäß zu sprechen; und hat ein Richter nicht zu examiniren/ ob das jenige / so durch seines Obern Gesetz geordnet worden / recht seye/ oder nicht? dann wo er solches thäte/ würde er über die Schrancken seines Amtes schreiten / und sich eine gantz eingebildete betrügliche Hirn-Billigkeit vorstellen.

Mantica l. 1. *Lucubrat. Vatic. tit.* 27. *n.* 16. Garsias *de Expens c.* 1. *n.* 28. Heig *l.* 2. *qu.* 22. *n.* 35. Hartm. Pistor. *l.* 3. *q.* 16. *n.* 13.

Obwohlen nun aber dieses alles sich also verhält/ und die Erläuterung derer Gesetze vornemlich denen Fürsten allein zustehet / so wird jedoch bey einigen annoch eine zweyfache andere Erläuterung gerühmet und angeführet. Die erste ist *usualis*, so von der Gewonheit und dem Gebrauch selbst also zu urtheilen herrühret; welcher massen vor diesem die Responsa und Bedencken derer Rechtsgelehrten solche Krafft gewonnen / daß sie ein Recht macheten / und für ein Gesetz gehalten wurden.

*L.* 2. §. 5. *ff. de orig. Iur. l.* 37. *ff. de Legib. l.* 114. *ff. de Reg. Iur.*

Die zweyte ist *doctrinalis*, welche von denen Rechtsgelehrten/ oder auch der Obrigkeit und Richter geschiehet. Dann nachdeme die Gesetze das eigentliche objectum sind / mit welchem ein Richter umgehet; als kan ihme nicht alle Auslegung benommen noch verbotten werden; angesehen ihme in alle Wege obliget/ die Fürstliche Verordnungen per cau-

sas

las und durch ihre Ursachen auszulegen und auszuführen/ und ein Fürst / wann er verbeut/ seine Gesetz zu erklären/ nur eine freventliche / und seiner Meinung zu widerlauffende Auslegung zu verwerffen vermuthet wird.

Alhier will ich die sehr schöne Frag mit anhängen / ob die Strenge der Billigkeit von einem Fürsten oder Richter vorzuziehen seye? Joh. Wurmßer in Nucleo Controv. Jur. l. 1. tit. 1. contr. 7. hält diese vor den Schlüssel aller anderen Fragen / und die sich durch das gantze Recht ausbreite. Der Name der Billigkeit heisset hier nichts anders/ als eine mit Barmhertzigkeit versüßete Justiz oder Gerechtigkeit/ oder/ wie Aristoteles l. 5. Ethic. c. 10. saget / so ist die Billigkeit eine Correctio und Verbesserung / des in denen Gesetzen ausgedruckten Rechtens / wann selbiges in einem gewissen Fall / so der Gesetzgeber / wann er gegenwärtig gewesen wäre/ selbst beygesetzet haben würde/ einen Abfall oder Mangel leidet. Und erwehlet also die Billigkeit aus rechtmässigen Ursachen/ unter zweyerley widrigen Sachen das beste Temperament.

*L. non exiguus. §. si quis tamen. 8 ff. si quis caut. in jud. sist. l. si servos. 25. ff. de pignor. act. l. 5. in fin ff. ann. leg præst*

Hingegen ist das strenge oder subtile Recht das jenige / deme nichts zugesetzet / noch abgenommen werden kan / als was der beschriebene Buchstab meldet ;

*L. si alij 19. ff. de usufr. leg. l. Contractus 17. C. de fid. instr. l si ita scriptum. 12. in princ. ff. de lib. & posthum.*

Nun dann zu vorgelegter Frage zu schreiten / so ist zu mercken / daß ein Unterscheid zu machen seye unter einem Fall / welcher im Rechten richtig und gewiß entschieden ist / und unter einem anderen / dessen Erörterung annoch zweiffelhafftig ist.

Bey dem ersten Fall ist wiederum zu unterscheiden/

ob.

ob das strenge Recht und die Billigkeiten zusammen einstimmig seyen / oder aber widereinander lauffen? wo sie zusammen treffen / sind beede zu beobachten / per l. si me & Titium 32. ff. de reb. credit. Wo sie aber einander entgegen stehen / muß man wieder zusehen / ob beedes die Strenge und Billigkeit / oder deren nur eine / in denen geschriebenen Rechten zu finden seye.. Wo aber das sich geschrieben und ausgedrucket fände / ist abermals zu unterscheiden / ob die Aequität in specie, und eben in diesem Fall / der Rigor oder Strenge aber in genere und insgemein ausgedrucket seye / welchenfals die Æquität oder Billigkeit vorgezogen wird / angesehen dem generi durch die Speciem derogiret und abgebrochen wird. Wann aber beedes die Streng- und Aequität in genere beschrieben zu finden; so wird die Aequität oder Billigkeit vorgezogen. per l. si tibi pecuniam ff. de reb. cred. hingegen wo die Æquität nur in genere, der Rigor und Strenge aber in specie beschrieben und geordnet wäre / da ist die Strenge der Æquität vorzuziehen. Als zum Exempel / in der Præscription oder Verjährung ist die Æquität in genere darinnen / daß niemand mit des andern Schaden solle reich werden / hingegen die Strenge in specie darinnen beschrieben / daß wegen Fahrläßigkeit eines Eigenthumers / und damit nicht die Sachen lange Zeit in einer Ungewißheit stehen / die Verjährung gelten solle. Wo aber keines von beeden beschrieben ist / da dringet die Billigkeit vor. Jngleichem ist in dem anderm Fall / wo in denen Rechten die Erörterung nicht gewiß zu finden / sondern zweiffelhafftig ist / jederzeit mehr auf die Billigkeit zu schauen.

*L. semper in dubijs. ff. de Reg. Jur.* Paul de Castro *l. placuit.* 8.

Dahero saget Heigius sehr schön p. 2. qu. 26. num. 46. man

müsse in zweiffelhaffter Sache eine solche Ausdeutung erwehlen/ so nach der Güte rieche / durch welche beeden Theilen geholffen werde/ und keiner zu kurtz noch um das Seinige komme. Wann dannenhero in der Æquität des Rechten ein Zweiffel vorfallen solte / so ist die natürliche Æquität zu beobachten; nur daß solches keine eingebildete und in eigenem Hirn ersonnene Æquität/sondern aus der Quelle derer Rechte und natürlichem Gesetze hergehohlet seye.

*L. in summa* 2. §. *item Varus*. 5. *circa fin. ff. de aq. & aq. pluv. arc. ibi:* dieses gibt die Billigkeit an die Hand / obwohl wir des Rechten dißfals ermangeln. *l. quæsitum. scio.* 13. *ff. de testam. ibid.* jedoch was in denen Gesetzen ausgelassen worden ist/soll die Religion und gewissenhaffte Treue derer Richtere nicht auslassen.

Und ist demnach der vornehmste Unterschied / zwischen den strengen Rechten und der Billigkeit / daß diese / als welche der Strenge des Rechten entgegen gesetzet wird / ein billigeres und gelinderes Recht einführet / anerwogen immer über etwas billiges ein anderes noch billigeres seyn kan.

*L. exigendi.* 12. *ff. de Procurat. ibi.* allein es ist viel rechtmässiger gewesen. *l. si servus.* 61. §. *quod vero* 5. *ibi.* jedoch seye viel billiger. *l. observare* 4. § *proficisci.* 2. *ibi.* zwar ist besser. Wurmser an besagtem Ort durchaus und vollständig.

# Acht und sechtzigste Ubung.

## Ob ein Fürst / so ein liegendes unbewegliches Stuck im Krieg erobert / solches mit seinem Onere oder Beschwerde besitzen müsse?

DJeses ist eine nachdenckliche/artige und nutzliche Frag/ welche vor einigen Jahren an einem gewissen Ort

scharff getrieben worden ist. Dann als ein Fürst eine Stadt mit Kriegs-Recht erobert/ haben die Burger selbiger Stadt mittels eines uhralten titulo onerolo, oder Krafft eines beschwerlichen Ankunffts-Titul erlangten Freyheit-Brieffs erwiesen/ daß vor diesem ihr Landes Herr jährlich vier Monat lang in ihrer Stadt/ mit ansehnlichem Nutzen und Gewinn derer Burgere/ zu wohnen schuldig gewesen seye. Da fragete sichs nun/ ob auch der neue Fürst/ so die Stadt durch Kriegs-Recht überkommen / zu dieser Beschwerde und Schuldigkeit verbunden wäre? Unerachtet Joachim Burger/ Grotius/ und andere geneigter scheinen/ diese Frage zu bejahen / so will mich doch das Widerspiel wahrscheinlicher zu seyn beduncken.

Dann erstlich / wer etwas durch Kriegs-Recht erobert/ erlanget selbiges mit seinem Schwerdt dergestalt/ als ob es vorhero von niemand wäre besessen worden; dann die Kriegs-Eroberung fliesset aus dem Völcker-Recht / und scheinen diese Güter gleichsam von aller Beschwerde/ erlanget zu werden.

Zweytens / scheinet die Eröterung aus dem l. 11. ff. de Eviction. genommen werden zu können/ alwo/ nachdeme Lucius Titius in Teutschland jenseits Rheins Güter gekaufft/ und zum Theil bezahlet hat/ solche aber hernach von denen Römern eingenommen / und / Krafft gemeinen Befehls/ verkauffet/ theils auch alten Soldaten zum Lohn angewiesen worden/ und inmittels des Kauffers Erbe um Bezahlung des Ruckstandes am Kauff-Schilling belanget / und gezweiffelt wurde/ ob dem Kauffer oder Verkauffer die Gefahr und Schaden zu entgelten zustünde; da hat der JCtus Paulus geantwortet / daß die künfftige Gewährschaffts-Fälle / so sich erst nach vollzogenem Kauff begeben/ dem Verkauffer nicht schaden können. Alwo die Rechts-

lehrere

lehrere bemercken/daß die Gewährschafft / so von dem Fürsten und aus dessen Macht-Vollkommenheit herrühret/dem Verkauffer nicht schade. Welches/wann es wahr ist/so lässet sich vernünfftig schliessen/daß noch vielmehr in denen verkauffeten / und mit Kriegs-Recht abgenommenen Stucken / das Recht des Kauffers und Besitzers erloschen seye.

Drittens/so ein Fürst/so durch Kriegs-Recht die Nachfolge erlanget/ an seines Vorfahren Contract darum nicht gebunden/weil er wider jenes Willen ihme folget/ und nicht gesagt werden kan/ daß er causam Successionis, oder die Ursache seiner Folge von ihm habe/ mithin auch unter dessen Namen keine Beschwerde zu leiden hat; angesehen/wann das Recht des Gebers aufhöret/so dann auch das Recht des Empfangers ein Ende nimmt.

*L. 9. C. de fideicomm. l. 31. in fin. ff. de pignor. & hypoth.*

Vierdtens/ sind zwey unterschiedliche Mittel eine Sache zu erlangen/ nemlich das Recht / und die Waffen / welche gleichsam einander entgegen gesetzt werden; wann dann der Streit mit dem Schwerdt entschieden wird/ dörffte das Recht wenig Platz mehr finden.

Fünfftens / weil ungezweiffelt bleibet / daß / was im Krieg erobert wird/ mit Recht besessen/und so fort dem Eroberer eigen werde /

*L. naturalem. §. ult. ff. de acquir. rer. domin. Aristot. l. 1. de Rep. c. 8. l. 1. ff. de acq. Possess.*

und daß in des Uberwinders Belieben stehe/ ob er die Burgere alles ihres Vermögens berauben wolle / oder nicht / (wo anders keine gnädigere Capitulation geschlossen worden) als müssen sie für eine Gnade schätzen / wann er ihnen etwas lässet; und können sich nicht beklagen / wann er ihnen als mit Kriegs-Recht überwundenen / alles abnimmet.

# Neun und sechzigste Übung.

## Ob derjenige Sohn/so vor erlangter Fürstlicher Würde/oder derjenige/so in solcher gebohren / vor dem anderem im Fürstenthum folgen solle?

ES hat sich ehedeme unter denen Erben des Hertzogthum Maylands/*Galeatio* und Ludwigen ein schwerer Streit darum erhoben/weil jener vor erlangter Würde/ dieser aber nach Zeugnüs Guicciardini l. 1. nach Uberkommung selbiger von ihren Vatter/gezeuget worden. Es sind zwar einige gewesen/so darfür gehalten / ob geniesse derjenige/so vor Erlangung des Königreichs gebohren worden/ erst so dann des Rechts der Erstgeburt / wann das Königreich erblich seye.

Cyrius & Baldus, *in l. Imperialis. §. illud. C. de Nupt.* Jacob de S. Georg. *in Tract. feud. verb. quid sit Rex. vol. fin. n.* 11. Rebuff *ad l Senatores. C. de dignit. lib.* 12.

Allein ich meines Orts/ halte mit denen mehristen ohne Unterscheid dafür/daß derjenige Sohn vorzuziehen seye/so vor erlangetem Fürstenthum erzeugt ist.

Dann erstlich/weil nicht nur nach dem natürlichen/sondern auch beschriebenen Rechten die Eltern ihrem Wünschen nach/alles für die Kinder erwerben/und zu erlangen suchen/

*L. nil interest. 50. ff. de bon. libert. l. nam etsi. ff. de inoffic. testam l. cum ratio ff. de bon. damnat.*

und aber unter dem Namen derer Kinder/so wohlen diejenige / so vor als die nach Erlangung derer Güter gebohren werden / zu verstehen sind / als erhellet / daß das gemeine Sprichwort auch hier statt habe / ist er ein Sohn / so ist er auch ein Erb.

Zweytens/wann der Erstgebohrne von erlangter Würde zur Welt gekommene/ nicht erben sollte/ würde hieraus folgen/ daß/ wann der Jüngere stürbe/ die Erbschafft auf Fremde fallen müste; welches eine grosse Absurdität und Abschmackigkeit seyn würde.

Horomann. *qu.* 2. Tiraquell. *de Primogenit. qu.* 31. *n.* 14.

Drittens/werden für Priesters Söhne so wol diejenige/ so in währenden Priesterthum/ als die vorhin gebohren sind/ gehalten/dahero es auch bey obiger Frage gleiche Bewandnus haben solle.

*Cap. ad extirpandas. de filiis Presbyter. l. qui ad tempus §. in filiis. ff. de Decur. l. moris est. §. sed utrum de pœnis. l. Imperialis. §. his illud. C. de Nupt.*

Vierdtens/werden nach allgemeiner Gewonheit auch diejenige/ so vor Erlangung hoher Würden gebohren sind/ zu selbigen gelassen. Also hat *Ottoni M.* sich sein Bruder Heinrich vergeblich entgegen gesetzet/ nachdeme ihme Pfaltz-Graff Eberhard/ und Hertzog Eiselbrecht/ von Lothringen weiß gemachet/ er seye der nechste Erbe zum Reich/ weil er von seinem Herrn Vatter Zeit währender Regierung/Otto aber vorhero/ und ehe dann das Reich Heinrich dem Vogler von Conrado I. übergeben wurde/ gebohren worden seye/wie Sigebertus zeuget. Gleicher gestalt hat Herodes Antipatrum/so vor seinem Fürstenthum von seiner Gemahlin/als einer Privat-Person gezeuget worden/ dem *Alexandro* und *Aristobulo*, welche währenden seines Königreichs gebohren worden/ vorgezogen/ nach Josephi Zeugnus. In Hungarn hat *Peiga*, so von *Bela II.* noch in dessen Privat-Stand erzeuget worden/ ohne allen Streit oder Zweiffel/ mittels Einstimmung des Volcks/ Ladislaum und Stephanum/ so nach erlangtem Königreich gebohren worden/ ausgeschlossen/ besag Riccij von denen

Hungarischen Königen / und Arnisäi / der dieses weitläufftig abhandelt / Relect. Polit. c. 2. Sect. 2.

Fünfftens / wenn ein Sohn vor erlangter Würde ein Sohn ist / mit was Rechten kan ihme verwehret werden / daß er sich des Kinds Rechten nicht gebrauche? da doch die Söhne derer Senatorum oder Raths-Herren von denen Muneribus und Beschwerden frey sind / sie werden gebohren / wann sie wolleu / auch derer Advocaten Söhne von dem Band der Cohortal-Condition die Freyheit erlanget haben / sie seyen gleich schon gebohren / oder noch künfftig zu erzeugen.

Besiehe *l. cum Advocatis. 8. C de Advoc. divers Judic. l. neq. Dorotheum. 61. C. de Decurion. l. 10. l. moris est. 5. §. sed utrum. ff. de Pœn. l. qui ad tempus. § in filiis. de Decur & fil. eor.*

Sechstens verordnete die guldne Bull c. 5. §. 1. und c. 25. §. ult. ausdrücklich / daß auf erfolgeten Todes Fall derjenige im Churfürstenthum nachfolgen solle / so der Aelteste zu seyn befunden wird; wer nun mit fug des Fürsten Sohn genennet werden kan / derselbe / wann er unter denen Fürstlichen Kindern der Aelteste ist / mag billig auch der erstgebohrne Printz heissen / und aus dieser Ursache ist die Verordnung der guldenen Bull auch in ihre Ubung gekommen.

Cirier. *de primogenit. l. 1. qu. 12.* Thobos. *de Republ. l. 7. c. 9.* Bocer. *de Regal. c. 2. n. 10.* Gomez *ad L. Tauri. 40. n. 61.* Molinæus *in Consuet.* Paris. *tom. 1. gloss. 1. quæst. ult.* Tiraq. *de Jur. primogen' qu. 31, n. 27.* Duaren. *Disput. anniversa. 2. c. 29.*

# Siebenzigste Ubung.

## Wann ein Verbannter und Land verwiesener Unterthan vom Fürsten begnädiget / und im vorigem Stand gesetzet wird / ob er so dann auch diejenige Güter / so er seines Verbrechens halben verlohren hat / wieder erlange?

DJeses ist keine Domitianische oder unnützliche Frag / sondern hält in allewege einen sehr nutzlichen Kern in sich. Dann nachdeme vor einigen Jahren ein vornehmer Graff / wegen seines schweren Verbrechens / mit der Confiscation und Abnahm aller seiner Güter bestraffet / bald hernach aber aus Kayserlicher Gnade restituiret wurde / fiele die Frage vor / ob er auch seine verschiedene Güter / so inzwischen von Kayserlichem Fisco eingezogen und veräussert worden / wieder erlangen / selbige von deme / so ste besasse / vindiciren und abfordern könne. *Absolute* und *in Thesi* zu reden / so ist gewiß / daß ein Loßgesprochener und vom Fürsten restituirter nicht nur durch das so genannte Decretum absolutorium und Loßzehlungs-Schluß im vorigen Leumund und Ehre / sondern auch in vorige Güter restituirt und eingesetzet werde / laut des schönen also lautenden Text: Die Gnade ist so kräfftig zur wieder Einsetzung / als kräfftig das Urthel zur Straff gewesen / und wie der Name der *Deportation* an und vor sich selbst die Abnehmung aller Güter auf sich träget; also solle die wieder Erlangung der Gnade eine Zuruckkommung derer verlohrnen Güter und Würde seyn.

*L. fin. §. 4. C. de sent. poss. & restitut.*

und scheinet der jenige wieder in vorigen Stand zu setzen / welcher das jenige wieder gibt / was der Kläger haben würde / wann

de / wann ihme keine Strittigkeit noch Forderung rreget worden wäre.

*L. 75. ff. de V. S.* Bartol. *in l. qui. §. si in Metallum. n. 1. de Muner. ex hon.* Gail. *de Pace Publ. c. 19. n. 2.* alwo er saget / daß die Absolution und Freysprechung so viel wiedergebe / als die *Condemnation* oder Verurtheilung abgenommen hatte.

Allein ich erachte gleichwol / es seye zuvorderist darauf Achtung zu haben / ob aus dem Absolutorio oder Loßzehlungs-Decret, und dessen Clausulen erhellen möge / daß der Fürst nicht nur zu voriger Ehre und Leumund / sondern auch zu denen so vorhandenen als auch veräusserten Gütern restituirt habe / welchenfals des Fürsten Wille seine Wirckung erreichet / und umsonst von der Macht dessen / so solches verfüget / disputirt und gestritten wird / wanu man dessen Willens gewiß ist. Woferne aber die Wort nur genericè und insgemein verfasset seyn solten / solchenfals schleusset der mehrere Theil derer Rechtsgelehrten / daß die Restitution und Wiedereinsetzung sich auf die vom Fisco inzwischen veräusserte Güter nicht erstrecke; anerwogen die Restitution auf das von einem anderem erlangete Recht nicht gezogen werden mag / als welches ein Fürst durch sein Rescript jemand abnehmen zu wollen nicht vermuthet wird.

*L. 2. §. Merito. & §. si quis à Principe ff. nequid in Loco publ. c. quamvis de Rescript. in 6.* Menoch. *de recuper. Possess. remed. 10 n. 101.* Panormit. *in c. extra n. 15. de Cleric. non resid.* Schrader. *de Feud. p. 9. sect. 11. n. 29.* Sfort. Oddus *de Restit. p. 9. q. 99. art. 6. n. 41.*

Dahero ich / zu mehrerer der Sache Erläuterung ein und anderes zu bemercken beybringen will. Erstlich / wann ein Fürst auf Bitte eines Missethäters / ihme wegen des begangenen Verbrechens / entweder umsonst / oder gegen Erle-

Erlegung Geldes/ Gnade widerfahren lassen / und darbey einen zugleich auch dessen Güter Meldung thun solte; alsdann werden die eingezogene / bey dem Fisco noch befindliche Gütere ihme restituiret und zuruck gestellet werden müssen / und der Fiscus allein die auf den Proceß gegangene Unkosten fordern können / weil selbige / als die auf eines dritten Präjudiz und Nachtheil auslauffen/ niemals nachgelassen zu seyn/ erachtet werden.

Ant. Thesaur. *quæst. for. l. 2. q. 58. n. 2.* Peregrin. *de Jur. Fisci. l. 5. tit. 2. n. 25. c. Restitutio. c. quamvis de Rescript. in 6.*

Zweytens/wann einem Verbrechen durch eine General Abolition und Erlassung der Straffe Gnade angedeyet/darbey aber derer Güter keine ausdrückliche Meldung geschiehet / so erstreckt sich solche Restitution und Begnadigung nicht auf die Gütere / sondern allein auf die Leibs-Straffe.

*L. 2. 3. de sent. pass.* Peregrin. *d. l. tit. 2. l. 5. n. 17.* Burger. *obs. 16. cent. 2. n. 2.* Joh. Baptista *Casta cons. 59. l. 1.* Thesaur. *d. l. n. 5.* alwo ersaget/ daß unter ihme/ als Referenten im Rath von Piemont/öffters also gesprochen worden seye.

Wo aber drittens in dem Absolutori-Brieff einige Clausulen anzutreffen wären/ so eine vernünfftige wahrscheinliche Vermuthung machten / daß der Fürst auch zu denen Gütern zu restituiren gemeinet gewesen seye / als zum Exempel/ wann die Wort/ ohne einige Bestraffung / unsträfflich / oder dergleichen/ darinnen zu sehen/ alsdann/ weil die Materia Liberationis und der Begnadigung favorabilis oder günstig/und die Fürstliche Gnade nicht zu restringiren noch einzuschrencken ist / sonderlich wann die Absolution und Freysprechung zum allgemeinen Nutzen gereichen solte/ alsdann scheinet die Restitution auch in alle Güter geschehen zu seyn.

Rebuffus *in l. liberationis verbum de V. S.* Decius *Conſ.* 178. Aleiat. *Præſumt.* 44. Burlat. *conſ.* 74. *R. Conſ.* 153. l. 5. *n.* 2. *Afflict. Detiſ.* 361.

Viertens / wann der angegebene Verbrecher durch den Weg Rechtens / und nicht bloſſer Gnad / reſtituirt wird / das iſt / wann er nach gefälletem Urtheil erſt den Beweiß ſeiner Unſchuld halben beybrächte; alsdann iſt er billig in alle ſeine vorige Güter wiederum einzuſetzen / angeſehen die durch das Recht erlangete Reſtitution vollkommener hilfft / als die Reſtitution / ſo von einer bloſſen Begnadigung herrühret.

Menoch. *de recup. poſſeſs. remed.* 10. *n.* 113. Burger *d. l. n.* 4. *quem vide.* Gail. *de Pace Publ. l.* 2. *n.* 23. alwo er hievon weitläufftig handelt.

# Ein und ſiebenzigſte Übung.

## Ob ein Fürſt dem Adel / mittels einer Satzung / das Kauffen derer Bräu-Häuſer und Schenck-Stätte verbieten könne?

IM Jahr 1674. iſt aus Befehl der geheimen Raths-Stube im Chur-Bayriſchem Hof-Rath zu München die Frag unterſuchet worden / ob ein Fürſt dem Landes Adel verbieten könne und ſolle / daß ſie in denen groſſen und kleinen Städten und Dörffern keine Bräuſtätt und Bräuhäuſer kauffen möchten. In welcher weitläufftigen Materi / Krafft Befehls vom 9. Septemb. 1673 jeglicher Rath ſeine Meinung ſchrifftlich hat überreichen ſollen. Ich obwolen ich ſo vieler hocherleuchteten Perſonen hohes Urtheil geziemend ehre / damit ich aber gleichwol nach der Maas meines wenigen Pfundes etwas zum gemeinen Nutzen beybringe / will meine Meinung in einer ſo weitläufftigen.

gen und mühsamen Materi mit wenigen entdecken. Worbey zuvörderist die Frage vorkommet / ob denen von Adel die Handelschafft zieme? Wann man die Verordnungen derer Gesetze ansiehet / so ist gewiß / es mögen gleich die jenige / so dem Adel wohl wollen / hierwieder einwenden was sie wollen / daß die verneinliche Meinung vordringen müsse. Die Kayßere Honorius und Theodosius haben in l. 3. C. de commerc. & Mercat. denen von Adelichem Geblüt entsprossenen / auch in ansehentlichen Ehren sitzenden Personen verbotten / eine denen Städten schädliche Handelschafft und Gewerb zu treiben / damit Handel und Wandel zwischen gemeinen und Handels-Leuten um so leichter und ungehinderter fortgepflantzet werden möchte. Aus welchem Text Guid. Pap. Decis. 196. behaupten will / wann einer von Adel sich in die Kauffmannschafft einlasse / so geniesse er derer Edel-Leute Vorrechts so wenig / als ein Geistlicher / der sich in weltliche Sachen menge.

Schüz, *Colleg Jur. publ. vol.* 1. *Disput.* 9. §. 8. Carpzov. *l.* 1. *Resp.* 37. Limnæus *Not. Regni Gall. l.* 4. *c.* 2. Nolden *de Nobilit. t.* 27.

Warum aber das Handeln mit dem Adel beschwerlich seye / davon ist die Ursache leichtlich zu ermessen / so wohl weil sie allzu mächtig sind / als auch / weil sie gegen gemeinen Leuten etwas hoch gehen und sie gering halten. Die vornehmste Ursache aber / warum die Handelschafft denen vom Adel nicht leichtlich einzustehen / ist / nach derer Politicorum Aussage / diese / weil der Adel / wann er einmal die Süssigkeit des aus der Kauffmannschafft abfallenden Gewinns kosten solte / die Waffen und Krieg verlassen / und dem handeln nachhangen würde / da doch das gemeine Heil und Wolfahrt mehrentheils in deme bestehet / daß es viel Adeliche und Heldenmässige Personen / so das Vatterland mit dem

Schwerdt schützen/geben möge. Jedoch hat es eine andere Beschaffenheit bey denen jenigen Ländern / alwo dem alten Herkommen nach die Kauffmañschafft dem Adel nichts benimmt/ wie bey denen Venetianern/ Florentinern/ Holländern/ ꝛc.

Tiraquell. *de nobilit.* c. 33. *n.* 21. Augustin. Barbosa. *ad* l. 3. C. *de Commerc.* Limn. *de Jur. Publ.* l. 6. c. 5. *n.* 71. Kloek. *de Ærar.* l. 1. *c.* 21. *n.* 20.

Dieses kürtzlich voraus gesetzet / ist nun besonders zu besehen/ ob das Bierbräuen in grossen und kleinen Städten denen einzelnen von Adel erlaubet seye? Um meine Meinung nicht lange zu verhelen / so bekenne ich offentlich / daß ich solches aus allen Kräfften verneine.

Erstlichen weilen das Bierbrauen / wenigstens nach Gewonheit des Bayrlandes / jederzeit für eine allerdings Burgerliche Handelschafft und Gewerb gehalten worden: weilen nun solches denen Städten Schaden zuziehen / und denen Burgeren die Nahrung benehmen würde / als solle dem Adel billig verwehret seyn/ dergleichen Schenck-Häuser zu kauffen.

Besold. *Thes. Pract. verb.* Bier. Ant. Faber. *Cod. l.* 9. *tit.* 28. *def.* 1°. Schrader. *Cons.* 44.

Zweytens/ wann auch schon der Adel sich erbieten solte / nicht selbst / sondern durch einen nachgesetzten Bierbrauen zu lassen/ so mag ihnen solche Freyheit gleichwol abgeschlagen werden / weilen / was einer durch einen andern thut / er solches selbsten zu thun geachtet wird.

*L* 1. *C. quib. ad Conduct.* Bocer. *de Regal. c.* 2. *n.* 56. Liebenthal. *Colleg. Pol. Exercit.* 10. *qu.* 35.

Drittens/ werden sich die vom Adel mit denen andern Bierbräuern schwerlich stellen können / noch denen Policey-Ordnungen unterwerffen / als der Bierschau / Anschreibung

bung des Tax an die Tassel/ *visiren*/ *Service*, Quartier ꝛc. Dannenhero aus Forcht / daß es schwer hergehen werde sie zu verklagen / und Gefahr ewiger Strittigkeiten / besser ist/ ihnen das Erkauffen dergleichen Schenckstätte gar niederzulegen: dann ob schon ihnen das Brauen zu Erhaltung und Nothdurfft ihres Hauswesens und Gesindes billig unverwehret bleibet / so ist doch solches / wann es auf ein Gewerb zum Gewinn angesehen ist/ ihnen nicht nachzusehen.

Hartm. Pistor. *Obs.* 49. *n.* 30. alwo er meldet/ daß von der Juristen Falcultät zu Leipzig also gesprochen worden seye. Dav. Mev. *pag.* 2. *Decis.* 2. *n.* 2. Moller. l. 4. *Semestr. c.* 17.

Vierdtens/ so ist diese Art der Handelschafft dem Adel gantz übel anständig/ und sollen die Bürgerliche Nahrungs-Mittel von andern nicht hinweg genommen / noch geschwächet werden / um so mehr / weil die Burgerliche Pflichten durch vermischete Handlungen nicht irre gemacht noch gehindert werden sollen.

*L. consulta.* 23. *C. de testam. l. ex quo* 12. §. *nulli autem*, 3. *C. de ædif. privat.*

Gestalten nun/ wie Mevius sehr schön redet/ gantz vernünfftiglich nicht nur denen einzelnen Personen / sondern auch in dem gemeinem Wesen / nach gemachtem Unterschied derer Stände/ in jedem Land/ dem Adel/ Städten/ und Bauern/ ihre unterschiedene Nahrungs-Mittel von Alters her zugetheilet worden sind; also ist ob deren Unterschied ferner zu halten/ und nicht nachzusehen/ daß ein Mittel-Glied dasjenige/ so dem andern zukommet/ an sich ziehe/ wordurch der eine geschwinde und auf kurtze Zeit sich zwar wol/ allein das gantze Corpus sich endlich anders nicht / als übel gehaben könnte.

*Cicero de Officiis. l.* 3.

Was dannenhero von der Bequemlichkeit und Nutzen derer Handelschafften andern zugeleget wird/ solches gehet denen Städten und Communen ab. Jenen fliesset aus Zulassung der Handlung allein der Privat-Gewinn zu / diesem aber wird er/ zu besondern und allgemeinen Schaden abgenommen; Nun sind aber die Städte auf alle Weise günstig anzusehen/ und mehr auf deren Vergrösserung/ als Schwächung zu gedencken.

*L. Communium. §. fin. C. de natural. lib. l. penult. C. commun. de Manumiss.*

Dahero dann von denen Politicis weißlich bemercket wird/ daß keine Sache zu innerlicher Brunst leichtere Anlaß gebe/ als wann derer Burger Nahrung beeinträchtiget wird; welche dahero in gute Ordnung zu setzen / und über solcher genau zu halten / die Gelehrte unter die fürnehmste Glückseligkeit einer Policey rechnen: und Mævius berichtet / daß im Jahr 1654. in Sachen Frey-Herrn Pagkiel wider die Stadt Verden also abgeurtheilet worden seye.

Fünfftens / wann gleich alle andere Ursachen mangeln solten/ so sollte allein dieses den Adel bewegen / von dergleichen Kauff abzustehen/ weil die verständigste Rechtsgelehrte das Bierbrauen vorlängsten unter die Hand-Wercker und gemeine Gewerbe / so dem Adel übel anstehen / gezehlet haben.

Anton. Faber. *Cod. l. 9. tit. 28. def. 18. n. 1.* Benedict. Carpz. *p. 2. constit. 6. def. 4.* Casp. Ziegler. *de jurib. Majest. l. 1. c. 41. n. 14.* alwo er ein schönes von der Juristen Facultät zu Wittenberg im Jahr 1654. ertheiletes *Responsum* anführet. *Add. l. quæ Adulterium. 29. C. ad l. Jul. de Adult. Aristot. l. 1. Pol. cap. 4.*

Sechstens / sobalden in einer Stadt oder Städtlein dergleichen Tafern oder Bierschenck-Statt zu verkauffen feil wäre/

wäre/würden die von Adel/wegen ihres Vermögens/jederzeit denen Bürgern dergleichen Häuser auskauffen und wegfischen/also/daß weder Burgers-Söhne/noch jemand anderer/mehr Hoffnung haben könnte/zu dergleichen Gewerb mehr zu gelangen. Anjetzo zu geschweigen/daß der Adel zu gemeiner Stadt Nachtheil/mittels kauffen des Hopfen und anderer Materialien/vieler verhasseten Stücke und Streiche sich gebrauchen könnte: Es erfordert aber der gemeine Nutz/daß die offentliche Commercien und Handelschafften ohne Gefährde/und anderer Leute schweres Nachtheil ihren Lauff haben mögen.

Siebendens/gleichwie der Burgerliche Stand nicht nach der Würde und Zierde des Adels streben soll; also hingegen solle auch der Ritter-Stand sich/wider des Landes Herkommen/nicht in Burgerliche Gewerbe eindrengen. Dann wann die Kauffmannschafft selbsten/welche sonsten in denen Rechten und Gesetzen hochgerühmet und erhoben wird/gleichwol dem Adel/nach derer Rechtsgelehrten Meinung/unziemlich fället/so würde einen weit grössern Schandflecken bringen/wann der Adel/wider die Politische Zusammenstimmung/sich in Zunfft- und Gewerbs-Treibungen einmischen sollte; und würde hieraus gewiß eine scheußliche Confusion und Verwirrung aller Sachen/Namen und Stände entstehen.

*L fin. C. de legit. tut. l. Consulta divulia. C. de testament. ubi gloss in verb. Stationariis. & ibi* Bartol. *in l. ne quis. C. de dignit. l.* 12. alwo er meldet/es seye abgeschmack/wann durch jedermans Treibung derer Künste die Handwercker irre gemacht und geschwächet werden. Hieron. Schurff. *vol.* 1. *cons.* 32. *n.* 3. Treutler, *cons.* 117. Rauckbar. *quæst. jur.* 12. *n.* 6. *p.* 2.

Achtens/

Achtens/wann dem Adel frey stehen würde/dergleichen Schänck-Stätte zu kauffen/so würde selbiger nach und nach in denen grossen und kleinen Städten auch andere Handlungen / Gewerbe / Zünffte und Krämereyen an sich ziehen / woraus die Zerrüttung des gemeinen Politischen und Burgerlichen Staats/auch derer Handwercke unmittelbar folgen müste. Dahero dann solche Käufe auf das künfftige nicht leichtlich zugestatten seyn mögten. Dann woferne jemand aus besouderm Privilegio/ oder Rechts-beständiger Verjährung / oder im strittigem Rechten erhaltene Urtel dergleichen Tafernen schon ehedem besessen hätte / ist selbiger seines erlangeten Rechtens nicht zu berauben.

Anton. Gabriel. *Commun. Concl. l. 6. concl. 3. n. 12.*

Eben so wenig ist dasjenige / so der Herr Autor bey obiger Frage herkommen lässet / ausser dessen gesetzten Terminis noch zumahlen auf denjenigen Fall zu verstehen / da eine Obrigkeit oder Herrschafft/nicht zu ihrem eigenem/sondern dem allgemeinem Besten und Wolfahrt / um irgend allein unzulässigem Eigennutz und Gewinnsucht bey denen gemeinen burgerlichen Bierbräuern zu verwehren / und selbige zu Brauung-tüchtigen Getrancks/ohne dessen Werth nach ihren Gefallen unter allerhand Vorwand zu steigeren / ein gemeines offenes Bräuhaus als zur Probe / aufrichten/ gleichwol aber jederman / auch solchem / oder anderen Privat-Bräustätten / sein Bier in gleichem Preiß zu nehmen frey liesse: Welches ihre / gleich auch die Ansetzung anderer Verordnungen/über dem Bräuwesen billich unbenommen bleibet.

Knipschild, *de Jur. Civ. l. 3. c. 32. n. 31.*

Zwey

# Zwey und siebenzigste Ubung.

## Was Macht ein Fürst ausser seinem Gebiet habe / und ob er von einem andern Fürsten gerichtet werden könne?

ZU der verwirrten Zeit / als Maria Stuards / Königin in Schottland / zu ihrer nahen Bluts-Verwandtin Königin Elisabeth in Engeland geflohen war / um alda wider ihre rebellirende Unterthanen und Landes-Stände Schutz zu suchen / ist die Frag vorgekommen / ob die besagte Königin Elisabeth wider die verschiedener Verbrechen beschuldigte Mariam das Todes-Urthel habe fällen können. Eben hierüber ist auch zu Neapoli zu Zeiten *Caroli* von *Anjou* gestritten worden / ob nemlich selbiger den gefangenen Conradinum / letzten Hertzogen in Schwaben / zum Tod und Schwerdt verurtheilen könnte? Derer mehristen Meinung / so auch aus Privat-Absehen vorgedrungen hat / hiesse hier zu Ja sagen; dann sie führeten an / daß / wann ein Fürst aus seinem Land verreiset und getretten / so werde er in streitigen Sachen einer Privat-Person allerdings gleich geachtet.

*Arg. cap. At si Clerici. 4. extr. de Judic.* Marta *de Jurisdict. p. 4. cas. 64. n. 9.*

Gleichwie nun ein Fürst / wann Er sich wohl verhält / sich der Wolthat derer Gesetze zu erfreuen habe; also seye Er auch / wann Er mißhandelt / derer Schärffe unterworffen; dann es verdiene derjenige die Wolthat und Schutz des Gesetzes nicht / welcher wider das Gesetz verbrochen habe: sonsten müste ein Fremder in des andern Land verbrechender Fürst besser daran seyn / als einer der wol regierte. Ja es habe auch ein gleicher Macht über seines Gleichen / wann

dieser sich jenes Urtheil/entweder mit ausgedruckten Worten / oder stillschweigend/Mittels contrahiren oder delinquirens/Handleus oder Verbrechens/ in seines gleichen Gebiet/sich unterworffen habe.

Andere Verständige hielten hingegen dafür / ein Fürst könne von einem andern Fürsten/ausser seinem Land/keinesweges verurtheilet werden/weil ein Gleicher gegen den andern keinen Gerichts-Zwang / wann selbiger sich deme nicht selbst unterworffen habe.

*L. est receptum. 14. ff. de jurisdict. l. nam & Magistratus. 4. ff. de recept: arbitr.* Surd. *cons.* 47. Menoch. *de arbitr. jud. l. 2. cas.* 438. *n.* 9.

Ferner ob wohl ein Fürst ausser seinem Land keine Macht hat/so behält Er jedoch seine Würde/und kan feyerlich protestiren / wann Er von einem anderem Red und Antwort geben solle / der doch niemanden / als GOttes alleinigem Gebot und Macht unterworffen ist.

Thuan. *l.* 86. *ad annum* 1586. *p.* 241.

Dannenhero das Kayserliche Urtheil wider König Robert in Sicilien ohne Würckung geblieben / weil Er selbigem nicht unterworffen gewesen.

Johan. Riemer. *cas.* 10. *fol.* 70.

Meine Gedancken in einer so schweren Sache zu eröffnen/ sage ich/daß die *Territorial*-Rechte ausser dem Gebiet aufzuhören vermutet werden.

*Arg. l. ult. ff. de off. Præf. Urb. l. fin. ff. de Jurisdict. l. Dummodo virum.* 53, *C. de Decurion.*

Und nun mich ferner auf verschiedene Fälle verschiedenlich mit Hn. Samuel Strycken Disert. 1. f. 13. n. 15. heraus zu lassen/ so halte ich / es seye ein Unterschied zu machen/ob ein Fürst in ein fremdes Gebiet/sich mit Willen/oder aber unwissend/oder gar wider den Willen des Land-Fürsten begebe.

Im ersten Fall scheinet der ankommenden Fürstlichen Person die Ubung aller derjenigen Rechte überlassen und freygestellt zu seyn / welche mit und nebens dem Rechten des Landes-Herrn nimmermehr bestehen / und deren unabbrüchig oder compatible seyn kan: und in Krafft solcher Vermuthung mögten die von Hotomanno und Zacheo angeführte Exempel noch zu rechtfertigen zu seyn scheinen / daß nemlich ein Französischer Gesandter in einem benachbartem Land seinen Laquayen/ der seine Tochter von 11. Jahren genothzüchiget hatte/aus eigener Autorität und Befehl strangultren / und ein Spanischer Gesandter zu Venedig seinen Diener / wegen einer grossen Missethat / unbegrüsset des Raths / zum Fenster hinaus habe hengen lassen. Also hat auch Seneschall / König von Engeland / als Er sich zu Paris enthielte / an dem gefangenem Ingelram die Todes-Straff/in des Königs in Franckreich Quartier / ja in dessen Beyseyn / und nachdeme die Französische Räthe ihme solche Macht zugestanden hatten / vollziehen lassen. Königin Christina aus Schweden/hat im Jahr 1657. den Marchese di Monaldeschi, wegen eines gewissen Verbrechens in Franckreich / und dem Königlichem Garten zu Fontainebleau / erbärmlich hinrichten lassen / ohne Widerrede oder Antung des Königs. Dannenhero nicht zu vermuthen ist / daß der Landes-Herr dem fremden Fürsten / welcher mit dessen gutem Willen in das Land gekommen/ alle Macht benommen haben wolle / sondern es wird vielmehr durch günstige Ausdeutung geglaubet / daß / indeme Er ihn freundlich aufnimmt / Er ihme erlaubt habe/ mit vollkommener Würde versehen zu erscheinen.

Im zweyten Fall/ wann ein Fürst in ein fremdes Gebiet / ohne Wissen des Landes-Herrn / tritt/ alsdann/ und wann solches in Freundschafft und guter Meinung beschie-

het / so erfordern die Gesetze der Freundschafft und Leutseligkeit / ihme so viel Rechtens zu überlassen und einzuraumen / als ohne Abbruch und Schaden des andern beschehen mag: Geschähe es aber aus feindlichem Gemüth / so dann dörffte nicht durch das Recht / sondern durch die Waffen entschieden werden / was und wie viel Recht jedem zukomme.

Im dritten Fall / wann ein Fürst wider Willen des Land-Herrn in dessen Gebiet käme / so dann werden traun des andern Rechte violirt / und betrübet / sonderlich wann jener / auf beschehene Erinnerung / für solchen Schimpff und Unrecht den behörigen Abtrag zu thun weigern sollte. Welches gleichwol auf solchen Fall zu verstehen / wann er dergleichen Recht in einem fremdem Gebiet nicht rechtmässig erlanget hätte.

Endlichen wollte ich einem Fürsten nicht leichtlich einrathen / wo es anders das allgemeine Beste nicht sonderbar erfordern würde / daß er gegen einen andern Fürsten ein peinliches Urthel ergehen lassen sollte. Wo aber selbiger sich als einen offentlichen Feind aufführen / oder eine andere auf den gemeinen Nutzen und Noth abzielende unumgängliche Ursache mit unterlieffe / so dann ist offenbar / daß ein Gleicher auch seines Gleichen zu gebieten / und die Jurisdiction über ihn habe.

Sigism. Scaccia *de appell. qu. 2. n. 10.* Tusch. *tom. 6. tit. D. Concl. 89.* Gratian. *Discept. Forens. tom. 5. c. 923.* Surd. *cons. 47. n. 5.*

Woferne dann je die äusserste Noth antriebe / einen dergleichen Fürsten aus dem Weg zu raumen / soll solches wenigstens heimlich / und ausser des gemeinen Manns Gesicht und übler Nachrede und Gedancken geschehen; besser aber ists / die Todes Straff in eine Geld-Busse zu verwandeln; allein ich will in einer so kützlichen Sache das innerliche des gemeinen Staats nicht gerne durchstüren.

Drey)

# Drey und siebenzigste Übung.

## Mit was für einer Straff der jenige / so den Fürsten fluchet / oder andere Spott Reden wider ihn ausgeust / angesehen werde?

ALs vor einiger Zeit ein Burger eines gewissen benachbarten Orts / wider Ihro Churfl. Durchl. in Bayern verschiedene Schmäh-Wort / Zotten- und Schimpff-Reden ausgestossen / wurde selbiger nach München ins Gefängnus geführet / und muste daselbsten sein Verbrechen / mittels Erdultung eines scharffen Staup Besens / abbüssen. Ehe diese Straff ihme angedeutet wurde / fiele unter Hochgelehrten diese Frage vor / mit was für Straff eigentlich dergleichen Bößwichte anzusehen wären. Ehe ich meine Meinung eröffne / habe ich dieses zu erinnern für dienlich erachtet / daß nechst GOtt die Fürsten für sich die höheste Stuffe der Ehrerbietung mit Recht und Fug verlangen / als die Gottes Stelle gegen das gesamunte menschliche Geschlecht vertretten / die das Ebenbild der Göttlichen Macht auf Erden / und Vermehrere und Gutthätere der gantzen Welt sind / welche zu verachten so wohl dem Göttlichen als natürlichem Recht zuwider lauffet.

Aristotel. *l.* 4. *Pol. c.* 1. Sixtin. *de Regal. l.* 1. *c.* 1. *n.* 26. Barbosa *in axiom. l.* 9. *c.* 14. Menoch. *Arb. Jud. quæst. l.* 2. *cas.* 190. *n.* 36.

Dahero nicht unbillig für eine besondere Gnad zu achten ist / wann man einen Fürsten nur sehen oder sprechen kan.

Goldast. *Constit. Imper. tom.* 1. *p.* 9. *Constit.* 3.

Und ist mithin die Gewonheit etlicher Völcker zu loben / die / wann sie nur des Fürsten Namen hören / sich stracks von ihrem Ort erheben / das Haupt entblösen / oder durch ein

anders Zeichen ihre Ehrerbietung gegen den Fürsten bezeigen.

Je höhere Ehre man nun dem Fürsten zu geben schuldig ist/ je schwerer verbricht der jenige / so / mit Ablegung und beyseit setzen sothaner Ehrerbietung / selbigen mit Fluchen / oder anderen schmählichen Schertzen und Schimpff-Worten anzugehen / sich nicht entblödet. Zwar es gibt einige gar zu gelinde Verfechter derer Fürstlichen Rechte/ so der Meinung sind / es solle ein Fürst dergleichen Schwäh-Worte verachten. Sie führen aus Plutarcho und Lipsio Pol. l. 4. c. 11. in fin. diesen Spruch an / daß jedem Volck etwas widriges und wider den Regenten unwilliges beywohne; und aus Seneca l 3. c. 23. daß zum Schutz eines Königreichs ein grosser Werck-Zeug seye / wann man die Stachel-Reden ertragen könne. Sie prägen immerzu ein / daß Livia bey Dione l. 55. Augustum erinnert habe: eine privat Person anthe und räche billig alle Schmach-Reden/ damit er durch selbige nicht entweder in Verachtung oder gar in Verderben gerathe; ein Fürst hingegen müsse das jenige / so wider das gemeine Wesen verhandelt wird/ rächen/ was aber seine Person für sich betrifft / erdulten/ angesehen solche Verbrecher ihme weder durch ihre Verachtung / noch mit gesammter Hand / bey so starck um sich habender Wache / Schaden bringen könnten. Eben dieses scheinen die Worte deren glorwürdigsten Kayseren Theodosii / Arcadij und Honorij/ in l. un. C. si quis Imp. maledix. buchstäblich folgenden Inhalts mit zubringen. Wo ein der Bescheidenheit vergesseuer/ und keines Schämens wissender / unsere Namen mit gottlosen leichtfertigem Schmähen anzugehen vermeinte / uud aus Thumheit schwüriger ein Lästerer unserer Zeiten und Regierung seyn würde / so wollen wir nicht / daß solcher zur Straff gezogen / noch wider ihn

etwas

etwas hartes oder herbes verhänget werden solle. Dann wann solches aus Leichtsinnigkeit hergerühret / so ist es zu verachten: entspränge es dann aus Unsinnigkeit / so ist es vielmehr Mitleidens würdig; und rührte es endlich von Boßheit und Unrecht her / so gezimet uns / darwider Gnad und Verzeihung einzuwenden.

Lentulus in Arcanis Regnorum ex Tacito nennet dieses Gesetz ein von großmüthigem und tapfferem Gemüth abstammendes / Schüz in seinen Reflexionibus Politicis ein wunderwürdiges / Forstner. in Not. ad Tacitum ein guldenes Gesetz. Scipio Gentilis saget / es seye also gelind / daß man meinen solte / es seye zum prächtigem Schein einer sonderbaren Milde geschrieben worden.

Allein des bißhero angeführten ungehindert / will mich und andere hefftigste Verfechtere der Hohen Herrschafften Rechten bedüncken / daß alle wider den Fürsten ausstossende Schmäh Sucht / sie rühre her aus was Beweg-Ursache sie wolle / zum schärffesten abzustraffen seye; und dieses vornemlich aus dieser Ursache / weil durch dergleichen Satyrische und schimpffliche Anzügigkeiten die Autorität und Ehrerbietung gegen die Herrschafft allgemach zu Grund gerichtet / und denen Unterthanen Anlaß gegeben wird / stillschweigend und nach und nach auch den Gehorsam abzulegen; welches / wann es gestattet würde / das gemeine Wesen in tausend Verwirrungen gerathen / und zu plötzlicher Erregung allerhand Aufruhr Thür und Thor eröffnet werden würde. Wann dannenhero durch dergleichen Schmähe-Sucht höchst-schädlicher Aufstand erwecket werden mag / sind solche Böswichte / wann die Schmähe-Worte grob und schröcklich / und als eine Schmäh-Charte oder Paßquill zusammen gefasset / und wider den Fürsten ausgestossen worden sind / mit Ruthen zu streichen / und des

Landes zu verweisen / oder nach Beschaffenheit des Verbrechens wohl gar am Leben zu straffen.

Card. Tusch. *tom.* 5. *Lit. M. Concl.* 7. *n.* 40. Carpzov. *p.* 2. *Pract. crim. qu.* 97. *n.* 81.

Und also hat die Juristen Facultät zu Franckfurt an der Oder jemanden / wegen einer Ihro Churfürstl Durchl. zu Brandenburg zugefügten sehr groben Beschimpffung / die Todes-Straffe / oder / im Fall erfolgender Churfürstlichen Gnade den Staup-Besem und ewige Landes-Verweisung zuerkannt.

*Vid. Dn.* Samuel Stryck. *vol. nov. Dissert. de Jur. Reverentiali per totam.*

# Vier und siebenzigste Ubung.

## Ob ein Fürst / so ein Land von Räubern säubert / die darzu aufgewandte Kosten von denen Unterthanen wieder fordern könne?

MAn erzehlet / es habe in denen Niederlanden sich zugetragen / daß ein geistlicher Fürst hundert Soldaten ausgesandt / um seine Landschafft von denen Räubern zu reinigen. Er ertheilte dem Hauptmann hierüber ein Creditiv und Patent unter seinem Insiegel / und ruckte selbigem die Clausul ein: daß die Unterthanen diesen Soldaten sollten benöthigten Vorschub und förderſamen Willen erzeigen: Als aber hierauf die Soldaten das Quartier und Verpflegung umsonst und ohne Zahlung heraus zu pressen begunten / fragte sichs / ob die sich hierwider setzende Unterthanen sträfflich gehandelt? der Schluß fiele dahin aus / daß

die

die Unterthanen dergleichen gratis und unbezahlt herzu geben keines wegs gezwungen werden können.

Dann erstlich hat des Fürsten Wille und ausgedruckte Meinung in dem Patent nichts anders herkommen lassen wollen / als daß die Unterthanen sich denen Soldaten bey Reinigung der Landschafft von denen Raubern nicht würcklich widersetzen / sondern im Fall der Noth mit gesamter Hand ihnen behülfflich erscheinen sollten. Dann der beförderliche Wille bringet keine Nothwendigkeit / sondern vielmehr gutwilligen Beystand mit sich.

Zweytens / gleichwie ein Fürst die Gerichte auf seinen Unkosten zu besetzen / und das jenige / was zum Rechten gehöret / umsonst zu halten schuldig ist; also ist er auch sein Land bey gemeiner offentlicher Ruhe und Sicherheit auf eigenen Kosten zu schützen gehalten.

Cothmann. *Consil.* 100. *tom.* 2. *n.* 32. Paris de Puteo *de Syndicatu tit. de Princip. Excess. c.* 1, *n.* 67. Lucas de Penna *in l. annonox. C. de Annon.*

Drittens erörtern dieses verschiedene Gesetze ihrem buchstäblichem Inhalt nach. Dann in Nov. 134. c. 1. stehet geschrieben: sie seynd es auf eigene Kosten auszurichten schuldig / und sollen die Unterthanen auf keinerley Weise noch Last beschweren / noch auf solche Gewonheiten sich beruffen / so einige irgend zu ihrem Eigennutz erdacht haben. Dann übel ersonnene Dinge / und böse Gewonheiten werden durch die Länge der Zeit nicht kräfftig noch gültig gemachet. Und in Nov. 8. pr. §. 1. die jenige / so die Verwaltung des Regiments in denen Provincien haben / sollen ihre Hände rein / und sich von allen Geschenck und Gabe enthalten / und alleine mit deme / so ihnen vom Fisco gegeben wird / vergnüget seyn.

*C. venerabilis. ext. de Sent. Excommun. Gallæc. de expenſ. c.* 21. *n.* 5. Boër. *Deciſ.* 303. *n.* 10. Natta *conſ.* 83. *n.* 1.

Hieher mag der ſtattliche Text / in l. 4. ff. de Off. Procons. & Leg. gezogen werden: der Land-Pfleger (oder Fürſt) ſolle die gewaltſame Erpreſſungen des nicht gebührenden ohne Entgelt abſtellen. Item: zum Amt eines Land-Pflegers gehöret die Abſtellung derer ungebührlichen Bedienungen / welche unterm Vorwand / ob wären ſie zu Behuff der Kriegs-Leute angeſehen / begehret werden wollen / damit nicht unter dem Schein der Abforderung des Schloſſes eine verbottene Erpreſſung vorgehe. Woſelbſt Baldus in terminis ſaget / daß die Soldaten / ſo das Land von denen Räubern reintgen / und die Straſſen ſicher halten / von denen Unterhanen nicht unentgeltlich beherberget und verpfleget werden / ſondern die Unterthanen für die Koſt die gebührende Bezahlung bekommen ſollen. Beſiehe auch Nov. 17. c. 9. ibi. nicht umſonſt auslegen / noch unſere Unterthanen umſonſt beſchweren / ſondern auf eigenen Koſten reiſen. Und Nov. 134. cap. 1. ibi. Ob ſich zutrüge / daß erheiſchender Nothdurfft nach unſere Kriegs-Bediente mittels Kayſerlichen Befehls an andere Orte abgeordnet und verſendet würden / iſt unſer Wille / daß ſolches auf ihren Koſten beſchehe.

Viertens / obwohl mittels Mulctation und Forderung einer Geld-Straff von dergleichen Unterthanen die Fürſtliche Kammer bereichert werden könnte; ſo wird doch vermuthet / daß der Fürſt / in einem ſo klarem und in denen Rechten entſchiedenen Fall / ſeinen eigenen Nutzen derer Unterthanen beſtem nachſetzen werde. Dann eines Fürſten rechter Schatz iſt nicht ſein Fiſcus / ſondern ſeine wolhabende Unterthanen; und fette Unterthanen werden des Fürſten Nerven genannt.

*L. unic. in fin. C. de Caduc. tole. §. Cogitatio. in Nov. ut Jud. sine quoq. Suffrag. sive Nov. 8. pr. §. 1. l. 2. C. de omni agro deserto.*

# Fünff und siebenzigste Ubung.

## Ob man vom Fürsten / als der übel berichtet sey / an ihne / den man beffer berichten wolle / zu Latein à Principe malè informato ad melius informandum, appelliren könne?

ICh weiß / daß dergleichen Appellationes öffters in verschiedenen höchsten Gerichten angenommen / und durch würcklichen Gebrauch gebilliget worden seyen. Also ist in Franckreich im Jahr 1560. vom Herzog von Conde / im Jahr 1585. von Dom-Capitul zu Straßburg / im Jahr 1569. von denen Herzogen von Lüneburg / 1576. von denen Herzogen von Mecklenburg / und eben dis Jahr 1608. vom Herzog zu Weimar / im Jahr 1627. von der Stadt Speyer / wider ihren Bischoff dergleichen Appellation angenommen und zugelassen worden. Der berühmte Jesuit Haunold saget / es seyen die Observationes Guilij, gleich wie in andern mehr / also auch hierinnen / durch den Gerichts Stylum mercklich reformirt worden: und setzet hinzu / daß er von glaubwürdigen Leuten vernommen habe / daß dergleichen Provocationes öffters zugelassen / ja noch neulich mit Nutzen also provocirt worden seye.

Haunold. *de Jur. & Justit. tom. 5. tract. 5. c. 2. controv. 30. n. 508.*

Allein / wie schon ehedeme in meinem *Theatro Superioritatis apparatu 5. actu. 3.* geschehen / also bestehe ich annoch fest

auf der Meinung / daß dergleichen Form zu appelliren denen Rechten offenbar zuwider lauffe / und also keineswegs so leichtlich nachzusehen noch zu verstatten seye.

Dann erstlich ist niemand der nicht wisse / daß die Appellation gradatim und Stuffen weiß / das ist / vom geringerem und Unter- an den grösseren und Ober-Richter geschehen müsse / und die jenige Appellation / so an einem parem und gleichen / oder gar eben den vorigen Richter gerichtet ist / allerdings untüchtig seye.

*Per l. 1. §. si quis in appellat. 3. ff. de appellat. l. ille à quo 13. §. 14. ff. ad S. C. Trebell. Glos. in cap. 2. v. officialis ext. de Consuetud. in 6. can. si quis à modo. dist. 81. cap. cum inferior. ext. de majorit. Nov. 23. c. 4.*

Wer nun aber die Appellation vom Fürsten als übel berichtet / an eben selbigen / als der besser berichtet werden solle / ergreiffet / was thut der anders / dann daß er vom Fürsten an den Fürsten / das ist / von dem / so das Urthel gefället / an den jenigen / von deme provocirt wird / appellirt.

Zweytens / so würde dergleichen Appellation zu schwerer Schmählerung der Fürstlichen Autorität gereichen / dann ein solcher Appellant scheinet je den Fürsten entweder eines Unrechts oder einer Nachlässigkeit und Unbedachtsamkeit zu beschuldigen / da doch die Fürstliche Stimme einer unbetrüglichem Weissagung oder Wunderdinge gleich ist.

Vantius *de nullit. Proces. tit. an. & à qual. sent.* Cagnol. *in l. 2. n. 148. C. de rescind. Vend.* Decian. *cons. 97. n. 203.*

Drit-

Drittens / wann dergleichen Appellationes ohne Unterschied zugelassen würden / müsten die Rechtsfertigungen und Processe unsterblich werden / und dörfften jede muthwillige Zäncker unter diesem scheinbaren Vorwand ihre Rechts-Sachen immerzu aufziehen. Nun liget aber dem gemeinem Wesen daran / daß die Rechtfertigungen abgekürtzet werden mögen.

*L. properandum.* 13. *C. de judic. l ult. ff. pro suo. l.* 2. *C. de re judic.* l 10. *C. de transact. Morea in Emp. Juris p.* 1. *tit.* 3. *q* 2. *n.* 17. *Frid. Pruckmann. cons.* 38. *n.* 92. *Ruland. de Commiss. p.* 1. *l.* 2. *c.* 20. *n.* 3. *Carpzov. Decis.* 202. *n.* 22.

Dann es dauren ohne deme die Processe allschon öffters länger als hundert Jahr / und übersteigen nicht nur derer Menschen / sondern auch derer Hirschen und Krähen Alter.

*Petr. Frider. Mindan. l.* 2. *de Mand. Jud. c.* 13. *sect.* 15. *Bodin. de Republ. l.* 5.

Ich habe in einem bewährtem Autore geleſen / daß die erste Sache / so nach Aufrichtung eines gewissen hohen Gerichtes angebracht worden / biß dato noch unerörtert seye. Von einer andern Landschafft saget man / es seyen bey einer Sache acht und siebenzig Jahre verflossen / ehe der Krieg Rechtens befestiget worden.

Vierdtens / nachdeme in des Fürsten / und dessen Räthe / Handlungen / kein Jrrthum zu vermuthen ist / sondern deme / der solchen vorgibt / dessen Beweiß obliget / als scheinet nicht rathsam / solcherley Appellationen zuzulassen.

*Caspar Ziegler. de Jurib. Majest. l.* 1. *c.* 30. *n.* 6. *Gail. l.* 1. *Obs. ult.*

Fünfftens / ist bekannt / daß im Jahr 1614. den 16. April. Der Kayserliche Hoff nicht nur dergleichen Appellation verworffen / sondern auch den Notarium / so die Supplic verfertigt hatte / cum infamia, nach Zeugnus Reinckings / von seinem Amt abgesetzet habe. Gleicher Gestalt ist im Jahr 1628. den 6. April ein Decret von Kayserlicher Majestät ergangen / daß Jhro Kayserliche Majestät solche Appellation / als nichtig und straffmässig eingewandt / ja welche von sich selbst gantz null / allerdings cassire und aufhebe. Im Jahr 1639. den 20. Martii rescribirten Jhro Hochfürstliche Durchleucht in Sachsen / in Sachen der Krämer Gesellschafft contra die Tuchhändler zu Leipzig: Daß dieses ein in diesen Landen ungewöhnliche Appellation seye / und also nicht statt finde. Eine in Bayrland hochansehnliche Person hat mir erzehlet / daß zur Zeit Churfürst *Maximilian I.* dergleichen Appellations-Supplic zerrissen / und der Parthey zurück gesandt worden.

Dieses solle regulariter und insgemein also gesagt seyn; Gleichwie aber vieles die Liebe / Güte / Billigkeit und Treue erfordert / so nach Senecä Zeugnus / in denen beschriebenen Gesetzen nicht enthalten ist; also ist an sich selbsten kein Zweiffel / daß ein Fürst / dergleichen Provocation, in Gestalt einer Supplication, auf eine irregular-Weise zulassen könne; sonderlich wann gebotten wird / andere Räthe darzu zu ziehen / welches doch meines Bedunckens sehr selten geschehen solle; es wäre dann die Sache von allzugrosser Wichtigkeit / und betreffe zugleich die gemeine Wolfahrt / oder wo ein offenbare und handgreiffliche Ungerechtigkeit in vorigen Instantie untergelauffen wäre; welchen Falls besser ist / die Solennia und Formalia Processuum, welche Positiv-Rechtens sind / hindanzusetzen / als

das

das Recht / Warheit und Gewissen / in Gefahr eines jämmerlichen Schiffbruchs zu stürtzen.

Wo aber ein Fürst / auf Anfrage eines Unterrichters / ein Rescript ergehen lassen / und der Richter nach solchem gesprochen hätte / alsdann / und wann nemlich der Unterrichter dem Fürsten / durch falsche Erzehlung zu sothanen Rescript verleitet hätte / kan man nichts destoweniger an den Fürsten appelliren.

*Heig. quæst. 10. n. 23. Grammatic. Decis. 35. n. 2. Ant. Gabriel. tit. de Appellat. concl. 1.*

Welchen falls nicht so wohl vom Rescripto selbsten / als von dessen Ausdeutung / Application / und Vollziehung / oder vielmehr von einem Urtheil / so nach einem auf des Anfragers Hinterlist ausgefallenem Rescripto ergangen / appellirt wird.

*L. 1. §. 1. ff. de Appellat. Godofred. ad l. 2. C. si contra jus vel util. Cornel. Beinca ff. de Constit. qu. 6. n. 28. Heig. d. l. n. 24. Scaccia de Appellat. qu. 16. limit. 1. n. 130.*

# Sechs und siebenzigste Ubung.

## Ob ein Fürst einem Schuldner / deme er einem Eisernen oder Anstand-Brieff ertheilet/ auch die Zinße nachgelassen zu haben vermutet werde?

DJe beschriebene Gesetze loben zwar denjenigen Glaubiger / der sich als keinen herben noch schmählichen / sondern als einen sittsamen/mit Nachdruck gütigen/ und in Annahmen freundlichen Einforderer erzeiget.

*L.* 33. *ff. de usur.*

Allein es sind einige Glaubigere gletchwol so hart / und grausam / ja barbarisch / daß sie nicht nur gegen ihrer Schuldnere Haab und Gütere / sondern wann man es litte/ihren Leib selbsten zu wüten sich nicht entblöden sollten; inmassen solche ehedeme auch erlaubet gewesen.

*Teste Annæo Roberto rerum judicat. l. 2. c. 6, Hotomann. quæst. illustr. 26. Petr. Gregor. l. 22. Syntagm. c. 6.*

Dahero hat denen höhesten Häuptern beliebet/die unglückselige Schuldnere in ihren besondern Schutz zu nehmen/ denen sie / nach fast aller Völcker angenommenem Gebrauch / wider ihre Glaubigere ungestümme Zahlungs-Annahmung einen 5. Jährigen Anstand und Ruhe zu ertheilen pflegen. Solche Brieffe werden insgemein Rescripta moratoria, Literæ Respirationis, Induciæ quinquennales, Quinquennel-Anstand/oder eiserne Brieffe genannt/ weil sie den Schuldner gleichsam eisern machen / also / daß in währender solcher fünff gantzer Jahr die Glaubigere auf keine Art der Execution zu überwältigen vermögen. Und

mögen

mögen sich die Glaubigere über dergleichen Rescript eben nicht beklagen / angesehen dasjenige / was nur verschoben / ihnen nicht abgenommen wird / und an dem geringen Verzug eben kein grosser Schade hafftet.

*L. 21. ff. de judic.*

Worzu kommt / daß dem gemeinem Wesen besser ist / solche Burgere zu haben / die mit Schulden beladen / gleichwohl aber sich um Aufnahm ihres Haus-Wesens bemühen / als Burgere / welche in solche Armut geworffen / daß sie selbsten den äussersten Mangel auszustehen bemüssiget werden / und weder die gewöhnliche behörige Steuren / und in Warheit gottselige Umlagen nach gemeiner Austheilung ohne äusserste Schwerigkeit bezahlen können / wie geschrieben stehet

*in Nov. 8. Præfation. Ant. Faber. Cod. l. 1. tit. 9. def. 17. Limn. l. 4. Juris. Publ. c. 8. n. 312. Hilliger. Donell. Enucl. l. 22. c. 9. Lit. G.*

Daß nun aber Ant. Faber, nebst Cujacio l. 2. Obs. 10. meinen es könnten dergleichen Anstand Brieff nicht ex l. 2. & 4. C. de præcib. Imp. offer. nach ex l. 3. C. Theodos. de divers. Rescript. hergeholet werden / solches bekümmert mich wenig / nachdem die hohe Häupter allschon durch allgemeine und universal-Gewonheit / aus vernünfftiger billigmässiger Ursache ihnen dieses Recht zueeignet / und sich in dessen Gebrauch und Ubung geschwungen haben. Es kan aber der Fürst solcherley Rescript auff ein / zwey / fünffe / oder / wie die neue Scribenten wollen / auch auf mehrere Jahre erstrecken / nur daß es nicht ohne erhebliche Ursache geschehe / und denen Glaubigeren dardurch kein allzustarckes Nachtheil zugezogen werde.

Allein fragt sichs nun / wie auch / dem Verlaut nach / im Jahr 1668. bey einem berühmtem Oesterreichischem

Gericht die Frag vorgekommen / ob der Schuldner / so dergleichen Anstand erlanget / Zeit währender selbigen von Bezahlung derer Zinße frey seye? Die Juristen-Facultät zu Leipzig bey Finckelhaus. Obs. 47. wie auch Hering. de Fidejuss. c. 22. n. 43. haben die verneinliche Meinung erwehlet: andere halten davor / wann man die Zinße zuvor schon angefangen schuldig zu werden / daß man solche auch hernach zu zahlen gehalten seye; wo sie aber noch nicht g lauffen seyen / seye man darzu nicht verbunden.

*Mastrill. Decis. 16. n. 4. Ant. Perez. ad tit. Cod. de Precib. Imp. offer.*

Nur will / mit den Leipzigischen Schöpffen-Stuhl bey Carpzov. p. 2. const. 30. def. 46. und Moller. l. 4. Semestr. cap. 7. die bejahlige Meinung ziemlicher scheinen; Dann nachdeme durch den Eisernen Brieff die Mora oder Verzug / wegen dessen man die Zinße zu reichen schuldig ist / erlöschet und purgiret wird / würde incivil seyn Zinße zu fordern. Ferner / nachdeme der Haupt Endzweck dergleichen Fürstlicher Rescripten dieser ist / daß der Schuldner immittels Raum gewinne / sein Vermögen wieder zu Stand und Aufnahm zu bringen / so wird solches so dann schwerlich geschehen können / wann die Zinße fortlauffen sollten / angesehen diese dem verunglücktem Schuldner offt mehr fressen / als die Haupt-Summa selbsten.

*Alexander. Cons. 216. n. 14. vol. 2. Besold. in de lib. Jur. l. 1. f. 94.*

Es würde auch sonsten unfreundlich seyn / von denen jenigen / so ohne ihr Verschulden / irgend durch Krieg / Brand / oder andern Unglücks-Fall in Armut gerathen sind / Zinße zu erfordern.

Policey-Ordnung zu Augspurg / Anno 1548. aufgerichtet / *tit.* vom verdorbenen Kauffleuten.

Item

Item Policey-Ordnung zu Franckfurt/ 1577. *tit.* 32.

Und sind demnach dergleichen Privilegia Moratoria und Anstand-Brieffe keinem zu ertheilen / der durch sein Verschulden / Betrug / Schalckheit / übermässige Verkostung und prächtiges Aufführen in Armuth verfallen. Dann die Rechte schützen diejenige nicht / die zu ihrem Verderben Anlaß geben haben. Man muß auch hier fest in die Gedächtnus fassen / daß die Ertheilung dergleichen Anstandes nicht hindere/ daß der Schuldner andere / die ihme schuldig / nicht zur Bezahlung treiben könnte / inmassen solches mit einem guten Grund und schönen Exempel besteiffet.

*Anton. Faber. Cod. tit. de legib. def.* 19.

Daß aber der Kayser / oder ein anderer hoher Landes-Herr dergleichen Rescripta auch über fünff Jahr erstrecken könne / bewähret das Churfürstliche Pfältzische Exempel/da Jhro Durchleucht/Krafft eines von Kayser *Ferdinando III.* erlangeten Decreti, zwantzig Jahre Nachsicht zu Bezahlung ihrer Schulden erhalten haben. Alleine es solle solches/wie obgedacht/ohne sehr erhebliche Ursache insgemein nicht geschehen / damit es nicht bey manchen heisse/ alle Schulden zahle man nicht / und die einzelne neue lasse man alt werden.

*Burgold. ad Instrum. Pac. p.* 3. *Discurs. Textor. de Ratione Status German. p.* 10. *seqq.*

# Sieben und siebenzigste Wbung.

## Ob ein Schatz / den man in seinem Eigenthum gefunden / dem Fürsten völlig heimfalle?

Es werden nun gegen dreissig Jahr hin seyn / da in einem berühmtem Schloß in Ober Bayern / in einem Wein-Keller ungefehr ein Schatz gefunden wurde / dessen sich der Eigenthums Herr des Orts anmassen wollte; weil aber der Fürstliche *Fiscus* die Hände darein schluge / entstund die Frag / was hierinnen zu sprechen seyn möchte? Die alte und neue Rechtsgelehrte hägen kaum in einiger Materi so ungleiche und widereinander lauffende Meinungen / wie in dieser / welches / damtt es um so mehr erhelle / so lasset uns das Innerste des alten Rechtens ansehen und durchsuchen. Wir wollen solches mit denen Worten des hochgelehrten Cujacii thun / wann er l. 9. obs. 37. saget: Zonarius berichtet / Nerva habe den gefundenen Schatz dem Grund-Herrn überlassen / Zedrius hingegen / Nicephorus habe ihme selbigen abgenommen. Paupadius meldet / Alexander habe / wo viel Schätze gefunden worden / denen so sie fanden / seine Beamte zugegeben. Spartianus saget / Adrianus habe / was jemand in seinem eigenem gefunden ihme völlig; was man auf eines andern Grund und Boden gefunden / dem Eigenthumer desselben zur Helffte; und was in publico und dem Staat zugehörig gefunden / dem Fisco zur Helffte zugetheilet. Gajus hat denjenigen Schatz / den man an einem religiosen Ort und Begräbnus gefunden / dem Finder völlig zugesprochen: Callistratus /

und

und die Kayserliche Gebrüdere (welches auch Fridericus gebilliget) haben die Helffte dem Fisco zugeschrieben. Codex Theodosianus berichtet / daß Constantinus auch die Helffte dessen / so jemand auf seinem eigenem Boden gefunden / dem Fiseo; und Gratianus / Valentinianus und Theodosius / wann auf einem fremdem Gut ein Schatz gefunden worden / den vierten Theil davon dem Eigener zugetheilet haben. Endlichen hänget gerühmter Cujacius an / es hat alles / allezeit und überal dißfals in freyer Willkühr und Veranstaltung derer Kayserе bestanden. Kayser Justiniano hat die Meinung des vortrefflichen Kaysers Adriani am besten beliebet / welcher der natürlichen Billigkeit / das ist / der Regul des natürlichen und Völcker-Rechtens / Krafft deren das jenige / was niemandens eigen ist / deme so es zu sich nimmt und occupiret / gelassen wird / nachgegangen ist: jedoch mit solcher Limitation und Abfall / daß was jemand in dem Seinigen gefunden / ihme allein bleiben sollte / was im fremden / man die Helffte davon dem Herrn des Orts geben / und was man in publico fände / mit dem Fisco gleich theilen sollte; dieses hat nun so nach alten / als neuem Rechten statt. Nun dann aber auf die vorgelegte Frage zu antworten / so ist zu wissen / daß an sehr vielen Orten diese Gewonheit eingeführet worden / daß ein Schatz / er seye gleich wo oder wie er wolle gefunden worden / dem Landes-Herrn und Fürsten völlig heimfället. Dann weilen dem Fürsten billig gewisse Güter und Einkunfften zugetheilet werden / mittels welcher er seinen Stand nach Würden führen könne / so fänget man hierinfals gantz vernünfftig und billig von denen jenigen an / welche niemanden zugehören erachtet / und ohne jemandes Schaden zugeeignet werden können. Solches ist schon zu Neronis Zeiten geschehen / wie das Exempel / so Cornelius Tacitus von

Cesellio Basso / so Neronem eine vergebene Hoffnung und Freude / mittels Vorschwätzung / ob hätte er einen Schatz gefunden / gemachet / erzehlet.

*L. 16. Annal. c. 1. seqq.*

Eben dieses pflegete auch Theodoricus / der Gothen König zu beobachten / inmassen davon

*Cassidor. l. 6. var. 8.*

sehr schön mit folgenden Worten schreibet: auch die jenige hinterlegte Gelder / welche durch langwieriges Alter ihre rechtmässige Herren verlohren haben / werden durch deine Untersuchung in unsere Schatz-Cammern gebracht / damit / weil wir jederman das Seinige besitzen lassen / das Volck hingegen das fremde Gut uns willig überlassen solle. Dann der verlieret das gefundene ohne Schaden / wer sein eigenes nicht verlieret. Eben dieses wird in denen Sicilianischen / von Kayser Friederich dem andern ergangenen Satzungen l. 1. tit. 58. und in denen Schottländischen Gesetzen c. 48. n. 5. also geordnet.

Henning Arnisäus schreibet ausdrücklich / es habe diese Gewonheit fast die gantze Welt eingenommen.

*De Jurib. Majest. l 3. c. 6. n. 23.*

Hugo Grotius / der Phönix unter denen verständigen Leuten / schreibet: die teutsche Völcker haben die Schätze / wie mehr andere Sachen so keinen Herrn haben / dem Fürsten zugeeignet; und dieses ist nun wie zum gemeinen und gleichsam Völcker-Recht geworden. Dañ also wird es in Teutschland / Franckreich / Engelland / Spanien und Dennemarck gehalten.

*De Jur. Bell. & Pac. l. 2. c 8. n 7. ibique Henniges.*

Und füget angezogener Arnisäus c. 6. hinbey / daß ein Fürst in denen jenigen Dingen / so niemanden zugehören / zur

Wolfahrt des gemeinen Wesens zu schalten Macht habe/ und dißfals niemand unrecht thue/ wann er dergleichen Recht oder Güter hinweg nimmet/ indeme er solche Dinge/ so vorhin negative gemeinsam/ das ist/ in keines Menschen Vermögen waren/ ehe sie einen Herrn erlangen/ jemanden als einem gewissem Eigenthumer einraumet.

*Addat. Molin. de Justit. & Jur. 1. seu tract. 2. Disp. 56. n. 10. Ant. Perez. ad tit. C. de thes. n. 14. Zœs. ad ff. de A. R. D. n. 31. Cardin Lugo. Disp. 6. Sect. 11. n. 112 Arnold. Vinn. in Comment. ad Instit. ad §. Thesaurus Just. de Rer. Div. in fine*, alwo er meldet/ daß eben dieses auch bey denen Holländern also gehalten werde.

In unserem Fall habe ich mir erzehlen lassen/ daß/ unerachtet die Fürstliche Kammer sich starck darwider gesetzet/ gleichwol der Entscheid dahin gegangen seye/ daß die Helffte dem Herrn des Grundes/ und die Helffte dem Fisco zugehen solle/ mit angehängter Clausul/ der Landes-Fürst habe solches aus gutem Willen und Gnaden gethan/ und aus verschiedenen Bewegnus-Ursachen dißmal des zustehenden Regal-Rechtens sich nicht bedienen wollen. Gestalten dann ihrer sehr viele dahin einrathen/ daß ein Fürst um seiner Unterthanen Gunst zu gewinnen/ selten und allein aus sehr dringenden Ursachen sich des heutigen Regal-Rechtens auf gefundenen Schätzen bedienen/ sondern vielmehr obangeregter Verordnung des gemeinen Römischen Rechtens nachgehen solle. Dann weil in denen besonderen Landes Ordnungen/ nichts besonders dißfalls angeordnet zu finden/ noch erweißlich ist/ daß die Strenge und Gebrauch des Römischen Rechten bey uns durch Miß-beobachtung/ oder widrige Gewonheit abgekommen/ als er

giebet

giebet sich selbst / daß das jenige / so in dem neuerem Recht nicht geändert zu finden ist / bey denen Regulen derer alten Gesetze und Ordnung billig gelassen werde.

*L. 32. in fin. C. de appellat. l. 27. C. de testam.*

Sixtinus de Regalibus bezeuget / daß er in einem artigen Fall über gefundene Schätze / nach Verordnung derer gemeinen Rechte gesprochen habe / und nach solch seinem Responso beedes in höchsten Heßischem Gerichte und an der Kayserl. Kammer geurtheilet worden seye.

*De Regalibus l. 2. c. fin. n. 1.*

Und Heigius erinnert / daß in dieser Materi der vom beschriebenem Rechte gemachte Unterschied wohl in acht gehalten werden solle.

*L. 1. qu. 13. n. 54. Carpzov. ad Constit. 53. def. 4.* alwo er viele Sächsische præjudicia anführet. Eben diesem gemeinen beschriebenem Rechte folget auch die Nürnbergische Reformation *tit. 25. l. 1. Conf. Ziegler. ad Grot. d. l. Schneidewin. Mynsing. Harprecht.* und andere *DD. ad §. thesauri. Instit de Rer. Divis. Molin. ad Consuetud. Paris. t. 2. §. 27. glos. 9. v. f. 22. n. 48. Boër. Decis. 224. n. 9. Alciat. lib. 7. Parerg. c. 1.*

Mit

# Acht und siebentzigste Ubung.

## Ob und wann ein Fürst sich des Rechtens derer Repressalien gebrauchen könne?

ES hat sich im Hertzogthum Neuburg vor einigen Jahren begeben/ daß ein herumschweiffender Frantzose einem Goldschmied etliche guldene Ringe hinweg und mit sich in Franckreich genommen. Als nun das hernach gefolgte Jahr ein anderer Frantzos auf der Donau nach Oesterreich fuhre/und zu Neuburg Edelgesteine feil hatte/ hielte der erste dortige Inwohner/um sich zu pfänden und *Repressalien* zu gebrauchen/ und dardurch die vom ersten Frantzosen ihme zugefügte Unbilde zu rächen/und seinen Schaden sich zu vergüten/diesen eigenmächtig an; da ware die Frag/ ob er solches zu thun befugt gewesen seye?

Jedermann wird ersten Anblicks mit Nein antworten; dann es sagt zuvorderst die H. Schrifft selbst/ die Seele/die gesündiget hat/ solle sterben/und der Sohn solle seines Vatters Missethat nicht tragen. 5. B. M. 24. vs. 16. Hesekiel c. 18. vs. 19. 20. Eben solches wird auch in c. 1. de injur. in 6. ernstlich verbotten/ als eine der natürlichen Billigkeit/ vermög deren keiner um des andern wegen beschwehret werden solle/ Schnur-stracks entgegen lauffende Sache. Ferner so hat Kayser *Justinianus* selbsten verordnet/ daß derjenige/ so/ wegen eines andern/ Pfändungsweiß/Gold/oder etwas anders/ abfordert/dem Vergewaltigtem solches vierfältig wieder erstatten/ und noch darzu der Forderung wider denjenigen/ um des willen er dergleichen Erpressung vornimmt/ verlustig seyn solle.

*Nov. 52. cap. 1. auth. ſed omninò. C. ne Uxor pro Marito. Nov. 134. c. 7. l. providendum. C. de Decur. l. 10. l. 1. C. ut nullus ex vican. pro alien. vic. debit. retin.* Ant. Perez. *ad tit. Cod. ut null. ex Vican.* Coler. *de Proceſſ. Execut. l. 1. c. 2. num. 324.* Rittershuſ. *ad Nov. p. 3. c. 7. n. 7.*

Dahero Juſtinianus ſolche unzieмliche Pfandungen/ und die Klagen/ ſo darauf angeſtellet werden/ verhaſſet nennet.

*Nov. 52. princ.* Damhouder. *Prax. Crim. c. 98. n. 6.*

Dann es will ſich nicht ſchicken/ daß einer ſchuldig ſeyn/ der andere aber deßwegen gemahnet werden ſolle.

*d. Nov. 52. c. 1.*

Alleine bey genauerer Unterſuchung der Sache erachte ich/ daß in dem ſo genanntem Repreſſalien-Recht/ ſubtile und verborgene Billigkeiten ſtecke. Dann alſo diſcurriret der Hoch-verſtändige Hugo Grotius de Jur. Belli & Pac. l. 1. c. 48. n. 4. durch das Völcker-Recht hat eingeführet werden können/ und iſt augenſcheinlich eingeführet worden/ daß vor das jenige/ was eine Civil-Societät und Gemeinde/ oder deren Haupt/ zu leiſten ſchuldig iſt/ entweder vor ſich ſelbſt/ und urſprünglich/ oder weil ſie/ durch Verſagung oder nicht Verwaltung des Rechtens/ ſich darzu verbündlich gemacht hat/ auch das Vermögen und Haabe aller derer jenigen hafften müſſe/ die unter ſolche Gemeinde oder Haupt gehören; Solches aber hat einige Nothwendigkeit heraus gepreſſet/ weilen ſonſten groſſe Gelegenheit und Freyheit zu Begehung Unrechts an Hand gegeben würde/ angeſehen/ die Güter derer/ ſo regieren/ öffters nicht ſo leicht in andere Hände kommen können/ als die Haabe derer Privat-Perſonen/ als deren mehrere ſind. Iſt demnach dieſes unter die jenige Rechte zu zehlen/ von

wel-

welchen Justinianus saget/ sie seyen erheischendem Gebrauch und menschlicher Nothdurfft nach von denen Völckern eingeführet worden. Es lauffet aber dieses der Natur nicht so sehr entgegen/ daß es nicht durch Gewonheit und stillschweigendes Einwilligen hätte eingeführt werden können/ anerwogen auch die Bürgen aus ihrem alleinigem Consens und Einwilligung verbunden sind. So ware auch zu hoffen/ es würden die Mit-Gliedere einer Gemeinde leichter das Recht gegeneinander erlangen/ und ihrem Schaden vor seyn können/ als die Frembdlinge/ welche man vieler Orten in schlechter Achtung hält. Uber diß kame der Nutz von sothaner Obligation allen Völckern zu/ also daß der jenige/ so jetzo dardurch beschwehret wurde/ ein andermal hiervon ebenfalls Erleichterung zu hoffen hätte.

Mindan. *de Proceſſ. l.* 1. *c.* 48. *n.* 4.

Nachdeme also/ wie Ziegler l. 1. c. 34. n. 31. saget / die einzelne Burgere dißfalls nicht mehr als eintzelne/ sondern als Gliedere und Theile des gemeinen Wesens / welches/ wie voraus gesetzet wird/ das Recht versaget / und einem anderem Staat grosses Unrecht gethan / angesehen und betrachtet werden; als empfinden sie / als Mit-Gliedere des Staats/ nicht unbillich die Rache/ so die beleidigte Republic vornimmt. Dann es waltet die Sache sodann nicht mehr unter denen Privat-Personen/ sondern die Republic, so das Recht versaget/ macht sich selbst zur Schuldnerin/ und hingegen tritt auch die Republic, so die *Repreſſalien* erkennet und vornimmt/ an des Glaubigers Stelle/ und masset sich der Rache / als ihrer eigenen/ so lange an / bis ihr Genügen geschaffet und geleistet worden. Wann dann die Staate unter sich auffstössig werden/ so empfinden die Gliedere den Schaden öffters unverschul-

deter Dinge/ indeme nemlich die Missethaten dem Staat zugerechnet werden/ oder vielmehr/ weilen man an dem Staat/ als einem vorgebildeten Leib / die Rache anders nicht / als in denen Theilen / daraus er bestehet / üben kan. Gleichwie dannenhero sodann ein offener Krieg rechtmässig erhoben wird/ wann ein fremder Fürst das jenige zu bestraffen und zu ersetzen unterlässet / was die Seinige unrechtmässiger Weiß begangen haben: als werden auch die *Represalien*/ als ein Privat-Krieg / rechts befugt/ so dann erlaubt/ wann ein Fürst den von einem anderem zugefügten Schaden nicht wieder erstatten will. Der aus dem Päbstlichem Recht gegenüber angeführete Text hat allein in denen Pfandungen gegen Geistliche Personen statt.

Nach Zeugnuß Barbosæ *ad Auth. sed omnino. C. ne uxor pro Marito.*

Die Texte aber aus denen Kayserlichen Rechten handeln allein von denen Pfandungen/ so Privat-Personen de facto und eigenmächtig/ oder aber gegen Mit-Burgere vornehmen/ nicht aber von denen/ so eines Burgers wegen gegen Fremde erkannt werden.

Alldieweilen aber gleichwol das *Represalien*-Recht von grosser Wichtigkeit / und gleichsam als ein Zunder und Incentiv sehr vieler Kriege ist/ als ist hierbey / die Sache desto behutsamer abzuhandeln/ verschiedenes fleissig zu beobachten.

Erstlichen nun soll der jenige/ so von einem Fremden Schaden gelitten hat / des andern Staats-Gerichte anflehen/ und nichts unterlassen/ was zu Wieder-Erlangung seiner Sache dienen könnte. Sollten dann derer Richter Ohren taub seyn/ und das Recht allerdings versagt werden/ sodann wird das Retorsion- und *Represa-*

*lien-*

salien-Recht zugelassen werden können/ damit hierdurch der Staat gezwungen werde/ auf Verwaltung des Rechten zu gedencken/ wo er nicht äusserste Kriegs-Gewalt erwarten wollte. Sind demnach die *Repressalien* ein ausserordentliches Mittel/ dahin man seine Zuflucht ehe nicht nehmen solle/ bis alle andere Mittel ermangeln.

Joh. à Costa *Remed.* 17. *n.* 10. Coler. *p.* 1. *c.* 2. *n.* 307.

Und zeuget Grotius l. 3. c. 2. n. 3. daß die *Repressalien* nicht nur bey denen Lateinern in Gebrauch gewesen seyen. Welches wir uns auch in diesem Seculo zwischen Spanien und Franckreich/ Engelland/ und Holland/ und anderen/ öffters geschehen zu seyn erinnern.

Zweytens/ so muß der Land-Herr selbsten/ und nicht dessen Beamte/ die *Repressalien* ertheilen/ und über deren Ertheilung erkennen. Dann ein Fürst kennet die Beschaffenheit und Kräffte seines Staats/ in Vergleichung gegen andere Benachbarte am besten.

Petr. de Ferrariis *tit.* 2. *num.* 20. Guid. Papæ *quæst.* 33. Petr. Heig. *p.* 1. *q.* 12. *n.* 52.

Drittens/ muß die Sache/ Schuld oder Verbrechen auf das liquideste und lauterste an Tag liegen/ also daß erhelle/ was/ wie/ und wie viel man zu erfordern habe/ ehe *Repressalien* erkannt werden mögen.

Brinsfeld. *ad c. de injur. q.* 4. *concl.* 4. Heig. *l.* 1. *q.* 12. *n.* 36. allwo er saget/ der Schade müsse groß seyn.

Vierdtens/ ob gleich das Recht von dem Unterrichter versaget worden seyn sollte/ so ist doch solches zu Ertheilung derer *Repressalien* nicht genug/ wann nicht auch der Ober-Richter solches versaget hat; und muß also kein ordentlicher Weg noch Mittel mehr übrig seyn/

wann man zu diesem auſſer-ordentlichem und gewaltsamen Mittel greiffen solle. Es werden aber die *Repressalien* nicht nur wegen versagten Rechtens/ sondern auch wegen unbillich gefällter Urtheil erkannt.

Henning. Goedeus *Cons.* 34. *n.* 39.

Fünfftens/ muß die Vollstreckung derer *Repressalien* nach dem Befehl und Vorschrifft des ertheilenden Fürsten/ auf das genaueste geschehen / auch nicht mehr als unser Schade auswirfft/ genommen/ sondern die Proportion des erlittenen Einbusses auf das Schärffeste beobachtet werden.

Sechstens/ können auch wider die Personen selbsten *Repressalien* ertheilet werden / also daß man sie zu Geisseln behalten kan/ bis sie von ihren Freunden ausgelöset werden/ oder wegen des zugefügten Schadens billiche Ersetzung geschehe. Jedoch solle man gegen ihre Personen nichts hartes vornehmen.

Nachdemmahlen aber in unserem Fall gewiß war/ daß der Goldschmid zu Neuburg sich keineswegs derer Rechts-behörigen Mittel in Franckreich darzu bedienet hätte / um den Ring-Dieb zur Erstattung gerichtlich anzuhalten/ als hat man ihm/ weil er sich eigenmächtig ohne Befragen und Ersuchen des Land-Fürsten selbsten Recht verschaffen wollen/ nicht nur das vermeinte *Repressalien*-Recht abgeschlagen / sondern auch die Straffe wider ihn/ auf richterliche Ermässigung/ vorbehalten.

Ob aber die *Repressalien* gegen Geistliche / Gesandte/ Studenten und andere gefreyte Personen/ ertheilet werden können? solches haben

Pesch. Z. *de Repressaliis, item* Guido Papæ *Decis.* 34. und Ruland. *de Commissariis*
weitläufftig untersuchet/ dahin ich mich beziehe.

# Neun und siebentzigste Ubung.

## Ob ein Fürst in keinem Fall einen Duell oder Zwey-Kampff zulassen könne?

MIr ist nicht unbekandt/ was vor eine ernstliche Verordnung das Tridentinische Concilium Sess. 25. de Reformat. c. 19. ergehen hat lassen/ und wie es gantz vorsichtig statuirt habe/ daß die Fürsten und andere weltliche Herrschafften/ so in ihren Landen einen Platz zum Duelliren und Zwey-Kampff frey lassen würden/ hierdurch mit der That excommuniciret/ und des Eigenthums der Stadt/ Schlosses/ oder Orts/ woselbsten sie das Duell erlaubet/ wann sie solchen Ort von der Kirche erlanget/ beraubet seyn sollten. Welche heilsame Satzung auch Pabst *Pius V.* in Bulla, welche anfänget: Ea, quæ à Prædecessoribus &c. erweitert/ und noch mehr Straffen/ als beleidigter Majestät/ Gefängnuß/ Untüchtigkeit ein Testament aufzurichten/ u. a. m. hinzu gefüget hat. *Gregorius XIII.* in seiner Bulla, so anfängt: ad tollendum &c. erstreckt das Tridentinische Decret auf alle die jenige/ so auf genommene Abrede/ in angesetzter Zeit/ und bestimmetem Ort einen Zwey-Kampff gehalten/ ob gleich keine Referten oder Secunden darzu beruffen worden wären. *Clemens VIII.* in der Bulla: Illius Vices &c. erstrecket es dahin/ daß es in der gantzen Welt/ auch unter denen Kriegs-Leuten/ so aus Privat-Feindschafft sich miteinander schla-



gen/

gen / und deren Officier/ so dergleichen Duell zulassen/ statt habe. Eben dieses ist auch in denen Göttlichen Rechten eingeführet; Dann wer Menschen-Blut (verstehe aus Privat-Authorität und eigenmächtig) vergeusst/ des Blut soll wieder (auch aus offentlicher publiquer Authorität) vergossen werden.

1. Buch Mose 9. v. 6. 2. B. M. 20. *Matth.* 5. *vers.* 38. *Rom.* 12. *vers.* 17. 19.

Und ist mithin das Duelliren nicht nur der gesunden Vernunfft zu wider/ Krafft deren ein gleicher seines gleichen keine Gewalt hat/ sondern es greiffet auch der Göttlichen Majestät ein/ angesehen GOtt allein Macht über Leben und Tod hat. Ja es beleidiget auch das Ansehen und Ehre der Obrigkeit/ dann niemand solle sein selbst eigener Richter seyn/ sondern über das ihme zugefügte Unrecht rechtsbehöriger Weise klagen.

Allein ob gleich dieses alles die höchste Warheit ist/ also daß die Könige in Franckreich/ und andere Potentaten/ so wider die *Duellanten* die Straffe des Todes und Einziehung aller Güter schon ehedeme/ und kürtzlich höchstweißlich angesetzet haben/ dißfalls sonders Lob verdienen; so erachte ich jedoch/ daß zweyerley Fälle zu Schulden kommen möchten/ worinnen ein Zwey-Kampff mit Recht und sicher erlaubt werden könnte.

Der erste Fall ist/ wann wegen einer publiquen den gemeinen Staat betreffenden Ursache/ zu gemeinem Besten/ Endschafft des Krieges/ und Sicherheit vor dem Feind zu erlangen/ einem Fürsten vorträglicher beduncken sollte/ den gantzen Krieg in einen Zwey-Kampff zu verwandeln; wie wir lesen/ daß dergleichen zu Zeiten David und Goliath geschehen. Also hat *Titus Manlius* auf einer/ zwischen beeden Heer-Lagern der Römer

und

und Gallier gelegenen Brucke / den heraus forderenden Gallier zu Boden geleget/ und dem Uberwundenem seine Kette abgenommen/ dahero seine Nachkommen Torquati genannt worden/ nach Zeugnuß Livii l. 7. c. 9. (* Gleiches Absehen hatte es mit denen *Horatiern* und *Curiatiern*/ Liv. l. 1. c. 23. seqq.) *Ochus* hat im Krieg wider die *Cadusier* einen herausforderenden Barbaren erlegt/ Besag Justini l. 10. Als unter König Friedleven / *Frothonis M.* Sohn/ die Dähnen mit denen Sachsen ein zweiffelhafftes Treffen gehalten hatten / wurde beederseits verglichen/ daß der Sieg dem Erfolg eines Zwey-Streits anvertrauet werden sollte ; in welchem der Dähne *Starcator* den berühmten Sächsischen Fechter Hama um das Leben/ und die Sachsen unter den Gehorsam gebracht/ wie Cranzius schreibet l. 1. c. 11. Aus gleicher Ursache hat Eduard der *III.* König in Engelland und Franckreich Philipp den *VI.* von *Valois*, König *Franciscus I.* in Franckrich Kayser Carl den *V.* König Carl in Schweden / den König Christian *IV.* in Dennemarck/ und Chur-Fürst Carl Ludwig von Pfaltz den Grafen *Turenne* heraus gefordert. Dann solchen Falls wird aus zweyen Ubeln das geringste erwählet/ und durch Zulassung eines zweiffelhafften Zwey-Kampffs viel Menschen-Blut verschonet. Dahero dann erscheinet/ daß die Gewonheit derer alten Dähnen und Sachsen sehr heillos gewesen seye/ wann sie nicht nur den zweiffelhafften Ausgang eines Krieges dem *Duello* anvertrauet/ sondern auch um seine Braut auf solche Weise gekämpfft/ die Rechtsfertigungen damit geendet / und alle zweiffelhafftige Dinge auf solche Art/ wo es an andern Beweiß ermangelte/ geschlichtet haben.

Der zweyte Fall ist/ wann jemand sein Leben/ Ehre oder Gut/ und anderes dergleichen / zu retten / mit dem/

so ihn überfället/ sich herum schläget; welchen Falls auf Seiten des Provocirten der Zwey-Kampff zulässig wird/ wann selbiger kein ander Mittel/ sich zu schützen/ übrig gehabt hat: dann es ist deme billich zu verzeihen/ der sein Blut/ auf was Weise er kan/ zu lösen suchet/ wann solches nur cum moderamine inculpatæ tutelæ, und inner denen Schrancken einer Nothwehr geschiehet.

*L. 1. ff. de bon. eor. qui ante sent. l. fin. ff. de præv. l. ut vim. 3. ff. de Just. & Jur. l. scient. 45. §. qui cum. 4. ff. ad L. Aquil.* Besiehe durchaus Grot. *de Jur. Belli & Pac. l. 2. c. 1. n. 15. & c. 23. n. 10. ibique Commentatores,* sonderlich Hennig. *add. l.* allwo er zugleich wol meldet/ daß ein Fürst/ wider Willen seiner Unterthanen/ seine hohe Person selbst in einen Zwey-Kampff nicht leicht einlassen solle.

Und ist sich demnach vor der Lehre des sonst Hochverständigen Ferdinandi Vasquii wohl zu hüten welcher l. 1. controv. 49. n. 21. vermeinet/ man könne/ wo es die Gewonheit eines Orts/ als Italien/ Spanien ꝛc. mit sich bringe/ noch wohl zu Rettung seiner Privat-Ehre einen Zwey-Kampff antretten. Dann der Cardinal Cajetanus, Prosper Fagnanus, und die mehriste neue Canonisten halten darvor/ daß solches vielmehr eine Corruptel und verdorbener Sitte/ als eine Gewonheit seye/ welche dergleichen Duell frey und durchgehend zulässet/ wann sie nicht von andern im Canonischem oder vielmehr selbst Göttlichem Recht mit mehreren angeführten Requisitis das behörige Temperament erlanget; wie Angelus und Laymann davon urtheilen.

Achzig-

# Achzigste Ubung.

## Ob und was vor eine Verjährung wider einen Fürsten lauffe?

Alldieweilen diese Frag das Marck derer Fürstlichen Befügnussen selbsten berühret / als verdienet sie/ mittels eines und des andern mercklichen Schlusses und Satzes/ etwas vollkommener untersuchet zu werden. Allwo stracks voraus genau zu beobachten ist/ daß die Fürstliche Güter und Vorrechte sehr verschiedentlich angesehen werden/ also daß auch die Verjährung/ nach unterschiedlicher Beschaffenheit derer Sachen/ unterschiedliche Gestalt gewinne. Es untersuche diese Sache aufs scharff-sinnigste Covarruvias, Lessius und Molina, welche insgemein lehren/ daß die Fürstliche Güter in viererley Arten bequemlich abgetheilet werden mögen.

Die erste Art bestehet in denen dem Fürstlichem Fisco heimfallenden / oder von dergleichen Heimfallen schon würcklich erlangten Sachen/ als zum Exempel/ wegen Ketzerey / nicht bezahlten Zolls/ und dergleichen ꝛc. dergleichen Dinge nun können in fünff Jahren/ auch mala fide, usucapirt werden.

*Per l. 2. C. de Vectigal. & Commiss.* Bartol. *in l. 2. C. de Apostat. Gloss. in L. Manichæos C. de hæretic.*

Wäre aber eine Sache nicht aus dergleichen/ sondern andern Ursachen/ auf den Fiscum gelanget / so wird sie/ vor beschehender Denuntiation, in 20. Jahren / jedoch bona fide, ersessen werden.

*L. in omnibus. ff. de diverf. temp. præscript.*

Wo aber ein Ankunffts-Titul darzu käme/ so werden zehen Jahr/ oder wann eine Denuntiation beschehen/ auch vier Jahr hierzu genug seyn.

*L.* 1. *C. de quadrienn. præscript.* Angelus *in* §. *Res Fisci. Just. de usucap. Abbas in c. cum nobis. col. pœn. de Præscript.* Boër. *quæst.* 264. *n.* 20. Balb. *de Præscript.* 2. *part.* 5.

Was vor Güter aber dem Fisco, wegen einigen Verbrechens/ nicht nur verfallen/ sondern auch mit Urtheil und Recht übergeben worden sind/ solche können in nicht minderer Zeit/ als 40. Jahren/ und bona fide, ersessen werden.

*L. Omnes. C. de præscript.* 30. *annor.* & *ibi* Bartol. Imola. Angel. & Aretin.

Die andere Art Sachen bestehen in denen jenigen/ welche man dem Fürsten zum Zeichen und Erkanntnuß seiner höchsten Macht und Bottmässigkeit zu reichen schuldig ist/ als da sind Schoß und Steuer/ welche durch keine Verjährung aufgehoben werden.

Covarruv. *p.* 2. §. 2. *de Præscript. n.* 7. Bald. *ad l. competit. C. de præscript.* 30. *ann.* Abb. *in c. cum nobis.* & *in c. ad Audientiam. ext. de præscript.* Menoch. *Cons.* 887. *num.* 34. Casp. Klock. *de Contribut.* §. 44. Natta *Cons.* 226. *num.* 6.

Wiewohl andere dieses allein auf die jenige Tributa verstehen/ welche man dem Kayser/ zum Zeichen der Universal-Recognition, schuldig ist/ und vermeinen/ daß in andern Anlagen/ so man einem *Privat*-Fürsten zu reichen hat/ nicht nur die unverdenckliche oder Immemorial, sondern auch die 40. jährige Præscription statt habe.

Fabius de Anna *conſ.* 59. *n.* 57. Cravetta *conſ.* 111. *n.* 12. Mandell. *conſ.* 290. *l.* 2. *n.* 4. Cæpolla *l.* 5. *conſ.* 528. *n.* 51.

Andere/ denen auch ich beyſtimme/ erachten/ daß allerdings allein diejenige Anlagen/ ſo auf die Gütere/ und die Collecten/ ſo denen Perſonen/ wegen derer Güter und Vermögens aufgeleget werden/ durch die Verjährung erloſchen/ und die Befreyung von ſelbigen erſeſſen werde.

*Receſſ. Imp.* 1548. *ibi*: ob mir des Reichs Anſchlag gefreyt. Reinking. *de Regim. Secul. & Eccleſ. l.* 1. *claſſ.* 5. *n.* 24. Beſold. *conſ.* 280. *n.* 18.

Dann nachdem die Ober-Herrſchafft ſelbſten/ und die Befreyung von derſelben præſcribirt und verjährt wird/ ſo folget/ daß auch der zum Anzeichen ſolcher Superiorität oder Ober-Herrſchafft gereichete Schoß durch die Verjährung aufgehoben werden könne. Ja weil man auch das Beſteurungs-Recht ſelbſt præſcribiren kan/ warum ſolte ſolches nicht auch zu Erlangung der Steuer-Befreyung geſchehen können?

Winzler. *de Collect. Obſ.* 18. Piſtor. *vol.* 1. *conſ.* 4. *n.* 24. Manzius *Deciſ. Palat.* 49. *n.* 7.

Dann die Gerechtigkeit Steuern anzulegen gehöret nicht unter die hohe Fürſtliche Reſervatur, ſondern unter die Regalien/

Alexander *Conſ.* 68. *col.* 4. Felin. *in c. cum nobis. col.* 2.

Welche Regalien dann/ nach *Boceri*, Einſiedels/ *Sixtini*, und anderer Meynung/ der Verjährung unterworffen ſind. Bleibet demnach abgeſetzte Regul/ daß/ was dem Fürſten zum Zeugnus ſeiner höchſten Macht zukommet/ nicht verjähret werden könne/ annoch feſte beſtehen/ und ſcheinet nur dieſes geſtritten zu werden/ was unter ſolchem

Nahmen und Sachen verstanden werde? Einige meinen/ es würden die Ober-Landes herrliche Rechte darunter begriffen/ *v. g.* das Ober-*Appellation*-Recht/ die Huldigung/ Krieg und Friedens-Berechtigung ꝛc. Andere/ aber wenig wahrscheinlich/ erachten/ daß auch die Regalien darunter enthalten seyen; welche letzte Meynung jedoch der täglichen Praxi und Übung entgegen lauffet.

Die dritte Gattung bestehet in denen jenigen Güteren/ welche der Fürst nicht als Fürst/ noch vom Fürstlichen Rechts halben/ sondern als eine andere privat-Person erlanget hat/ und worinnen dem præscribirendem die Vermuthung derer Rechte nicht entgegen stehet; dahin gehören Wunn und Weide/ Wildbahn und Thier-Gärten/ Baum-Garten/ so Bauern oder Land- als Städtische Güter und *Prandia*, also daß vornehme Rechts-Gelehrte in solcherley Dingen eben die Verjährung/ wie gegen Privat-Personen zulassen.

Bald. *in l.* 2. *C. commun. de usucap.* Aym. Cravett. *p.* 4. *de antiq. temp. n.* 33. *gloss. in can. possessiones. caus.* 16. *q.* 4. Covarruv. *c. Possessor. part.* 2. §. 2. Gemeiniglicher aber halten die *Doctores* darvor/ daß keine Verjährung unter 40. Jahren dißfalls statt finde. Arnold. Rath. *de præscript. c.* 5. *assert.* 43. *arg. l. ult. C. de fund. patrimon. l. omnes. & l. sicut. C. de præscript.* 30. *annor.* Henric. *in c. si diligenti ext. de præscript.* Guid. Pap. *qu.* 416. Gail. 1, *O.* 21. *n.* 17.

Die vierdte Art bestellen die jenige Güter/ so dem Fürstenthum selbsten incorporirt und einverleibet sind: allwo zu mercken ist/ daß/ gleichwie das Privilegium der hundert-jährigen Præscription, so denen Städten ertheilet ist/ auch gemeiniglich auf die kleine Städtlein und Dörffer extendiret wird; also solches noch vielmehr/ we-

gen

gen Gleichheit der Ursache/ auf die einer Cron und gantzem Königreich einverleibete Güter erstrecket werde.

*L. fin. vers. seu itaq; memoratis. C. de Ecclesiis.* Bart. *in Nov. de hæred. & Falcid. in princip. n.* 3. *vers. sed in contrarium.* Berlich. *p.* 2. *concl.* 8. *n.* 8. Molina *de J. & J. tract.* 2. *disput.* 74. *vers. quarta Conclusio.* Lessius *eodem Tractat. l.* 2. *c.* 6. *dub.* 12. *n.* 40.

Jedoch ist wohl zu mercken/ daß gleichwie angeregtes Privilegium der hundert-jährigen Præscription, so denen Städten ertheilet ist/ nur in dreyerley Fällen statt hat/ nemlich wann ein Ding im Testament oder letztem Willen verschaffet/ verkauffet oder geschencket worden.

Balb. *de præscript. p.* 3. *part.* 5.

also auch das dahero genommene Argument auf die dem Fürstenthum durch würckliche Tradition und Ubergab schon anhängige Güter nicht könne erstrecket werden.

Rath. *d. l. assert.* 42. Covarruv. *ad Possessor. p.* 2. §. 2. *n.* 15. *circa fin.* Aym. Cravetta *de Antiq. temp. p.* 4. *cap. absolutis. n.* 40.

# Ein und achzigste Ubung.

## Ob ein Fürst/ so eine Stadt in seinem Schutz hat/ solchen Schutz auf seinen eigenen Kosten zu verrichten schuldig seye?

EIn gewisser hoher Fürst ist/ Krafft uralten Herkommens/ Schutz-Herr über eine gewisse Stadt/ also daß er sie zu Kriegs- und Friedens-Zeiten wider allen Anfall beschirmen solle.

In-

Inmassen er solches in verwichenen Kriegen/ auch würcklich geleistet hat; als er aber/ nach geschlossenem Frieden vor die ausgelegte Kriegs-Unkosten eine grosse Summa Geldes/ zum Erkanntnuß des geleisteten Schutzes/ von der Stadt forderte/ fragete sichs/ ob die Stadt hierzu gehalten wäre?

Mittels Abstrahirung von allem vorhergehendem Vertrag oder alten Concordatis (dann wann dergleichen vorhanden/ sind sie sonder Zweiffel scharff und genau zu beobachten) eractte ich/ wann kein dergleichen Geding vorhanden/ auch die Stadt nicht etwas jährliches zur Erkanntnüß der gewaffneten Vogtey und Schutzes entrichtete/ daß der Fürst und Schutz-Herr gleichwohl nicht anders/ als auf derer Clienten Kosten Schutz zu leisten schuldig seye. Die Gründe einer so schönen Erörterung stellet Mager. de Advocat. Armat. c. 14. n. 360. vor/ welches Buch/ weilen es nicht in jedermanns Handen seyn möchte/ verdienet/ die Argumenta einer so stattlichen Frage/ und Entscheidung aus selbigem hiehero zu tragen.

Dann erstlich ist denen Rechten gemäß/ daß niemand leichtlich mit doppelter Bürde beschwehret werden solle: wann nun die Beschützere Soldaten-Dienste leisten/ so ziemet sichs nicht/ daß sie noch über diß die Beschwehrnuß der Unkosten tragen sollten.

*Arg. l. 34. §. 5. ff. de legat.* 2. Menoch. *Cons.* 21. *n.* 13. Valasc. *de Jur. Emphyt. q.* 17. *n.* 28.

Ja weilen die Schutz-Herren vielmehr eine Belohnung verdienen/ als sollen sie je den Schaden derer Unkosten keineswegs tragen/ damit ihnen ihr Amt nicht nachtheilig falle.

*L. 7. ff. de testament.* Wesenbec. *cons.* 36. *n.* 17.

Zwey-

Zweytens/ indeme der Schutz-leistende Fürst/ bey Entstehung eines Krieges/ nichts ausdrückliches wegen derer Unkosten bestimmet/ist eben solches ein Zeichen/daß er sich deren Entsetzung vorbehalten habe; dann man ist denen die Kosten zu reichen schuldig/ deren Dienste man sich gebrauchet.

*L.* 18. §. 2. *ibi*: die Kosten gehören nach natürlichem Verstand demjenigen zu tragen/der eine Sache zu seinem Gebrauch nimmt. *ff. commod. l. penult. ibi*: jeder/ so Dienste leistet/ ist zu ernehren. *ff. de oper. libert. l.* 7. §. *fin. ibi*: man muß die Unkosten vergüten. *ff. sol. matrim. Gloss. in c.* 2. *de justit. in* 6. Bald. *in c.* 1. *n.* 2. *de testib. l.* 19. *C. de testib.* Höping. *de Jur. Protect. concl.* 45. Pruckmann. *cons.* 30. *l.* 1. *n.* 68.

Drittens/ wer eines anderen Geschäffte versiehet/ deme muß man die Kosten darzu herschiessen/ angesehen niemand gehalten ist/ solche einem anderen von seinem etgenen Gut zu erweisen.

*L.* 2. *ibi*: was er auf eines anderen Sache nutzlich verwendet hat/ dasselbige zu fordern hat er *Actionem negotiorum gestorum. ff. de negot. gest. l.* 5. §. 12. *ff. commodati*: Barbat. *vol.* 4. *cons.* 62.

Vierdtens/ gleichwie die Vormunder das Amt der Vormundschafft zwar ohne Sold/ jedoch nicht auf ihren Kosten/ verwalten; also hat aus gleicher Ursache solches auch in dergleichen Schutz-Leistung statt.

*L.* 3. *C. de admin. tut.* Surd. *cons.* 365. *Decis. Capell. Tholos. qu.* 40. *n.* 1. Montan. *de jur. tut. c.* 36. *reg.* 2.

Fünfftens/ gleichwie einem Advocato, der ausser Landes reiset/ über sein bestimmtes Salarium auch die

benöthigte Kosten anzuschaffen sind / und auch ein depositarius die auf ein hinterlegtes Gut gegangene Costen wieder fordert; also sind noch vielmehr / einem Schutz-Herrn die Costen herbey zu schaffen / wann nicht zu vorhero bedungen worden / daß er solche von dem Seinigen tragen solle.

Angel. *cons.* 245. *n.* 4. Jason. *in l sortem.* §. *Libertus. n.* 29. *ff. de condict. indeb.* Kohl. *de servit. feudal. p.* 6. *n.* 8. Burger. *Obs.* 77. *cent.* 3.

Also / ob schon ein Freygelassener seinem Patrono auf seine Unkosten zu dienen schuldig / weil er hierzu ex debito gehalten ist; so hat es doch gantz ungleiche Bewandnuß mit einem Schutz-Herrn / welcher aus keiner absoluten / sondern allein causativa necessitate, und aus freyen Willen die Schutz-Leistung über sich genommen hat: anders als die Obrigkeit / welche in Krafft ihrer Jurisdiction (in deren Ansehung sie vielen Nutzen geniesset) ihre Unterthanen zu beschützen gehalten ist.

Allwo jedoch fleissig zu beobachten / daß / obwohlen eine solche Stadt zur Erstattung derer Unkosten verpflichtet ist / sie gleichwohl zur Ersetzung des Schadens / den der Schutz-Herr gelitten haben mag / nicht verbunden seye. Dann gleichwie auch ein Lehemann die Ersetzung des im Krieg erlittenen Einbusses vom Lehen-Herrn nicht erhält;

*Gloss. in L. quoniam. & ibi:* Bartol. *C. de testib.* Rosenthal. *de feud. c.* 8. *concl.* 22. *n.* 1. Schrader. *p.* 6. *c.* 6. *n.* 16.

Also wird sie auch der Schutz-Herr nicht begehren können / welcher / indeme er sich zu Beschützung derer Clienten im Krieg verpflichtet / einfolgig das jenige / was er

mit

mit sich gebracht/ der Gefahr verlohren zu gehen/ schon unterworffen hat.

Hieher dienet *Textus l. 23. ff. de Reg. Jur. l. 26. §. 6. ff. Mandat. l. 2. §. 1. ff. ad L. Rhod. de jactu.*

# Zwey und achzigste Übung.

## Ob die Fürstliche Bediente von der einiger Orten gebräuchlichen Nach-Steuer oder Abzug befreyet seyen?

EIne Stadt in Nieder-Sachsen genieſſet/ Krafft uralten Privilegii, dieſer Wohlthat/ daß die jenige/ so aus selbiger Stadt ziehen/ von jedem hundert fünff Gulden für ein Abschoß/ Nach-Steuer und Frey-Geld zu bezahlen schuldig sind. Als nun ein in selbiger Stadt zuvor geseſſener Churfürstl. Bedienter von dannen in Oesterreich/ um daselbst andere Dienste anzunehmen/ sich erhube/ fragete sichs/ ob auch derselbe diese fünff Gulden von hundert zu bezahlen schuldig seye?

Dieſes erachte ich unstrittig zu seyn/ daß die Fürstliche Bediente von dem Gerichts-Zwang/ der ihrem Fürsten zugewandten Bürgerlichen Obrigkeit allerdings frey/ und am Fürstlichen Hof zu belangen seyen.

*Per l. Municeps. 23. §. ibi:* wo er als ein Soldat dienet. *ff. ad municip. L. non alias in eos. 14. ibi:* welchen der Fürst hinweg geruffen hat. *ff. de judic. l. Cubicularios. 3. ibi:* wir befreyen sie von dem Zwang und Gehorsam anderer Gerichte/ also daß sie allein vor deiner Lieb/ den Richter-Stuhl die wider sie angestellte Klagen beantworten mögen. *C. de præpoſ. Sacro Cubic.*

Dann die der Herrschafft zustehende Freyheit erstrecket sich auch auf ihre Bediente/ ohne welche der Fürst seiner Regierung nicht vorstehen kan.

*Arg. auth. habita. ubi Glossa* Bald. & Rebuff. *C. ne fil. pro Patre.* Wesenbec. *cons.* 50. *n.* 22. Mev. *ad Jus Lub. in prælud. q* 3. *n.* 33. Rivius *Dec.* 549. *n.* 9. Gratian. *Discept. For.* 184. *n.* 54.

So viel aber deren unbewegliche Güter belanget/ da scheinet unzweiffentlich zu seyn/ daß selbige in der Stadt Gerichts-Zwang und Gebiet gelegene Gütere/ auch der Stadt Gesetzen/ Ordnungen und Herkommen/ ohne einiges Ansehen der Person/ unterworffen seyen.

*Per textum in l. quod.* 38. *in fin. ff. de Judic. Coler. de Processs. Execut. p.* 1. *c.* 3. *n.* 238. Klock. *de contribut. c.* 13. *Sect.* 1. *n.* 19.

Dahero lehret Ernst Cothmann/ daß die Gesetzgebere/ in Ansehen derer in ihrem Gebiet gelegenen Gütern/ gegen einen Fremden so viel/ als gegen ihren eigenen Unterthanen Vermögen.

Cothmann. *vol.* 1. *cons.* 21. *n.* 142. Mynsing. *Cent.* 1. *Obs.* 22. Gail. 1. *Obs.* 37. *ubi* Græveus *consid.* 3. & 5.

Dannenhero wird es im Reich fast durchgehends also gehalten/ daß die Fürstliche Bediente von denen Grund-Stucken/ Häussern/ und anderem dem Stadt-Recht unterworffenen Vermögen/ die Steuern und Anlagen nicht minder/ als die Burgere/ bezahlen müssen/ und deren Besitzere so viel diese Gütere betrifft/ das Stadt- und Municipal-Recht auch in anderen Fällen/ als zum Exempel/ in der Materia des Vorkauffs- oder auch Einstand-Rechts/ zu beobachten schuldig sind.

Myler.

Myler. *de Hyparcholog. c. 9. §. 6. n. 8.* Roland. à Valle *Conſ. 80. n. 10.* Burſat. *Conſ. 307. n. 58.*

Und dieſes aus Urſachen/ weilen ein dergleichen Beamteter/ ſo burgerliche Güter kauffet/ mit der Stadt quaſi zu contrahiren und zu handeln ſcheinet/ indeme darvor gehalten wird/ ob habe er dergleichen Grund-Stuck in ſeinem bisherigem Stand und mit voriger Beſchwehrde/ cum ſua Cauſa & onere, gekauffet: ob gleich dannenhero der Beſitzer in höhern Ehren ſtünde/ ſo erkennet er doch in Anſehen ſolchen Stucks des niedern Gerichts Zwang.

Monach. *in pract. judic. p. 2. c. 6. n. 60.* Hilbig. *in Donell. Enucl. l. 17. c. 17. lit. A.*

Anjetzo auf die vorgelegte Frag zu kommen/ ſo halte ich darvor/ es ſeye fleiſſige Acht zu haben/ ob in beſagter Stadt es von Alters her üblich geweſen/ daß auch die Fürſtliche Bediente zur Nach-Steuer und Abſchoß/ auf den Fall ihres Abzugs/ gehalten waren. Dann wann ſich befindet/ daß ſolches wider die Fürſtliche Bediente im beſtändigen Gebrauch gehalten worden/ ſo würde es noch ferner dabey ſein Bewenden haben/ als eine Sache/ die/ obſchon nicht durch eine ausdruckliche Verordnung/ jedoch aus ſtillſchweigender Einwilligung der Herrſchafft/ mittels deren langwierigen Geduldens/ nachgegeben und zugelaſſen wäre. Wo man aber dergleichen Herkommens nicht gewiß iſt/ ſondern die Sache den... gemeinen Rechten und der Vernunfft nach zu erörtern ſtehet/ da erachte ich/ daß die Bediente des jenigen Fürſten/ deſſen Herrſchafft die Stadt unterworffen iſt/ hierinnfalls frey ausgehen ſollen.

Erſtlichen wegen des Landfürſtlichen Rechtens/ deſſen Freyheit/ wie ſie an ſich ausgemachten Rechtens iſt/ alſo erſtrecket ſie ſich auch einiger maſſen auf die

Bediente/ als welche ein Teil des Fürstlichen Cörpers sind.

Thesaur. *Decis.* 22. *n.* 2. Francisc. Viv. *Decis.* 116. *l.* 1. Matth. Stephan. *de Jurisdict. l.* 2. *p.* 2. *c.* 2. *n.* 82.

Zweytens/ wegen vermutheten Willens und Meinung derer jenigen/ so das Nachsteuer-Recht ertheilet haben/ von denen nicht wahrscheinlich ist/ daß sie sich/ oder ihre Bediente/ dergleichen Beschwehrden zu unterwerffen gesonnen gewesen seyn. Dann gleichwie die Fürsten/ nach Zeugnuß Mevii p. 7. Decis. 28. jederzeit sehr genau sind/ ihrer Hoheit Vorrechte zu beobachten; also werden sie nie ermessen/ sich so weit herab gelassen zu haben/ daß sie denen Unterthanen gegen sich oder die ihrige etwas zulassen sollten. Dannenhero ist/ in allen und jeden einer Land-Stadt angedeyenden Ertheilungen eines Rechtens davor zu achten/ daß so wohl des Fürsten Oberste Gewalt/ als auch dessen Hauß und Hofhaltung ausgenommen seye/ also daß solch Recht wider diese nicht ausgeübet werden mag.

Peregrin. *de Jur. Fisci l.* 1. *tit.* 3. *n.* 29. Surd. *cons.* 47. *n.* 20. Heig *p.* 2. *q.* 25. *n.* 18. Honded. *Resp.* 13. *n.* 59.

Drittens/ weilen die Fürstliche Bediente auch sonsten von denen Tributen befreyet sind/ und also auch von der Nach-Steuer/ so eine Art derselbigen ist.

Guid. Papæ *Decis.* 376. Klock. *de Contrib. c.* 25. *n.* 28. 29. Berlich. *p.* 3. *concl.* 52. *n.* 19.

und weil dieses ein odioses oder gehässiges Recht/ also nicht leicht auf andere/ worüber es nicht ausdrucklich vergönnet worden/ zu erstrecken ist.

Cothmann. *Resp.* 19. *n.* 56 Mev. *d. l. per tot.* Bertachin. *in Repertor. verbo. Gabella.*

Vier-

Vierdtens / wegen der Nutzbarkeit derer Dienste/ welche dergleichen Beamtete denen Fürsten/ und also dem Vatterland leisten/ wordurch sie verdienen/ daß man sie auch weder vor Fremde halten/ noch mit gemeinen Beschwehrden belegen sollten/ als die solchen Stand gleichsam aus Noth und Widerwillen betretten.

Köppen. *Decis.* 11. *n.* 15. Gylmann. 1. *Symphorem. tit.* 3. *vol.* 1. *n.* 4.

Weilen nun befunden wurde/ daß auch in obangeregter Stadt die Churfürstl. Bediente allezeit befreyet gewesen/ und sothanes Privilegium allein auf die eigentlich also genannte Burgere gegangen seye/ also hat die verneinliche Meinung vorgedrungen/ und ist der Befehl ergangen/ daß die Nach-Steuer oder Abzug/ so die Fürstliche Diener zu entrichten hätten/ der Churfürstlichen Renterey und Cammer zugeeignet werden sollte.

# Drey und achzigste Ubung.

## Ob ein Fürst ein Schloß/ so seine Vorfahren vor zwey hundert Jahren verpfändet hatten/ wieder an sich lösen könne?

VOr ungefehr zwey hundert Jahren geriethe ein vornehmer Fürst/ nachdeme sein Land durch Krieg verheert worden/ in solche Armuth/ daß er bemüssiget wurde/ ein auf einem gähen Felsen gelegenes unüberwindliches Schloß und Vestung/ einem benachtbartem Fürsten/ gegen Empfang funfftzig tausend Gulden/ zum Pfand zu überlassen/ jedoch mit bedungener Wiederlösung/ wiewohl zu dieser keine gewisse Zeit anberaumet worden ware.

Es

Es begab sich/ daß vor etwa viertzig Jahren selbiger Landes-Fürst/ als er seine Residentz herrlicher zu bauen anfienge/ in einer/ vielleicht wegen Feindes Gefahr in einer Mauer verwahrten Truhe/ nebens einer grossen Menge Geldes auch diese Pfand-Verschreibung fande. Als aber des Schlosses Innhabere solch Pfand nicht abtretten wollten/ sondern die zwey hundert jährige Præscription und Verjährung/ mittels vieler Rechtlichen Bedencken/ hoch aufrucketen/ wurde gefraget/ ob in besagtem Fall das Recht der Wiederlösung statt habe oder nicht?

Mir ist zwar nicht unbekandt/ daß diese Frage/ bey vielen Rechtsgelehrten sehr verständig und genau untersucht zu finden seye; jedoch habe ich/ mit Umgehung alles Umschweiffs/ auch meine wenige Arbeit hierbey anwenden/ und die Gründe der bejahlichen Meynung/ deren ich zu folgen zu seyn erachte/ mittels klarer Lehr-Art/ vortragen wollen.

Obwohlen nun/ erstlich/ in denen gemeinen beschriebenen Rechten dieser Frage halben nichts deutlich ausgedruckt zu finden seyn möchte/ so kan doch selbige mittels daraus gezogener rechtmässigen Consequentz und Schluß erörtert werden. Dann ein Pfand-inhabender Glaubiger wird nicht vor sich/ sondern vor seinen Schuldner/ und deme zur Verjährung das Pfand zu besitzen erachtet/ und kan sich also die Ursache und Beschaffenheit seines Besitzes nicht selbsten änderen.

*L. 7. §. 2. C. de præscript. 30. ann. L. 1. §. 15. ff. de acq. possess. l. 2. §. 1. ff. pro herede. L. 3. §. 19. ff. de acq. Poss. l. 33. §. 1. ff. de usurp. & usuc.*

Wannenhero Ulpianus ausdrücklich saget/ l. 13. §. 1. *ff.* d. t. eine Sache/ so wir Pfand-weiß innen haben/ erlangen wir durch die Verjährung nicht/ weil wir sie vor ein fremdes

des Gut besitzen: nun aber würde ungereimet seyn/ etwas vor ein fremdes Gut besitzen/ und gleichwohl auf solchem vor sich/ wider den jenigen/ in dessen Nahmen man es besitzet/ ein Recht erlangen wollen.

Zweytens/ gleichwie weder einer/ so die Nutznies-sung einer Sache hat/ nachdeme solche zu treuen Händen hintergeleget ist/ noch ein Anwald/ sich mit der Verjährung longissimi temporis (der längsten Zeit) als von 30. Jahren behelffen können/ sondern/ wann sie die Sache ihnen selbst/ und vor sich zu besitzen anfangen wollen/ einen Diebstahl zu begehen erachtet werden:

*L. 2. C. de præscript. longiss. temp. 30. vel. 40. ann. L. 54. ff. de furt.* Ant. Faber. *Cod. lib. 8. tit. 20. def. 19.*

Also wird auch einem Pfand-habenden Glaubiger die Verjährung nicht vortragen/ dessen Nachlässigkeit wo nicht gröſſer/ doch nicht geringer ist/ daß er die Bezahlung der Schuld/ auch mit Verkauffung des Pfandes/ nicht ernstlich eingeheischet/ als des Schuldners/ so die Bezahlung nicht angebotten hat: vor jetzo zu geschweigen/ daß solcher Gestalten Legi Commissoriæ zu Verwürckung derer Pfande/ Thür und Thor geöffnet/ und der Glaubiger mehr erlangen würde/ als man ihme schuldig ist; welches je unbillich wäre; angesehen das Pfand mehrentheils die Anzahl der Schuld zu übertreffen pfleget.

Und wie will man drittens actioni pignoratitiæ, und dem Recht sein Pfand zuruck zu fordern durch die Verjährung einen Abtrag thun/ da gedachte Action und Recht/ vor Bezahlung des schuldigen Pfand-Schillings/ dem Schuldner noch nicht zugestanden ware?

*L. 9. §. 3. de pignorat. act. l. 11. C. eod.* und stehen deme entgegen *l. 1. §. ult. C. de annal. except. L. 1. §. 1. C. quib. mod. usus fr. amitt. L. 19. ff. quemadmod. serv. amitt.*

Vierdtens / wird diese bejahliche Meinung nicht nur in denen Gerichten Teutschlandes / sondern fast in des gantzen Europens beobachtet. Vom Rath in Savoyen berichtet solches Faber. C. d. l. Vom Parlament zu Pariß Molinæus de usur. qu. 61. §. 409. daß in Teutschland solches hin und wieder in acht genommen werde / lehret Hennig. Godæus cons. ult. §. 1. & 314. und setzet hinzu / daß er sich mehrerer / als 15. Exempel erinnere. Schrader. l. 2. cons. 32. §. 39. allwo er einen Fall von einer Wiederlösung nach 250. Jahren / anführet. Mynsing. cent. 1. Decad. 4. resp. 31. erzehlet / daß diese Meinung bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht dergestalt beliebet worden seye / daß viel kleine Städt / so vor zwey hundert Jahren verpfändet / wieder gelöset / und unter vorige Herrschafft gebracht worden seyen; Udalric. Zas. in §. 28. Jnstit. de act. n. 20. allwo er saget: ich aber habe in gerichtlicher Practica das Widerspiel in acht genommen / indeme ein Land-Gut mit denen Gerichten vor zwey hundert Jahren an Pfandstatt verschrieben worden; als aber die vom Adel die Pfand-Verschreibung gefunden / sind sie durch solche Auslösung nunmehr reich worden / da sie zuvorhin arm waren. Und nach dieser Meinung hat Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen dero Gerichten zu sprechen / und zu urtheilen befohlen / p. 2. constit. 1. Berlich. vol. 2. concl. 3. Mynsing. L. 1. Obs. 16. allwo mehrere angeführet zu sehen.

Fünfftens / so wird eben hieraus / da keine Zeit zur Wieder-Einlösung bestimmet worden / vermuthet / es seye abgeredet worden / daß keine Verjährung hier wider Platz greiffen solle.

Besold. *cons.* 85. *n.* 69. Joh. Brunnemann. *Cons.* 133. *n.* 175. Chassan. *cons.* 17. §. 44. Klock *tom.* 2. *cons.* 41. §. 193. Thesaur. *L.* 2. *quæst. for.* 72.

Nach-

Nachdeme auch Sechstens / das besagte Schloß unter die Dominial, und zu der gantzen Landschafft gehörige Gütere zu rechnen ware/ als konnte der Verpfänder keine andere Meinung gehabt haben/ als daß er solches entweder selbst/ oder in seinen Nachkommen wieder lösen wollte; dann sonsten müste man gedencken/ er hätte etwas von denen Cammer- und Dominial-Gütern auf ewig veräussern wollen/ welches ihme nicht zugelassen/ und die Veräusserung nichtig wäre/ sondern alles zu jederzeit/ und von jedem Nachfolger widerruffen werden könnte.

*L. omnes. C. de feud. patrim. l.* 11. *L.* 1. *C. de feud. Limitroph. l.* 11. Menoch. *cons.* 11. *n.* 6. & 426. *n.* 11.

Dann ein Fürst ist lediglich ein Nutzniesser derer Güter des Staats.

Siebendens/ stehet der Verjährung mala fides, und die Wissenschafft/ daß das innhabende Pfand einem anderem in Eigenthum zustehe/ entgegen; dann zur Verjährung einer Sache ist nicht genug/ daß deren Innen-Behaltung mit Recht aufgezogen werden mag/ bis/ zum Exempel/ die Zahlung erfolge; sondern es wird hierzu hauptsächlich dieses erfordert/ daß der Innhaber solche Sache ihme selbsten zu gut / und zwar im Gemüth und Meinung derer Herr zu seyn/ besitzen möge/ also daß er dem vorigem Eigenthums-Herrn alles Recht über solche Sache widerspreche/ und ihme darauf nichts weiters gestehe; dergleichen Gemüth und Vorsatz sich bey einem Possessore malæ fidei ohne Sünde/ und sonderlich ohne Diebstahl nicht finden kan. Dahero spricht Herr Arnold Rath/ es habe die Juristen-Facultät zu Ingolstadt vor einigen Jahren respondiret/ es seye ein gewisser Geistlicher Fürst des Reichs schuldig/ ein benanntes Grund-Gut/ so vor hundert und mehr Jahren um geringen Preyß erkauffet

worden/ einem Prälaten wieder zuruck zu verkauffen/ in Ansehen/ daß der Wider-Kauffs-Brief in des Fürsten Cantzley sich gefunden/ und dardurch mala fides, wenigstens præsumtivè bewiesen worden seye.

Rath. *de præscript. c. 2. assert.* 27. Georg. Everard. *vol.* 1. *cons.* 54. Anton. Gabriel. *l.* 8. *tit. de Præscript. n.* 3.

Achtens/ so würde dergleichen Verjährung im Werck selbsten gantz vergeblich seyn/ und der Glaubiger/ so das Pfand nicht ihme/ sondern dem Schuldner besitzet/ nicht nur Rei vindicatione, sondern auch actione pignoratitiâ, nach gemeiner in Praxi angenommener Meinung/ ewig deswegen belanget werden können.

*L. Pignori. & ibid.* Cujac. 13. *ff. de usucap. Textus in L. male. C. de præscript.* 30. *annor. L. quod in eo. ff. de acq. possess.* Gail. *l.* 2. *obs.* 18. Papon. *in Consuetud. Borbon. tit. de præscript. §.* 20. Arnold. Rath. *d. lib. c.* 4. *assert.* 6. *in fin. Lit. H.*

# Vier und achzigste Ubung.

## Wann jemand dem Fürsten vom paarem Geld Zoll zu reichen weigerte/ ob wider selbigen die Confiscation und Wegnehmung des Geldes statt habe?

DJese Frage beruhet darauf/ ob von paarem Geld man Zoll zu reichen schuldig seye? Der hochberühmte Geschicht-Schreiber Thuanus erzehlet l. 43. einen artigen Fall/ daß nemlich/ als im Jahr 1568. einige Italiänische Factoren/ unter dem Schein eines freyen Commercii und Handlung/ eine grosse Anzahl Geldes den Rhein hinab/

und

und sodann nach Antwerpen führeten/ der Chur-Fürst von Pfaltz/ unter der Beschuldigung/ daß solches der Reichs-Satzung vom Jahr 1559. kein Geld aus- noch verbottenes einzuführen/ entgegen lauffe/ und der Zoll darbey verfahren worden seye/ das Schiff habe anhalten lassen. In diesem Fall nun fällt eine gedoppelte Frage vor: Erstlich/ ob gedachte Factoren wider die Müntz-Ordnung de Anno 1559. §. auf daß ꝛc. verbrochen haben? allwo verordnet ist: **Im Fall aber einer oder mehr über diß unser Gebott die Einführung (verstehe schlimmer Müntze) thun wird/ der/ oder dieselben sollen nicht allein das eingeführte Geld/ sondern auch ihr Leib und Guth/ nach gestalten Dingen/ verwürcket und verfallen haben.**

Zweytens/ ob das paare Geld vor Zoll frey zu achten seye?

Auf die erste Frage möchte mit Klockio de Vectigal. §. 60. zu antworten seyn/ daß in obigem Fall/ wider gedachte Müntz-Ordnung nicht gehandelt worden seye; angesehen selbige allein solche Fälle begreiffet/ da jemand böse Müntz darum einführet/ um dargegen die gute auszuführen; oder wann man schlimm Geld in Teutschland sendet/ um solches allda aus- und unter die Leute zu bringen/ oder die Silber-Müntz dardurch zu verschlimmern.

*Rec. Imp. an.* 1559. §. **nachdem** & *an.* 1566. §. **dieweil aber.**

Nun kame aber dieser Italiäner Geld nur zu dem Ende in Teutschland/ damit es durch selbiges an solche Ort/ so sich an die Müntz-Ordnung nicht binden liessen/ geführet werden konnte. Und begreifft also eine Verordnung/ kein Getraid/ Geld oder Waffen ꝛc. einzuführen/ das

jenige nicht / was so genanntes Durchfahrt-Gut oder transito ist/ und blößlich durchgeführet wird.

*L. si quis. 5. C. de ædific. privat.* Alber. de Rosat. *de statut. p. 2. qu. 3.* Boër. *Decis.* 178. *n.* 12. Menoch. *Cons.* 901 *n.* 11.

Dann ein Durchreisender ist so viel als nicht an einem Ort/ wegen seiner schnellen Bewegung und Abzugs; und kan also an ihme nichts verlanget werden/ sondern es ist ihme der Durchzug unschädlich zu vergönnen.

Bertachin. *de Gabell. p.* 8. *n.* 2. Alber. Gentilis *l.* 2. *c.* 6.

Bey der zweyten Frage möchte Anfangs scheinen/ ob wäre auch das paare Geld nicht Zoll-frey/ dieweil der Zoll von allem deme/ womit gehandelt wird/ zu entrichten stehet; und aber das Geld/ sonderlich so es auf Kauffmannschafft gelegt wird/ unzweiffentlich unter dem Namen derer fahrenden oder beweglichen Dinge begriffen ist.

*L. 6. C. de vectig.* Gratian. *Decis.* 95. *n.* 8. Prinell. *ad l.* 1. *p. 2. n.* 44. *C. de bon. matern.*

Ferner/ gleichwie das Geld der Besteuerung unterworffen ist/ also scheinet es auch zollbar zu seyn/ weil diese beede gleiche Beschaffenheit haben.

Bursat. *Consil.* 161. *n.* 38. Sixtin. *de Regal. l.* 2. *c.* 14. *n.* 140.

Allein dessen ungehindert/ so sage ich/ daß der Zoll allein von denen zu verzollen gewöhnlichen Dingen entrichtet werden solle.

*L. 4. in fin. l. 9. §. 6. ff. de public. & vectigal.* Mastrillus *Decis.* 87. *n.* 25.

Dahero

Dahero meldet Klock. an bemercktem Ort/ es habe Ihro Kayserl. Majest. im Jahr 1630. an einẽ gewissen Reichs-Grafen also geschrieben: **daß man vom Geld nirgend im gantzem Reich Teutscher Nation einen Zoll zu bezahlen pflege.** Wann dann einem vornehmen Doctori, so von einer Gewonheit zeuget/ wenigstens muthmaßlich/ und bey zweiffelhafften Umständen/ sonderlich wann es des Orts oder Gerichts/ da er sich enthält/ Gewonheit betrifft/ geglaubet wird; wie vielmehr ist dem Kayser Glaube beyzumessen/ welcher alle Gesetze in seines Hertzens Schranck zu haben vermuthet wird.

Natta. *Cons.* 98. *n.* 8. Capic. *Decis.* 86. *n.* 2. *Afflict. Decis.* 305. *n.* 14.

Warum aber das Geld vom Zoll mehr/ als andere Waaren befreyet seye/ mag dieses die Ursache seyn/ weil das Geld nie aus dem Commercio und Hantierung entnommen wird/ sondern selbiger immerzu unterworffen bleibet. Wann man nun denen Fürsten und Zoll-Herren davon Zoll entrichten sollte/ würden sie allgemach alles Geld/ als mit einem Angel an sich ziehen/ oder verursachen/ daß die Handlungen gar aufgehoben werden müsten.

Engelhard. *de Vectigal. concl.* 14. *lit. B.*

# Fünff und achzigste Ubung.

## Ob der jenige/ so einem Fürsten sein Land zu Lehen aufträgt/ ihme auch seine Person unterwürffig zu machen vermuthet werde?

In gewisser Graf und Stand des Reichs hatte seine gantze Grafschafft einem benachtbartem Fürsten zu

Lehen

Lehen aufgetragen/ um von selbigen bey denen trübseeligen Kriegs-Zeiten Schutz zu erlangen. Als aber besagter Fürst hernach vorwenden wollte / ob wäre durch solche Belehnung auch des Grafen Person selbsten ihme unterthänig worden / und seye hierdurch vom Reich eximiret/ fragete sichs/ was hiervon zu urtheilen seyn möchte? Dieser Fall kommet nicht selten vor / und ist in Schwaben / Francken und am Rheinstrom ehedeme öffters getrieben worden: selbigen nun ohne weitern Umschweiff zu erörtern/ sage ich/ daß des Grafen Person keineswegs vom Reich eximiret/ noch den Fürsten unterthänig worden seye.

Dann erstlich ist gewiß/ daß einem jedem frey stehet/ seiner eigenen Sache eine Last und Dienstbarkeit seines Gefallens aufzubürden/ und was er Allodii Jure frey lauter eigen besitzt / in der Beschaffenheit eines Lehens/ jemanden anderen unterwürffig zu machen.

Boërius. *Conf.* 50. *n.* 6. Rosenthal. *de feud. l.* 2. *concl.* 24.

Wann nun aber von wegen Unterwerffung der Person durch ausdrückliche Abrede / Stipulation oder Bedingung nichts verhandelt worden/ so würde incivil seyn / einen so gutwilligen Ankömmling noch darzu mit dem Anmuthen der Ehre einer Unterthänigkeit/ deren er sich bereuen und schämen müste/ zu erschrecken/

Wie Victor schön hiervon redet / *de Exempt. Concl.* 23. Natta *Conf.* 301. *n.* 2.

Dann nachdeme die Subjectio und Unterwerffung einer gehässig- und stricti Juris oder strengen Rechtens ist / als muß sie durch ausgedruckten Consens und Einwilligung erwiesen werden.

*C. quamvis. de præbend. in* 6. Cravetta *conf.* 118.

Damit

Damit freye Leute nicht durch bloſſes Schreiben in elenden Stand geſetzet werden mögen.

*L. cum ſcimus.* 22. *C. de Agricol.* Ant. Faber. *l.* 6. 7. *tit.* 3. *def.* 5.

Zweytens / gleichwie unter einer general-oder allgemeinen Verſchreibung und Obligation das jenige nicht verſtanden wird / was man vermuthlich nicht eingeraumet noch verwilliget haben würde; alſo wird auch in dieſer Verwilligung die Perſon des Verſprechers allezeit eximirt und frey gebliben zu ſeyn / verſtanden.

*C. in generali. de Reg. Jur. in* 6. Zaſ. *de feud. p.* 7. *n.* 61. Peregrin. *de Fidei commiſſ. art.* 40. *n.* 50.

Damit nicht die in freyem Willen beſtandene und Voluntarii Actus weiter / als deren Meinung gehet / extendirt und erſtrecket werden mögen.

*L. Obligat. §.* 1. *de oblig. & act.* Magonius *Deciſ.* 28. *n.* 28. Meichſner. *p.* 2. *l.* 1. *Deciſ.* 4. *n.* 77.

Drittens / iſt gewiß / daß in einer ſimplici Recognitione feudali, oder allgemeiner Lehens-Erkanntnuß / die Sache allein; die Perſon neben der Sache aber allein bey einem feudo Ligio verbunden und afficirt bleibe.

Pacian. *de Probat. l.* 2. *c.* 37. *n.* 36. Garſias *de Expenſ. c.* 12. *n.* 33. Menoch. *l.* 3. *Præſumt.* 98. *n.* 43. Roland à Valle *Conſ.* 44. *n.* 13. *vol.* 2.

Vierdtens / ſo haben dieſe Meinung die vortrefflichſte Rechts-Gelehrte mit ihrem Beytritt mächtig beſtärcket; Der Compilator Symphoremaris ſagt an einem Ort ausdrücklich: es pflegen die von Adel ihre Allodial-Güttere manchmahl von denen Fürſten zu Lehen zu empfangen / und zu erkennen / nicht daß ſie ſich hierdurch Nach-

theil zuziehen wollten/ sondern damit sie sich mit so mehrerer Behutsamkeit vorsehen möchten.

Gylmann. *tom.* 1. *p.* 1. *tit.* 4. *f.* 300. Matth. Stephani *de Juris dict. l.* 2. *p.* 1. *c.* 7. *n.* 177. Sixtin. *de Regal. l.* 1. *c.* 4. *n.* 59.

Schön/ deutlich und lauter sind Baurmeisters Worte/ wann er spricht: Ein anders ist/ seine Gemeinschafft mit allen Gerichten und Bottmässigkeit über die Unterthanen/ durch die Lehens-Recognition, einem Fürsten unterwürffig machen; Ein anders/ sich und seine Person schlechthin/ so wohl in Ansehen derer/ anders woher als aus dem Lehen-rührenden personal-als derer nicht aus denen Lehens-Rechten entspringenden real-Action, dessen ordinari Gewalt zu unterwerffen.

*L.* 3. *de Jurisdict. c.* 8. *n.* 48.

Fünfftens/ so kan auch ein Lehen-Mann/ ob er sich einem anderem unterwerffen wollte/ solches zu Nachtheil seines ersten Herrn nicht thun.

*Argum. ex l.* 7. *C. de Metallariis.* Sixtin. *l.* 1. *c.* 4. *n.* 67. Mascard. *concl.* 1405. *n.* 22. Bruning. *de var. Univers. Spec. concl.* 16. Victor. *d. per tot.* Vultej. *ad l.* 1. C *ubi caus. fiscal. n.* 30.

# Sechs und achzigste Ubung.

## Ob die Untersuchung und würckliche Bestraffung eines auf freyer Land-Strasse begangenen Verbrechens dem Fürsten allein zustehe?

Matth. Coler. Decis. 237. erzehlet einen artigen Fall/ daß nemlich ein Fuhrmann/ neben einem Wagen Getraids/

traids / so geführet wurde/ auf der offentlichen Land-Strasse hergegangen/ welchen zwey andere zur Seite begleitet/ und bey ereigneter Gelegenheit mit ihrem Geschoß verwundet/ auch neben der Land-Strasse in einer Höhle/ als todt verstecket / und dessen Beutel mit Geld genommen hätten. Als aber sein Pferd/ so vom Schiessen scheu geworden/ in das Feld liefe / welches so wohl / als auch der Ort/ wo der Fuhrmann verwundet worden/ in derer von Wangenheim Gerichte gehörete / verfolgten sie selbiges/ schwangen sich darauf / und wollten nebst dem Pferd auch das Getraid hinweg führen. Alleine durch Zulauffen und Nacheile der Bauern erschrecket/ liessen sie vom Pferd ab/ und nahmen die Flucht/ also daß sie beede im Gebiet derer von Marstall gefangen/ das Pferd aber in einem Fürstlichen Eisenachischen Amt wieder bekommen worden. Da fragete sichs/ weme die Bestraffung dieses Verbrechens zukäme?

Diese Frage desto glücklicher zu erörtern / so ist zu mercken/ daß die offentliche und gemeine Land- und Heer-Strasse nichts anders seye/ als ein Theil des Territorii und Landschafft/ so von deme/ deme das Recht/ solches gemein zu machen zustehet/ inner einer gewissen umschränckten Weite darzu frey gelassen worden/ daß man darauf insgemein hin und wieder reisen möge.

*Arg. l. 2. §. 21. ff. ne quid in Loco publico.*

Daß nun aber die Heer-Strasse unter die Landes-Fürstliche Regalien gehöre/ scheinet aus dreyfacher Ursache erweißlich zu seyn. Erstlich/ weil deren Boden und Grund public ist/ und dessen special-Eigenthum dem Fürsten zukommt/ und dahero die Land-Strasse vom Fürsten selbst eingerichtet und geordnet werden solle. Zweytens/ weil dem gemeinen Wesen daran gelegen/ daß die Strassen

rein und sicher verwahret und gehalten werden. Und endlich drittens / weil die Sicherheit auf allgemeinen Land-Strassen von niemanden anders mit solchem Nachdruck und Auchorität gehandelt werden kan.

Rokenthal. *de feud. c.* 5. *Concl.* 20. Hermann. Vultej. *de Feud. l.* 1. *c.* 5. *n.* 7.

Dieses voraus gesetzet / so erachte ich / es erhelle klar / daß die Untersuchung und Abstraffung einer auf offener Strasse begangenen Missethat dem Fürsten allein zustehe.

*Per. C.* 1. *verb. viæ publicæ.* 2. *F.* 56. Zanger. *de Except. p.* 2. *c.* 1. *n.* 241. Carpzov. *Prax. Crimin. p.* 3. *qu.* 110. *n.* 42. Coler. *d. Decis. n.* 5.

Es vermeinet zwar Bocerus de Regalib. c. 2. n. 145. daß derjenige / so rings herum in denen anstossenden Feldern die hohe Gerichte / oder das Recht die Missethäter am Leib zu bestraffen / hat / solche Fraißliche Obrigkeit auch auf offener Land-Strasse üben könne. Alleine Ziegler de Jurib. Majestat. l. 2. c. 17. §. 31. widerleget ihn stattlich. Die Ursache ist / weil die Land-Strasse unter die Fürstliche *Regalien* gehöret / und derer privat-Personen commercio und Eigenthum entzogen ist: wann dannenhero in denen Lehen-Briefen der Heer-Strasse nicht ausdrückliche Meldung geschiehet / daß man nemlich auch auf selbiger die hohe Gerichte üben könne / wird solches eine mit noch so stattlichen Worten beschriebene Ertheilung der *Jurisdiction* oder gar Hohen und Halß-Gerichte nicht würcken.

Zwar schliesset Bocerus ferner / weil jeden Gebietes Obrigkeit die Gerichte auf denen an der Land-Strasse anliegenden Gütern habe / als werde sie solche auch auf der Strasse selbsten zu haben vermuthet / nicht nur weilen auch von der Land-Strasse selbsten gesaget werde / daß

sie

sie zu dem anreinenden Feld gehöre: sondern weil auch/ wann die Land-Strasse durch Wassers-Gewalt verlohren gegangen ist/ der nächste Anstösser schuldig seye/ den Weg von seinem Feld herzugeben. Allein beede Einwendungen schliessen wenig. Nicht die erste/ weil die Heer Strasse zwar dem benachtbartem Grund zuzugehören gesagt wird/ allein gleichwol eine abgesonderte/ und von derer Privat-Personen Gütern gantz abgeschnittene Portion und Stuck/ dahero auch mit gantz andern Qualitäten bekleidet ist/ wie Bachov. ad Treutler. vol. 2. Disp. 20. θ. 5. lit. G. schreibet. Nicht die zweyte/ weil die Hergebung des Wegs aus den Seinigen zur Begründung der Gerichtbarkeit nichts beyträget/ angesehen auch der jenige den Weg aus seinem Grund hergeben muß/ der darauf gar keine Gerichtbarkeit hat.

So viel den von Colero angeführten Fall betrifft/ vermeinet selbiger hochberühmte Manu/ daß/ weilen selbiges Verbrechen in verschiedenen Gebieten begangen zu seyn schiene/ als möchte man gedencken/ daß allerseits die Prævention oder Vorkommung statt gewinne/ welche durch die Citation oder Vorladung erhalten wird.

*C. fin. 25. ext. de foro compet. Jul. Clar. l. 5. §. fin. qu. 38.*

Allein er hält das widrige vor nichtiger/ aus Ursachen/ daß auf den Anfang des begangenen Verbrechens/ so auf der Hochfürstlich-Sächsischen Land-Strasse geschehen/ zu sehen/ mithin jederzeit der vornehmste Ort der verhandelten Missethat zu betrachten seye.

*Felin. in c. fin. n. 14. defor. comp.* Bartol. *in l. fin. ff. de fidejussor. Abb. in c. 1. in fin. de min. Eccles.* Bald. *In l. in principio. C. si à non compet. Jud.*

Jedoch bemercket Coler. n. 4. sehr schön/ daß die Land-Strasse/ nicht nur die gemeine Breite des Wegs/ sondern auch den Beyweg/ da ein Fuhrmann neben seinem Pferd hergehen kan/ in sich begreiffe; welches in praxi also gehalten wird.

# Sieben und achzigste Ubung.

## Ob die Fürstliche Beamte von deren von Adel Unterthanen / untersuchet dieser Auflagen/ und Steuren abfordern könne?

EIn gewisser Chur-Bayrischer Beamter triebe seinen Bauern / so in eines Edelmanns Hof-Marck wohnete/ schrifftlich sehr hefftig an/ eine gewisse vom Fürsten angesetzte Anlage unverzüglich zu entrichten. Der Edelmann beschwehrete sich/ daß der Beamte/ untersuchet seiner / gegen seinen Hofmarck-Unterthanen so herrisch verfahren seye / und ihne zu Bezahlung der Anlage so ungestümm gezwungen habe. Wurde dannenhero gefraget/ was zu sprechen seyn möchte?

Es fanden sich einige/ welche/ wider das Land-kündige Herkommen und Landes Ordnungen/ behaupten wollten/ der Amtmann hätte recht gethan / und dieses zwar mehrentheils aus Ursache / daß die Pflegere und Amt-Leute statt derer Commissarien bestellet zu seyn schienen: Wie nun die Commissarii, Zeugen und andere/ den Reich nicht nur unmittelbar/ sondern auch mittelbar Unterworffene verhören und vorladen können/ angesehen dergleichen Commissarien unter dem Nahmen und Siegel des Fürsten / dessen Bottmässigkeit sie alle unterworffen/

fen/ ausgehen und erkannt werden; als scheine dergleichen Macht auch denen Beamten gegeben zu seyn.

Gail. *l.* 1. *Obs. Pract.* 98. *n.* 2. Ruland. *de Commiss. p.* 1. *l.* 5. *c.* 3. *n.* 25. *c.* 5. *c.* 21. *ext. de off. jud. deleg. l.* 2. *ff. de jurisdict. & ibi* Jason. *n.* 23.

Zumahlen die Fürstliche *Mandata* und Befehle eine schleunige Expedition und Ausrichtung erfordern/ damit nicht bey vorkehrender Subsidial-Requisition und Ersuchung/ das jenige/ so in dem Befehl enthalten/ aufgezogen und verschoben werde.

Ruland. *de Commiss. p.* 1. *l.* 5. *c.* 3. *n.* 25.

Zweytens/ weil viele Authores darvor halten/ wann die Gebiete und Landschafften unterschieden/ jedoch unter einem Herrn sind/ daß sodann ein Beamter des andern Beamten Unterthanen/ auch unbegrüsset seiner/ vorfordern könne.

Wurmser. *l.* 1. *tit.* 6. *Obs.* 9. Jason. *in l. ult. ff. de Jurisd. n.* 24. Bassius *in Pract. Crim. tit. de Citat. n.* 26.

Drittens/ nachdeme ein Fürst selbst seines Lehen-Manns Unterthanen/ unersuchet einiges Subsidii, citiren und vorfordern kan/ als scheinen solche Macht auch die jenige zu haben/ welche des Fürsten Person vorstellen.

Maranta *in Speculo p.* 4. *n.* 10. Zanger. *de Except. p.* 2. *c.* 1. *n.* 160. Bald. *in auth. apud eloquentissimum. C. de fid. instrum. n.* 2. *Roman. Cons.* 439. *n.* 22.

Vierdtens/ weilen ein dergleichen Beamteter/ so die Anlage eintreibet/ allein das blößliche Ministerium Executionis verrichtet/ welches eigentlich nicht zur Jurisdiction gehöret.

Bald. *in l.* 31. §. 1. *C. de Episcop. & Cler.* Gail. 1. *O.* 56. *n.* 2.

Allein

Allein das Widerspiel/ und daß dieser Beamte unrecht gethan/ behaupten die Rechts-Lehrere insgemein; Dann wann in dem Fürstlichen Befehl/ wegen Eintreibung der Collecte, nicht ausgedruckt zu finden/ daß die Beamte solche/ uersuchet derer vom Adel / von deren Unterthanen einfordern sollten/ so erscheinet sich solcher Befehl weiter nicht zu erstrecken/ als daß solche Einforderung mit Begrüssung des Adels geschehen solle.

Matth. Berlich. *Decis.* 60. *n.* 8. Burger. welcher dieses alles gelehrt ausführet/ *Obs.* 73. *cent.* 3. Roland. à Valle *Cons.* 1. *n.* 50. *vol.* 1.

Und dieses auch darum/ weilen die Fürstliche Rescripta bey zweiffelhaffen Fällen jederzeit nach der Verordnung gemeinen Rechtens zu verstehen sind/ ohnabbrüchig eines anderen Rechten. Weilen dann die Gerichtbarkeit denen vom Adel in ihren Hofmarcken mehrentheils privativè verliehen ist/ als scheinet deren Begrüssung und Ersuchung nöthig zu seyn.

Felin. *in c. causam quæ ext. de Rescript. in* 6. Menoch. *l.* 2. *præsumt.* 9. *Dec. Cons.* 271. *n.* 1. Sehr schön Bald. *in l.* 1. *C. propter public. pensitat. n.* 7. Berlich. *p.* 1. *Pract. Conclus.* 2. *n.* 4.

Dann es ist heutiges Tages insgemein/ sonderlich aber nach dem Bayrischem/ und auch den gemeinen Rechten also Herkommens/ daß ein Amtmann des andern Unterthanen/ uersuchet dessen Subsidii, nicht citiren kan/ um alle Confusion und Verwirrung derer *Jurisdictionen* zu vermeiden.

Julius Clarus *l.* 5. *Sent.* §. *ult. qu.* 31. *n.* 20. Coler. *de Process. Exec. p.* 3. *c.* 7. *n.* 32. Burger. *cent.* 4. *Obs.* allwo er ein Leiptzigisches *Præjudiz* vom Jahr 1613. anführet/ Felin. *in c.* 11. *ext. de off. Jud. Ord. n.* 1.

Acht

# Acht und achzigste Übung.

## Ob die Unterthanen gehalten seyn/ die von dem Fürsten gemachte Schulden auf sich zu nehmen.

Ein gewisser Fürst des Reichs hatte/ über die ihme bestimmte jährliche Renten grössere Unkosten gemachet. Als er nun zu Bezahlung derer Schulden von denen Glaubigeren ungestümm gemahnet wurde/ suchete er seine Unterthanen dahin zu zwingen/ daß sie die gemachte Schulden auf sich nehmen sollten. Fraget sich/ ob er dessen befugt gewesen seye oder nicht?

Einige vermeinen/ es seye ein Unterschied zu machen/ ob die gemachte Unkosten und Ausgaben allein voluptariæ und zur Wollust verwendet/ auch überflüssig/ oder aber nothwendig und nutzlich gewesen seyen? Im letztem Fall/ vermeinen sie/ seyen die Unterthanen gehalten/ im ersten aber nicht. Die Ursache aber/ warum die Unterthanen des letzten Falls verbunden seyen/ ist diese/ weil dem Fürsten von denen Unterthanen alles das jenige verschaffet werden muß/ was zu seiner Fürstenmässigen Hofhaltung an Kost und Kleidungen/ dann auch zu Erhaltung der gantzen Regierung gehöret: welches dann keineswegs in lauter nöthigen Dingen allein/ sondern auch in nutzlichen Verrichtungen und ohne welche das gemeine Wesen nicht glückseelig zu seyn vermag/ bestehen kan. Die Civil-Glückseeligkeit aber erfordert vornemlich eine Genüge und Fülle aller Sachen/ welche öffters ohne grosse Kosten nicht herbey geschaffet werden können. Daß aber im ersten Fall die Unterthanen nicht gehalten seyn sollen/

derer Fürsten gemachte Schulden auf sich zu nehmen/ dessen Ursache scheinet zu seyn/ weil ein Fürst/ so sein Amt verabsaumet/ und derer Unterthanen Vermögen unnützlich verschwendet/ dergleichen Hülffe und Erleichterung sich unwürdig mache/ also/ daß die in solcherley Fall angelegte Collecten und Steuern odios und verhasset seyen.

Regner. Sixtin. *l. 2. c. 4. n. 56.* Ziegler. *de Jur. Majest. l. 2. c. 4. n. 11.* Philipp. Cominæus, *à* Zieglero *citatus. l. 10.* Coler. *de Process. Exec. c. 3. p. 2. n. 326.*

Dann ein Fürst kan niemand das jenige nehmen/ was er ihme nicht gegeben hat.

Nevizan. *Cons. 73. n. 8.* und bemercket es Bartol. *in l. 1. ff. de Constit. Princ. n. 5.* welchen Text er den besten von der Welt nennet. *l. venditor. 13. §. si constat. ibi: neque publico neque privato nomine. ff. commun. præd.*

Und daß die Unterthanen nicht gezwungen werden können/ die Fürstliche Schulden zu bezahlen/ scheinet auch der Text in C. unic. §. licet Vasallus. si de feud. def. cont. int. dom. & agn. ibi: Der Lehenmann ist des Herrn Glauben/ mittels Hergebung seines Geldes/ zu retten nicht schuldig/ wann er gleich dessen Noth und Gefahr gesehen hätte.

Bald. *in l. 3. n. 1. ubi* Salicet. *C. de Oct. & oblig.* Jason. *in l. si ex toto. 8. num. 16. ff. de leg. 1.* Alb. Brun. *Cons. 117. n. 60.* Chassanæus *Cons. 1. n. 98.* Alvarolus *in c. unico. §. licet Vasallus. n. 7. de feud. int. dom. & agn.*

Allein/ des obigen ungehindert/ erachte ich/ daß die Unterthanen in diesem Stuck es nicht schwehr machen/ sondern die Fürstliche Schulden willig auf sich nehmen sollten. Erstlich/ weil sehr schwehr seyn würde/ die nütz-

liche

liche und wollüstige oder üppige Unkosten voneinander zu unterscheiden angesehen der Landes-Schutz und das Politische Regiment so viel Unkosten und Aufgang erfordert/ daß Privat-Personen es nicht wohl begreiffen mögen.

Zweytens/ weil unbillich wäre/ wann ein Fürst von seinen Unterthanen/ ihnen Rechnung zu thun/ so streng angehalten werden sollte. Weilen dann nun / nach Zeugnuß des Hochgelehrten Zieglers/ die Unterthanen schuldig sind/ ihren Fürsten die Kosten zu verschaffen/ als ist billich/ daß/ wann nicht offenbar erhellet/ daß solche von denen die Schuld herrühret/ unnöthig gewesen seyen/ sie selbige bezahlen/ und auf sich nehmen sollen/ als daß sie/ mit Vergessung ihrer Pflichten/ des Fürsten Majestät und Ansehen/ allen Ausländigen frevelhafft und mit grosser Beschimpffung zum Spott und Gelächter darstellen sollten. Ja wann sie ausdrücklich wüsten/ daß die vom Fürsten gemachete Schulden zu nichts : werthem Prast und Vergeudung gedienet hätten/ so werden sie doch auch solchen falls wohl und löblich thun/ wann sie solche Schulden auf sich nehmen; nicht anders als Kinder/ die ihres verschwendischen Vatters Glaubigere befriedigen/ ob schon sie ihnen nicht verbunden sind/ und/ um ihnen nicht gehalten zu seyn/ sich der Vätterlichen Erbschafft/ aus Vergünstigung des Prætoris, entschlagen könnten.

*Conf.* Anton. Perez. *C. de Annon. & Trib. n.* 13.

Drittens/ so geschiehet es offt/ daß Fürsten gegen Aufnahm eines Vorlehens/ sich dahin verschreiben/ daß auf den Fall einer gewissen Zeit nicht folgender Zahlung denen Glaubigeren frey stehen solle/ den Entnehmer/ entweder in Person/ oder dessen Haabe/ anzufassen/ und auf alle Weise Hand-vest zu machen; Wann dann nun unter des Fürsten Haabe auch die Unterthanen/ wenigstens der

Ober-Bottmässigkeit und Schutz nach / bequemlich verstanden werden/ so scheinen die Glaubigere auch gegen die nicht wollende noch einwilligende Unterthanen ein Recht/ die Fürstliche Schulden einzufordern erlanget zu haben.

Vierdtens/ wann fast niemand zweiffelt/ daß derer Unterthanen Güter / nach dem Völcker-Recht / vor der Gemeinde Schuld hafften/ warum sollte solches nicht vielmehr auf die Schulden derer Fürsten / als Vätter des Vatterlandes/ erstrecket werden.

Hug. Grot. *de Jur. Bell. & Pac. l. 3. c. 13. §. 2. l. Civitas. 27. in fin. ff. si cert. pet.*

Jedoch muß ich bekennen/ daß die Unterthanen zu Bezahlung ihrer Herrschafft Schulden mehr aus einem Moral oder sittlichen und Politischen Absehen/ als in Krafft eines beschriebenen Rechten gedrungen werden mögen/ um so mehr/ als ein Fürst/ so seinen Unterthanen eine Steuer auffleget/ nicht eben allezeit gehalten ist zu eröffnen/ ob er solche zu Bezahlung derer Schulden / oder zu einem anderem ehrlichem Ende und Nutzen anwenden wolle.

# Neun und achzigste Ubung.

## Ob die Bündnusse mit eines Fürsten Tod erlöschen/ oder sich auf den Nachfolger erstrecken?

DIese Frage hat öffters sehr hefftige/ ja auch wol blutige Kriege unter denen Spanniern/ Teutschen und Ungarn verursachet. Obwohlen nun Mantica Lucubrat. Vatican. l. 27. tit. 7. n. 33. davor hält/ ob verbünden dergleichen Bündnusse die Nachfolgere nicht/ sondern erlöscheten durch

durch den Tod eines derer Bunds-Genossen nicht minder/ als irgend eine Gesellschafft; so will mich doch/ mit Grotio, Heigio und Zieglero beduncken/ es seye ein Unterschied unter denen publie- und öffentlichen/ und dann unter denen privat-Gesellschafften/ inmassen solches Pomponius selbst l. ff. pro Socio nicht zu laugnen vermocht hat. Dann der gemeine Nutz/ so den Mittel-Punct und Centrum aller Politischen Glückseeligkeit ausmachet/ würcket so viel/ daß die Bündnuß auch nach dem Tod bestehen bleibet. Nachdem aber gleichwohl dieses eine hochwichtige Sache ist/ als halte ich/ um selbige von allen Zweiffel zu erläutern/ davor/ daß vor allen die Bündnuß-Verschreibung anzusehen seye/ ob das Beding oder Bund in rem, und so zu sagen mit dem Staat selbsten oder in personam und nur mit der Person des Regenten geschlossen worden seye? Wann nun aus denen Worten sich solche Frage nicht wohl auflösen zu lassen scheinen wolte/ so halten die Doctores davor/ daß solcherley Pactum und Bund vielmehr in rem und auf dem Staat selbst angesehen und geschlossen worden zu seyn vermuthet werde.

Gœdd. *de contrah. Stipul. c. 9. n.* 164. Manlius *de Homag. tit.* 1. *n.* 12. Menoch. *l.* 3. *Præs.* 47.

Jedoch saget der Hochverständige Ziegler, es seye wohl zu mercken/ daß die um Friedens willen eingangene Bündnusse ewig/ die Zuführung eines Kriegs hingegen geschlossene nur eine Zeitlang währen sollte. Dann wann um eines beständigen Bundes willen der Krieg unendlich fortgeführet werden solte/ würde solches keine Bündnuß/ sondern die leichtfertigste/ auf keinen Frieden/ sondern auf freyem Raub abzielende Zusammen-Schwöhrung genennet werden müssen.

Petr. Heig. *p.* 1. *qu.* 11. *n.* 3. & 56.

Die Materi und Anlaß zur Bündnuß wird auch öffters eine gute Vermuthung geben / also / daß Grotius saget / wann die Vermuthungen beederseits gleich sind / so scheinen die jenige Bündnusse / so favorable und günstig / realia, dinglich und ewig / die jenige aber / welche odios und gehässig sind / personalia zu seyn.

Grot. *d. loco. l.* 2. *c.* 16. *n.* 16. Decius *l.* 1. *cons.* 22.

Keineswegs aber ist des Bodini Schluß anzunehmen / daß nemlich die Bündnusse sich auf derer Könige Nachfolgere darum nicht erstrecken sollten / weil die Krafft und Würckung eines Eydes sich nicht ausser des Schwöhrenden Person erstrecken. Dann es kan die vom Eyd herrührende Verbindlichkeit die Person allein / und gleichwohl das Versprechen selbsten derer Erben binden.

Bodin. *l.* 5. *cap. ult.* welchen Grot. *sub n.* 16. widerleget / allwo er saget / es bleibe der Bund bestehen / unerachtet der Fürst / oder dessen Nachfolger von denen Unterthanen / vom Reich verstossen wäre; dann es bleibet das Königliche Recht / obschon der Besitz des Reichs verlohren wäre.

So wird auch dahero / weil mit dem Fürsten contrahirt worden ist / das Bündnuß nicht alsobald vor personal zu achten seyn: Dann / wie Ulpianus recht gesagt hat / es wird eine Person in einem Pacto mehrentheils benennet / nicht daß das Pactum personale werden solle / sondern damit demonstrirt und gezeiget werde / mit weme man solch Pactum eingegangen habe?

*L. Jure gentium. §. Pactum. ff. de Pact.*

Wo nun aber dem Bündnuß angehänget wäre / daß es beständig und perpetuum (immerwährend) seyn solle / oder

wo

wo es zu des Königreichs Bestem/ oder mit dem König und seinen Nachfolgern geschlossen wäre/ alsdann erscheinet sattsamlich/ daß solches reale (dinglich) seye/ und wird jederzeit vermuthet/ daß man sein Absehen auf die Klugheit und Frömmigkeit des jenigen/ mit dem man handelt/ gerichtet habe.

Paul. Paruta *l.* 5. & 7. Thuan. *l.* 97. allwo er von denen Schweitzeren handelt/ so die Erbeinigung nach dem Tod König Heinrich III. in Franckreich nicht fortsetzen wollten.

Jedoch ist durch Gewonheit fast aller Europäischen Völcker eingeführet/ daß durch die Real-Bündnüsse durch den Nachfolger am Regiment vom neuen bestättiget und erneuert zu werden pflegen/ um hierdurch allen Irrungen und Argwohn so leichter vorzukommen/ und damit der Nachfolger seines Vorfahren Gewissen desto löblicher zu exoneriren und entladen scheine.

# Neunzigste Übung.

## Ob ein Fürst keineswegs ein Monopolium in seinem Staat dulten könne?

WAs grosser Schade durch die Monopolia und Vorkäuffeleyen dem gemeinem Wesen zugefüget werde/ hat man schon längsten durch langwierige Erfahrung beobachtet. Dann was vor grössere Tyranney kan in einem Staat vorgehen/ als wann durch Verwirrung und Hemmung der Handlungen/ der Gebrauch derer zur Lebens-Nothdurfft gehörigen Dinge an weniger oder öff-

ters

ters eines einigen Menschen Willkühr und Geitz hanget/ also daß dergleichen Leute Spitz-Buben genennet werden mögen/ so mit anderer Schaden allein auf ihren Gewinn verpicht sind.

*L. unic. C. de Monopol.* Lather. *de Censu. l.* 3. *c.* 14. *n.* 11.

Es wird aber/ wie Ziegler meldet/ ein Monopolium nicht auf eine Weise allein getrieben/ sondern es ist solches von unterschiedlichen/ so verborgenen Arten/ daß solche öffters ehe nicht/ als nach erlittenen Schaden/ vermercket werden. Weilen nun durch die Monopolia sofort eine Theurung aller Sachen in einem Lande sich eindringet / als sind sie auch bey Straff der Confiscation und Einziehung derer Gütere / und des Reichs Acht verbotten/ mit Abschaffung aller hierwider lauffenden Privilegien und Begnadung.

*Recess. Imperat. Maximil. l. Coloniæ Anno* 1512. §. Und nachdeme etwann grosse. *Recessus Caroli V. Norimb. An.* 1514. §. Dieweil durch unsere *Instruction. Recess. Spiræ An.* 1592. §. Nachdem die *Monopolien. Recessus Aug. An.* 1530. §. Und nachdem etwann die grosse Gesellschafft. *Rec.* 1548. & 1517. die *Monopolia* und schädliche Fürkäuffe ꝛc.ꝛc.

Dahero den Neapolitanischen König Ferdinand nichts so verhasset gemacht hat/ als daß er ein Monopolium getrieben / und seinen Unterthanen/ wider das Völcker-Recht/die Handlungen verbotten hatte,

Bodin. *l.* 6. *c.* 2. Petr. Gregor. Tholosan. *l.* 3. *c.* 6. *n.* 50.

Dann die Freyheit derer Handlungen ist auf alle Weise zu befördern/nicht aber/ wie durch Monopolien geschiehet/ einzuziehen:

Coler. *de Process. Execut. p.* 1. *c.* 10. *n.* 68.

Damit

Damit nicht der arme Mann beschwehret werde / wann eines oder des andern Geitz und allzugewinnsüchtiger Handlung zu viel nachgesehen würde.

Damhauder. *in prax. rer. crim. cap.* 132. *n.* 15. Borcholden. *l.* 1. *cap. & cons.* 17. *col.* 7. Carpzov. *Decis. illustr.* 104. *num.* 11.

Ob nun aber wohlen die Monopolia per se und absolutè davon zu reden / so wohl von denen Politicis als JCtis schändlich schwartz gemachet werden; so erachte ich doch gleichwohl / daß ein Fürst / in allgemeinem Nothfall / und wann es ohne schwehren mercklichen gemeinen Schaden oder Nachtheil des Nechsten geschehen kan / die Ubung eines Monopolii erlauben könne.

Petr. de Petra *de Potest. Princip. c.* 13. *n.* 10. Ziegler. *de Jurib. Majest. l.* 1. *c.* 47. *n.* 2.

Es wird aber ein Monopolium mittels Fürstlicher Vergünstigung sodann erlaublich seyn / wann sowohl eine gewisse höchst-dringliche Ursache darzu Anlaß giebet / als auch der jenige / so solche Freyheit erlanget / dahin angestrenget wird / daß er die Waaren in billichen Preiß verkauffe.

Grot. *de Jur. Belli & Pac. l.* 2. *c.* 12. *n.* 16. *ibiq; Comment.*

Derer Ursachen aber können verschiedene seyn / als zum Exempel / wann die übrige Landes-Kinder das Vermögen zu denen Unkosten nicht haben / und die Herbeyschaffung dergleichen Waaren aus andern Ländern nicht bestreiten können / und das Land ohne dergleichen Monopolium nicht aufrecht erhalten werden mag: Dahero nach Beschaffenheit der Umstände und Landes-Art je zu Zeiten die Monopolia des Hopffen / Kalck / Biers / ausländischer Weine / Tücher ꝛc. erlaubet zu seyn scheinen.

Perez. *C. de Monopol. n.* 3.

Also kan auch denen Erfindern einer neuen/ dem gemeinem Wesen vorträglichen Kunst/ zur Danckbarkeit die Ubung derselben allein/ und mit Ausschliessung anderer Leute/ auf eine Zeit verliehen und zugelassen werden; auf welchen Schlag auch denen Buchhändlern und Buchdruckern Freyheiten ertheilet zu werden pflegen/ die Bücher/ so sie auf ihren Kosten gedrucket/ innerhalb gewisser Zeit allein zu verkauffen.

David Mevius *p.* 3. *Decis.* 70. Hahn. *ad* Wesenbec. *tit. de serv. export.* Scaccia *de Commerc.* §. 1. *q.* 7. *p.* 3. *n.* 16.

Das andere/ warum ein Monopolium zuläßig seyn könne/ habe ich gesaget/ seye die Ansetzung und Bestimmung eines gewissen Preisses/ so vom Landes-Fürsten anzuordnen ist/ bey Straff des Verlusts des Privilegii, wann man deme nicht nachkommen/ und bey dem bestimmeten Werth bleiben/ werde. Jedoch soll ein Fürst behutsamlich gehen/ damit er nicht/ durch seiner Räthe Geitz hintergangen/ und wegen eines gegenwärtigen Nutzens/ welchen man besser und billicher gleich Anfangs ausgeschlagen hätte/ als daß man nach Verletzung und vernachtheiltem gemeinem Wesen erst ein Heil-Mittel darwider suchen muß/ zu Verstattung eines Monopolii verleitet werde.

Besold. *de Ærario. c.* 3. *n.* 6. Bald. *l.* 5. *Cons.* 409. *num.* 14. *Aristot.* 1. *Polit.* 7.

Dahero auch der Fürst selbsten/ wann die Cammer gar sehr erschöpffet ist/ und die gemeine Noth/ Nutz und Billichkeit es hefftig fordet/ ein Monopolium treiben kan: inmassen Rudolph König in Böhmen/ solches mit denen Cüthnischen Silber-Bergwercken/ mit Wein/ Saltz/ Gersten/ und andern Sachen gethan hat.

Tholosan. *l.* 3. *de Rep. c.* 9. *n.* 47.

Daß

Daß aber ein Fürst im Nothfall/ und aus einer vernünfftigen Ursache/ die Monopolen verstatten könne / scheinet daraus zu erhellen / dieweil ein Fürst alles dahin einrichten solle/ damit das gemeine dem privat-Nutzen/ wann gleich sonsten solcher denen Rechten noch erlaubet wäre/ vorgezogen werden möge.

*l. unic. §. pen. ubi* Bartol. *C. de Caduc. tollend.* Schurff. *Cent.* 2. *conſ.* 9. *n.* 9. Roland. à Valle *vol.* 2. *conſ.* 18.

Und weilen er zur Zeit gemeiner Noth und Nutzens allen Commercien Ziel und Maaß setzen kan.

Joh. Köppen. *Deciſ.* 59. *n.* 18. Salicet. *in l.* 1. *C. de Epiſcop. Audient.*

Also haben wir ein offenbares Exempel einiger vom Landes-Herrn verstatteter Monopolien an den Patriachen Joseph/ da selbiger als Königlicher Statthalter dem Egypten-Lande vorstunde. Also haben nach Strabonis Zeugschafft/ unter denen Römern die Alexandriner das Monopolium über die Jüdische Waaren gehabt. Auch werden die Straffen/ so vormals auf die Fürkäuffle-re gesetzt waren/ nemlich die Einziehung aller Güte-re/ die ewige Landes-Verweisung/ und andere willkührliche Straffen (* leider) fast nirgend mehr beobachtet. Also treibet der König in Franckreich das Monopolium im Saltz/ Breßlau im Hopffen/ Engelland im Pfeffer und Tuch/ andere im Taback/ Bier/ Oel/ Zucker/ und allen Arten Speisen und Getränck.

Ahasverus Fritschius *de Monopol. c.* 10. Marquard. *de Mercat. l.* 4. *c.* 6. Faust. *de Ærar. claſſ.* 20. *conſ.* 37. *Ordin.* 1518. allwo viel von derer Fürsten Handthierungen zu finden.

Ingleichen über das Durchleuchtigste Hauß Bayrn von uralten Zeiten her das Recht/ weisses Bier zu brauen/ ohne hierdurch ein verbottenes Monopolium zu begehen: und thun hierinnen ohne Zweiffel rathsamer/ als wann sie mittels immerwährender Anlagen ihrem Staat und Würde zu erhalten/ (worzu alle getreue Unterthanen verbunden sind) Vorsehung thun müsten: angesehen niemand gehalten ist/ dieses Bier zu trincken/ sondern sich deß braunen bedienen/ oder beedes bleiben lassen kan. Wann dannenhero die Landes-Herrn einem Vortheil nach erheischenden gemeinen Nutzen oder Nothdurfft/ oder Würde ihres Staats ziehen müssen/ ist dañ nicht besser/ solchen von denen Reichen/ als denen Armen/ und blößlich allmählich gleichsam als per alluvionem, und durch einsmahlige Anlag und Erpressung zu nehmen.

Menoch. *de Arbitr. judic. l. 2. cent. 6. Cas.* 569. allwo er vermeinet/ es könne ein Fürst seine Unterthanen zwingen/ seine Weine/ Getreid und anderes zu kauffen; vielmehr nun würde solches in einer bedächtlichen und freywilligen Willkühr *procediren*.

# Ein und neunzigste Ubung.

## Ob ein Edelmann sein Schloß/ ohne des Fürsten Einwilligung/ befestigen könne?

EIn gewisser von Adel hatte ein Schloß/ auf einem hohen Felsen gelegen/ welches er/ damit es in Kriegs-Zeiten ihme zu so grösserer Sicherheit dienete/ mit vier Thürnen befestigte/ und diese mit vier kleinen Feld-Stücklein

lein besetzte; da fragte sichs/ ob er dieses/ ohne Landes-Fürstliche Erlaubnuß habe thun können? Meines Erachtens ist solches keineswegs zulässig. Erstlichen/ weil der jenige/ so ohne erhaltene Fürstliche Erlaubnuß und Einwilligung/ seinen Grund und Boden mit dergleichen Schantzwerck befestiget hat/ daß er einen Kriegs-Gewalt und Anfall gewachsen zu seyn gedencket/ des Lasters der beleydigten Majestät daher verdächtig zu seyn scheinet/ weil es das Ansehen hat/ ob wünschete er eine Veränderung und Neuerung im Regiment/ und gebe Anlaß zur Aufruhr. Dann in dergleichen Fall ist einer Privat-Person zu bauen/ und ohne Fürstliche Authorität ein neues Werck aufzuführen/ allerdings verbotten.

*l. 3. f. de oper. publ. & ibi* Jason. Zasius, & Brunnemannus.

Ob auch wol zweytens/ einem jedem sein Hauß die sicherste Aufnahm und Zuflucht billich seyn solle/ und einfolgig frey stehet/ selbiges wider derer Rauber und Lands-Streiner Vermessenheit mit Mauren zu verwahren; so ist gleichwol eine solche Befestigung/ welche/ um wider Kriegs-Gewalt zu dienen/ vorgenommen wird/ durchaus verbotten/ indeme solcherley nach dem Jure Belli, oder dem Recht Krieg zu führen/ æstimiret und deme beygezehlet werden muß.

Ziegler. *de Jur. Majest. l. 1. c. 35. n.* 8.

Drittens/ so kan dieses auch mittels Historischer Einführung bestärcket werden. Wir wissen/ daß der jetzt-regierende König in Franckreich/ Ludwig der *XIV.* den Fouquet auf das empfindlichste darum abgestrafet habe/ weilen/ ohne des Königs Vorbewust/ er eine Vestung aufbauen lassen. So ist ebenfalls bekandt/ was Limnæus l. 4. c. 8. n. 229. von Stephano König in

Engelland/ und Thuanus vom *Carolo IX.* König in Franckreich erzehle.

Vierdtens/ obwohlen die Gloſſa in l. 9. ff. de rer. divis. & l. 3. ff. de oper. publ. vermeinet/ es seye eine Universität oder Gemeinde/ so viele Privat-Personen unter sich berechtiget/ eine Vestung zu erbauen; Welcher Meinung dann auch beytretten.

Roland. à Valle *conſ.* 84. *n.* 9. Klock. *de Contrib. c.* 9. *num.* 24. Bruning. *de Univerſ. n.* 49.

So will mich doch beduncken/ es könne auch keine Gemeinde sich dergleichen Rechts/ ohne Vorwissen des Königs/ gebrauchen/ angesehen von einer Gemeinde Gebäuen so wohl/ als von derer Privat-Personen/ sich Anlaß zu einer Aufruhr entspinnen kan; mithin dem Fürsten eben so hochangelegen seyn will/ daß von einer Gemeinde oder ihme angehöriger Stadt nichts unternommen werden möge/ wordurch die gemeine Ruhe und Friede unterbrochen werden könnte.

Camill. Borell. *Conſ.* 1. *n.* 25. Knipschild. *de Civit. Imp. l.* 2. *c.* 22. *n.* 61. Petra *de Poteſt. Princ. c.* 8. *n.* 18.

Künfftens/ weilen das Recht/ eine Vestung aufzubauen/ zur hohen Landes-Herrlichkeit gehöret/ also daß kein Unterthan sich dessen zu unternehmen hat.

Limnæus *l.* 4. *c.* 8. *n.* 235. Eckold. *de jure fortalitii.* §. 11. Fromannus *de condominio territ.* §. 62.

# Zwey und neunzigste Ubung.

## Ob der Fürstliche Fiscus sich seiner besondern Vorrechte und Privilegien sodann gebrauche/ wann er jemand folget/ so nicht privilegiret und befreyet war.

DEr Welt-berühmte Mann/ und helleuchtende Stern der Universität Ingolstadt / Caspar Mantz entscheidet in seinen Decisionibus Palatinis einen schönen Vorfall/ welchen ich/ um derer darinnen beygebrachten hochgelehrten Rechts-Gründe sonderbaren Nachdrucks wegen/ dieser Ubungs-Schul/ als ein Edelgestein einem Ring einzuverleiben gedencke. Die Hochfürstliche N. Landschaffts-Cassa, derer Gefälle nicht erklecken wollten/ alle Zinse zu zahlen / zahlete denen Kirchen / und andern milden Orten/ grössere/ hingegen denen Privat-Personen geringere Zinse. Als nun das Collegium Societatis eines Privati Erbe wurde/ und in Erbschaffts Nahmen wider gedachte Cassa Sprüche und Forderung überkommen/ dahero auch die Zinse vor voll begehrete/ fragete sichs/ was zu thun wäre? Eben dieser Vorfall nun könnte auch zu dem Ende appliciret werden/ wann der Fürstliche Fiscus einer Privat-Person succedirte/ was nemlich sodann zu sprechen seyn möchte.

Colerus zwar de process. execut. p. 2. c. 3. n. 220. scheinet sich dahin zu neigen/ daß ein Befreyter/ so an eines nicht Befreyetem Stelle tritt/ seines Privilegii und Freyheit sich nicht gebrauche.

*per text. in l. sub prætextu. 4. C. de hered. Act. l. 8. in fin. C. de non num. pec.*

Weil

Weil niemand einem anderem mehr Recht zubringen kan/ als er selbsten hat; auch der Schuldner dardurch/ daß sein Glaubiger geändert wird/ in keinen schlimmern Stand gesetzet werden solle/ damit nicht jemanden durch einen andern iniqua Conditio, oder etwas unbilliches zugefüget werde.

*L. nemo plus. & l. non debet. ff. de Reg. Jur.* Freudeb. *de Rescript. Moral. tit. 7. concl. 33.*

Und wird in solcherley Fällen die Fürstliche Cammer/ oder die Kirche nicht als der Fiscus oder Kirche/ sondern als des Verstorbenen Erbe/ oder singular Successor angesehen.

Joseph. Ludov. *comm. concl. 16. n. 30.*

Ferner/ ob gleich der Fiscus, wann er/ seiner Contracte und Handlungen halben/ eine Moram committirt / keine Usuras oder Zinse zahlet/ so zahlet er sie jedoch/ wann er einem privato succediret.

*l. cum quidam. 17. ff. de usur.* Peregrin. *de Jur. Fisci. l. 6. tit. 7. n. 4. §. cum autem. & l. 2. C. de Fiscal. usur.*

Allein mich will des Casp. Mantzen Meinung denen Rechten gemäser zu seyn beduncken: Und zwar erstlich darum / weil der Rechts-gelehrte Paulus respondiret: Wann die Schuldnere/ so vorhin weniger als Semisses, oder 6. von hundert Zinse bezahleten / des Fisci Schuldnere zu werden anfiengen/ so seyen sie dahin anzuhalten/ nach der Zeit/ da sie dem Fisco zuständig worden/ Semisses zu bezahlen.

*Textus in l. cum quidam. 17. ff. de usur.* Gothofr. *ad L. ult. C. de fiscal. usur. lit. A.*

Zwey-

Zweytens/ weilen in denen Rechten geordnet ist/ daß der Fiscus, wann er in eines Privati Recht tritt/ vor die vor seiner Nachfolge verflossene Zeit zwar des gemeinen privat-Rechtens sich bediene/ nach seiner Succession aber seiner besonderen Freyheit geniesse.

*Textus in l. fiscus. 6. ff. de jur. fisci.* Gothofr. *ad l. cum quidam. ff. de usur.*

Auf die Frage aber/ von was Zeit an der Fürstliche Fiscus die Usuras Semisses, oder 6. von hundert / fordern könne? wird insgemein geantwortet/ es gehe die Zeit sodann an/ wann der Fiscus jenen in die Anzahl und Lista seiner Schuldnere gebracht/ oder wider ihn gerichtlich geklagt hat: inmassen Accursius, und die ihme beytretten/ solches darvor halten.

# Drey und neunzigste Ubung.

## Wann einer vom Adel der Gerichtbarkeit auf seinem Schloß oder Gut mißbraucht/ ob der Landes Fürst ihme selbige abnehmen könne?

Es fande sich jemand in der Zahl derer Land-Sassen und Edelleute des Hertzogthums N. der nicht allein denen widerholten Landes-Fürstlichen Befehlen zu entgegen/ die Unterthanen mit ungewöhnlichen/ und allerdings Tyrannischen Diensten plagte/ sondern sie auch öffters als offt/ mit über-schwehren Geld-Bussen/ und äusserst düsterem Gefängnuß dergestalt belude/ daß keine Correction noch Erinnerung zur Besserung Platz zu haben schiene. Dahero der Landes-Fürst bewogen

wurde/ dieses widerspenstigen vom Adel Gerichtbarkeit zur Sequestration zu ziehen/ und die Unterthanen von der ihme geleisteten Pflicht zu ledigen; und dieses aus folgenden motiven und Ursachen.

Erstlich/ weilen die Gerichte sich bey dem Landes-Fürsten/ als bey ihrer Quelle/ enthalten/ von deme sie ab- und wieder zuruck fliessen/ wie die Flüsse in die See.

Bald. *in l. 2. §. adhæc. colum. 5. de pace jur. firm. l. 1. ff. ad L. Jul. de ambitu. L. accusatoribus. & L. absentem. C. de accusat.*

Weilen dann nun der Landes-Fürst/ in Absehen auf die Gerichte/ eine gegründete Intention hat/ und alle andere niedrige/ ratione besagter Gerichte/ unter dessen Bottmäßigkeit stehen; als gebühret ihme/ Vorsorge zu tragen/ damit die Verbrechen und Missethaten/ so bishero vorgehen/ nicht weiter begangen werden mögen.

Panormit. *in c. si diligendi. ext. de præscript.* Matth. de Afflict. *ad Constit. Neap. tit. de privileg. eorum, qui citextra civit. n. 4.* Lud. à Pegueira *Decis. 36. per tot.*

Zweytens/ so spricht Matth. de Afflictis an angeführtem Ort/ ausdrucklich; Es sollen sich demnach die Freyherren/ so die Obere und Niedere Gerichte vom König haben/ ob sie auch schon solche per viam contractûs erlanget hätten/ wohl versehen/ daß sie keine Ungerechtigkeit begehen; dann wann sie deren mißbrauchen/ so kan der König mit allem Fug und Macht selbige Freyheiten aufheben und cassiren.

Angelus *in l. si dominus. n. 6. ff. de his, qui sui vel al. juris.* Bald. *in c. 1. §. publici Latrones. de Pace tenenda.* allwo er schreibet: wann jemand/ so ein Schloß zu Lehen trüge/ die Burgere übel hielte/ so solle der Herr ihn behöriger massen erinnern; widrigen

drigen Falls könnte ihme der Landherrschafftliche Hof das Schloß einziehen. Hierzu dienet der Text/ *in c. 2. de postul. Prælat. & c. privilegia. cons.* 11. *q.* 3. *& c. ubi ista.* 24. Ludov. Pegueira *d. l.* allwo er ein *Præjudicium* von *Anno* 1584. anziehet/ da das Schloß Massel/ weil denen Raubern in selbigem Zuflucht zu nehmen verstattet worden/ in Königliche *Sequestration* gezogen worden.

Drittens/ so bringet die gemeine Meinung mit sich/ daß/ wann der Herr eines Orts allzu grausamlich gegen die Unterthanen verfahre/ und auf beschehenes Erinnern davon nicht ablasse/ er von dem Landes-Fürsten das Eigenthum zu verkauffen gezwungen/ oder derer Gerichte gar entsetzet werden könne.

Paul. Laymann. *l.* 3. *de instit. tract.* 4. *c.* 17. *arg. l. un. C. si quacunque præd. potest.* Mynsing. *cent.* 5. *obs.* 8. Alber. de Rosat. *ad l. benè à Zenone &c. C. de quadr. præscript. Text. in l.* 1. *C. de emend. serv.* Andr. Gail. *l.* 1. *obs.* 17. *n.* 1.

Vierdtens/ weil auch schon vor diesem/ da die Knechtschafft noch im Gebrauch ware/ derer Herren allzugrosser Grausamkeit ein Gebiß dergestalt angelegt würde/ daß/ vermög der Satzung Divi Pij, sie also verkaufft werden musten/ damit sie nimmermehr in derer vorigen Herren Gewalt kommen möchten.

*L.* 1. §. *Dispiciamus. & l.* 2. §. *dominorum. Instit. de his, qui sunt sui vel al. jur.* Manz. *Decis.* 20. *n.* 10. *seq.* Vasq. *illustr. Controv. l.* 1. *c.* 8. *num.* 17. Th. Michaël. *de jurisd. Concl.* 55. *num.* 8.

Fünfftens / weilen dem gemeinem Wesen daran mercklich gelegen ist/ daß niemand seiner Haabe mißbrauchen solle ; und der jenige seine Freyheit zu verliehren werth ist/ welcher der ihme gegönneten Macht mißbrauchet.

Gail. 1. *Obs.* 17. *c. contingit.* 45. *ext. de sent. excomm. c. tuarum.* 11. *ext. de privil.* Jason. *in prælud. feud. n.* 69.

# Vier und neuntzigste Ubung.

## Ob der jenige/ so dem Fürstlichem Fisco oder Cammer schuldig ist/ bonis cediren könne?

Es hatte jemand vor einen Gefangenen dergestalt gut gesprochen/ daß er selbigen zu behöriger Zeit / wiederum stellen wollte. Als dieses nicht geschahe / wurde Bürg/ als des Fisci Schuldner / in die Gefängnuß zu gehen/ verwiesen ; weilen aber dieser/ um willen er nicht zu bezahlen hatte/ einer Cession oder alles Abtrettung seines Vermögens sich bedienen wollte/ da fragete sichs/ ob dieses Beneficium Cessionis oder rechtliche Wolthat der Abtrettung seiner Güter ihme zu statten kommen könnte?

Die mehriste behaupteten stracks ersten Anblicks das Nein/ und wurden hierzu durch das Ansehen vieler Rechtsgelehrten verleitet/ welche geschrieben/ daß in solchem Fall keine Cession noch Abtrettung bestehen könne.

Socin. *Regul.* 46. *verb. cedens bonis. n.* 8. allwo er den Text *in l.* 2. *C. de exact. tribut. lib.* 10. und *l. sacrilegii. ff. ad L. Jul. Pecul.* anführet. Guid. Papæ *Decis.* 211. *num.* 3. Boër. *Decis.* 341.

Allein

Allein ich meines Orts hielte davor/ es seye/ mit Pegueira Decis. 68. ein Unterschied zu machen/ ob man dem Fisco eine Geld-Straff/ so von einem begangenem Verbrechen herrühre/ schuldig seye/ oder nicht? Wann man dergleichen eines Verbrechens wegen schuldig worden/ ist die Abtrettung derer Güteren nicht zuzulassen/ sondern vielmehr solche Buß in eine Leibes-Straff zu verwandeln: damit das Verbrechen nicht ungestrafft hingehen möge.

*Text. in l. si quis id quod &c. & ibi* Jason. *n.* 17. *ff. de Jurisd. omn. Jud.* Joan. Fab. *in* §. *fin. n.* 4. *Instit. de Action.* Salicet. *in l.* 1. *n.* 7. *C. qui bon. ced. poss.* Cæpolla *cons.* 9.

Welches dann durch die stärckeste Rechts-Texte bestäuffet wird: dann in l. 7. §. servos autem ff. 3. de Jurisdict. omn. Jud. stehet geschrieben; und die jenige/ so nichts im Vermögen haben/ sollen am Leib gemartert werden. Ein anderer Text ist in l. 1. §. fin. ff. de pœn. zu finden: ibi: damit sie denen jenigen/ so/ wegen ihrer Armuth/ die Geld-Busse verlachen/ eine ausser ordentliche Coërcition und Straff ankünden mögen. Noch ein anderer in l. quicunque. C. de serv. fugit. ibi: Woferne dann der jenige/ so sie aufgenommen/ zu Entrichtung vorbemeldter Straff kein sattsames Vermögen hätte/ solle gegen ihme eine Züchtigung/ nach Ermässigung des behörigen Richters/ vorgenommen werden. Noch ein anderer Text in l. qui heredes. ff. de incend. ibi: er solle entweder den Schaden büssen/ oder/ wo er hierzu kein Vermögen/ leidentlich gezüchtiget werden.

*Jungatur Vincent. de Franchis. Decis. Neap.* 358. & 307.

Welches nicht allein sodann statt hat/ wann jemand eines begangenen Verbrechens wegen/ zu wahrer und eigentlicher Straff desselben/ mit einer Geld-Busse angesehen

wird; sondern auch sodann / wann solche Straff eine Vergütung des / durch das begangene Verbrechen zugefügten Schadens ist.

Pegueira *d. Decis. n.* 3. *f.* 317. allwo er Boër. anführet / welcher *Decis.* 349. *n.* 11. saget / daß im Rath zu Pariß also vor einem Kauffmann geschlossen worden seye.

Wann aber jemand des Fisci Schuldner nicht durch sein Verbrechen / sondern mittels eines Contracts vel quasi, worden ist / und wann selbiger sich nicht verbirget / noch trünnig wird / sondern kommet / und der Schuld geständig ist; alsdann scheinet es / daß er / seiner Armuth und Schwehrigkeit halber im Zahlen / sein Vermögen möge abtretten können.

Welches bestärcket der Text *in l.* 1. *& per tot ff. & C. de cess. bonor. Canonistæ in cap. Odoardus. ext. de solut. Textus in l. nemo Carcerem. C. de Exact. l.* 10. Prosp. Farinac. *de Delict. & pœn. q.* 26. *n.* 52. Vincent. de Franch. *Dec.* 507. *n.* 3. allwo er den Fall eines Bürgen vor einen Missethäter setzet / der diesen bey einer gewissen Straff / zu stellen verspräche.

Weil dann nun in unserem Fall der Bürg den besagten Angeklagten nicht gestellet / und einfolgig hin in die Straffe verfallen ist / vor welche / als eine Fiscalische Schuld / er in die Gefängnus gehen hätte müssen; so kan er doch / weil er nicht zu zahlen vermag / seine Güter abtretten. Angesehen die jenige Rechte / so jemanden / der aus einer von einem Verbrechen herrührenden Ursache schuldig ist / solches

ches Abtreittungs-Recht absprechen/ von eben der jenigen Person reden/ die selbsten verbrochen hat / und zur Geld-Straff/ oder Schaden-Büssung zur Vergeltung der von ihme begangenen Mißhandlung / verurtheilet ist ; nicht aber von einer andern Person/ die nicht mißhandelt noch gefrevelt / und die nicht zur Straff ihres Verbrechens/ sondern um der durch einen andern gebrochenen Bürgschafft halben verurtheilet ist. Also ist/ nach Pegueira Erzehlung den 26. Octobr. im Jahr 1595. in Rechts-Sachen des Edlen von Alendorn wider Paul Gasto gesprochen worden.

# Fünff und neunzigste Ubung.

## Ob ein Fürst die jenige / so der Pest halben verdächtig / ungehöret dererselben / aus dem Hauß stossen/ und ihre Geräthe verbrennen könne lassen?

MAn erzehlet/ daß zu N. vor einigen Jahren/ als die Seuche in dieser Welt-berühmten Stadt erbärmlich wütete/ ein sehr reicher Kauffmann übel aufgenommen/ ja gar gerichtlich darob geklaget habe/ daß er/ als er kaum in etwas der Pest halben verdächtig ware / aus seinem Hauß verstossen / und sein kostbares Hauß-Geräthe mit Feuer vertilget worden seye. Allein er fande bey Gericht kein Gehör/ ja er kame dieser harten Klage halben kaum ungestrafft davon.

Dann es ist vor allen zu wissen / daß die Pest / oder eine jede andere ansteckende Seuche / die Königin aller Kranckheiten/ und jedermann verhasset seye ; dahero sichs gezimmen will/ daß solche zeitlich ausgerottet/ und das im

Fall

Fall eines Verzugs angesteckete gemeine Volck nicht betrübet werden möge. Dann die Pest ist eine Geissel GOttes/ und ein Krieg/ den der Höchste mit denen Menschen führet: wie die Rechts-Lehrer schön davon reden.

Bald. *in l. cum notissimi. n.* 1. *C. de præscript.* 30. *vel* 40. *annor.* Felin. *in cap. ex transmissa. de Præscript.* Panorm. *cap. dilect. de dol. & cont.*

Dahero/ und wegen so grosser Schwehre dieser Kranckheit hin und wieder zu Pest-Zeiten viele besondere Dinge/ sowohlen was die Contract und Handlungen/ als auch die letzte Willen betrifft/ eingeführet zu sehen; von welchen Ripa de Peste weitläufftig handelt.

Obwohlen es nun hart scheinen will/ daß jemand wider seinen Willen aus seinem Hauß gezogen/ und vertrieben werden solle; so behaupten jedoch die Rechts-Lehrere/ daß/ wo die Forcht eines Ansteckens und Infection vorhanden/ einer auch aus der Stadt geschaffet werden könne/ damit er nicht andere anstecke.

Bald. *in l. nullus. n.* 2. *C. de summ. Trinit. Textus in l. Cassus majoris. C. de testam. & ibi Ludov. Roman. n.* 3.

Ferner/ obwohlen auch hart ist/ daß einem sein kostbar Hauß-Geräth verbrannt werden solle; jedoch weil der allgemeine Nutz dahin antreibet/ als hat der Fürst freye Macht/ um so mehr hierinnen Ordnung zu geben/ indeme dergleichen Sachen auch ihren eigenem Herrn nur Schaden würden.

*L.* 1. *l. ambitiosa. ff. de Decret. ab Ordin. fac.* Bartol. *in l. omnes populi. ff. de Justit. & Jur. L. item si verberatum. ff. de Rei Vind. Archidiacon. in Can. per venerabilem. 9. qu.* 3. *l. nam & salutem. ff. de off. Præf. Vigil.*

Also

Also sehen wir / daß der Præfectus Urbis auch das faule Fleisch / und stinckende Fisch unbezahlet in das Wasser werffen / und denen Eigenthums-Herren noch darzu eine Straff auflegen könne.

*L. 1. §. cura carnis. ff. de off. Præf. Urb. can. resecandæ 24. q. 3. gloss. in c. voluissent iniqui. vers. ut lepra. de pœnit. dist. 1.*

Also wurden auch vor diesem derer Aussätzigen Häusser mit neuem Leimen bekleibet / die Kleider verbrannt / und das Abgeschabene und Staub zerstreuet.

*Dan. 4. vers. 11. Jon. 3. vers. 7.*

Dann gleichwie ein jeder Burger genöthiget werden kan / zu Löschung des Feuers / Wasser in das Hauß zu bringen; also auch seine angesteckte Fahrnussen zu verbrennen / um das Pestilentzialische Feuer abzutreiben.

*L. nam salutem. ff. de off. Præf Vigil.*

# Sechs und neuntzigste Ubung.

## Ob der Fürstliche Fiscus das jenige / so ihme zu Gefährde veräussert worden ist / zuruck fordern und revociren könne?

EIn gewisser Bößwicht / als er im Sinn hatte / ein gewisses Verbrechen / darauf die Confiscation und Einziehung seines Vermögens stunde / zu begehen / veräussert zuvor gedachtes sein Vermögen: Demnach fraget sich / ob der Fiscus, bey gefolgter Verurtheilung / solche Veräusserung revociren und zuruck ruffen könne / als

die ihme zur Gefährde geschehen seye? In vorgedachtem Fall halte ich/ mit sehr vielen andern hochgelehrten Leuten davor/ es könne der Fiscus solche böslich und betrüglich veräusserte Güter ohne allen Zweiffel actione revocatoriâ zuruck fordern.

*Vid. Gloss. notabil. in auth. sed jam necesse est. in verb. Suspicio. & in adversus. Creditores. C. de donat. ante nupt. l. in fraudem creditorum. in vers. residuos. ff. qui & à quib. ubi glossa. elegans.* Jason. *in §. item si quis in fraud. Instit. de act. n. 63.*

Und hindert nicht/ wann es scheinet/ ob hätte die Actio revocatoria nicht statt/ wann des Fisci Schuldner sein Vermögen ehe veräussert hat/ als er des Fisci Schuldner worden ist.

*per l. si debitor. C. de privileg. Fisc. & l. si quis post hanc. C. de bon. præscript. item text. in l. ait Prætor. §. 1. ff. si quis in fraud. Credit.* allwo gesagt wird/ daß denen vorhergehenden/ nicht aber denen zukünfftigen Glaubigern die *Actio revocatoria* zu statten komme.

Dann zu Auflösung dieser Folgerey ist ein und anderer Satz zu mercken. Erstlich hat der entgegen gesetzte Einwurff zwar regulariter und gemeiniglich sodann statt/ wann nicht die künfftige Glaubigere an derer vorherigen Stelle tretten/ weil zum Exempel die vorige mit derer folgenden Geld bezahlet worden sind.

*per l. si quis, cum haberet. ff. quæ in fraud. cred.*

Zweytens/ wann die Veräusserung nicht imaginariè bloß zum Schein/ und verstelleter Weise geschehen ist: Dann dergleichen Veräusserung/ weil sie das Dominium und Eigenthum nicht überträgt/ oder auf jemand andern brin-

bringet/ als schadet sie auch einfolglich weder denen vorigen/ noch zukünfftigen Glaubigern nicht.

*l. nuda. ff. de contrah. l. imaginaria. de Reg. Jur.* Bald. *in rubr. C. de re-voc. quæ in fraud. Credit. n.* 5. allwo er einen schönen *Casum* von einem Kauffmann anführet.

Drittens/ wo die Veräusserung nicht zu Gefährde derer künfftigen Glaubigere beschehen ist/ welches aus denen Umständen und Muthmassungen abgenommen werden kan.

*L. sed si moritur. ff. qui & à quib.*

Demnach erhellet nunmehro augenscheinlich/ daß/ wann in unserem Fall der Betrug und Gefährde/ erwiesen werden kan/ auch der Fiscus das übel und böslich Veräusserte revociren könne: angesehen die Veräusserung oder Alienation zum Betrug des Fisci, und aus Beysorg der Straffe vorgenommen worden ist.

*Ut in l. si aliquis. in 2. respons. ff. de donat. caus. mort. ibi:* Obschon die andere Schanckungen/ wann sie ohne Argwohn einer Gefährde geschehen sind/ gültig bleiben. *& in l. in fraudem. ff. de jur. fisci. ibi:* die zu Betrug des *Fisci* nicht allein durch Schenckung / sondern auf waserley Weise es seyn mag/ veräusserte Sachen/ werden *revociret* und zuruck gefordert. Jul. Clarus *Practic. §. fin. quæst.* 78. *vers. solet.* Bartol. *in l. post contract. num.* 1. *ff. de donat.*

Der Betrug und Gefährde in der Veräusserung aber wird sonderlich sodann gemuthmasset; Wann stracks nach der Veränderung andere Contractus vorgenommen werden: welchen Falls es weitern Beweisses nicht be-

darff: Wann alle Güter alienirt und veräussert werden; Wann der Schuldner sie einer ihme nahe verwandten Person übergibt; Wann der veräusserende Schuldner gleichwohl auch nach der Alienation in dem Besitz derer Güteren befunden wird; wann die Veräusserung geschiehet; Wann durch eine interponirte oder Mittels-Person gekauffet wird; Wann die kostbarste Sachen weggegeben werden; Wann der Schuldner weiß/ daß er einen Glaubiger habe/ und sein Vermögen zur Bezahlung nicht erklecke/ dann in diesen Fällen scheinet er im Veräusseren betrüglich zu handeln.

Ludov. à Pequira *decis. 5. per tot. ubi pulchrè explicat.*

# Sieben und neunzigste Ubung.

## Ob in dem Laster des hohen Land-Verraths die Confiscation derer Güter von Zeit des begangenen Verbrechens/ oder erst Mittels der Urthel geschehe?

DAs greulichste Verbrechen der Landes-Verrätherey träget/ nebens der Straffe am ehrlichen Namen und dem Leben selbsten/ noch ferner den Verlust aller Güter auf sich.

*l. 76. §. fin. ff. de leg. 2. l. 31. §. 4. de donat. l. ult. ad L. Jul. Maj. Nov. 134. c. ult. l. 10. C. de bon. proscript.* Knichen *de non provoc. jure. c. 5. num.* 409. also/ daß auch die Lehen-Güter dem Lehen-Herrn heimgehen. *Capit. Ferd. III. art.* 28. Rosenthal *de feud. c.* 10. *concl.* 35. Köppen. *Observ.* 124. *l. 2. num.* 8. Struv. *Disp. feud.* 15. *n.* 10.

Allein

Allein zweiffeln viele hochverständige Doctores, ob die Einziehung Confiscation der Güter vom Tage des Verbrechens/ oder aber vom Tage/ da das Urtheil gefället wird/ statt habe? angesehen/ wann der Missethäter nach der Zeit des Verbrechens etwas veräusserte/ der Fiscus solches/ als ein zu seiner Gefährde verändertes Gut allen falls revociren und zuruck fordern könnte. Mich will wahrscheinlicher zu seyn beduncken/ es gewinne die Confiscation erst von dem Tage der gefällten Urthel an/ ihren Platz: anerwogen alle Rechte der Welt/ so eines Verbrechens halben dieses verordnen/ daß die Straff ipso jure darauf gesetzet seye/ dahin zu verstehen sind/ wann nur ein Declaration-Urthel darauf gefolget ist: dann ja niemand vor schuldig zu halten/ ehe und bevor solches durch richterlichen Ausspruch erkannt seye: noch der jenige/ so angeklaget wird/ sofort schuldig ist/ sondern der jenige/ der des Verbrechens überwiesen wird.

*l.* 1. *in fin. C. de accusat. l.* 1. *l.* 14. *C. ex quib. caus. infam. irrog. l. cum reis.* 18. *ff. de pœn. can. fin. caus.* 15. *q. fin. can. eorum. c.* 11. *q.* 3. Andr. Gail. *de Pac. Publ. c.* 19. *n.* 3. Bocer. *de Crim. læs. Maj. c.* 3. *n.* 22. Fachin. *l.* 9. *controv.* 35. Carpz. *Disput. feud.* 9. *quæst.* 1.

Welche Meinung nicht undeutlich in l. fin. C. ad L. Jul. Maj. gebilliget/ als allwo gesaget wird: daß wann der Angeklagte der beleidigten Majestät halben überwiesen seye/ dessen Güter von dem Fisco heimgezogen werden. Eben dieses sagt auch die guldene Bull.

*Tit.* 24. §. Wir wollen auch. *in verb.* daß auch nach dem Tod.

Ja noch viel stärcker wird unsere Meinung durch des JCti Pauli Antwort bewähret/ wann er saget/ es seye der jenige/ so des Lasters der beleidigten Majestät halben ange-

klagt wird / vor der Verurtheilung ein Herr über sein Vermögen. Und der J. C. Marcianus meldet; des jenigen / so der beleidigten Majestät angeschuldiget ist / Sachen / könne der Fiscus ehe nicht feil bieten / ehe bevor die Condemnation oder Verurtheilung des Angeklagten geschehen seye.

*l. quæsitum. 15. in princip. ff. qui & à quib. manum. l. res. quæ in controversia. 12. ff. de jur. Fisci.* Carpz. *Pract. Crim. p. 1. q. 41.* allwo er ein *Præjudicium* vom Jahr 1628. anführet.

Deme stehet auch nicht entgegen / wann in l. quisquis. 5. C. ad L. Jul. Maj. gesaget wird: der jenige / so der beleidigten Majestät schuldig / solle mit dem Schwerdt hingerichtet / und alles sein Vermögen unserem Fisco heimfällig werden: ingleichem in c. felicis. §. si qua vero: er solle deren ipso jure beraubet. & §. seq. in verbis: sie sollen deren ipso jure entsetzet seyn: de pœnis in 6to. dann hierauf wird geantwortet / daß solches / nach einiger Lehrer Meinung / in solchem Fall zu verstehen seye / wo das Verbrechen vollkommen landkündig ist; welchen Falls / obwohlen gleichwohl ein Declaration-Urtheil mehrentheils zu ergehen pfleget / jedoch weilen keine wahrscheinliche Entschuldigungs-Schmincke gebrauchet werden kan / das Gesetz selbsten unmittelbar / und ohne Urthel / das Vermögen hinweg nimmet.

Ziegler. *de jurib. Majest. l. 1. c. 2. §. 54.* Franz. *Exercit. 14. q. 7. num. 17.*

Wo aber die That entweder abgelaugnet / oder füglich und scheinbarlich entschuldiget werden kan / da ist in alle Wege nöthig / daß ein Urtheil hinzukomme.

Annæus Robert. *rer. judicat. l. 3. c. 7. p. 630.* Köppen. *l. 2. obs. 124. n. 9.* Gail. *l. 2. de P. P. c. 3. n. 8.*

Acht

# Acht und neunzigste Ubung.

## Ob ein Fürst/ in Erwählung seiner Beambten/ mehr Absehen auf den Adel/ als auf die Gelehrsamkeit haben solle?

ICh bin lange Zeit sehr zweiffelhafft angestanden/ ob Ich gegenwärtige absonderlich staatlichte Frage der Feder vertrauen sollte. Eines Theils beunruhigte des Adels Macht und Ehrsucht/ andern Theils aber der Glantz und Majestät der Gelehrsamkeit mein zweiffelhafftiges Gemüth. Ich sahe wol/ daß ich den Nachen meines wenigen Verstandes nicht so behutsam würde regieren und lencken kõñen/ daß ich nicht an des Neides schroppichte Klippen und Felsen anlauffen und scheitern sollte. Alleine ich bekenne so fort gantz offenhertzig/ daß ich mich von niemandens Liebe noch Haß zu unanständigen Gemüths-Bewegungen und Affecten hinraffen lasse. Damit ich aber die Gelegenheit/ so mich/ diese Ubung auf die Bahn zu bringen/ veranlasset hat/ an den Tag lege/ so ist zu wissen/ daß in einem privat-Gespräch einsmahls sich ob dem ersten Artickel des ersten Theils der erklärten Bayrischen Landes-Freyheit/ Stritt erhoben habe/ wann nemlich daselbsten folgende Worte zu finden: Und zuvor in unserm Rath allweg mehr geschickte Land-Leuthe vom Adel/ so Bayern sind/ dann Gelehrte/ haben und setzen. Dannenhero zwischen zweyen guten Freunden/ deren einer den Geschlechts-Adel/ der andere hingegen die Vortrefflichkeit der Gelehrsamkeit/ sehr sinnreich heraus streichen/ der löbl. Zweiffel vorfiele/ ob ein Fürst mehr Absehen auf den Adel/ als auf die Gelehrsamkeit haben sollte?

So viel

So viel den Adel betrifft/ so ist zu wissen/ daß die Gelehrte den Ursprung des Lateintschen Worts *Nobilis*, Adelich/ von denen Worten: Non bilis, oder keine Galle/ zum Theil herstammen wollen/ gleich als ob einer vom Adel mehr zur Demuth und Sanfftmuth/ als zum Hochmuth geneigt seyn solte; oder von *nobis Lis*, wir haben Streit/ gleich als ob denen Edelleuthen die Lust mit denen/ so vom Pöbel entsprossen/ zum Streiten angebohren wäre.

Chassanæus *Catalog. Glor. Mund. p.* 8. *consid.* 32. Frider. Pruckmann. *cons.* 2. *num.* 439. Robert. Maranta *cons.* 47. *num.* 8.

Ich aber glaube/ daß die Etymologia, dem Adel zu gutem/ dergestalt auszulegen seye/ daß das Wort *Nobilis* so viel heisse/ als *non vilis*, nicht gering.

Tholosan. und nach ihme Wehner. *in Discurs. de Nobil.* c. 1. *auth. Præsides. C. de Episcop. aud.* allwo gemeine und Edel-Leuthe einander entgegen gesetzt werden.

Ich will mich aber allhier nicht in jenen tieffen Strudeln/ auf wie mancherley Weise der Adel sonderlich erworben werden möge? einlassen; dann ich weiß/ daß fast alle Politici diese Materi in gantzen Büchern abgehandelt haben; sondern wir wollen vielmehr die End-Ursache/ warum der Adel eingeführet seye? untersuchen. Allwo so balden zu beobachten ist/ daß eine Civil-Gesellschafft und Policiam zu erhalten/ der Adel hoch nothwendig seye. Erstlich/ damit eine Ordnung in denen Ehren-Stellen gehalten werde/ und die an Würden Geringere/ denen Grösseren die behörige Ehrerbietung bezeigen mögen.

*L.* 1. *C. ut dign. ord. Nov.* 1. §. *inordinatum.* 1. Anton. Faber. *l.* 9. *Cod. tit.* 30. *def.* 7. *n.* 3.

Dann

Dann die Ordnung und Unterschied derer Stuffen und Stände erhält die Einigkeit.

Burlat. *conf.* 343. *l.* 4. Cothmann. *Vol.* 2. *conf.* 95. *n.* 8.

Dann welche haben wollen / daß alle Burger ohnunterscheiden seyn sollen / die machen es eben / wie diejenige / so Gersten / Reiß / Hirsen / Hülsen Getreyd / u. a. m. auf einen Hauffen schütten / und dadurch den Saamen von jedem verliehren.

Bodin. *de Rep.* c. 8. Josias Nolden. *de Nobilit. c.* 7.

Zweytens ist der Adel erfunden und angeordnet worden / damit der Tugend / es seye im Kriegerischen oder Burgerlichen friedlichen Stand / ihr behöriger Lohn könnte bestimmet werden / damit nicht wohl-verdiente Leute mit vergebener Hoffnung herum geführet / sondern durch verdiente Ehren-Titul zur Sorge vor die gemeine Wolfahrt angeflammet werden möchten.

Joann. de Cirieo *de primogenit. q.* 14. *n.* 21. *l.* 2. Peregrin. *conf.* 3. *l.* 2. *n.* 37. Schönborn *Polit. c.* 20. *l.* 3.

Drittens / damit das Vatterland / mittels des Adels Waffen / vertheidiget werden möge.

Garsias *de nobilit. l.* 6. *c.* 18. Petrus de Arragon. *Decis.* 15. §. 17. *n.* 63.

Dann das Krieg und Ritterschafft üben / ist eine Adeliche Ubung / und des Adels Lehr-Schule. Dann ein Edelmann ist entweder ein Soldat / oder er ist einer gewesen / oder doch tüchtig einer zu seyn.

Guido Papæ *Decis.* 384. Bartol. *de testib. n.* 92.

Dannenhero vor 200. Jahren in Teutsch- und Welschland der Adel allein kriegte / und das Kriegs-Heer fast alleine in Reuterey bestunde: angesehen die Muthmassung dahin

gienge/ daß die von Adel in Kriegs-Dienst zu Pferd am stattlichsten zu gebrauchen wären.

Thomas Lansius *de Ordin. Equestr. th.* 1. *in fin.*

Und waren die von Adel gehalten/ ihrem in Gefahr stehendem Fürsten mit Pferd und Waffen zu Hülffe zu kommen.

Garsias *de nobilit. gloss.* 2. Barnab. Brisson. *in Basilic. l.* 6. *tit.* 13. Bellin. *de re milit. p.* 2. *tit.* 3.

Aus diesem allem nun erhellet / daß / wo einer vom Adelichem Geblüt und Geschlecht/ allein nicht mit einiger Tugend und Tapfferkeit versehen und gezieret ist/ derselbe nicht seiner eigenen/ sondern frembder Gaben sich rühme/ und einem Grabmahl gleich seye/ welches das Geschlecht/ Nahmen und Stammen aussenher zeiget/ innerlich aber leer stehet; daß auch ein dergleichen Mann in seine Vätterliche Asche zu pissen scheine / und lediglich von eines stattlicheren Vorfahrens wegen sich aufblähe.

Pruckmann. *de Regal. §. soluta potestas. c.* 4. *effect.* 4. *n.* 14. Tiraquell. *de nobilit. c.* 22. *n.* 22.

Anjetzo zur Gelehrsamkeit / unter deren Nahmen wir sonderlich die geheiligte Rechts-Lehre und Jurisprudenz, oder Recht-Wissenschafft / als eine fruchtbare Perlen-Mutter aller anderen Politischen Wissenschafften/ verstehen/ zu schreiten/ so erachte ich/ vor unnöthig zu seyn/ sich mit deren Ruhm weitschweiffig aufzuhalten / anerwogen Kayser *Justinianus* selbsten im Eingang seiner Institutionum, ihro diesen Lob-Spruch zuleget/ daß man im gemeinen Wesen nicht minder derer Künste und Wissenschafften/ als derer Waffen bedörffe/ damit beedes die kriegerische und friedliche Zeit von einem Fürsten wohl regieret werden mögen. Cassiodorus redet schön: Die Gelehr-

lehrsamkeit und Wissenschafft guter Künste/ sagt er/ ist hoch zu wünschen/ als welche eine vorhin löbliche Natur vortrefflich ausschmücket; in selbiger findet ein Kluger/ wie er noch weiser werden könne; in selbiger findet ein Kriegs-Mann/ womit er seine Gemüths-Tapfferkeit stärcken könne: in selbiger empfähet und erlernet ein Fürst dasjenige/ womit er gantze Völcker gleich richten/ und in Ruhe setzen und halten könne. Und kan in der Welt kein Glück so hoch seyn / welches nicht die herrliche Wissenschafft edler Künste und Studien noch höher bringen und vermehren sollte.

Cassiodor. *l.* 10. *c.* 3. *Lect. variar.*

Dannenhero die Glorwürdigste Kayserе nicht unbillig die *Doctores* und Lehrere derer Rechten hin und wieder mit so ausgesuchten stattlichen Ehren-Titeln beleget haben. Also werden die Rechts-Lehrere in l. 1. §. 8. ff. de Just. & Jur. Priester des Rechtens / §. Discipuli. in Proœm. Digestorum, des Kaysers Freunde / ja seine Vätter/ die Verfechtere und Vorstehere derer Gerichte/ in l. advocat. 24. C. de advocat. des Heil. Römischen Reichs Kriegs-Leute/ Beschützere des menschlichen Glücks/ Vermögens/ Hoffnung/ Lebens/ und Nachkommenschafft / ja in l. 2. C. de offic. divers. jud. gar Herren genennet.

Wann auch dieses nicht genug seyn sollte/ so gehe ich weiter/ und sage/ daß die Rechts-Gelehrte Nobilissimi, oder Hoch-Edle in l. 7. C. de postul. Illustres, in Proœmio Digest. Celsi und Honorati, in l. 2. C. de off. divers. jud. genennet worden. Also wurde Papinianus von denen Kayсern ein überaus grosser/ höchst-verständiger/ höchst-ansehentlicher/ höchst-fürsichtiger und kluger/ höchst-beratheter/ und höchster Wolredner genannt.

*in l.* 1. §. 6. *C. de vet. jur. enucl. l.* 30. *C. de fideicom. l.* 14. *C. de præd. l. fin. C. de instit. & substit.* Ziegler. *de jurib. Majest. l.* 1. *c.* 24. *n.* 6.

Anjetzo zu geschweigen/ daß die *Doctores* derer Rechten in denen Policey-Sachen einerley Freyheiten mit den vom Adel geniessen.

Policey-Ordnung vom Jahr 1530. 1577. besiehe Fregismont. Rebuff. Guttierez, welche sämtlich die Rechte derer *Doctorum* in sehr herrlichen Büchern auf das zierlichste vorgestellet und beschrieben haben.

Anjetzo nun zu dem eigentlichen Zweck dieser unserer Ubung abzukommen/ so halte ich/ jedoch unvorgreifflich eines jeden besserer Meinung/ davor/ daß ein Fürst in denen jenigen Aemtern/ so eines scharffsinnigen Verstandes/ und dabey Gelehrsamkeit/ Nachdenckens/ Belesenheit/ und Wissenschafft derer Gesetze erfordern/ mehr Absehen auf Gelehrte/ als auf den Adel haben solle/ welchen er hingegen zu denen offentlichen/ Hof- und Politischen Diensten sicherer wird ziehen können. Das gemeine Wesen gleichet gewisser massen einer schönen Königin/ welche/ nach Unterschied derer Zeiten und Orte sich verschiedentlich/ immer anders zugerichteter Kleidungen bedienet. Ebener massen bedarff der Staat verschiedener Bedienten. Den Adel ziehet er/ wegen hohen Ansehens dessen Geblüts zu Hof- Kriegs- und Politischen Diensten. Gelehrte Leute ordnet er zu denen höchsten Gerichten und Rathschlägen. Jedoch ist rathsam/ daß man in allen Aemtern eine kleine Untermengung von so wohl Adelichen als Gelehrten Personen einführe/ damit die Vortrefflichkeit des Geblütes mittels Reinigkeit derer Wissenschafften erhalten/ und die Majestät derer Studien

durch

durch die Authorität des Adels um so mehr unterstützet werde. Die jenige *Republic* ist wohl die beste und glückseeligste/ bey deren Obrigkeit der Adel und Wissenschafft sich beysammen finden. Im Krieg vermag zwar das Ansehen des Geblüts viel/ wann der König oder Fürst das Kriegs-Heer selbsten führet: Allein es schläget selbiges den Feind nicht/ sondern hierzu dienet allein die Tapfferkeit und emsiger Fleiß. Ich stehe hier stille/ und lasse jedem seine Meinung frey: Dann es soll die Liebe derer Studien so groß nicht seyn/ daß dardurch des herrlichen angebohrnen Adels Schöne/einiger Flecken angerieben: noch auch des Adels Ansehen so groß seyn/ daß derer Studien unsterblichen Zierde dardurch zu nahe getretten werden sollte.

# Neun und neunzigste Ubung.

## Auf was Weise ein Fürst aus zweyen Ubeln das geringere erwählen solle.

Es wird bey allen so wohl Politicis als Juris Consultis die gemeine Regul vor gleichsam einen Eckstein gehalten; daß aus zweyen Ubeln das geringere zu erwählen seye. Wobey aber jedesmahls auf die künfftige Zeiten zu sehen ist: indeme dißfalls gerathen wird/ nicht das gegenwärtige Ubel mit dem gegenwärtigen/ als ein gröseres und kleineres/ sondern beederley Ubel künfftigen Erfolg und Ausschlag/ als künfftig gelinder oder schlimmer/ gegeneinander zu halten.

Besiehe Horomann. *vol.* 6. *conf.* 12. *n.* 17. Joh. à Felde *Observ. Pract.* 18. §. 14. *n.* 3.

Ferner so ist besser/ sich auf einmahl einem Ubel unterwerffen/ und zugleich wieder heraus reissen/ als beharrlich damit geplaget nnd behänget zu seyn. Also daß ein geringers/ aber beständiges Ubel vor grösser und schwehrer zu achten ist/ als das jenige/ so zwar vorjetzo grösser/ aber von keiner Dauer ist. Gleichwie in der Arithmetic/ und deren Rechnungen offtmahls eine zusammen benannte grosse Summa kleiner geschätzet wird / als viele geringere Summen/ welche zu vorigen alsobald hinzu gesetzet werden müssen: Also ist in gemeinem Wesen und Regiment das gegenwärtige sehr grosse Ubel vor das geringste zu halten/ wann durch selbiges andere viel kleinere / und deswegen endlich und mit der Zeit sich weit mehr verhäuffende künfftige verhütet werden können.

Joh. Riemer *cas.* 59. *f.* 363. allwo er einen schönen Vorfall aus der Niederländischen Geschichte entscheidet.

Aber in zweiffelhafften Fällen/ allwo sich anstehen lässet/ welches das grössere oder geringere Ubel seye? giebt Grotius verschiedene hochweise Reguln an die Hand. Erstlich/ wann bey beeden gezweiffelt wird / ob sie recht und billich seyen/ alsdann wird das jenige zu erwählen frey stehen/ so am wenigsten unbillich scheinet: Dann in Gegeneinander-Haltung böser Dinge gewinnet das Geringere das Ansehen etwas Gutens.

Zweytens / so pfleget bey zweiffelhafften Dingen das Gemüth mehrentheils / nach einiger Untersuchung/ auf diese oder jene Seite sich zu lencken/ wann es die Schluß-Gründe von der Sache selbsten/ oder von der jenigen Meinung herholet/ so es von andern Leuten / welche ihren Ausspruch in solcher Sache geben/ heget.

Drit-

Drittens/ wann etwas auch an sich rechtmässig ist/ aber von jemand solchem vorgenommen wird/ welcher/ nach Uberlegung aller Umstände/ es vor unrecht erachtet/ so ist solche Handlung gleichwohl vitios und tadelhafft. Dann GOtt hat denen menschlichen Actionen und Vornehmen die vim judicatricem, und Verstand etwas zu unterscheiden/ gegeben/ welcher wann er verachtet und hindangesetzet wird/ das Gemüth sich viehisch aufführet.

Hugo Grotius *de Jur. Bell. & Pac. l. 2. cap. 23.*

Weilen aber diese Materi vielmehr denen Politicis und Moralisten zukommet/ und kaum einer oder der andere Rechts-Gelehrte solche mit seiner Feder berühmet gemachet hat/ als gehe ich sie anjetzo vorbey/ und lasse/ zumahlen das Ende dieser Übungen nahe vorhanden/ davon ab.

# Hunderte Übung.

## Ob ein Fürst annoch vor dem ein und zwantzigsten Jahr des Alters Veniam ætatis ertheilen/ oder vor volljährig sprechen könne?

VEnia ætatis ist das Recht eines vollständigen Rechtsgehörigen Alters/ vermög dessen jemand sein Vermögen und Güter/ ohne Vormund oder Pfleger/ selbst verwalten/ und frey mit andern Handlung pflegen oder contrahiren mag. Dergleichen Rechts-Ertheilung der Fürst allein im gemeinem Wesen hat.

*L. 1. 2. 3. C. de his, qui ven. æt.* Magon. *Decis.* 13. *num.* 5. Sforz. Odd. *de restit. in integr. p. 1. qu. 15. n. 23.*

Diese

Diese Erlaubnuß und Alter-Rechts-Ertheilung erlangen die Mannsbilder/ wann sie ihr zwantzigstes Jahr erfüllet/ das Weibs-Volck aber/ wann sie das achzehende Jahr überschritten haben.

*l. 2. in pr. & §. 1. C. de his, qui ven. æt.*

Jedoch ist der Fürst keineswegs an ein gewisses Alter gebunden/ sondern er kan aus erheblichen und nothwendigen Beweg-Ursachen auch einem jüngerem/ als achzehen Jahr/ solch Alter-Recht erlauben.

Simon à Grönwegen *de Legib. abrog. ad l. 2. C. de his, qui ven. æt.*

Welches zumahlen und vornehmlich bey hohen Stands-Personen zu geschehen pfleget / denen ein Fürst / wegen höchst-wichtiger Ursachen/ dergleichen Gnad ehe ertheilet. Inmassen von Wenceslao/ König in Böhmen/ ein solches Goldast de Reg. Bohem. l. 6. c. 19. n. 8. von Landgraff Philipp in Hessen/ Sinold. de Vicar. Imp. *th.* 49. von König Christian dem IV. in Dennemarck Hering. de fidejuss. c. 7. n. 110. von Julio/ Hertzog in Pommern Matth. Stephan. de Jurisdict. l. 2. p. 1. von Hertzog Carl aus Lothringen. Thom. Michaël de Jurisdict. concl. 32. und Ziegler. de Jur. Majest. l. 1. c. 11. n. 2. berichten.

Wer nun aber solche Erlaubnuß der Volljährigkeit erhalten will/ derselbige muß erweisen/ daß er erbar in Sitten und Wandel/ und verständig und klug im Gemüth seye/ mit Beyfügung einer Gezeugnuß von behöriger Obrigkeit / oder seiner Anverwandtschafft/ nach welcher Umstände Untersuchung der Fürst das gebottene Alter-Recht ihme ertheilet / und ihn vor volljährig erkläret/ mittels gebender Erlaubnuß/ all sein gesamtes Vermögen selbst zu verwalten / ohne weitere

Auf-

Auffsicht und Machtwort eines Vormunds oder Vogtens. Welche Erlaubnuß des Alter Rechts der Fürstlichen Gnade allein zustehet/ unter ihre vorbehaltene Rechte gezählet/ und nicht einmahl dem Kayserlichem Cammer-Gericht eingeraumet wird.

Sixtin. *de Regal. l.* 1. *c.* 2. *n.* 22. Bocer. *de Regal. c.* 2. *n.* 133. Besold. *ad l.* 1. *ff. fol.* 109.

Alldieweilen / aber dem gemeinem Wesen höchst-ersprießlich/ und daran gelegen ist / daß die Könige/ Fürsten / oder andere hohe Standes-Personen/ bis zu ihrem rechtmässigem vollständigem Alter sich ihrer Vormündere und Curatoren Authorität bedienen/ und mittels dererselben Einrathens ihre Fürstenthumer und Herrschafften regieren mögen: so ist hierumfalls auf alle Weis auf das sicherste zu gehen: indeme es unbillich zu seyn scheinet/ daß der jenige/ so noch keine vollständige Jahr erlanget hat/ verständiger Leute Rechte untersuchen und verhandlen/ und die Unterthanen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten geziemend und behörig aufrecht erhalten sollte können.

*Argum. l. fin. C. de milit. testam.* Corsat. *de potest. Reg. pag.* 3. *n.* 2. Tiraquell. *de primogenitur. quæst.* 40. *n.* 207.

Nunmehro wollen wir die ermüdete Feder mit angenehmer Ruhe sich in etwas erquicken lassen/ und zugleich diese Hof- und Gerichts-Schule/ durch Göttliche Gnade/ schliessen/ den Hochgeneigten Leser aber ersuchen/ daß er mir seine hocherwünschte Gunst mildiglich wolle verspühren/ und auf mich zufliessen lassen. Worgegen ich hochbetheuerlich verspreche/ daß ich mit der Zeit den Leser mit einer ansehnlicheren Arbeit hinwiederum besuchen

werde. Immittels wünsche ich mit dreygedoppelten Sehnen/ daß er wohl leben/ daß er mir hold/ und daß er mich ihme in seinen Schutz empfohlen seyn lassen wolle. Mich wenigstens/ der ich vor Liebe zum Vatterland und unsättlicher Begierde/ das gemeine Beste zu befördern/ beharrlich brenne/ wird ehe der bittere Tod/ als die schändlichste Faulheit und Müssiggang hinweg und zu sich raffen. GOtt/ die ewige Schatz-Quelle aller guten Gaben/ ruffe ich inbrünstig an/ daß er dem H. Reich einen beständigen Frieden/ meinem werthestem Bayrischem Vatterland vollkommenes blühendes Glück und Wohlwesen/ denen Durchleuchtigsten Fürsten und Häupkern zahlreiche Siegeszeichen/ dem Leser ein langwieriges und geruhiges Leben/ mir aber einen vollständigen Gehorsam und Ergebung in seinen Göttlichen Willen/ und besseres Geschicke und Zeiten verleihen wolle.

E N D E.

Signatur
Staatsbibliothek
München

Buchbinder-Lehrwerkstätte
Nikolausheim
Uffrlauingen bei Günzbu

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ertl, Anton Wilhelm, / Bleul, Peter Paul, / Hain, Melchior Gottfried,

Neu-eröffnete Schau-Bühne Von dem Fürsten-Recht Auf welcher Durch hundert auserlesene Politische und Iuridische Quaestiones, die vortrefflichste Materien von dem Gewalt, Authorität und Praerogativen derer Fürsten untersucht, mit wahrhafften historischen Anmerckungen bestücket, und nach der unpartheyischen Richtschnur der Gott-liebenden Wahrheit und aequität resolviret werden. Welches curiose Werck nicht nur allen regierenden Fü

Nürnberg An. 1702

4 J.publ.g. 419 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515120-9
VD18 14932520